

## **Stellungnahme als Sachkundiger**

**zum Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher  
Staatsverträge 7/2804  
(Erhöhung der Rundfunkbeiträge)**

zur Anhörung im Sächsischen Landtag am 14.09.2020  
– Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus –

**Dipl.-Inform. Hadmut Danisch**

Berlin · [www.danisch.de](http://www.danisch.de) · [hadmut@danisch.de](mailto:hadmut@danisch.de)

Stand: 10. September 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Auftrag</b>	<b>8</b>
1.1 Fragestellung . . . . .	8
1.2 Inhaltliche Abgrenzung und Vorbemerkung . . . . .	9
1.3 Besondere Schwierigkeiten . . . . .	9
1.4 Sachkunde . . . . .	10
1.5 Quellenschutz . . . . .	11
<b>2 Herangezogene Maßstäbe</b>	<b>12</b>
2.1 Aufgaben, Rechte und Finanzierungsumfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks . . . . .	12
2.1.1 Grundgesetz . . . . .	12
2.1.1.1 Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 . . . . .	12
2.1.1.2 Artikel 5 Absatz 1 . . . . .	12
2.1.1.3 Artikel 33 Absatz 1 und 2 . . . . .	12
2.1.2 Landesgesetze und Staatsverträge . . . . .	12
2.1.2.1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV, 22. Fassung vom 1.5.2019) . . . . .	12
2.1.2.2 Medienstaatsvertrag . . . . .	14
2.1.2.3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) . . . . .	16
2.1.2.4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag . . . . .	17
2.1.2.5 ARD-Staatsvertrag . . . . .	17
2.1.2.6 Gesetz über den Bayerischen Rundfunk . . . . .	17
2.1.2.7 Gesetz über den Hessischen Rundfunk . . . . .	19
2.1.2.8 Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk . . . . .	20
2.1.2.9 Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk . . . . .	22
2.1.2.10 Radio Bremen Gesetz . . . . .	23
2.1.2.11 Staatsvertrag über die RBB . . . . .	26
2.1.2.12 Saarländisches Mediengesetz . . . . .	27
2.1.2.13 Richtlinien des Saarländischen Rundfunks . . . . .	28
2.1.2.14 Staatsvertrag Südwestrundfunk . . . . .	29
2.1.2.15 Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk . . . . .	30
2.1.2.16 Staatsvertrag Zweites Deutsches Fernsehen . . . . .	32
2.1.2.17 Staatsvertrag Deutschlandradio . . . . .	32
2.1.3 Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht . . . . .	33
2.1.3.1 1994: Rundfunkfreiheit . . . . .	33
2.1.3.2 2001: Rundfunkfreiheit und deren Grenzen . . . . .	34
2.1.3.3 2007: Gefahren des Rundfunks . . . . .	35
2.1.3.4 2014: Anforderungen an öffentlich-rechtlichen Rundfunk . . . . .	38
2.1.3.5 2018: Zulässigkeit der Rundfunkbeitragszahlungen . . . . .	40
2.1.4 Rechtsprechung der Fachgerichte . . . . .	43
2.1.4.1 VG Berlin: Danisch ./.. Humboldt-Universität . . . . .	43
2.1.5 Bundestag und Bundesregierung . . . . .	44
2.1.5.1 Abgrenzung Presse-Rundfunk . . . . .	44

2.1.5.2	Staatsferne im Rahmen der Rundfunk- und Pressefreiheit	46
2.1.5.3	Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung	47
2.2	Politische Neutralität	47
2.2.1	British Broadcasting Corporation BBC	47
2.3	Kosten und Effizienz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	50
2.3.1	Arbeitsmarkt	50
2.3.1.1	Arbeitsmarktlage Journalismus	50
2.3.2	Vergleichsgehälter	51
2.3.2.1	Durchschnittsgehalt	51
2.3.2.2	Durchschnittsrenten und -pensionen	51
2.3.2.3	Gehälter und Anforderungen in der Privatwirtschaft, Industrie, IT	51
2.3.2.4	Gehälter im Journalismus	53
2.3.2.5	Gehalt Bundespräsident und Bundeskanzlerin	53
2.3.3	Europa-Vergleichsstudie von McKinsey	54
2.3.4	Australian Broadcasting Corporation ABC	54
<b>3</b>	<b>Angelegte Sachverhalte</b>	<b>57</b>
3.1	Radio- und Fernsehprogramm	57
3.1.1	Als regulärer Zuschauer und -hörer	57
3.1.2	Als medienkritischer Blogger	57
3.1.3	Beobachtungen bei Produktionen	58
3.2	Konferenzen und Veranstaltungen	59
3.3	Eigene Lebenserfahrung – Kryptographie	61
3.4	Whistleblower und Leserhinweise	62
3.5	Rechtsstreitigkeiten und Angriffe	62
3.5.1	Abmahnungen gegen Kritik	62
3.6	Berichte	63
3.6.1	Jahresbericht 2019 des Beitragsservices von ARD, ZDF und Deutschlandradio	63
3.6.2	Mangelhafter 22. Bericht der KEF vom Februar 2020	63
3.7	Zuschauerprofile und Mediennutzung	65
3.7.1	ARD/ZDF-Studie von 2019	66
3.7.2	Leserzuschriften	67
<b>4</b>	<b>Nicht erfüllte Aufgaben</b>	<b>68</b>
4.1	Unkenntnis der Aufgaben und Pflichten	68
4.2	Fehlende Meinungsvielfalt	69
4.2.1	Verweigerung	69
4.2.2	Disproportionalität	74
4.2.3	Beispiel: Deutschlandfunk	75
4.3	Agitation gegen Objektivität und Unparteilichkeit	76
4.3.1	WDR: Angriff gegen Unparteilichkeit und Neutralität	77
4.3.2	ZDF: Jan Böhmermann	77
4.3.3	Gegenbeispiel: BBC	79

4.4	Fehlende Staatsferne und Abwehr von Einflussnahme . . . . .	80
4.4.1	Einfluss der Bundesregierung / Neue deutsche Medienmacher . . . . .	81
4.4.2	Schwule und Lesben . . . . .	84
4.4.3	Maria Furtwängler . . . . .	85
4.5	Wahrheitsferne – Wahrnehmung als „Lügenpresse“ . . . . .	86
4.5.1	Claus Kleber / ZDF Morgenmagazin . . . . .	86
4.5.2	Selektivität . . . . .	89
4.5.3	Doppelte Maßstäbe – Doppelte Begriffe . . . . .	90
4.5.4	Realitätsblind durch Poststrukturalismus . . . . .	92
4.6	Intellektuelle Defizite . . . . .	96
4.6.1	Mangelhafte Ausbildung und Befähigung . . . . .	96
4.6.2	Denkfehler . . . . .	98
4.6.3	„Fakten“ . . . . .	98
4.6.4	Group Think, Kategorisierung, Tribalisierung . . . . .	101
4.6.5	Arroganz – Ignoranz – Borniertheit . . . . .	101
4.7	Desorganisation, Zuständigkeits-Chaos und Eigenmacht . . . . .	102
4.7.1	ARD-Sender brechen Zitatrecht . . . . .	102
4.7.1.1	MDR . . . . .	102
4.7.1.2	Unklare Strukturen . . . . .	103
4.7.2	Anne Will . . . . .	104
4.7.3	Hinz und Kunz als ARD . . . . .	106
4.7.4	„Federführend“ . . . . .	106
4.7.5	Radio Bremen . . . . .	107
4.7.6	Anja Reschke, NDR, zur Beitragspflicht . . . . .	108
4.8	Gleicher Zugang für alle Menschen . . . . .	110
4.8.1	Artikel 3 Absatz 3 und 33 Absatz 2 GG . . . . .	110
4.8.2	Eigenmächtiges Kooptationsrecht . . . . .	111
4.9	Das Prinzip WDR und die Causa Claudia Zimmermann . . . . .	111
<b>5</b>	<b>Aufgabenfremde Aufwände</b>	<b>116</b>
5.1	Vermeintliche Pressefreiheit . . . . .	116
5.1.1	Konvergenz und Standpunkt der Bundesregierung . . . . .	119
5.1.2	Angriff auf die heute show . . . . .	120
5.2	Vermeintliche Meinungsfreiheit . . . . .	121
5.3	Haltungsjournalismus und Erziehungsfernsehen: Brechen der Meinungsfreiheit anderer . . . . .	125
5.3.1	Linksextreme Unterwanderung . . . . .	126
5.3.2	Symptom Anja Reschke, NDR . . . . .	127
5.3.2.1	Büchlein „Haltung zeigen!“, 2018 . . . . .	127
5.3.2.2	Preisverleihungsrede, 4.12.2018 . . . . .	129
5.3.2.3	Schweizer Fernsehen 2018: Das Gespenst von Hugh Greene . . . . .	131
<b>6</b>	<b>Kosten und Erforderlichkeit</b>	<b>136</b>
6.1	Umfang der Beitragspflicht . . . . .	136

6.2	Weit überhöhte Kosten . . . . .	137
6.2.1	Der teuerste öffentlich-rechtliche Rundfunk der Welt . . . . .	137
6.2.2	Europäischer Vergleich durch McKinsey . . . . .	137
6.2.3	Vergleich mit der britischen BBC . . . . .	138
6.2.4	Vergleich mit der australischen ABC . . . . .	138
6.2.4.1	Jahresgesamtkosten . . . . .	139
6.2.4.2	The Cost of Being The ABC . . . . .	139
6.2.5	Obszöne Gehälter . . . . .	141
6.2.5.1	Intendanten . . . . .	141
6.2.5.2	Personalgehälter . . . . .	143
6.2.5.3	Personalpensionen . . . . .	143
6.2.5.4	Claus Kleber . . . . .	144
6.2.6	Kosten externer Produktionen . . . . .	145
6.2.6.1	Talkshows . . . . .	145
6.2.6.2	Fehlende Ausschreibungen – Korrupte Vergabe . . . . .	146
6.2.7	Pro Quote – Wahrnehmung als Futtertrog . . . . .	147
6.2.8	Einordnung: Korrupter Selbstbedienungsladen . . . . .	147
6.3	Untragbare Kostenentwicklung . . . . .	149
6.3.1	Sinkende Rundfunkkosten bei der australischen ABC . . . . .	149
6.3.2	Baby-Boomer – Anpassung an Bevölkerungsentwicklung . . . . .	151
6.4	Ausufernde Überversorgung . . . . .	151
6.5	Ineffizienz, Verschwendung, Missbrauch . . . . .	153
6.5.1	Systematische Blockade von Einsparungen . . . . .	153
6.5.2	Die Methoden des WDR . . . . .	153
6.5.2.1	Methode: Drei WDR-Teams mit derselben Aufgabe . . . . .	154
6.6	Ungenutzte Einsparpotentiale . . . . .	155
6.6.1	Gender Pay Gap . . . . .	155
6.6.2	Mediatheken . . . . .	156
6.6.3	Pseudosender . . . . .	156
6.7	Strukturelle Überflüssigkeit . . . . .	157
6.7.1	Überteure Fragmentierung durch Besetzungszonen . . . . .	157
6.7.2	Wirkungslose Struktur gegen Gleichschaltung . . . . .	158
6.7.3	Ausrichtung am Stand der Technik von 1945 . . . . .	158
6.7.4	Gutachten des Finanzministeriums . . . . .	158
6.7.5	Vergleich zur australischen ABC . . . . .	159
6.8	Geldwäsche – Schattenfinanzierung fremder Bereiche . . . . .	159
6.8.1	Schattenfinanzierung Presse . . . . .	159
6.8.2	Fußball . . . . .	159
6.8.3	Schattenfinanzierung Linksradikalismus . . . . .	160
6.8.4	Illegale Parteienfinanzierung . . . . .	161
<b>7</b>	<b>Rechtsprobleme</b>	<b>162</b>
7.1	Verfassungsrecht . . . . .	162
7.1.1	Einflussnahme der Bundesregierung auf das Programm . . . . .	163
7.1.2	Zensur . . . . .	164

7.1.3	Einflussnahme auf Inhalte außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks . . . . .	165
7.1.4	Unzulässigkeit der Besteuerung durch Einkommensteuer . . . . .	167
7.2	Medienrecht . . . . .	171
7.2.1	Unzulässigkeit der ZDF heute show . . . . .	171
7.2.2	Unzulässigkeit des ZDF Neo Magazin Royale . . . . .	173
7.3	Vertragsrecht . . . . .	174
7.3.1	Wirksamkeit der Arbeitsverträge . . . . .	174
7.4	Strafrecht . . . . .	175
7.4.1	§ 266 StGB: Untreue . . . . .	175
7.4.1.1	Gehältern, Pensionen und freien Mitarbeitern . . . . .	175
7.4.1.2	Ämterpatronage, Nepotismus und Kooptation . . . . .	176
7.4.1.3	Nutzung der Sender zum privaten Vorteil . . . . .	176
7.4.2	Auftragsvergabe . . . . .	176
7.5	Wirtschaftsstrafrecht – Zahlungsunfähigkeit . . . . .	176
7.6	Scheinselbständigkeit . . . . .	177
<b>8</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>178</b>
8.1	Gesamtaussage . . . . .	178
8.2	Verfahrensfehler . . . . .	178
8.3	Aufgaben und Anforderungen nicht erfüllt . . . . .	178
8.4	Agitation und Entwicklung hin zum ordnungs- und verfassungswidrigen Rundfunk . . . . .	178
8.5	Versäumnisse aus der Beitragsumstellung . . . . .	179
8.6	Um ein Vielfaches überhöhte Kosten . . . . .	179
8.7	Verschwendung und Überangebot . . . . .	180
8.8	Fehlende Erforderlichkeit des teuersten Fernsehens der Welt . . . . .	180
8.9	Zehn Sender – zehn Intendanten . . . . .	180
8.10	Veraltete Struktur . . . . .	180
8.11	Zweckwidrige Verwendung und Geldabfluss . . . . .	181
8.12	Solidaritätsideologie und Klientelfernsehen . . . . .	181
8.13	Futtertrog-Syndrom . . . . .	181
8.14	Totalversagen der Intendanten . . . . .	182
8.15	Totalversagen der Rundfunkräte . . . . .	182
8.16	Verwaltungsfunktion führt zu Zensur . . . . .	183
<b>9</b>	<b>Empfehlungen</b>	<b>184</b>
9.1	Rundfunkstruktur komplett ersetzen . . . . .	184
9.2	Reduktion der Zahl der Anstalten . . . . .	184
9.3	Rundfunk-/Fernsehräte ersetzen . . . . .	185
9.4	Intendanten ersetzen . . . . .	185
9.5	Rechtswirksamkeit und Auflösbarkeit der Arbeits- und Produktionsverträge . . . . .	185
9.6	Abschaltung überflüssiger Programme . . . . .	185
9.7	Abschaffung des Berufs „Journalist“ – Herabstufung zur Zusatzqualifikation . . . . .	186

9.8	Machtkonzentrationen und Zensur verhindern . . . . .	186
9.9	Wettbewerb und Meinungsvielfalt . . . . .	187
9.10	Stärkere Durchmischung statt Lebens-Job . . . . .	187
9.11	Mikrofernsehanbieter . . . . .	187
9.12	Aufbau einer Allgemeinen Deutsche Mediathek . . . . .	189
9.12.1	Gefahren und Probleme . . . . .	190
9.12.1.1	Einfluss/Missbrauch durch öffentlich-rechtliche Sender	190
9.12.1.2	Netzwerkdurchsetzungsgesetz . . . . .	191

# 1 Auftrag

## 1.1 Fragestellung

Die Fragestellung wurde nicht in Form explizit ausformulierter Fragen, sondern als offene Aufforderung zur Einordnung und Bewertung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung „Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge“, Sächsischer Landtag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/2804, gestellt, dessen Inhalt darin so zusammengefasst wird:

„Der Staatsvertrag dient der Anpassung der Höhe des Rundfunkbeitrages zum 1. Januar 2021 von aktuell 17,50 Euro monatlich auf 18,36 Euro monatlich. Die Anpassung folgt dem zuvor von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 22. KEF-Bericht festgestellten Bedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Rundfunkbeitragsperiode vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024.“

und

„Artikel 1 des 1. Medienänderungsstaatsvertrages enthält in Nr. 1 die Anpassung der Höhe des Rundfunkbeitrages von aktuell 17,50 Euro monatlich auf 18,36 Euro monatlich in § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Die hierdurch notwendige Anpassung der Aufteilung der Rundfunkbeitragsmittel zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio sowie des Finanzierungsanteils von ARD und ZDF für den Europäischen Kulturkanal ARTE in § 9 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages wird in Nr. 2 nachgezeichnet. Durch Nr. 3 des Staatsvertrages erfolgt die Anpassung des Umfangs der ARD-internen Finanzausgleichsmasse in § 14 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.

Artikel 2 des 1. Medienänderungsstaatsvertrages regelt Kündigung, Neubekanntmachung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.“

Artikel 1 des zu beschließenden Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge lautet

„Dem am 17. Juni 2020 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.“

Dazu wird im Gesetzentwurf erläutert

„Zur Umsetzung in Landesrecht bedarf der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnete 1. Medienänderungs-



staatsvertrag gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen der Zustimmung der Staatsregierung und des Landtages.”

Zweck des Auftrages ist, die Entscheidung des Landtages über die Zustimmung zu unterstützen.

Die Fragestellung besteht damit in der Bewertung

- der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Beitragspflicht und
- der Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags von 17,50 Euro monatlich auf 18,36 Euro monatlich.

## 1.2 Inhaltliche Abgrenzung und Vorbemerkung

Es geht in der folgenden Stellungnahme ausschließlich um die Fragen:

- Sind die Beitragspflicht und deren Umsetzung zulässig?
- Erfüllt der öffentlich-rechtliche Rundfunk die mit einer Beitragspflicht verbundenen Anforderungen?
- Umfasst die Beitragspflicht alle Kosten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks oder nur einen Teil?
- Ist eine Erhöhung gerechtfertigt?

Es geht hier ausdrücklich *nicht* um politische oder moralische Wertungen. Diese können nicht Inhalt eines Gutachtens oder einer Sachkundigen-Stellungnahme sein.

## 1.3 Besondere Schwierigkeiten

Die besonderen Schwierigkeiten der vorliegenden Stellungnahme liegt darin, dass

- die Zeit für die Ausfertigung sehr kurz war,
- der Prüfungsgegenstand – eben der öffentlich-rechtliche Rundfunk – nicht zur Begutachtung vorgelegt und mir dort auch keine Auskunfts- und Zugangsrechte eingeräumt wurden, ich die Stellungnahme also per Fern- und Außendiagnose nach meinem bestehenden Wissensstand erarbeiten musste,
- eine konkrete, präzise Fragestellung nicht vorliegt,
- es an Transparenz fehlt, beträchtliche „Geheimniskrämerei“ betrieben wird, bisherige Auskunftsanfragen aus anderen Anlässen an die Rundfunkanstalten in

der Regel nicht auf Auskunftsfreude und -fähigkeit stießen, und meist gar nicht beantwortet wurden,

- das Fernsehprogramm derzeit durch die COVID-19-Lage stark verändert ist oder aus Wiederholungen besteht, eine aktuelle Bestandsaufnahme daher beeinträchtigt wäre,
- der Auftrag in die Phase der Sommerpause im Fernsehen fällt.

Damit laufen ein solches Gutachten oder eine solche Sachkundigen-Stellungnahme zwangsläufig auf eine offene Stellungnahme hinaus, für die Sachverhalte nicht mehr systematisch und geordnet erfasst werden können, sondern ich hier aus dem Wissens- und Erfahrungsschatz, meiner journalistischen Arbeit, meinen Blogartikeln und vor allem meinem Archiv der letzten 10 bis 20 Jahre arbeiten muss.

#### **1.4 Sachkunde**

Ich bin im Hauptberuf Informatiker und seit 1988 in diesem Beruf tätig, bis 1998 an der Universität, seit 1998 in der Industrie, darunter 3 Jahre in einer Rechtsabteilung und mehrere Jahre bei Internet Providern. Schwerpunkte sind u.a. Internet, IT-Sicherheit, Medien- und Datenschutzrecht, Compliance, Unternehmensberatung.

Daneben betreibe ich seit den ersten Tagen des World Wide Web Webseiten, seit 2006 in Form eines Blogs, das derzeit etwa zwischen 150.000 und 350.000 Artikelzugriffe pro Tag erreicht und etwa 15.000 Artikel enthält.

Zunächst lag der Schwerpunkt des Blogs auf technisch-wissenschaftlichen Themen, besonders Informatik, Internet, Kryptographie und der Kritik an Korruption, Inkompetenz, Kriminalität im Universitätsbereich mit Blickwinkel auf MINT-Fächer und Medienkritik. Mit beruflichen Aufgaben im Bereich Vorratsdatenspeicherung und Kinderpornographiesperre bekamen seit 2011 auch politische Themen erheblichen Raum im Blog.

Seit 2012 bilden vor allem Kritik an Geisteswissenschaften, Vorgängen am Bundesverfassungsgericht, insbesondere Gender Studies, Bundes- und Landespolitik und sehr intensiv die Medienkritik an Presse und öffentlich-rechtlichen Sendern, Aufdeckung von Manipulationen, Mängelanalyse und Betrachtung von Medienversagen den thematischen Kern des Blogs und führen die Betrachtung von Wissenschaftsbetrug und Hochschulkriminalität fort.

Damit verbunden sind seit Jahren eine Vielzahl von Besuchen bei Medienveranstaltungen, Journalistenkonferenzen, sowie Auskunftersuchen, Auskunftsklagen, Musterrechtsfälle und ähnliches.

## 1.5 Quellenschutz

Die gutachterliche Aufgabe/Stellungnahme bringt mich in einen Konflikt mit dem Quellenschutz, da ich als bekannt kritischer Blogger eine Vielzahl vertraulicher Hinweise und Informationen bekomme, und dabei grundsätzlich und strikt den Quellenschutz achte und betreibe. Da hierbei viele „Whistleblower“ sind oder Leute, die bei Bekanntwerden ihrer Äußerung mit Repressalien zu rechnen haben, zumal wir in einer Zeit der „political correctness“ mit politischen Säuberungen und ausuferndem Nepotismus leben, sind die Informationen oft sehr wichtig und brisant, gleichzeitig aber auch der Quellenschutz enorm wichtig. In der Natur der Sache liegt, dass ich solche Informationen in der Regel nicht sachlich, sondern höchstens auf Plausibilität prüfen kann. Die Leser sind mir in der Regel persönlich nicht bekannt und ich kann – und will aus Gründen der Vertraulichkeit – deren Identität nicht überprüfen.

Dazu kommen reichlich Informationen, die mir auf Journalistenkonferenzen oder in persönlichen Gesprächen mit Journalisten mündlich unter der Bedingung der Vertraulichkeit mitgeteilt wurden.

Die Anforderungen an Sachverständigengutachten, Sachkundigenstellungennahmen u.ä. sind aber andere als an Meinungsäußerungen. Hier geht es gerade nicht um die persönliche Meinung, sondern um objektiv nachvollziehbare Sachverhalte und entsprechende Quellenangaben.

Das bringt mich in das Dilemma, einerseits Kenntnisse aus Leserhinweisen im Rahmen strenger Anforderungen an Sachverständigengutachten/Sachkundigenstellungennahmen nicht verwenden zu können, sie andererseits aber auch nicht ausblenden zu dürfen, denn der Sachverständige/Sachkundige muss seinen gesamten Wissensschatz zur Anwendung bringen und darf Wissen nicht selektiv ausklammern.

Ich werde daher Bezüge auf derartige Quellen auf das Minimum beschränken, das erforderlich ist, um nicht gutachterlich gegen meinen Wissensstand zu verstoßen und nicht eine von meinem Wissen abweichende Stellungnahme zu erstellen, und dann entsprechend darauf hinweisen.

## **2 Herangezogene Maßstäbe**

Ausgangspunkt einer gutachterlichen oder prüferlichen Tätigkeit ist die Klärung, Festlegung und Darlegung der anzuwendenden Maßstäbe, anhand derer geprüft und bewertet wird.

### **2.1 Aufgaben, Rechte und Finanzierungsumfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

#### **2.1.1 Grundgesetz**

##### **2.1.1.1 Artikel 3 Absatz 3 Satz 1**

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

##### **2.1.1.2 Artikel 5 Absatz 1**

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

##### **2.1.1.3 Artikel 33 Absatz 1 und 2**

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

#### **2.1.2 Landesgesetze und Staatsverträge**

##### **2.1.2.1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV, 22. Fassung vom 1.5.2019)**

§ 10 Berichterstattung, Informationssendungen, Meinungsumfragen

(1) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(2) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

#### § 11 Auftrag:

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammen; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47) auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitli-

chung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.

§ 12 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs:

(1) Die Finanzausstattung hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; sie hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

(2) Der Finanzausgleich unter den Landesrundfunkanstalten ist Bestandteil des Finanzierungssystems der ARD; er stellt insbesondere eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Anstalten Saarländischer Rundfunk und Radio Bremen sicher. Der Umfang der Finanzausgleichsmasse und ihre Anpassung an den Rundfunkbeitrag bestimmen sich nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

§ 13 Finanzierung:

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstigen Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.

**2.1.2.2 Medienstaatsvertrag**

§ 2 Begriffsbestimmungen

Rundfunk ist ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans mittels Telekommunikation. [...]

§ 26 Auftrag

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Le-

bensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages zusammen; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 27 zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 2.

#### § 34 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs

(1) Die Finanzausstattung hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen; sie hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

(2) Der Finanzausgleich unter den Landesrundfunkanstalten ist Bestandteil des Finanzierungssystems der ARD; er stellt insbesondere eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Anstalten Saarländischer Rundfunk und Radio Bremen sicher. Der Umfang der Finanzausgleichsmasse und ihre Anpassung an den Rundfunkbeitrag bestimmen sich nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

#### § 35 Finanzierung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige

Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.

### § 36 Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschließlich der damit verbundenen Rationalisierungspotentiale, auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ durch die unabhängige KEF geprüft und ermittelt.

(2) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen

1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Rundfunkprogramme sowie die durch Staatsvertrag aller Länder zugelassenen Fernsehprogramme (bestandsbezogener Bedarf),

2. nach Landesrecht zulässige neue Rundfunkprogramme, die Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk (Entwicklungsbedarf),

3. die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich,

4. die Entwicklung der Beitragserträge, der Werbeerträge und der sonstigen Erträge,

5. die Anlage, Verzinsung und zweckbestimmte Verwendung der Überschüsse, die dadurch entstehen, dass die jährlichen Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrags übersteigen.

(3) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.

(4) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Staatsvertrag.

#### **2.1.2.3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)**

##### § 1 Zweck des Rundfunkbeitrags:



Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.

#### **2.1.2.4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

(Keine für diese Stellungnahme relevanten Inhalte)

#### **2.1.2.5 ARD-Staatsvertrag**

(Keine für diese Stellungnahme relevanten Inhalte)

#### **2.1.2.6 Gesetz über den Bayerischen Rundfunk**

Artikel 2 Aufgabe

(1) Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Herstellung und Verbreitung von Hörfunkprogrammen, Fernsehprogrammen und Telemedien.

(2) Der Bayerische Rundfunk veranstaltet das Dritte Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“, das Spartenprogramm „ARD-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen auf Grund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme.

(3) Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu zehn terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme. Davon werden bis zu fünf Hörfunkprogramme analog und fünf Hörfunkprogramme ausschließlich in digitaler Technik verbreitet. Jedes Programm muss einen der folgenden Schwerpunkte haben:

- populäre Musik und Unterhaltung,
- Kultur,
- Musik für ein jüngeres Publikum,
- klassische Musik,
- Nachrichten und Informationen,
- Inhalt für ein älteres Publikum,
- Bildung, Wissen und Gesellschaft,
- Service, Beratung und Ereignisse,
- Bayern und Regionales,
- Jugend.

Das Gesamtangebot muss alle Schwerpunkte abdecken. Der Rundfunkrat legt die Programmrichtlinien fest.

(4) Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogramms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Hörfunkprogramm ist zulässig, wenn die Anzahl der analogen Hörfunkprogramme nicht vergrößert wird und dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen.

#### Artikel 4 Programm und Werbung

(1) Die Sendungen des Bayerischen Rundfunks dienen der Bildung, Unter- richtung und Unterhaltung. Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewusstsein, von Menschlichkeit und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden. Der Bayerische Rundfunk hat den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben.

(2) Unbeschadet von §3 des Rundfunkstaatsvertrages ergeben sich hieraus insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschie- denen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen.

2. Politischen Parteien und Wählergruppen ist während ihrer Beteiligung an den Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und an den Wahlen der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament angemessene Sendezeit einzuräumen, wenn sie in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind.

3. Den Vertretern der anerkannten Religionsgemeinschaften sind auf ih- ren Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen. Das Gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. Art. 143 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung.

4. Den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitge- ber sind angemessene Sendezeiten gleichen Umfangs einzuräumen.

5. Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauf- tragten haben das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk be- kannt zu geben oder bekannt geben zu lassen. Darüber hinaus ist in Ka- tastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sen- dezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen.

6. Die Sendungen, die für den Unterricht in bayerischen Schulen bestimmt sind, haben die für diese Schulen gültigen Lehr- und Bildungspläne zu be- achten.

7. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äußern. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

8. Bei Beschäftigung der unter Nr. 7 genannten Personen ist Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

9. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zu Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet.

10. Der Rundfunk kann im Rahmen des publizistischen Anstandes sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben.

11. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein. Insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen Einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen oder zu deren Herabsetzung Anlass geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.

[...]

### **2.1.2.7 Gesetz über den Hessischen Rundfunk**

§ 2 Absatz 1 (Auftrag):

(1) Der Hessische Rundfunk hat den Auftrag, durch Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote als Medium und Faktor freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben und soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der Hessische Rundfunk hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

§ 3:

Die folgenden Grundsätze sind für die Darbietungen verbindlich:

1. Der Rundfunk ist Sache der Allgemeinheit. Er wird in voller Unabhängigkeit überparteilich betrieben und ist von jeder Beeinflussung freizuhalten.
2. Die Darbietungen sollen Nachrichten und Kommentare, Unterhaltung, Bildung und Belehrung, Gottesdienst und Erbauung vermitteln und dem Frieden, der Freiheit und der Völkerverständigung dienen.
3. Die Darbietungen dürfen nicht gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder das sittliche und religiöse Gefühl verletzen. Sendungen, die Vorurteile oder Herabsetzungen wegen der Nationalität, Rasse, Farbe, Religion oder Weltanschauung eines einzelnen oder einer Gruppe enthalten, sind nicht gestattet.
4. Die Berichterstattung muss wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten und Stellungnahmen dazu sind deutlich voneinander zu trennen. Zweifel an der Richtigkeit sind auszudrücken. Kommentare zu den Nachrichten müssen unter Nennung des Namens des dafür verantwortlichen Verfassers als solche gekennzeichnet werden.
5. [...]
6. [...]
7. Wenn Vertretern der politischen Parteien und der verschiedenen religiösen, weltanschaulichen und wirtschaftlichen Richtungen, insbesondere auch Vertretern von Organisationen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren. Einen Anspruch auf Teilnahme an solcher Aussprache haben nur die in Ziffer 6 bezeichneten politischen Parteien, die über das ganze Land verbreiteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, sowie die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des Landes.
8. [...]
9. [...]
10. [...]

### **2.1.2.8 Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk**

#### **§ 5 Freiheit und öffentliche Verantwortung des Rundfunks**

Der MDR erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit und unter Mitwirkung der bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen

im Sendegebiet im Rahmen des geltenden Rechts.

#### § 6 Programmauftrag

(1) Der MDR hat in seinen Sendungen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, nationale und länderbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm soll der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung dienen und hat dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Er dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.

(2) Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Programmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Sendungen des MDR haben den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen.

(4) Die Sendungen des MDR sollen auch einen angemessenen Anteil von Werken europäischen Ursprungs enthalten.

#### § 8 Programmgrundsätze

(1) Der MDR ist in seinen Sendungen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinigten Deutschland.

(2) Der MDR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken und die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern. Die Sendungen dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung und gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten.

(3) Alle Informationssendungen (Nachrichten und Berichte) sind gewissenhaft zu recherchieren und wahrheitsgetreu und sachlich zu halten. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(4) In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtprogramm darf nicht einseitig einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.

(5) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

### **2.1.2.9 Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk**

#### **§ 4 Freiheit und öffentliche Verantwortung des Rundfunks**

Der NDR veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen tragen dazu bei, dass der NDR seine Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Rechts und auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit erfüllt.

#### **§ 5 Programmauftrag**

(1) Der NDR hat den Rundfunkteilnehmern und Rundfunkteilnehmerinnen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und länderbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten und ist berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen. Er kann auch Spartenprogramme veranstalten.

(2) [...]

(3) Der NDR erlässt Richtlinien zur näheren Ausgestaltung seines Programmauftrags. Die Richtlinien sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Der NDR veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung seines Programmauftrags, über die Qualität und Quantität der Programme und Angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen.

#### **§ 7 Programmgrundsätze**

(1) Der NDR ist in seinem Programm an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei.

(2) Der NDR hat in seinen Programmen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, und sich für die Erhaltung von Natur und Umwelt einzusetzen. Das

Programm des NDR soll die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern, für die Friedenssicherung und den Minderheitenschutz eintreten, die Gleichstellung von Frau und Mann unterstützen und zur sozialen Gerechtigkeit beitragen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

## § 8 Programmgestaltung

(1) Der NDR ist in seinem Programm zur Wahrheit verpflichtet. Er hat sicherzustellen, dass

1. die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen aus dem Sendebereich im Programm angemessen zu Wort kommen können,

2. das Programm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient und

3. in seiner Berichterstattung die Auffassungen der wesentlich betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen und fair berücksichtigt werden. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness und in ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen. Ziel aller Informationssendungen ist es, sachlich und umfassend zu unterrichten und damit zur selbständigen Urteilsbildung der Bürger und Bürgerinnen beizutragen.

(2) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als solche zu kennzeichnen.

(3) Bei der Verbreitung von repräsentativen Meinungsumfragen ist ausdrücklich anzugeben, dass sie repräsentativ sind.

### 2.1.2.10 Radio Bremen Gesetz

#### § 2 Auftrag

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie des ARD-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages im Land Bremen

Rundfunk zu veranstalten und Telemedien anzubieten.

(2) Sie hat den Auftrag, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Ihrem Auftrag kommt die Anstalt durch zeitgemäße Angebote nach. Die Anstalt hat das Recht, sachlich begründete Kritik an gesellschaftlichen Missständen, an Einrichtungen und Personen des öffentlichen Lebens zu üben.

(3) Die Anstalt hat in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale, europäische und internationale Geschehen, insbesondere in politischer, gesellschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Hinsicht, in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Ihr Angebot hat der Bildung, Information, Beratung, Kultur und Unterhaltung zu dienen. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(4) Die Anstalt hat bei der Erfüllung ihres Auftrages die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen. Sie hat dabei alle Meinungsrichtungen, auch die von Minderheiten, zu berücksichtigen.

(5) Der Auftrag der Anstalt umfasst,

1. mit anderen Rundfunkveranstaltern auf vertraglicher Grundlage Gemeinschaftsprogramme zu veranstalten und zu verbreiten,
2. in ihr Programm Eigenbeiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Dritter einzubeziehen,
3. mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Erfüllung ihres Auftrages zu kooperieren,
4. programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt – auch in Gemeinschaft mit anderen Rundfunkanstalten – zu veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist,
5. die erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens, einschließlich von Sendeanlagen, zu betreiben und
6. bei ihren Fernsehprogrammen ganztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsehtext zu nutzen.

(6) Die Anstalt kann ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs



sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.

(7) Die Anstalt ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke macht sie insbesondere Satzungen, Richtlinien, Selbstverpflichtungen, Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Gremien und Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung auf ihren Internetseiten bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten, journalistisch-redaktionellen Informationen und Betriebsgeheimnissen zu berücksichtigen.

(8) Die Anstalt soll eine Außenstelle in Bremerhaven unterhalten.

### § 3 Allgemeine Grundsätze:

(1) Die Angebote der Anstalt dürfen nicht Verfassung und Gesetze verletzen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Keine Person darf wegen ihrer Nationalität, ihrer Abstammung, ihrer politischen Überzeugung oder ihres religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses und ihres Berufes in einer ihre Persönlichkeit, ihr Ansehen und ihre Menschenwürde schädigenden Weise angegriffen werden.

(2) Die Angebote der Anstalt sollen von demokratischer Gesinnung und unbestechlicher Sachlichkeit getragen werden. Die Anstalt hat sich mit allen Kräften für Frieden und Verständigung unter den Völkern, Freiheit und Gerechtigkeit, Wahrheit, Achtung vor der einzelnen Persönlichkeit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern und den Schutz der natürlichen Umwelt einzusetzen.

(3) Die Angebote der Anstalt haben die besonderen Belange von Migrantinnen und Migranten zu berücksichtigen. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist nachhaltig zu unterstützen.

(4) Die Gestaltung der Angebote der Anstalt muss frei sein von Beeinflussung durch die Regierung oder von einseitiger Einflussnahme durch politische, wirtschaftliche, religiöse und andere Interessengruppen. Die Angebote dürfen keinen Sonderinteressen, insbesondere politischer, wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Für Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.

(5) Alle Nachrichten müssen nach Inhalt, Stil und Wiedergabe wahrheitsgetreu und sachlich sein. Bei Nachrichtenübermittlung ist nur solches Material zu benutzen, das aus Nachrichtenagenturen und Quellen stammt, die in Beurteilung und Wiedergabe einen objektiven Standpunkt erkennen lassen. Ist diese Gewähr nicht gegeben, so ist dies unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche

zu kennzeichnen. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(6) Die Angebote der Anstalt sollen von kulturellem Verantwortungsbewusstsein zeugen und die kulturelle Aufgabe des Rundfunks deutlich werden lassen.

(7) Sendungen in niederdeutscher Sprache sollen in angemessenem Umfang im Programm vertreten sein.

### **2.1.2.11 Staatsvertrag über die Rundfunkanstalt Berlin Brandenburg**

#### **§ 3 Auftrag**

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei. Dabei stellt er sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet. Seine Angebote dienen der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und erfüllen den kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zu geben. Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung. Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch im gesamten Angebot angemessen zu berücksichtigen.

(3) Durch seine Angebote trägt der Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und zur Förderung der gesamtgesellschaftlichen nationalen und europäischen Integration in Frieden und Freiheit und zu einer Verständigung unter den Völkern, insbesondere zum polnischen Nachbarland, bei.

(4) Bei der Gestaltung seiner Angebote berücksichtigt der Rundfunk Berlin-Brandenburg alle gesellschaftlichen Gruppierungen, insbesondere die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und die Anliegen der Familien und Kinder. Er trägt der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Rechnung.

(5) Alle Beiträge für Informationsangebote (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu

und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure und Redakteurinnen sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, in Zielvorgaben zu konkretisieren, wie er seinen Auftrag erfüllen wird. Die Zielvorgaben werden alle zwei Jahre fortgeschrieben. Der Intendant oder die Intendantin berichtet jeweils nach zwei Jahren, wie die Zielvorgaben umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben und der Bericht werden veröffentlicht.

(7) Zur Erfüllung des Auftrags sind angebotsgestaltende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch auf der Grundlage von freien Mitarbeiterverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen heranzuziehen.

### **2.1.2.12 Saarländisches Mediengesetz**

#### **§ 23 Auftrag, Aufgaben, anwendbare Bestimmungen**

(1) Der SR hat durch die Herstellung und Verbreitung von qualitativ hochwertigen Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken. Er kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Der SR hat in seinen Angeboten und Programmen einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, die deutsch-französische Zusammenarbeit sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.

(3) Der SR hat bei Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen.

(4) Der SR kann bei der Erfüllung seines öffentlichen Auftrages mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und -körperschaften auf allen Gebieten zusammenarbeiten. Dies umfasst insbesondere die gemeinsame Verbreitung, Herstellung, Veranstaltung und die wechselseitige Überlassung von Programmen, Sendungen und sonstigen Angeboten sowie die administrative Zusammenarbeit. Das Nähere regeln die Rundfunkanstalten

und -körperschaften im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(5) Der SR kann mit französischen Rundfunkveranstaltern grenzüberschreitend zusammenarbeiten und die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks fördern. Er kann ferner auch durch eine Zusammenarbeit mit anderen Veranstalterinnen oder Veranstaltern eigene vorhandene Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitspotenziale ausschöpfen.

(6) Der SR gestaltet in Richtlinien seinen Auftrag näher aus. Die Richtlinien sind zu veröffentlichen. Der SR erstattet alle zwei Jahre in angemessener Form gegenüber der Öffentlichkeit Bericht über die Erfüllung seines Auftrags. Dies umfasst insbesondere Qualität und Quantität der Programme und Angebote und die geplanten Schwerpunkte der anstehenden publizistischen Leistungen. Der SR berichtet dabei insbesondere auch über die Entwicklung seiner französischsprachigen Angebote, seine grenzüberschreitende Berichterstattung, die Zusammenarbeit mit französischen Rundfunkanstalten und Institutionen sowie über den Stand der Barrierefreiheit seiner Angebote.

(7) Der SR hat sicherzustellen, dass das Saarland ausreichend und möglichst gleichmäßig versorgt wird.

(8) Die Programme des SR haben den kulturellen Belangen der Bevölkerung des Saarlandes Rechnung zu tragen. Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der SR zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen.

(9) Programme und Angebote des SR im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien.

(10) Für die Werbung gelten § 7 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 4, 6 bis 8, §§ 15, 16 und 18 des Rundfunkstaatsvertrages und § 6 Abs. 1 bis 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(11) Veröffentlichungspflichten des SR nach Maßgabe dieses Gesetzes einschließlich der Bekanntmachung von Satzungen und Richtlinien kann der SR in elektronischer Form in seinem Internetauftritt nachkommen.

### **2.1.2.13 Richtlinien des Saarländischen Rundfunks**

4.2 Im Programm vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen des SR, sondern Meinungsäußerungen der Autoren und Befragten; sie müssen als solche erkennbar sein. Kommentare sind von der übrigen Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasse-

rin als solche zu kennzeichnen. Alle Beiträge haben den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt und Fairness und in ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen. Die Menschenwürde ist immer zu achten.

4.3 Profilierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentliche Bestandteile des Programms wie die Information über bisher unbekanntes Sachverhalte und Zusammenhänge. Auch die Berichterstattung über nicht verfassungskonforme Meinungen, Ereignisse oder Zustände gehört zur Informationspflicht. Auch Gewalt, Brutalität und Leid dürfen nicht unangemessen sensationell dargestellt werden.

#### **2.1.2.14 Staatsvertrag Südwestrundfunk**

##### **§ 3 Absatz 1 Auftrag**

(1) Auftrag des SWR ist, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Internet als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Seine Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen. Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

##### **§ 6 Programmgrundsätze**

(1) Der SWR ist in seinen Angeboten an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und der Wahrheit verpflichtet. Er trägt zur Verwirklichung der freiheitlich demokratischen Grundordnung bei und fördert die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland.

(2) Der SWR hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern und die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verringern. Die Angebote dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung oder gegen die Wahrung von Frieden und Freiheit richten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander in der

Gesellschaft hinwirken.

(3) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie sind gewissenhaft zu recherchieren und müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteurinnen und Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(4) In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtangebot ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen. Das Gesamtangebot darf weder einseitig den Interessen einer Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen gleich welcher Art dienen.

### **2.1.2.15 Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk**

#### **§ 4 Programmauftrag**

(1) Der WDR veranstaltet und verbreitet seine Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, religiösen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen gewährleisten die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der WDR hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die Angebote haben der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Der WDR hat Beiträge zur Kultur und Kunst anzubieten. Das Programm soll das friedliche und gleichberechtigte Miteinander der Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen im Land fördern und diese Vielfalt in konstruktiver Form abbilden.

(3) Im Programm soll der regionalen Gliederung, der kulturellen Vielfalt des Sendegebiets, dem Prozess der europäischen Integration und den Belangen der Bevölkerung einschließlich der im Sendegebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.

(4) In seinem Angebot leistet der WDR einen Beitrag zur Vermittlung von Allgemeinbildung und Fachwissen in Ergänzung zu Schule, Ausbildung und Beruf. Er trägt mit seinen Angeboten dem Erfordernis lebenslangen

Lernens ebenso Rechnung wie der Stärkung der Medienkompetenz und der Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Integration. Bildungsangebote im Sinne des Sätze 1 und 2 sind Angebote der Wissensvermittlung und Weiterbildung insbesondere in den Bereichen Wissenschaft und Technik, Kultur und Religion, Geschichte und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sowie Sprache.

(5) Werbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen.

## § 5 Programmgrundsätze

(1) Für die Angebote des WDR gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Der WDR hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Er bietet über sein bisheriges Engagement hinaus im Rahmen seiner technischen und finanziellen Möglichkeiten vermehrt barrierefreie Angebote an.

(4) Der WDR soll die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, ein diskriminierungsfreies Miteinander in Bund und Ländern und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, die demokratischen Freiheiten verteidigen und der Wahrheit verpflichtet sein.

(5) Der WDR stellt sicher, daß

1. die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der religiösen, weltanschaulichen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen im Gesamtprogramm der Anstalt in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet,

2. die bedeutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet im Gesamtprogramm der Anstalt zu Wort kommen,

3. das Gesamtprogramm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient.

Der WDR soll in seiner Berichterstattung angemessene Zeit für die Behandlung kontroverser Themen von allgemeiner Bedeutung vorsehen.

Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. Ziel der Berichterstattung ist es, umfassend zu informieren.

(6) Die Nachrichtengebung muß allgemein, unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung der Verfasserin oder des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(7) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die vom WDR durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

### **2.1.2.16 Staatsvertrag Zweites Deutsches Fernsehen**

#### **§ 5 Gestaltung der Angebote**

(1) In den Angeboten des ZDF soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden. Die Angebote sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.

(2) Das ZDF hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten des ZDF darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.

### **2.1.2.17 Staatsvertrag Deutschlandradio**

#### **§6 Gestaltung der Angebote**

(1) In den Angeboten der Körperschaft soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden. Die Angebote sollen eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern.

(2) Die Körperschaft hat in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben,



Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten der Körperschaft darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.

### 2.1.3 Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht

Nachfolgend werden einige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts herausgegriffen und in zeitlicher Reihenfolge dargestellt, aus denen deutlich wird, dass die Rundfunkfreiheit zunächst nicht eigenständig definiert und an der Pressefreiheit ausgerichtet wurde, und sich im Laufe der Zeit immer weiter ausdifferenziert und von der Pressefreiheit unterschieden hat.

#### 2.1.3.1 1 BvR 1595/92 v. 14.7.1994: Rundfunkfreiheit

Die Verfassungsbeschwerden des ZDF und der ARD-Sender auf Zulässigkeit von Aufnahmen aus Gerichtsverhandlungen *außerhalb der Hauptverhandlungen* der Strafverfahren gegen Erich Honecker, Erich Mielke und andere, wurden für begründet erachtet.

Das Bundesverfassungsgericht macht aber klar, dass die Rundfunkfreiheit bisher nicht definiert wurde und orientiert sich hilfsweise an der Pressefreiheit

Absatz 34 ff.

Was zur Rundfunkberichterstattung im einzelnen gehört, hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht festgestellt. Für die ebenfalls in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistete Pressefreiheit geht es aber davon aus, daß deren Schutz von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung reicht (vgl. BVerfGE 10, 118 <121>; st. Rspr.). Dabei ist der publizistischen Vorbereitungsstätigkeit, zu der namentlich die Beschaffung von Informationen gehört, stets besonderes Gewicht beigelegt worden (vgl. BVerfGE 50, 234 <240> m.w.N.). Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen (vgl. BVerfG, a.a.O.). [...]

Für die Rundfunkfreiheit gilt grundsätzlich nichts anderes. Rundfunk und Presse unterscheiden sich in ihrer Funktion nicht. Unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation sind beide für die freie individuelle

und öffentliche Meinungsbildung, für Kritik und Kontrolle der öffentlichen Gewalt und für die Wahlentscheidung als demokratischen Grundakt des Volkes unerlässlich (vgl. BVerfGE 12, 205 <260>; 35, 202 <222 f.>; 63, 131 <142 f.>). Unterschiede bestehen allerdings im Mittel der Funktionserfüllung. Während die Presse bei der Berichterstattung darauf beschränkt ist, ihren Lesern ein Ereignis in Wort und Bild zu schildern, hat der Rundfunk außerdem die Möglichkeit, das Ereignis seinen Zuhörern und Zuschauern akustisch und optisch in voller Länge oder in Ausschnitten, zeitgleich oder zeitversetzt zu übertragen. Dazu ist er aber, wenn er seine medien-spezifischen Möglichkeiten nutzen will, auf den Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten angewiesen.

Mit diesen technischen Vorkehrungen und dem durch sie bedingten Raum- und Zeitbedarf können allerdings Störungen einhergehen, die die dargestellten Ereignisse erheblich in Mitleidenschaft ziehen. Überdies führt die Berichterstattung durch Hörfunk und Fernsehen häufig zur Beeinträchtigung von Rechten Dritter, insbesondere des Rechts am eigenen Bild und am gesprochenen Wort. Diese Beeinträchtigungen können durch den von der Wort- und Bildberichterstattung hervorgerufenen Eindruck gesteigerter Authentizität, die Breite des Empfängerkreises und die beliebige Wiederholbarkeit der Sendungen noch verstärkt werden. Bei Gerichtsverhandlungen mit ihrer Funktion unbeeinflusster Wahrheits- und Rechtsfindung und der exponierten Stellung namentlich von Angeklagten können sich Störungen durch Rundfunkberichterstattung besonders empfindlich auswirken.

Aus diesen Unterschieden läßt sich aber nicht schließen, daß schon der Schutzbereich der Rundfunkfreiheit, soweit der Zugang zu Informationen und deren publizistische Verwertung in Rede stehen, enger gezogen ist als der der Pressefreiheit. Auch er reicht von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung.

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Rundfunkfreiheit als der Pressefreiheit ähnlich an, hält aber stärkere Beschränkungen wegen der Unterschiede zur Presse für gerechtfertigt.

### **2.1.3.2 1 BvR 2623/95 v. 24.1.2001: Rundfunkfreiheit und deren Grenzen**

Die n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH & Co. KG hatte Verfassungsbeschwerde erhoben, weil sie Gerichtsverhandlungen und die Entscheidungsverkündigung im Fernsehen übertragen wollte. Die Verfassungsbeschwerde wurde abgelehnt und das Bundesverfassungsgericht hat dabei die Rundfunkfreiheit und deren Grenzen, sowie die Unterscheidung zur Pressefreiheit näher beschrieben.

Absatz 57 und 58:

1. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG schützt die Freiheit der Berichterstattung durch

Rundfunk. Zu der Rundfunkfreiheit gehört ebenso wie zu der Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG der Schutz der Berichterstattung von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung (vgl. BVerfGE 10, 118 <121>; 91, 125 <134>; stRspr). Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Medien in den Stand, die ihnen in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wahrzunehmen. Zu der von dem Grundrecht mit erfassten Berichterstattung durch Rundfunk zählt die Möglichkeit, ein Ereignis den Zuhörern und Zuschauern akustisch und optisch in voller Länge oder in Ausschnitten, zeitgleich oder zeitversetzt zu übertragen. Zu den medienspezifischen Möglichkeiten gehört auch der Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten (vgl. BVerfGE 91, 125 <134>).

Soweit die Medien an der Zugänglichkeit einer für jedermann geöffneten Informationsquelle teilhaben, wird der Zugang durch die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt, das heißt für Medien nicht grundsätzlich anders als für die Bürger allgemein. Die Nutzung rundfunkspezifischer Aufnahme- und Übertragungsgeräte zum Zwecke der Verbreitung der Informationen mit Hilfe des Rundfunks wird demgegenüber von der insoweit spezielleren Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erfasst. Zu deren Schutzbereich gehört aber ebenso wenig wie zu dem der Informationsfreiheit ein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle. Insofern reicht die Rundfunkfreiheit nicht weiter als die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, die als Abwehrrecht nur den Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen gegen staatliche Beschränkungen sichert.

Die Rundfunkfreiheit ist der Pressefreiheit ähnlich, aber nicht mit ihr identisch. Sie gleicht ihr bezüglich der Berichterstattung und der Beschaffung von Informationen bis zur Verbreitung

### **2.1.3.3 1 BvR 2270/05 v. 11.9.2007: Gefahren des Rundfunks, Aufgaben des Gesetzgebers**

Die Verfassungsbeschwerde des ZDF im Verfahren der Gebührenfestsetzung hatte Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, seine Gefahren, und die Aufgabe des Gesetzgebers, dem entgegenzuwirken, näher untersucht.

Absatz 114 ff.:

Zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit in der dualen Rundfunkordnung gehört die Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter Einschluss seiner bedarfsgerechten Finanzierung (vgl. BVerfGE 74, 297 <342>; 78, 101 <103 f.>; 83, 238 <298>; 87, 181 <198>; 89, 144 <153>; 90, 60 <91>; stRspr).

1. Die Rundfunkfreiheit dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung (vgl. BVerfGE 57, 295 <319>; 73, 118 <152>; 107, 299 <332>; 114, 371 <386 f.>; stRspr). Der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit zielt auf eine Ordnung, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet (vgl. BVerfGE 57, 295 <319>; 73, 118 <152 f.>; 90, 60 <88>; 114, 371 <387 ff.>). **Die Ausgestaltung dieser Ordnung ist Aufgabe des Gesetzgebers**, der dabei einen weiten Gestaltungsspielraum, auch für Differenzierungen insbesondere nach der Regelungsart und Regelungsdichte, vorfindet (vgl. BVerfGE 12, 205 <262 f.>; 57, 295 <321 f., 325 f.>; 83, 238 <296, 315 f.>; 90, 60 <94>; 114, 371 <387>). Dass gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung der Rundfunkordnung nicht durch den Wegfall der durch die Knappheit von Sendefrequenzen bedingten Sondersituation entbehrlich geworden sind, hat das Bundesverfassungsgericht schon früher betont (vgl. etwa BVerfGE 57, 295 <322>). Dies hat sich im Grundsatz durch die technologischen Neuerungen der letzten Jahre und die dadurch ermöglichte Vermehrung der Übertragungskapazitäten sowie die Entwicklung der Medienmärkte nicht geändert.

a) Anlass der gesetzlichen Ausgestaltung der Rundfunkordnung ist die herausgehobene Bedeutung, die dem Rundfunk unter den Medien wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft zukommt (vgl. BVerfGE 31, 314 <325>; 90, 60 <87>; 97, 228 <256>; 103, 44 <74>; 114, 371 <387>; vgl. auch EGMR, Urteil vom 5. November 2002 - Beschwerde-Nr. 38743/97 - Demuth gegen Schweiz, EuGRZ 2003, S. 488 <491>, § 43; Urteil vom 10. Juli 2003 - Beschwerde-Nr. 44179/98 - Murphy gegen Irland, § 69; stRspr). Seine Breitenwirkung zeigt sich in der Reichweite und der Möglichkeit der Beeinflussung großer Bevölkerungsteile. So prägen die audiovisuellen Massenmedien seit langem bei den meisten Bürgern große Zeiteinheiten des Tagesablaufs (zur Dauer des Fernsehkonsums vgl. Zuber/Gerhard, MP 2007, S. 187 <188>). Die Aktualität des Hör- und Fernsehfunks folgt daraus, dass Inhalte schnell, sogar zeitgleich, an die Rezipienten übertragen werden können. Die besondere Suggestivkraft des Mediums ergibt sich insbesondere aus der Möglichkeit, die Kommunikationsformen Text und Ton sowie beim Fernsehfunk zusätzlich bewegte Bilder miteinander zu kombinieren und der programmlichen Information dadurch insbesondere den Anschein hoher Authentizität zu verleihen (vgl. dazu BVerfGE 97, 228 <256>). Diese Wirkungsmöglichkeiten gewinnen zusätzliches Gewicht dadurch, dass die neuen Technologien eine Vergrößerung und Ausdifferenzierung des Angebots und der Verbreitungsformen und -wege gebracht sowie neuartige programmbezogene Dienstleistungen ermöglicht haben.

b) Rundfunk kann für die Verfolgung nicht nur publizistischer, sondern auch wirtschaftlicher Ziele eingesetzt werden. Der publizistische und ökonomi-

sche Wettbewerb führt jedoch nicht automatisch dazu, dass für die Unternehmen publizistische Ziele im Vordergrund stehen oder dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird. Rundfunkprogramme haben, wie insbesondere in der medienökonomischen Literatur analysiert und erklärt wird, im Vergleich zu anderen Gütern besondere ökonomische Eigenschaften (siehe statt vieler Heinrich, Medienökonomie, Bd. 2, 1999, S. 24 ff.; Schulz/Held/Kops, Perspektiven der Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation, 2002, S. 107 ff.). Diese sind mit dafür ursächlich, dass bei einer Steuerung des Verhaltens der Rundfunkveranstalter allein über den Markt das für die Funktionsweise einer Demokratie besonders wichtige Ziel der inhaltlichen Vielfalt gefährdet ist. Insbesondere die Werbefinanzierung stärkt den Trend zur Massenattraktivität und zur Standardisierung des Angebots (vgl. statt vieler Sjurts, Einfalt trotz Vielfalt in den Medienmärkten: eine ökonomische Erklärung, in: Friedrichsen/Seufert <Hrsg.>, Effiziente Medienregulierung, 2004, S. 71, 77 ff.). Auch bestehen Risiken einseitiger publizistischer Betätigung und damit Einflussnahme. Der wirtschaftliche Wettbewerbsdruck und das publizistische Bemühen um die immer schwerer zu gewinnende Aufmerksamkeit der Zuschauer führen beispielsweise häufig zu wirklichkeitsverzerrenden Darstellungsweisen, etwa zu der Bevorzugung des Sensationellen und zu dem Bemühen, dem Berichtsgegenstand nur das Besondere, etwa Skandalöses, zu entnehmen (vgl. BVerfGE 103, 44 <67>). Auch dies bewirkt Vielfaltsdefizite.

Aufgaben des Rundfunks liegen also in

- der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und
- dem Sicherstellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet.

Gefahren liegen in

- der herausgehobene Bedeutung, die dem Rundfunk unter den Medien wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft zukommt,
- der Reichweite und der Möglichkeit der Beeinflussung großer Bevölkerungsteile,
- der besonderen Suggestivkraft des Mediums, die darauf beruht, die Kommunikationsformen Text und Ton sowie beim Fernsehfunk zusätzlich bewegte Bilder miteinander zu kombinieren und der programmlichen Information dadurch insbesondere den Anschein hoher Authentizität zu verleihen,
- bei Steuerung allein über den Markt darin, dass die inhaltliche Vielfalt gefährdet ist,
- der einseitigen publizistischen Betätigung und damit Einflussnahme,

- wirklichkeitsverzerrenden Darstellungsweisen
- der Bevorzugung des Sensationellen und dem Bemühen, nur das Besondere, das Skandalöse darzustellen und
- Vielfaltsdefiziten.

Die Aufrechterhaltung dieser Rundfunkordnung ist **Aufgabe des Gesetzgebers**, der dabei einen weiten Spielraum, aber eben diese Aufgabe hat.

#### **2.1.3.4 1 BvF 1/11 v. 25.3.2014: Anforderungen an öffentlich-rechtlichen Rundfunk**

Die Landesregierungen von Hamburg und Rheinland-Pfalz hatten Normenkontrollklagen gegen den ZDF-Staatsvertrag erhoben.

Aus den Leitsätzen:

2. Die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss als Ausdruck des Gebots der Vielfaltsicherung dem Gebot der Staatsferne genügen. Danach ist der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien konsequent zu begrenzen.

Aus dem Urteil, Absatz 34 f.

1. Die Rundfunkfreiheit dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltene Auftrag zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit zielt auf eine Ordnung, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. Die Ausgestaltung dieser Ordnung ist Aufgabe des Gesetzgebers, der dabei einen weiten Gestaltungsspielraum hat (vgl. BVerfGE 12, 205 <262 f.>; 119, 181 <214>; 121, 30 <50>; stRspr). Die besondere staatliche Verantwortung für die Sicherung von Vielfalt in diesem Bereich hat ihren Grund in der herausgehobenen Bedeutung, die dem Rundfunk - und insbesondere dem Fernsehen - wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft zukommt, und sich insbesondere daraus ergibt, dass Inhalte schnell, sogar zeitgleich, übertragen und dabei Ton, Text und bewegte Bilder miteinander kombiniert werden können. Diese Wirkungsmöglichkeiten gewinnen zusätzliches Gewicht dadurch, dass die neuen Technologien eine Vergrößerung und Ausdifferenzierung des Angebots und der Verbreitungsformen und -wege gebracht sowie neuartige programmbezogene Dienstleistungen ermöglicht haben (BVerfGE 119, 181 <215>). Die Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkordnung zur Sicherung der Rundfunkfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sind somit durch die Entwicklung von Kommunikationstechnologie und Medienmärkten nicht überholt (vgl. BVerfGE 121, 30

<51>).

2. Die Anforderungen an die institutionelle Ausgestaltung der Rundfunkanstalten sind von Verfassungs wegen an dem Ziel der Vielfaltssicherung auszurichten (vgl. BVerfGE 57, 295 <320, 325>; 73, 118 <152 f.>; 121, 30 <51>). Sie stehen in enger Wechselwirkung mit der rahmensetzenden Grundentscheidung des Gesetzgebers für eine duale Rundfunkordnung und den Aufgaben, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in dieser Ordnung zukommen (vgl. BVerfGE 73, 118 <157 f.>; 83, 238 <296 ff.>; 114, 371 <387 f.>; 119, 181 <217 f.>; 121, 30 <51 f.>).

Im Rahmen der dualen Rundfunkordnung kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der von ihm sicherzustellenden Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung besondere Bedeutung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann (vgl. BVerfGE 73, 118 <158 f.>; 74, 297 <325>; 83, 238 <297 f.>; 90, 60 <90>; 114, 371 <388 f.>; 119, 181 <216>). Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird. Auch wegen des erheblichen Konzentrationsdrucks im privatwirtschaftlichen Rundfunk und den damit verbundenen Risiken einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung hat das Bundesverfassungsgericht Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt als geboten angesehen (BVerfGE 119, 181 <217> m.w.N.).

Die spezifische Eigenrationalität des privatwirtschaftlichen Rundfunks zu ergänzen und auszugleichen ist ein Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Indem er jedenfalls im Wesentlichen öffentlich finanziert ist, wird er dazu befähigt, wirtschaftlich unter anderen Entscheidungsbedingungen zu handeln. Auf dieser Basis kann und soll er durch eigene Impulse und Perspektiven zur Angebotsvielfalt beitragen und unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anbieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht (vgl. BVerfGE 90, 60 <90>; 119, 181 <219>). Er hat hierbei insbesondere auch solche Aspekte aufzugreifen, die über die Standardformate von Sendungen für das Massenpublikum hinausgehen oder solchen ein eigenes Gepräge geben. Zugleich können so im Nebeneinander von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk verschiedene Entscheidungsrationale aufeinander einwirken (vgl. BVerfGE 114, 371 <387 f.>; 119, 181 <217>). Entsprechend dieser Bedeutung beschränkt

sich sein Auftrag nicht auf eine Mindestversorgung oder auf ein Ausfüllen von Lücken und Nischen, die von privaten Anbietern nicht abgedeckt werden, sondern erfasst die volle Breite des klassischen Rundfunkauftrags, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information eine kulturelle Verantwortung umfasst (vgl. BVerfGE 73, 118 <158>; 119, 181 <218>) und dabei an das gesamte Publikum gerichtet ist (vgl. BVerfGE 83, 238 <298>). Dabei muss sein Programmangebot für neue Publikumsinteressen oder neue Inhalte und Formen offenbleiben und darf auch technisch nicht auf einen bestimmten Entwicklungsstand beschränkt werden (vgl. BVerfGE 74, 297 <324 f., 350 f.>; 83, 238 <298, 299 f.>; 119, 181 <218>).

### 2.1.3.5 1 BvR 1675/16 v. 18.7.2018: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Rundfunkbeiträgen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2018, mit dem eine Beschwerde gegen die Beitragspflicht nur bezüglich der Mehrfachbelastung für Inhaber mehrerer Wohnung für berechtigt angesehen, ansonsten aber abgewiesen wurde, wird häufig – gerade auch von Mitarbeitern und besonders Moderatoren und Redakteuren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – als *Bestätigung* der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags angesehen.

Dies ist in doppelter Hinsicht unrichtig:

- das Bundesverfassungsgericht führt keine umfassende Gesamtsicht durch wie der TÜV bei einer Autountersuchung, sondern kann und darf nur prüfen, was Inhalt der Beschwerde ist, die wiederum nur auf die Punkte gestützt sein kann, in denen der Beschwerdeführer selbst betroffen und verletzt ist.

Hier war es die Frage der Gesetzgebungskompetenz, weil die Abgabe rechtlich kein Beitrag, sondern eine Steuer sei und damit die Gesetzgebungskompetenz fehle.

Eine generelle Aussage der Verfassungskonformität ist mit dem Urteil nicht verbunden.

Die Beitragspflicht kann deshalb durchaus mit anderen Überlegungen und Argumenten angegriffen und für verfassungswidrig gehalten werden.

- das Bundesverfassungsgericht ist kein Tatsachengericht. Es hat keine Beweisaufnahme, führt keine Sachverhaltsaufnahmen durch.

Es knüpft zwar in der Entscheidung die Rechtmäßigkeit der Beitragspflicht an tatsächliche Bedingungen, überprüft deren Vorliegen aber nicht selbst.

Auch mit dem Nachweis, dass die tatsächlichen Anforderungen nicht erfüllt werden, wäre die Beitragspflicht im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungs-



gerichts als verfassungswidrig zu überführen.

Wesentliche Aspekte aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

#### **Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz Bund – Länder**

Die Zuordnung in die Zuständigkeit wird in Absatz 50 und 51 erläutert und zugunsten der Länder entschieden. Dies wird hier in Abschnitt 7.1.4 auf Seite 167 aufgegriffen.

#### **Abgrenzung Steuer – Beiträge – Gebühren**

Die Abgrenzung findet in den Absätzen 52 bis 62, sowie 65 statt. Dies wird hier in Abschnitt 7.1.4 auf Seite 167 betrachtet.

#### **Belastungsgleichheit**

Die Anforderungen an die Belastungsgleichheit werden in den Absätzen 63 bis 76 sowie 87 und 88 beschrieben.

#### **Aufgaben des Rundfunks – Meinungsvielfalt**

Die Absätze 77 bis 80 beschreiben die Aufgaben des Rundfunks und werden hier herausgegriffen.

Absatz 77 f.:

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann (vgl. BVerfGE 73, 118 <158 f.>; 74, 297 <324 f.>; 83, 238 <297 f.>; 90, 60 <90>; 114, 371 <388 f.>; 119, 181 <215 f.>; 136, 9 <29 Rn. 31>). Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird. Auch wegen des erheblichen Konzentrationsdrucks im privatwirtschaftlichen Rundfunk und der damit verbundenen Risiken einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung sind daher Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt geboten (vgl. BVerfGE 119, 181 <217>; 136, 9 <29 Rn. 31>).

Indem der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedenfalls im Wesentlichen öffentlich finanziert ist, wird er dazu befähigt, wirtschaftlich unter anderen Entscheidungsbedingungen zu handeln. Auf dieser Basis kann und soll er durch eigene Impulse und Perspektiven zur Angebotsvielfalt beitragen und unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm an-

bieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht (vgl. BVerfGE 90, 60 <90>; 119, 181 <219>; 136, 9 <29 f. Rn. 32>). Er hat hierbei insbesondere auch solche Aspekte aufzugreifen, die über die Standardformate von Sendungen für das Massenpublikum hinausgehen oder solchen ein eigenes Gepräge geben. Zugleich können so im Nebeneinander von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk verschiedene Entscheidungsrationalitäten aufeinander einwirken (vgl. BVerfGE 114, 371 <387 f.>; 119, 181 <217>; 136, 9 <30 Rn. 32>). Diese Wirkungsmöglichkeiten gewinnen zusätzliches Gewicht dadurch, dass die neuen Technologien eine Vergrößerung und Ausdifferenzierung des Angebots und der Verbreitungsformen und -wege gebracht sowie neuartige programmbezogene Dienstleistungen ermöglicht haben (vgl. BVerfGE 119, 181 <214 f.>; 136, 9 <28 Rn. 29>).

Aufgaben des Rundfunks sind also

- die Rundfunkberichterstattung,
- das Gegengewicht zu privaten Rundfunkanbietern,
- Inhaltliche Vielfalt,
- Publizistische Vielfalt,
- die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abzubilden,
- einseitiger Einflussnahme zu widerstehen,
- den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt zu entsprechen.

**Das Bundesverfassungsgericht hebt in zwei Absätzen fünfmal auf die Wichtigkeit der Vielfalt als Aufgabe und Zweck öffentlich-rechtlichen Rundfunks ab.**

Inhaltliche Vielfalt, die Abbildung der *in der Gesellschaft* – und eben nicht der unter den Journalisten – vertretenen Meinungen.

Weitere Aufgaben finden sich in Absatz 80:

Dies alles führt zu schwieriger werdender Trennbarkeit zwischen Fakten und Meinung, Inhalt und Werbung sowie zu neuen Unsicherheiten hinsichtlich Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen. Der einzelne Nutzer muss die Verarbeitung und die massenmediale Bewertung übernehmen, die herkömmlich durch den Filter professioneller Selektionen und durch verantwortliches journalistisches Handeln erfolgt. Angesichts dieser Entwicklung wächst die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhal-

ten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden (vgl. dazu Brinkmann, ZUM 2013, S. 193 <195, 198>; Dörr/Holznagel/Picot, ZUM 2016, S. 920 <936 f., 940 f.>; Drexl, ZUM 2017, S. 529 <530 ff.>; Langbauer/Ripel, MMR 2015, S. 572 <573>; Milker, ZUM 2017, S. 216 <221>).

Weitere Aufgaben sind also:

- die Trennung zwischen Fakten und Meinung,
- die Trennung zwischen Inhalt und Werbung,
- Glaubwürdigkeit von Quellen und Wertungen,
- authentische, sorgfältig recherchierte Informationen,
- die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen,
- das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken und
- ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden.

Das sind nicht bloße Empfehlungen, sondern **zwingende Voraussetzungen** für die Erhebung eines Rundfunkbeitrages, wie in Absatz 81 beschrieben:

(2) In der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in dieser Funktion zu nutzen, liegt der die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil (vgl. zur Rundfunkgebühr BVerfGE 90, 60 <106>; BVerfGK 20, 37 <41>). [...]

**Erst mit der Erfüllung dieser Funktion ist der individuelle Vorteil gegeben und damit die Erhebung des Rundfunkbeitrages gerechtfertigt.**

Die Einordnung des Rundfunkbeitrages – ebenso wie seiner Erhöhung – läuft damit zwangsläufig darauf hinaus, ob diese Voraussetzungen und Aufgaben erfüllt sind.

## 2.1.4 Rechtsprechung der Fachgerichte

### 2.1.4.1 VG Berlin 27 K 317.13 Danisch ./ Humboldt-Universität

Die Pressekammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat 2016 auf meine Auskunftsklage gegen die Humboldt-Universität entschieden, dass mir Presserechte nur als Buchautor zukämen, während ich mich als Blogger und damit Betreiber eines Telemediums mit den geringeren Rundfunkrechten begnügen müsse:

Als Betreiber zweier Internetblogs ist der Kläger allerdings nicht nach Presserecht auskunftsberechtigt. So unscharf der Pressebegriff des § 4 Pres-

seG Bln sein mag, ist jedoch davon auszugehen, dass er nur diejenigen Medien umfasst, die der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unterfallen. Maßgeblich für das Vorliegen eines Presserzeugnisses ist insofern die (zu einer Verkörperung führende) Herstellungstechnik und die Bestimmung zur Verbreitung. So ist denn auch zentrale Norm des PresseG Bln dessen § 7, der Bestimmungen über das Druckerzeugnis trifft. Internetblogs wie die vom Kläger betriebenen ermangeln jedoch einer Verkörperung, wie sie die Einbeziehung in den Schutzbereich der Pressefreiheit erfordert; sie sind vielmehr als Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 RStV anzusehen.

Eine vorherrschende (siehe unten zur Gegenmeinung) Meinung in der Rechtsprechung geht davon aus, dass der Pressebegriff und Presserechte mit der Herstellung von Druckwerken als Verkörperungsstücken zusammenhängt, und wer nur elektronisch verbreitet, deshalb nur Telemedium oder Rundfunk sein könne.

Das Aufkommen dieser Rechtsmeinung beruht nach meinem derzeitigen Wissensstand auf Fehlern beim richterlichen Abschreiben und Zitieren anderer Urteile. Ursprünglich ging es dabei meines Wissens nicht um die Eigenschaft des körperlichen Erzeugnisses (zu dem es damals keine Alternative gab, was also auch nicht Gegenstand der Überlegung war), sondern die Abgrenzung des Pressebegriffs gegenüber Flugblättern, Schülerzeitungen, Werkszeitungen, die lediglich in kleinsten Auflagen mit Umdruckmaschinen oder in Copy-Shops hergestellt und von Hand verteilt worden waren. Presse sollte nur das sein, was in großer Stückzahl und großflächig an eine unbestimmte Leserschaft, also der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, was damals nur durch Druckwerke aus normalen Druckereien zu erreichen war. Durch Zitieren und Abschreiben hat sich daraus die Anforderung des Druckwerkes ihres Sinns und Hintergrunds entledigt und ist zum vermeintlichen Kriterium für Presse geworden, obwohl es ursprünglich nur darum ging, dass die Werke in so großer Verbreitung angeboten werden, dass sie einen unbestimmten, öffentlichen Leserkreis erreichen können.

Falsch oder nicht, es ist herrschende Rechtsmeinung, nach der Radio und Fernsehen nicht Presse sein können.

Alternative vertretene Rechtsmeinungen werden unten unter 2.1.5.1 vorgestellt.

## **2.1.5 Bundestag und Bundesregierung**

### **2.1.5.1 Bundestagsdrucksache 17/12542 (2013): Abgrenzung Presse/Rundfunk**

Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ hatte sich 2013 mit der Abgrenzung zwischen Presse und Rundfunk befasst und die Ergebnisse dokumentiert. Dazu heißt es in Abschnitt 1.1.6.1:

#### 1.1.6.1 Abgrenzung Presse und Rundfunk

Es gibt verschiedene Ansichten in der Literatur, wie in Zeiten des Internet die Presse und der Rundfunk von- einander abzugrenzen sind.

### 1.1.6.1.1 Nach der Verbreitungsform

Die herrschende Meinung im rechtswissenschaftlichen Schrifttum geht davon aus, dass weiterhin nach der Verbreitungsform (Verkörperung beziehungsweise Nichtverkörperung) zu unterscheiden ist. Findet also eine Verbreitung körperlich statt, handelt es sich um Presse. Alle Verbreitungsarten über das Internet wären demzufolge als Rundfunk einzustufen – gleich, ob es sich um eine digitale Ausgabe einer gedruckten Zeitung handelt, die an sich unstreitig als Presse einzustufen ist.

### 1.1.6.1.2 Typisches Erscheinungsbild der Medien: Rundfunk sind Video- und Audiobeiträge, Presse sind Texte und Bilder

Nach anderer Auffassung ist es unter den Bedingungen moderner Massenkommunikation nicht mehr zeitgemäß, für die Abgrenzung von Rundfunk und Presse allein auf das formale Kriterium der Distributionsform abzustellen. Vielmehr erfolgt die Abgrenzung nach dem typischen Erscheinungsbild des Mediums. Entspricht das Erscheinungsbild eher der Presse (Lesemedium), dann soll das Angebot auch als Presse eingestuft werden. Wenn es von dem Erscheinungsbild eher dem klassischen Rundfunk entspricht, wird das Angebot auch als solcher eingestuft. Demzufolge sind nach dieser Auffassung Angebote als Rundfunk einzustufen, wenn es sich um bewegte Bilder handelt, unabhängig ob sie linear (gleichzeitig) oder durch Abruftechnik vermittelt werden. Werden dagegen Texte, stehende Bilder und Grafiken im Internet verbreitet, handelt es sich um (das Lesemedium) Presse. Die Darstellung einer Zeitung auf einem Pad oder die Darstellung eines Buches auf einem eReader ist demnach Presse im verfassungsrechtlichen Sinne. Eine Ausnahme davon soll allerdings gelten: Werden Textdienste nur ergänzend mit einem funktionalen Bezug zu dem Rundfunkprogramm vermittelt, soll es sich trotz des typischen Erscheinungsbildes nicht um Presse, sondern um Rundfunk handeln, da der Textdienst eine programmbezogene Annexfunktion erfüllt. Ebenso verhält es sich bei der Einordnung von Video- und Audio-Angeboten, die ein Textangebot nur begleiten oder ergänzen. Auch diese Angebote werden dann aufgrund ihrer Annexfunktion als Presse eingestuft.

[...]

### 1.1.6.1.3 Neues Grundrecht/Medienfreiheit/Internetdienstefreiheit

Eine andere Ansicht sieht den Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG als nicht abschließend an. Zum Teil wird davon ausgegangen, dass Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG ein einheitliches Massenkommunikationsgrundrecht darstellt, das als Mediengrundrecht zu verstehen ist. Die Aufzählungen von Presse, Rundfunk und Film seien nur beispielhaft, also nicht abschließend.

Hinzu trete – ohne Verfassungsänderung – ein weiteres Grundrecht, eine Internetdienstefreiheit, die inhaltlich mit der Kategorie der Telemedien im Sinne des einfachen Rechts (Telemediengesetz, Rundfunkstaatsvertrag) übereinstimmt. Abgegrenzt wird diese Internetdienstefreiheit gegenüber der Presse durch die Verbreitungsform. Verkörperte Kommunikationsinhalte sind Presse. Zum Rundfunk erfolgt eine Abgrenzung durch die Linearität (gleichzeitiger Empfang). Lineare Dienste sind – in Anlehnung an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) – Rundfunk, alle übrigen Kommunikationsinhalte, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, fallen unter die Internetdienstefreiheit. Von der neuen Freiheit sollen also die elektronische Presse, Videodienste wie YouTube und auch Mischdienste, die Text und Videos enthalten, erfasst sein.

Also:

- Die erste Meinung wurde oben anhand der Pressekammer des Berliner Verwaltungsgerichts beleuchtet und hebt auf Presse als körperliche Verbreitung ab.
- Die zweite Meinung hält das Medium für unbeachtlich, unterscheidet aber nach Text/Stehendes Bild und Ton/Video, um Presse von Rundfunk abzugrenzen.
- Die dritte Meinung entspricht begrifflich der sachlichen Abgrenzung der zweiten, lehnte aber die rechtliche Unterscheidung zwischen Presse und Rundfunk ab, macht also die Abgrenzung wirkungslos.

### **2.1.5.2 Wissenschaftlicher Dienst: Staatsferne im Rahmen der Rundfunk- und Pressefreiheit (WD 10 - 3000 - 056/16)**

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Deutschland können sich auf das Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG. berufen. Rundfunkfreiheit bedeutet in erster Linie Pluralität und Staatsferne. Da die Staatsgewalt in allen Teilen der öffentlichen Kritik und Kontrolle unterliegt, deren Wirksamkeit wesentlich von der Freiheit der Medien abhängt, ist dem Staat jeder Einfluss auf die Programme der Rundfunkveranstalter versagt. Die Rundfunkfreiheit aus „Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG verpflichtet die Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Sicherung von Vielfalt sowie, als deren Ausfluss, auf die Wahrung einer hinreichenden Staatsferne“, wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont und in seinem jüngsten Rundfunkurteil zur Besetzung der Gremien des ZDF wieder ausdrücklich festgestellt hat.

Staatsferne bedeutet zunächst, dass der Staat selbst nicht die Funktion des Rundfunkbetreibers übernehmen darf. Er darf aber auch keinen „bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte nehmen können“, was sodann angesichts ihrer Staatsnähe auch für die Parteien gilt. Zudem ist „jede politische Instrumentalisierung des Rund-

funks“ verboten. [...]

Für die Presse als privatrechtlich organisierte Institution greift das allgemeine medienrechtliche Prinzip der Staatsferne in besonderer Schärfe. So gelten das vom BVerfG im Rahmen der Prüfung von Pressesubventionen aufgestellte strenge Gebot der Neutralität und das Verbot jeglicher Einflussnahme für die unmittelbare unternehmerische und publizistische Tätigkeit der öffentlichen Hand in besonderer Form. Schon früh hat das BVerfG darauf hingewiesen, dass trotz der wichtigen „öffentlichen Aufgabe“ der Presse als unentbehrliches Element der Demokratie eine privatwirtschaftliche Organisation indiziert ist. Insofern greift als wichtige Folge der staatlichen Neutralitätspflicht ein Anspruch auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb. Das bedeutet zudem, dass sich die öffentliche Hand, die publizistisch tätig wird, keinesfalls auf die Pressefreiheit berufen kann, sondern entsprechende Aktivitäten ihrerseits streng an der Pressefreiheit zu prüfen sind. So sind Beteiligungen der öffentlichen Hand an Presseunternehmen grundsätzlich verboten, da sie der Neutralitätspflicht zuwider laufen. Dies gilt unabhängig davon, ob es um eine Beteiligung an einem privatrechtlich oder einem öffentlich-rechtlich organisierten Presseorgan geht.

Presse und Rundfunk haben zwar die Staatsferne gemeinsam, unterscheiden sich aber in der Umsetzung und der Prinzipialschärfe.

Insbesondere ist der öffentlichen Hand jede Einflussnahme auf beide, besonders aber der Presse verboten.

### **2.1.5.3 Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung**

Das Bundesministerium der Finanzen hat 2014 das Gutachten<sup>1</sup> „Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“ des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen erarbeiten lassen.

Wesentliche Aussage des Gutachtens ist, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk veraltet und auf technische Anforderungen hin ausgelegt ist, die nicht mehr existieren.

## **2.2 Politische Neutralität**

### **2.2.1 Notfallmaßnahmen der British Broadcasting Corporation BBC gegen linksextremistische Unterwanderung**

<sup>1</sup>[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2014-12-15-gutachten-medien.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2014-12-15-gutachten-medien.pdf)

Am 4.9.2020 berichteten die britische *The Times*<sup>2</sup> und *The Australian*<sup>3</sup>, dass Tim Davie, der neue Intendant der BBC, dass er die Produktion und Kosten der BBC um 20 % drosseln und Programme abschalten wolle, um Kosteneffizienz und Qualität durchzusetzen. Hintergrund ist die Erwägung der Regierung, die BBC wegen ihrer ausufernden Kosten von einer Gebührenfinanzierung (£157.50 pro Jahr, fällt an, sobald man ein beliebiges Fernsehprogramm nutzt) auf ein Pay-TV-Modell umzustellen.

Tim Davie raised the prospect of a 20 per cent cut in BBC output and warned that he would not hesitate to close channels as he outlined his priorities in his first speech to staff after taking over this week.

Mr Davie, 53, said that there was still too much bureaucracy at the organisation, which had increased its number of employees when it was under pressure from the government to reduce its ambitions and costs. [...]

In criticisms of the previous regime, he said that the BBC had spread itself too thinly, been “too slow” at ending projects that did not work, had allowed too much duplication and had continued to employ people of a “BBC type”.

Der *Telegraph* berichtete am 31.8.2020, dass der neue Chef Davie die BBC durchgreifend auf politische Neutralität trimmt. So wurde berichtet, dass Davie linksradikale Comedy-Shows aus dem Programm wirft<sup>4</sup>

The BBC’s new director-general is planning to tackle perceived Left-wing bias in the corporation’s comedy shows, *The Telegraph* can disclose. Tim Davie believes the BBC’s comedy output is seen as too one-sided and needs a radical overhaul in the coming months, senior sources revealed. The BBC has long faced accusations that its comedy shows on radio and television are unfairly biased against the Tories, Donald Trump and Brexit. In his first speech as director general on Thursday, Mr Davie will set out plans to restore “trust and confidence” in the BBC by better reflecting all sides of the political divide. [...]

However, it is expected that some of the worst-offending shows will be taken off the schedules in the longer term, senior sources said. As well as cancelling shows altogether, BBC programme makers will be expected to find a better balance of satirical targets rather than constantly aiming jokes at the Tories. Meanwhile, comedy panel shows will be told to book guests with a wider range of views on issues like Brexit, it is understood. There is also concern that too many BBC comedy shows promote a “metropolitan” London-centric and Left-wing view of the world. [...]

---

<sup>2</sup><https://www.thetimes.co.uk/article/new-bbc-boss-tim-davie-says-expansion-will-end-n3n9rtxg9>

<sup>3</sup><https://www.theaustralian.com.au/world/the-times/bbc-should-be-cut-down-to-size-says-new-chief/news-story/e75e883a27a0435c917f265e812077d2>

<sup>4</sup><https://www.telegraph.co.uk/news/2020/08/31/exclusive-bbcs-new-boss-threatens-axe-left-wing-comedy-shows/>



In 2018, the BBC broadcaster Andrew Neil complained that the corporation's comedy output was too Left-wing, singling out The Mash Report, BBC Two's satirical late night show, as "self satisfied, self adulatory, unchallenged Left-wing propaganda".

"When it comes to so-called comedy the BBC has long given up on balance, on radio and TV. Nobody seems to care. And I don't want Right-wing comedy, whatever that is. I'd just like comedy. Which is in really short supply. On TV and radio," he tweeted.

Die BBC wird als zu links aufgefasst, weshalb künftig deutlicher Wert auf Neutralität und Darstellung aller in der Gesellschaft vertretenen Meinungen gelegt wird, was mit den Aufgaben aus der deutschen Rundfunkordnung übereinstimmt.

Zwei Tage vorher, am 29.8.2020, hatte der Telegraph bereits berichtet<sup>5</sup>, dass der neue BBC-Chef Davie den Mitarbeitern der BBC aus Gründen der Unparteilichkeit auch nicht mehr gestattet, Propaganda und Parteinahme über die Social Media zu nehmen, weil die BBC sich von Linken unterwandert sieht:

It comes as Sir Robbie Gibb, the former head of BBC Westminster and director of communications to Theresa May, warns that last week's row over the Last Night of the Proms has made "painfully clear" the challenges faced by Mr Davie.

Writing for The Telegraph, Sir Robbie says that BBC bosses seemed to be "so fearful of causing offence to woke activists" that by dropping the lyrics to Rule, Britannia! And Land of Hope and Glory they ended up "outraging the vast majority of the public who are proud of their country."

He adds that the BBC has been "culturally captured by the woke dominated group think" among staff, adding that its journalists are "increasingly letting their politics preferences show."

Urging Mr Davie to tackle the problem, Sir Robbie calls for a new steering group to be established to enforce impartiality and ensure "that content genuinely reflects the outlook of the country."

Am 3.9.2020 berichtete auch der Guardian über die Maßnahmen von Davie<sup>6</sup>:

"We urgently need to champion and recommit to impartiality," he said. "In the age of fake news, social media campaigns, echo chambers of opinion, and noisy partisan media outlets, this, surely, is our time." [...]

"Importantly, it is not simply about left or right," said Davie. "It is about being free from political bias. This is more about whether people feel we see the

<sup>5</sup><https://www.telegraph.co.uk/news/2020/08/29/new-bbc-chief-address-questions-impartiality/>

<sup>6</sup><https://www.theguardian.com/media/2020/sep/03/bbc-boss-tim-davie-to-crack-down-on-staff-posting-views-on-social-media>

world from their point of view. Our research shows that too many perceive us to be shaped by a particular perspective.” [...]

Davie also said there would be a crackdown on stars using their status at the BBC to make money working for private companies, saying there would be “clearer direction on the declaration of external interests”.

He also raised the prospect of a significant cut to the corporation’s output, saying it had reached the peak of growth on traditional linear TV. [...]

Davie said the corporation needed to become leaner, highlighting that staff numbers at the licence fee-funded BBC have increased despite a cost-cutting drive. Staff numbers at its public service operation grew 5.6% in 2019 to 19,231, a year-on-year increase of more than 1,000, according to the BBC’s annual report.

## **2.3 Kosten und Effizienz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

### **2.3.1 Arbeitsmarkt**

#### **2.3.1.1 Arbeitsmarktlage Journalismus**

Ein wesentlicher Aspekt der Bewertung von Kosten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist die Arbeitsmarktlage bei Journalisten.

In der Kürze der für diese Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit konnten keine tatsächlichen Arbeitsmarktdaten erfasst werden. Seit Jahren wird auf Journalistenkonferenzen aber heftig beklagt, wenn nicht zum Hauptthema gemacht, wie schlecht der Arbeitsmarkt *für Journalisten* sei. Überall laufend Stellen- und Gehaltskürzungen, häufige Rauswürfe oder Auftragskürzungen freier Mitarbeiter.

Ich habe mehrfach auf Konferenzen zu hören bekommen, dass viele Online-Journalisten inzwischen anteilig nach Klickzahlen bezahlt würden, weil feste Gehälter nicht mehr drin wären, während andere beklagen, nicht mehr wesentlich über das Existenzminimum hinauszukommen oder gar mit Hartz IV aufstocken zu müssen.

Zu beobachten sind auch Quersubventionierungen zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privater Presse im Rahmen von Rechercheverbänden oder Doppelanstellungen.

Die Rede ist davon, dass Journalisten Zweit-Jobs brauchen. Häufig wird eine staatliche Finanzierung gefordert, weil Journalismus sich nicht mehr selbst tragen könnte. Man experimentiert mit „Gemeinnützigem Journalismus“ auf Spenden- und Förderbasis, der nicht mehr auf Einnahmen beruht.

*Es besteht eindeutig ein Überangebot an Journalisten.*

In dieser Situation ist es für öffentlich-rechtliche Anbieter keinesfalls erforderlich, hohe oder erhöhte Gehälter zu zahlen, um Mitarbeiter zu finden. Im Gegenteil gelten diese wegen ihrer Zwangsfinanzierung als „sichere Bank“, und werden häufig von Stellensuchenden bevorzugt.

*Eine Veranlassung für überdurchschnittliche Gehälter oder über der Inflation liegende Gehaltserhöhungen besteht offenbar nicht.*

## **2.3.2 Vergleichsgehälter**

### **2.3.2.1 Durchschnittsgehalt**

Laut statistischem Bundesamt lag das Durchschnittsgehalt Vollzeitbeschäftigter in Deutschland 2019 bei 3994 Euro brutto im Monat, also 47.928 Euro im Jahr.

### **2.3.2.2 Durchschnittsrenten und -pensionen**

Nach der Statistik der Rentenversicherung beträgt die durchschnittliche Altersrentenzahlung in den alten Bundesländern zum Zeitpunkt 31.12.2018 für Männer 1.130 und für Frauen 647 Euro, im Gesamtdurchschnitt 864 Euro.

In den neuen Bundesländern bei 1.226 für Männer, 962 für Frauen und 1075 insgesamt.

Am 22.8.2020 meldete das Redaktionsnetzwerk Deutschland<sup>7</sup>:

Zwischen gesetzlichen Renten und Beamtenpensionen besteht eine tiefe Kluft. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage der Linken-Bundestagsfraktion hervor, die dem RedaktionsNetzwerk Deutschland (RND) vorliegt. Danach liegt mehr als jede zweite gesetzliche Rente (56,2 Prozent) unter 1000 Euro. Fast ein Viertel (23,8 Prozent) der Rentner – das sind fast fünf Millionen Menschen – bekommt laut den Angaben der Regierung sogar weniger als 500 Euro aus der gesetzlichen Versicherung. Im Vergleich dazu sind nahezu zwei Drittel der Pensionen von Bundesbeamten (65,2 Prozent) oberhalb von 2000 Euro.

Bei den Pensionen der Bundesbeamten liegen 34,8 Prozent unter 2000 Euro, 45,6 Prozent zwischen 2000 und 3000 Euro, 14,6 Prozent zwischen 3000 und 4000 Euro, 3,0 Prozent zwischen 4000 und 5000 Euro und 1,9 Prozent über 5000 Euro.

### **2.3.2.3 Gehälter und Anforderungen in der Privatwirtschaft, Industrie, IT**

<sup>7</sup><https://www.rnd.de/politik/mehr-als-die-halfte-aller-renten-unter-1000-euro-pensionen-deutlich-daruber-QID6I6TLJFAIZIFUVNLBD3ARKI.html>

Nach 22 Jahren Tätigkeit in der Industrie bilden die dort üblichen Gehälter und jeweiligen Befähigungsanforderungen für mich unweigerlich und selbstverständlich einen Maßstab für die Höhe von Gehältern in einer Spitzentechnologiebranche mit Fachkräftemangel.

Aktuelle, breite, belastbare und zitierfähige Zahlen zu liefern ist derzeit aber nicht möglich, weil der gesamte Arbeitsmarkt durch die Corona-Krise und die politischen Umwälzungen vor allem in den USA stark beeinflusst wird.

So berichtet der VDI, Corona bringe den Ingenieurmarkt ins Wanken<sup>8</sup> und verursache einen Nachfragerückgang bei Ingenieuren um 23,7% und einen Anstieg der Arbeitslosigkeit um 38,6%.

Die Onlineplattform StepStone berichtet<sup>9</sup> aktuell,

Das Bruttodurchschnittsgehalt in Deutschland liegt 2020 bei rund 58.800 Euro. Das zeigt der StepStone Gehaltsreport 2020, der einen Überblick der durchschnittlichen Gehälter von Beschäftigten in Deutschland bietet – aufgeteilt nach Berufsfeld, Region, Branche und Berufserfahrung. Führungskräfte erhalten mit 74.400 Euro im Schnitt etwa 24.000 Euro mehr als Fachkräfte ohne Personalverantwortung.

Im regionalen Vergleich verdienen die Arbeitnehmer in Süddeutschland überdurchschnittlich gut. Am besten zahlen die Unternehmen in Hessen. Hier liegt das Gehalt im Schnitt bei 64.300 Euro. Danach folgen die Arbeitgeber aus Bayern (62.200 Euro) und Baden-Württemberg (61.700 Euro). Diese Verteilung spiegelt sich auch in der Top 3 der Großstädte wider. Frankfurt am Main (71.000 Euro) liegt auf Platz eins, vor München (67.400 Euro) und Stuttgart (66.400 Euro).

Die Webseite Gehalt.de gibt für Ingenieure eine Gehaltsspanne von 55.469 bis 77.093 Euro pro Jahr an<sup>10</sup>.

Die Webseite Ingenieur.de berichtet<sup>11</sup>

Zu den Gehaltsprofiteuren im Jahr 2019 gehörten insbesondere die Ingenieure in der Chemie- und Pharmaindustrie. Bei mehr als zwei Jahren Berufserfahrung verdienten Engineers 79.115 Euro brutto. Berufsanfänger erhielten im Durchschnitt 56.950 Euro. Insgesamt verdienten berufserfahrene Ingenieure durch alle Branchen hinweg 64.800 Euro. Das Einstiegsgehalt bewegt sich bei 48.500 Euro. Etwas abgeschlagen sind die Gehälter in Ingenieur- und Planungsbüros. Berufsanfänger erhielten 2019 rund 43.800 Euro. Nach zwei Jahren Berufserfahrung liegen die Ingenieure in Planungsbüros bei einem Gehalt von 54.600 Euro.

<sup>8</sup><https://www.vdi.de/news/detail/corona-bringt-ingenieur-arbeitsmarkt-ins-wanken>

<sup>9</sup><https://www.stepstone.de/wissen/gehaltsreport-2020/>

<sup>10</sup><https://www.gehalt.de/beruf/ingenieur-in>

<sup>11</sup><https://www.ingenieur.de/karriere/gehalt/das-verdienen-ingenieure-in-deutschland-wirklich/>

Profiteure sind weiterhin IT-Ingenieure. Die Durchschnittsgehälter für erfahrene Ingenieure in der Informationstechnologie liegen bei 61.000 Euro. 2017 lag der Verdienst noch bei 58.300 Euro. Die Digitalisierung führt außerdem dazu, dass das Anforderungsprofil an Ingenieure steigt. Vor allem IT-Zusatzqualifikationen werden über das reine Fachwissen hinaus in Zukunft gefragt sein. [...]

Auch der Maschinen- und Anlagenbau sowie die Energieversorgung zählen mit Durchschnittswerten von über 66.400 Euro zu den besonders attraktiven Branchen für Ingenieure in Bezug auf Gehalt und Einkommen.

### **2.3.2.4 Gehälter im Journalismus**

Absolventa gibt für Journalisten und Redakteure eine Gehaltsspanne von 2.832 bis 5.790 Euro, durchschnittlich 4.311 an, pro Jahr somit zwischen 34.000 und 70.000, durchschnittlich 52.000 Euro an<sup>12</sup>.

Alphajump benennt<sup>13</sup> 49.000 Euro pro Jahr als durchschnittliches Journalistengehalt.

### **2.3.2.5 Gehalt Bundespräsident und Bundeskanzlerin**

Das Gehalt der Bundeskanzlerin für das Amt liegt bei etwa 250.000 Euro pro Jahr.

Der Bundespräsident erhält 10/9 des Kanzlergehältes, also etwa 280.000 Euro im Jahr.

Mit ihren zusätzlichen Zulagen und dem Abgeordnetengehalt kommt die Kanzlerin auf ein Jahreseinkommen von etwa 350.000 Euro.

---

<sup>12</sup><https://www.absolventa.de/jobs/channel/journalismus-redaktion/thema/gehalt>

<sup>13</sup><https://www.alphajump.de/karriereguide/gehalt/gehalt-journalist>

### 2.3.3 Europa-Vergleichsstudie von McKinsey



Kostenvergleichsstudie McKinsey

Die Unternehmensberatung McKinsey & Company hat im September 2017 eine Studie zum dualen Rundfunksystem in Deutschland erstellt<sup>14</sup>, die ausführlich die Kostensteigerungen darstellt und diese in einen europäischen Vergleich mit anderen Rundfunkstationen stellt.

Dabei wird auch gezeigt, **dass das Medienangebot seit 1990 durch Privatsender, Pay-TV und Internet etwa 6-7 mal so stark gestiegen ist wie die Nachfrage.**

Generell belegt die Studie, dass der deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunk der mit Abstand teuerste in Europa ist.

### 2.3.4 Kosten der Australian Broadcasting Corporation ABC

Australien verfügt über zwei öffentliche Rundfunksender, die Australian Broadcasting Corporation (ABC) und den Special Broadcasting Service (SBS). Gelegentlich wird auch das National Indigenous Television (NITV) als dritter Sender genannt, der aber in den SBS eingegliedert ist.

ABC ist der nationale, 1929 gegründete und nach dem Vorbild der britischen BBC geführte nationale öffentlich-rechtliche Sender in Australien.

SBS ist ein Nischensender für Migranten (Ethnic Television), der sie mit Sendungen, insbesondere Nachrichtensendungen aus anderen Ländern versorgt, und Multicultural Television sendet. NITV ist ein Spezialsender mit Inhalten von und für indigene Bewohner, aber nicht auf Aborigines beschränkt ist, sondern auch die anderer Länder aufgreift.

ABC nimmt damit die Aufgaben wahr, die hier von ARD und ZDF übernommen werden und wird hier zum Kostenvergleich herangezogen.

Das Journal of Media Economics schrieb 2009 über den australischen öffentlich-

<sup>14</sup><https://www.mckinsey.de/news/presse/mckinsey-liefert-fakten-zum-dualen-rundfunksystem>

rechtlichen Rundfunk<sup>15</sup>:

#### Public Service Broadcasting in Australia

Australia is probably unique in having not one but two public service broadcasting organizations—the Australian Broadcasting Corporation (ABC) and the Special Broadcasting Service (SBS).

Man hielt sich – irrtümlich – schon für die einzige Ausnahme, weil man über *zwei* öffentlich rechtliche Sender verfügte, offenbar in Unkenntnis dass wir in Deutschland allein in der ARD und im ZDF bereits zehn haben, zuzüglich Deutschlandradio.

Die ABC<sup>16</sup> bietet neben Internet- und Mobilfunkangeboten vor allem 54 lokale, vier nationale und ein internationales Radioprogramm an (einige davon per Internet-Radio zu empfangen), außerdem 5 nationale Fernsehprogramme (ABC, ABC Comedy, ABC Me, ABC Kids, ABC News, zudem Video-on-Demand ABC iview).

Die ABC wurde als Vergleichsmaßstab ausgewählt, weil mir australisches Fernsehen von Reisen, Internet-Radio und deren Nachrichtenbeiträge als Ergänzung meiner Blog-Recherche bekannt sind, und weil die ABC im Juni 2018 öffentlich ihre Kosteneffizienz dargelegt und unter dem Titel „The Cost of Being The ABC“ öffentlich dokumentiert<sup>17</sup> hat.

Die ABC wurde bis 1973 durch Nutzungsgebühren finanziert, seither durch staatliche Finanzierung.

Die ABC verfügte nach diesem Bericht im Haushaltsjahr 2018/19 (ohne Ausleitkosten) über ein Grund-Budget von A\$865 Millionen, also etwa 525 Millionen Euro, und ist damit etwas kleiner als der Mitteldeutschen Rundfunk.



The Cost of Being The ABC

Der Sydney Morning Herald berichtet<sup>18</sup>, wird die ABC immer in 3-Jahres-Zyklen finanziert, und erhält für den Dreijahreszeitraum 2019/20 bis 2021/22 \$3.16 billion, also umgerechnet etwa 1,9 Milliarden Euro auf drei Jahre oder etwa 640 Millionen Euro pro Jahr (anscheinend einschließlich der Ausleitkosten).

Das australische Parlament selbst beschreibt<sup>19</sup> für 2012/13, dass ABC und SBS mit deutlichen Budget-Kürzungen fertig werden mussten – und fertig geworden sind.

<sup>15</sup>[https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1207/s15327736me0901\\_4](https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1207/s15327736me0901_4)

<sup>16</sup><https://www.abc.net.au/>

<sup>17</sup><http://www.abc.net.au/cm/lb/9944818/data/the-cost-of-being-the-abc-data.pdf>

<sup>18</sup><https://www.smh.com.au/business/the-economy/federal-budget-2019-abc-wins-local-newsgathering-funds-20190402-1o25za.html>

<sup>19</sup>[https://www.aph.gov.au/About\\_Parliament/Parliamentary\\_Departments/Parliamentary\\_Library/pubs/rp/BudgetReview201213/Broadcasting](https://www.aph.gov.au/About_Parliament/Parliamentary_Departments/Parliamentary_Library/pubs/rp/BudgetReview201213/Broadcasting)

Zu beachten ist dabei:

- Die ABC verfügt über keine eigenen Netzwerke, die Ausleitkosten werden deshalb teils separat ausgewiesen.
- Die ABC kann aus historischen, politischen und vor allem aus sprachlichen Gründen Inhalte der britischen BBC, aus Neuseeland und aus den USA übernehmen und unverändert und unbearbeitet senden.
- Australisches Fernsehen erscheint auf den ersten Blick außerhalb der Hauptzuschauerzeit zwischen 19 und etwa 22 Uhr mitunter etwas anspruchslos und stark an Unterhaltung, Serien, Shows, Sport, Spielfilme, orientiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass man in Australien früher zu Bett geht als in Deutschland und die Programme thematisch stärker an den Kanälen orientiert ist. Wer ausführliche Spätnachrichten sehen will, wählt den Nachrichtenkanal und wartet nicht wie bei uns auf Tagesthemen oder heute journal.
- Australische Informationssendungen können auf den ersten Blick wegen ihrer amerikanisch geprägten Präsentationsweise etwas oberflächlicher erscheinen, sie sind aber in ihren Sichtweisen deutlich informativer, ausgewogener und an verschiedenen Sichtweisen interessiert, grundsätzlich kritischer ausgelegt als unsere Sender. Sind sind grundsätzlich bereit, sich auch gegen den Mainstream zu stellen und sowohl Mehr- wie Minderheiten zu kritisieren. So kann man dort *auch* deutliche bis heftige Kritik an Feminismus, Klimabewegung, Migration und ähnlichem finden, was bei uns nicht mehr möglich wäre.

Es wird deutlich mehr Wert darauf gelegt, die verschiedenen Sichtweisen vorzustellen und nicht nur eine als die „richtige“.

- Einige der Radiosendungen der ABC sind deutlich stärker am Publikum orientiert. So gibt es immer wieder Sendungen, die auf Telefonaten mit Hörern beruhen und diese deutlich stärker einbeziehen.

Die entsprechenden Aussagen der Kostenbeschreibung werden im Abschnitt 6 aufgegriffen.



### **3 Angelegte Sachverhalte**

Nachfolgend wird dargestellt, welche Wahrnehmungen und Sachverhalte an die Maßstäbe angelegt werden und worauf die Wertungen beruhen.

#### **3.1 Radio- und Fernsehprogramm**

Die für diese Stellungnahme zur Verfügung stehende Zeit war zu kurz, um Radio- und Fernsehsendungen speziell für diese Ausarbeitung zu erfassen und zu bewerten.

Es bleibt daher nur übrig, die bereits vorliegende – und damit notwendigerweise von persönlichen Auswahlkriterien gefärbte – Kenntnis des Programms heranzuziehen.

##### **3.1.1 Als regulärer Zuschauer und -hörer**

Ich nehme täglich morgens zwischen 1 und 3 Stunden deutschsprachiges öffentlich-rechtliches Radioprogramm und abends meist zwischen 19 Uhr und 1 Uhr die Sendungen im Ersten und im ZDF zur Kenntnis, gelegentlich auch auf Arte, 3Sat, ZDF info. Dazu oft zwischen 10 und 30 Minuten internationaler Radiosender (Australien, Neuseeland, USA) sowie englischsprachige Nachrichtensendungen über Internet.

Diese Wahrnehmung verläuft eher ungezielt und folgt meistens der Kanalwahl des geringsten Übels.

##### **3.1.2 Als medienkritischer Blogger**

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Sendungen, die Themen meines Blogs zum Inhalt haben, oder im Zusammenhang mit meiner Medienkritik an öffentlich-rechtlichem Rundfunk von Relevanz sind, etwas wenn einseitige Darstellungen zu erwarten sind oder aufgefallen sind.

Solche Sendungen sehe ich häufig noch einmal – manchmal auch erst nach Hinweisen von Lesern – zeitversetzt und gezielt über die Mediatheken.

Gelegentlich nehme ich im Rahmen des Zitatrechts zur Unterlegung von Blogartikeln Ausschnitte (Sekunden bis ca. 2 Minuten) aus Sendungen heraus und kommentiere die Ausschnitte in meinem Blog, entsprechend meist kritisch.

### 3.1.3 Beobachtungen bei Produktionen

Dazu kommen Besuche als Zuschauer in verschiedenen Talkshows und Produktionen in Berlin mit besonderem Augenmerk auf die Produktionsumgebungen und das Verhalten der Sender oder Produktionsteams in- und außerhalb der Übertragung.

Beobachtet wurde etwa, wie agiert und getrickst wird, um im Fernsehen einen gefüllten Zuschauerraum sicherzustellen oder vorzutäuschen, oder auch Methoden subtiler und unterschwelliger Zuschauermanipulation in einer Talkshow. Beispielsweise wurde ich selbst in einer Talkshow in die erste Zuschauerreihe neben eine sehr hübsche junge Frau mit strahlendem Lächeln gesetzt. Immer, wenn man eine Aussage eines Studio-gastes als gut, positiv, zustimmenswert darstellen wollte, hat die Zuschauerkamera für einen kurzen Moment die sich dynamisch bewegende, stets lächelnde, attraktive hübsche junge Frau gezeigt, um deren Emotion zum Zuschauer zu transportieren. Wollte man aber eine Aussage als schlecht oder abzulehnen darstellen, zeigte man danach für einen Sekundenbruchteil *mich* mit dem kritisch-distanzierten Gesichtsausdruck und der konzentrierten Regungslosigkeit eines alten Mannes, obwohl ich die ganze Sendung durchgehend in dieser Körperhaltung betrachtet hatte und auch die Frau während der ganzen Sendung gleichmäßig attraktiv aussah und gleichmäßig lächelte. Manipulation durch Selektion der gezeigten Zuschauer, künstliche Erzeugung von Zuschauerreaktionen, die es nicht gab. Jeweils gerade lang genug gezeigt, um dem Zuschauer den Impuls zu geben, wie er die Aussage jeweils finden soll.

In anderen Talkshows dagegen verbannte man mich in die letzte Sitzreihe, während die vordersten Sitzreihen sorgfältig und präzise nach Geschlecht, Aussehen, Farbe der Kleidung, Herkunft gemischt nur mit jungen, schönen Leuten besetzt wurden, wenn die Aufnahmesituation und der Studioaufbau rund und so ausgelegt waren, dass bei Frontaufnahmen auf die Podiumsteilnehmer hinter ihnen Publikum zu sehen war und etwa Politiker nur vor schönen, jungen, lachenden Leuten abgebildet werden sollten.

In wieder anderen Fällen hat man unterzähliges Publikum durch Statisten oder die Familien der Mitarbeiter ergänzt, damit es voll aussieht, weil es insbesondere bei Politikern als Publikum nicht passieren darf, dass es aussieht, als bestünde nicht genug Interesse.

Es ist für das Publikum vor dem Fernseher weniger ersichtlich, aber die Talkshow sind eine inszenierte Selbstdarstellungsshow für Politiker.

Bei einer großen Fernsehshow kam ich nach 3 Stunden Wartezeit gar nicht rein, weil man mehr Eintrittskarten vergeben hatte, es als Sitzplätze gab und behauptete, man habe sich bei den Sitzreihen verzählt. Ein Gespräch mit vor dem Studio wartenden bezahlten Statisten, die da warteten, weil sie notfalls für ausgefallenes Publikum oder Quizshowkandidaten einzuspringen hatten, brachte aber hervor, dass man ganz bewusst zu viele Eintrittskarten vergibt und Leute dann einfach draußen stehen lässt, um auf jeden Fall genug Publikum zu haben, um voll auszusehen und keine leeren Sitzplätze zeigen zu müssen. Und sie dann noch anlügt. Und mit dem Versprechen auf andere Eintrittskarten abwimmelt, die es dann auch nie gab.

### 3.2 Konferenzen und Veranstaltungen

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Publizist und Blogger war ich auf einer Vielzahl von Veranstaltungen und Konferenzen von und für Journalisten, die ich nicht systematisch aufgezeichnet und erfasst habe<sup>20</sup>.

Hier besonders herangezogen werden

- 2009: Netzwerk Recherche in Berlin
- 2010: Netzwerk Recherche Jahreskonferenz im NDR (über „Experten“)
- 2013: Netzwerk Recherche Jahreskonferenz im NDR (Schwerpunkt Frauenquote)
- 2014: Medientreffpunkt Mitteldeutschland Leipzig
- 2017: Netzwerk Recherche Jahreskonferenz im NDR
- 2018: Netzwerk Recherche Jahreskonferenz im NDR
- 2020: Netzwerk Recherche Jahreskonferenz virtuell

sowie unzählige Veranstaltungen in Berlin, auch in Zusammenhang mit den Parteien, deren parteinahen Stiftungen (insbesondere Friedrich-Ebert-Stiftung) und den Verlagen.

Neben den reinen Vortragsinhalten kann man bei solchen Veranstaltungen zahlreiche Beobachtungen machen, Verhaltensweisen miterleben oder den Umgang untereinander ohne laufende Kameras mitansehen. Besuche solcher Konferenzen sind auf persönlicher Ebene unangenehm. Die Atmosphäre dort und das Auftreten und der Umgang der Leute untereinander sind zutiefst abstoßend, aber in journalistisch-medienkritischer Hinsicht überaus aufschlussreich und reichhaltig.

So kann man direkt beobachten, wie Journalisten enormen und nicht selten auch rabiatt-unflätigen Druck aufeinander ausüben, um sich gegenseitig auf Linie und Einheitsmeinung zu bringen und Abweichungen zu ahnden. Der Konformitätsdruck liegt auf ideologischem Niveau.

Auf der Veranstaltung 2010 war mitzuerleben, wie Journalisten untereinander besprachen, dass sie als unfähige und schwätzerhafte Großmäuler und Hochstapler erkannte „Experten“ nicht nur akzeptieren, sondern sogar bevorzugen, weil man bei solchen Selbstdarstellern sicher sein kann, schnell und zuverlässig beliebige benötigte Aussagen im gewünschten Format und Zeitumfang zu bekommen, und sie alles auf Bestellung in die Kamera sagen. Dagegen würden echte, seriöse Experten oft zu umständlich, eigenwillig, kompliziert und kantig reden, sich nicht an Zeitvorgaben halten

<sup>20</sup>und nur durch erfasste Reisekosten (sofern außerhalb der Wohnorte München und Berlin angefallen) oder die Erwähnung in Blogartikeln aufzählen kann

und nicht flüssig sprechen, oder auch mal auf andere Experten verweisen, die in einer Fragestellung kompetenter sind. Sie seien damit schlicht nicht fernsehtauglich und ungeeignet. Man sendet bewusst und gewollt wertlose Inhalte und minderwertiges Programm, weil es schnell, einfach und zuverlässig herzustellen ist.

2013 war zu beobachten, mit welchem enormen Druck, mit welcher Hetze und welchem Nepotismus man Frauenquoten und Feminismus (Pro Quote) dort durchsetzte und volle zwei Tage einen Journalisten unter Dauerfeuer und Dauerbeschimpfungen nahm, der es gewagt hatte, in einer Kolumne andeutungsweise Kritik am Feminismus zu äußern. Im Nachgang zu #Aufschrei gab es eine Sitzung, in der man sich über eine Stunde lustvoll in der ständig wiederholten und sich gegenseitig bestätigten Aussage und Bewertung ahlte, dass Rainer Brüderle einfach „ein alter Sack“ sei.

Immer wieder passiert es, dass man für abweichende oder kritische Fragen sofort angegriffen, angefeindet, beschimpft wird, einem sofort das Mikrofon genommen und das Wort entzogen werden. So ist es mir passiert, dass danach gleich reihenweise Journalisten ostentativ nahe an mir vorbeigegangen und betont grimmig mein Namensschild gelesen haben, weil sie sich, wie sie ankündigten, bei meiner Redaktion über mich beschweren wollten<sup>21</sup>.

2020 fand die Konferenz wegen der Corona-Krise in Form von Videokonferenzvorträgen statt. Nach einer kritischen Frage<sup>22</sup> in der Chat-Spalte wurde ich sofort von einem Journalisten attackiert und verleumdet<sup>23</sup>, andere setzten ein.

Die Recherche ergab, dass derjenige sich vordergründig als Mitarbeiter der ZEIT ausgibt, aber – weniger offensichtlich – auch für den MDR arbeitet bzw. wohl eher von dort finanziert wird und sich – soweit erkennbar – ausschließlich um Themen im links-extremen Bereich und Sichtweisen der Antifa dreht und der Eindruck entsteht, dass er den Linksradikalen im Raum Leipzig zuzurechnen ist.

Solche Vorgänge sind in der Sache bedauerlich, aber sie zeigen auf, wie die Verbindungen zwischen öffentlich-rechtlichen Sendern und Linksextremismus aussehen, wie diese tatsächlich ausgestaltet sind und mit welchen Methoden man arbeitet, um Journalisten strikt auf Einheitsmeinungen zu bringen.

Die Anforderungen der Rundfunkordnung (Abschnitt 2.1), insbesondere neutral zu bleiben und dem Einfluss einzelner Interessengruppen zu widerstehen, werden nicht im

<sup>21</sup> Was bei einem 1-Mann-Blog freilich wenig Aussicht auf Erfolg hat.

<sup>22</sup> Eine Vertreterin von Correctiv hatte ausgeführt, dass man Fake News in den Social Media häufig bereits daran erkenne und damit abschließend ohne weitere Prüfung überführe, dass die Bilder, mit denen Meldungen illustriert würden, zu einem anderen Ort oder einem anderen Zeitpunkt gehörten. Ich hatte gefragt, warum man dieselben Maßstäbe nicht auch auf die Vielzahl von Zeitungsartikeln anwendet, die mit Archiv-, Symbol- oder Agenturfotos von anderen Vorgängen oder Zeitpunkten ausgeschückt werden, warum man das dann als normale journalistische Praxis ansieht.

<sup>23</sup> Er behauptete unter Angabe eines URLs, Correctiv habe mein Blog einem Faktencheck unterzogen und als Fake News überführt. Das aber war unwahr. Es gab nie einen solchen Check, und auf der angegebenen Webseite stand nur, dass jemand anderes Fake News verbreitet und dabei mein Blog als Quelle angegeben hatte, die fragelichen Falschangaben in meinem Blog aber gerade nicht gestanden hatten.

Ansatz erfüllt – es wird nicht einmal versucht. Es fehlt schon an der Absicht, sich an die Rundfunkordnung zu halten.

### 3.3 Eigene Lebenserfahrung – Kryptographie

Mein fachlich-wissenschaftlicher Hintergrund liegt in der Kryptoforschung, ich war von 1994 bis 1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter mit diesem Forschungsgebiet an der Universität Karlsruhe, war Sachverständiger, an einer Bundestagsanhörung zum geplanten Kryptoverbot involviert, Verfasser eines Gutachtens für den Bundestag.

Dabei kam es vor dem Hintergrund amerikanischer Versuche, starke Kryptographie außerhalb der USA zu unterbinden, zu Einmischungen und Forschungsabotage durch einen Direktor des Bundesnachrichtendienstes.

Von 1998 bis etwa 2008 habe ich immer wieder, aber immer vergeblich versucht, Rundfunk, Presse und Verlage darauf aufmerksam zu machen und zu Berichterstattung zu bewegen. Soweit überhaupt eine Rückmeldung erfolgte, erklärte mir ein Verlagsleiter, dass er es sich nicht leisten könne, darüber zu berichten, weil damit durch politischen Einfluss sofort lebenswichtige Werbeeinnahmen wegfielen. Autoren, die früher über ähnliche Themen berichtet hatten, erklärten mir, dass sie das gar nicht mehr oder nur unter höchsten Vorsichtsmaßnahmen und ständig wechselnden Pseudonymen noch tun könnten, weil sie „Frau und Kinder“ zu ernähren hätten und es sich nicht leisten könnten, im gesamten journalistischen Bereich verbrannt zu sein.

Andere klagten, dass solche Berichte ihr berufliches Ende auslösen würden, weil sie dann von Politikern keine Einladungen, Auskünfte, Antworten mehr bekämen, womit sie nicht mehr konkurrenzfähig wären.

Darin lag die Motivation für die Eröffnung meines Blogs, das auf der Überlegung „geht es nicht mit den Medien, dann muss es eben ohne gehen“ beruhte, dem Gedanken, dass man eben selbst tun muss, was die Medien, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Sender nicht leisten.

Anfang 2020 platzte dann durch Publikationen im Ausland die frühere Geheimdienstoperation zwischen CIA und BND, die die Crypto AG betrieben, um anderen Regierungen Kryptogeräte mit Hintertüren unterzujubeln und sie abhören zu können. Es besteht nicht nur ein direkter inhaltlicher, sondern auch personeller Zusammenhang mit den Vorgängen von 1998.

Die Sache wurde als die Rubikon-Affäre im ZDF am 11.2.2020 im Skandalton, aber oberflächlich, informationsarm und vor allem kurz und schnell durch Frontal21 und die Nachrichten gejagt. Einen Monat später gab es noch eine Sendung dazu, die möglichst unauffällig und mit möglichst wenig Zuschauern am 18.3.2020 auf ZDFinfo lief und nur das sagte, was im Schweizer Fernsehen längst gelaufen und ohnehin schon öffentlich bekannt war. Sonst passierte nichts und das Thema wurde auch nicht weiter aufgegriffen. Wesentliche Hintergründe, außenpolitische Fragen, Strafrecht und ähnli-

ches wurden – wieder – nicht erwähnt.

Der Bundesnachrichtendienst sabotiert an den eigenen Universitäten die Forschung und weltweit die verschlüsselte Kommunikation, und die öffentlich-rechtlichen Sender drücken die Berichterstattung darüber auf das geringstmögliche Maß herunter oder sind gar von vornherein darin involviert, die Sache aus der Öffentlichkeit zu halten.

Wir haben einen Vorgang, der von nicht wenigen als der Geheimdienst-Coup des Jahrhunderts oder ähnlich eingestuft wird, und die öffentlich-rechtlichen Medien ignorierten sie über 20 Jahre, und wenn sie international doch ans Licht kommt, wird sie einmal kurz und heiß erwähnt und dann nicht mehr angefasst.

### **3.4 Whistleblower und Leserhinweise**

Ein erheblicher Teil des Materials und Wissens über die Medien, auf denen mein Blog beruht, stammt aus Leserhinweisen, vertraulichen Gesprächen, von Whistleblowern.

Es liegt in der Natur der Sache und des Quellenschutzes, diese nicht nachvollziehbar zu machen. Es ist bekannt und dokumentiert, dass Whistleblower und „Nestbeschmutzer“ sehr schnell beruflich liquidiert und ruiniert werden (vgl. auch Abschnitt 4.9).

### **3.5 Rechtsstreitigkeiten und Angriffe**

#### **3.5.1 Abmahnungen gegen Kritik**

Ein wesentlicher Teil meines Rechts- und Sachwissens im Medienbereich beruht auf Rechtsstreitigkeiten wie Auskunftersuchen und -klagen.

Dazu gehören eine Abmahnung und die Beantragung einer einstweiligen Verfügung des MDR gegen mein Blog wegen Kritik an deren Berichterstattung, die ich nach Auffassung des MDR nicht äußern dürfe. Der Streit endete mit einem 50:50-Vergleich.

Von einer verfassungsrechtlich gebotenen Waffengleichheit kann keine Rede sein, denn der MDR bestreitet die Prozesskosten aus den dafür praktisch unbegrenzten Mitteln der Rundfunkbeiträge, während ich als Gegner sie als Privatperson bezahlen muss. Der MDR tritt unzulässig und rechtswidrig als zustellfähige Anschrift auch solcher Mitarbeiter auf, die sich dort nicht aufhalten.

Die weitere Recherche lieferte weitere Anhaltspunkte für fragwürdige Vorgänge, die in Abschnitt 4.7.1 auf Seite 102 dargestellt werden.

## 3.6 Berichte

### 3.6.1 Jahresbericht 2019 des Beitragsservices von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Die Sender veröffentlichen ihre eigenen Berichte über das Beitragsaufkommen<sup>24</sup>.

Bereits die Bezeichnung, das Eintreiben von Geld gegenüber den Zahlern als „Beitragsservice“ zu bezeichnen, erscheint mir überaus fragwürdig. Es ist kein Service, weder im sachlichen, noch im Rechtssinne, weil die Sender im eigenen Interesse und zum eigenen Nutzen tätig werden.

### 3.6.2 Mangelhafter 22. Bericht der KEF vom Februar 2020

Selbstverständlich wurde der Bericht der KEF in die Betrachtung mit einbezogen.

Zwar kann ich mangels Auskunftsanspruch und Zugang und in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit den Bericht nicht auf Qualität und Richtigkeit überprüfen, ich rüge aber das Fehlen erforderlicher Inhalte.

So wird überhaupt nicht geprüft, ob die Anstalten ihre Aufgaben und die an sie gestellten Anforderungen inhaltlich und qualitativ erfüllen, sondern lediglich *quantitativ* betrachtet. So heißt es auf Seite 54, Textziffer 27:

Der Leistungsbericht stellt die quantitative programmliche Sendeleistung und den Ressourceneinsatz der Rundfunkanstalten bei Fernsehen, Hörfunk und Telemedien mittels verschiedener Kennzahlen dar. Er basiert auf Informationen, die von den Rundfunkanstalten zugeliefert werden.

Überspitzt gesagt: *Die Anstalten melden, dass sie nach wie vor 24 Stunden am Tag senden, und die KEF bestätigt, dass deshalb der Finanzbedarf von x auf y steigt.*

Und das stellt sie unter Textziffer 28 auch klar:

Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass sie gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 RFinStV die Programmautonomie der Anstalten wahrt. **Sie nimmt mit diesem Leistungsbericht keine qualitative Programmbewertung vor. Mit dem Bericht soll über die quantitativen Leistungen und den damit verbundenen Aufwand der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Transparenz hergestellt werden.**

Und auf Seite 307 unter Textziffer 571:

Die Kommission erkennt die Programmhoheit der Anstalten ohne Ein-

<sup>24</sup>[https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e6373/Jahresbericht\\_2019.pdf](https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e6373/Jahresbericht_2019.pdf)

schränkung an. Dennoch prüft sie auch im Programm die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Damit aber verstößt die KEF eklatant gegen ihren Auftrag, denn § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 RFinStV lauten:

Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. **Dies bezieht sich darauf, ob sich die Programmentscheidungen im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrages halten** und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Das heißt, dass die KEF sehr wohl den Auftrag hat, das Programm auch qualitativ-inhaltlich zu überprüfen, nämlich

- ob es sich innerhalb der Grenzen des Auftrags bewegt,
- ob es den Auftrag erfüllt,
- ob daraus der Finanzbedarf folgt.

Und genau das ist nicht der Fall, wie nachfolgend in den Kapiteln 4, 5 und 6 beleuchtet wird.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht (Abschnitt 2.1.3.5) klargestellt, **dass es verfassungsrechtlich genau darauf ankommt**, ob die Gelder für ein Programm innerhalb der Aufgaben und nicht für anderes ausgegeben wird. **Die KEF hat also ihre Aufgabe nicht erfüllt. Sie täuscht sogar bewusst durch Verweis auf Satz 1**, denn bei einem nur quantitativen Auftrag ergäbe der Hinweis auf die Programmautonomie keinen Sinn.

In der Gesamtsicht ähnelt der Bericht der KEF eher einer Art Buchprüfung, in der lediglich geprüft wird, dass Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe liegen. Lediglich in Ansätzen wird etwa bei Gehältern und Verbreitungskosten die Frage nach der Erforderlichkeit und Auftragskonformität gestellt.

Der Zweck, nämlich den *Finanzbedarf* zu bestimmen, und nicht lediglich die Kongruenz zwischen Einnahmen und Ausgaben zu bestätigen, wird meines Erachtens verfehlt.

In der Folge fehlt es mangels rechtskonformen KEF-Berichts schon verfahrensrechtlich an der Voraussetzung für die Erhöhung des Rundfunkbeitrags.



### 3.7 Zuschauerprofile und Mediennutzung

Verschiedene Quellen besagen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender und das „lineare Fernsehen“ im Allgemeinen massiv an Zuschauer verlieren, insbesondere bei den unter 30-Jährigen. Die Gründe sind vielfältig, wie etwa schon das Bestehen von Konkurrenz in Form von Youtube, Facebook, Netflix und ähnlichen kostenlosen oder kostenpflichtigen Alternativen, bei denen sich der Konsument Zeitpunkt, Inhalt und oft auch Sprache selbst zusammenstellen kann. Dazu kommen Veränderungen in den Lebensgewohnheiten und den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln, beispielsweise die Verschiebung von herkömmlichen Fernsehgeräten zu SmartTVs, Smartphones, Tablets, Notebooks (oder deren Ausstattung mit preisgünstigen externen Empfangsgeräten wie etwa Amazon Firestick), die in vielen Fällen den Empfang von „Video on demand“ ebenso einfach und qualitativ ebenbürtig wie Fernsehempfang machen, aber weitaus mehr bieten, wie Zusatzinformationen, Pause und Rückspulen, Sprachwahl und beliebige Wahl des Zeitpunktes.

Zwar ist die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Sender nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Staatsverträge ja gerade nicht, dem Zuschauer nur das zu zeigen, was er sehen will, sondern die Breite der in der Gesellschaft vertretenen Standpunkte und Geschehnisse.

Trotzdem muss die Frage erlaubt sein, ob die verfassungsrechtlich als Rechtfertigung der Beitragspflicht (BVerfG 2018) unterstellte statistisch hohe Nutzung öffentlich-rechtlichen Fernsehens in jedem Haushalt überhaupt zutrifft.

**Die Vermutung ist hier, dass die ARD-Sender und das ZDF längst so viele Zuschauer verloren haben, dass die Grundlage einer Beitragspflicht entfallen ist.**

### 3.7.1 ARD/ZDF-Studie von 2019



ARD/ZDF-Trends

Die ARD-Zeitschrift „Media Perspektiven“ der ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH (AS&S) brachte in Ausgabe 8/2019 auf Seite 314-333 einen Beitrag über „ARD/ZDF-Massen kommunikation Trends 2019: Non-lineare Mediennutzung nimmt zu“<sup>25</sup>, worin beschrieben wird, wie dramatisch ARD und ZDF vor allem bei Jungen Zuschauer verlieren, was direkt mit meinen Beobachtungen auf den Fachkonferenzen korrespondiert, auf denen man erläuterte, wie man mit hohem Druck (aber wenig Erfolg) versucht, jugendliche Zuschauer mittels Formaten wie heute+, funk, Strg\_F zu gewinnen.

Zwar liege bezogen auf die Gesamtbevölkerung die Nutzung linearen Fernsehens immer noch bei 76%, während Streamingdienste bei 10% und Videoplattformen bei 5% lägen, aber schon da stellt sich die Frage, ob dies noch an die Unterstellung des Bundesverfassungsgerichts einer quasi flächendeckenden Nutzung zur Rechtfertigung von Rundfunkbeiträgen genügt.

So stellt man fest:

In der Gesamtbevölkerung dominiert dabei die lineare Fernsehnutzung mit 76 Prozent sowie die Radionutzung mit 79 Prozent, bei den 14- bis 29-Jährigen verhält es sich umgekehrt: In der jungen Altersgruppe werden nur noch 33 Prozent mit Fernsehen, live zum Ausstrahlungszeitpunkt, verbracht – 67 Prozent entfallen auf die zeitversetzte Nutzung von Fernseh- und Videoinhalten. Bei Audio liegt das Verhältnis von linearer und On-Demand-Nutzung bei 43 zu 57 Prozent.

Die Tagesreichweite genutzter Medien befindet sich in der Bevölkerung ab 14 Jahren mit 98 Prozent nahezu an der 100-Prozent-Marke, wobei der Großteil der Nutzung auf audiovisuelle Inhalte entfällt. Während die lineare Fernsehnutzung leicht abnimmt, steigt die zeitversetzte Nutzung von Fernsehsendungen im Internet weiter an. Konkurrenz erwächst den Fernsehsendern zunehmend durch Streamingdienste wie Netflix und Amazon oder Videoportale wie YouTube. [...]

Anders sieht es bei den 14- bis 29-Jährigen aus: **Hier wird an einem Durchschnittstag mit 45 Prozent nur noch weniger als jeder Zweite über Fernsehsendungen erreicht [...].**

<sup>25</sup>[https://www.ard-werbung.de/fileadmin/user\\_upload/media-perspektiven/pdf/2019/070819\\_Frees\\_Kupferschmitt\\_Mueller.pdf](https://www.ard-werbung.de/fileadmin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2019/070819_Frees_Kupferschmitt_Mueller.pdf)

### 3.7.2 Leserzuschriften

Auffällig ist auch, wie oft mir Leser zu fernsehkritischen Blog-Artikeln schreiben, dass sie *gar kein öffentlich-rechtliches Fernsehen mehr schauen*.

Als Ursachen werden genannt:

- Unglaubwürdigkeit
- Politische Indoktrination und Propaganda
- Völlige Einseitigkeit
- Qualitative Unzulänglichkeit
- Langweiligkeit
- Konsum wird als nervig und belastend empfunden

Ein massiver Glaubwürdigkeits- und Interessenverlust ist nicht mehr zu leugnen.

## 4 Nicht erfüllte Aufgaben

Die hier zu beantwortende Frage ist, ob einer Erhöhung der Rundfunkbeiträge zuzustimmen ist, was damit auch die Frage einschließt, ob schon die bestehenden Beiträge zulässig und gerechtfertigt sind, und darauf aufbauend auch die erhöhten Beiträge zulässig und gerechtfertigt sind und sein können.

Der Beitrag ist aber – gerade weil er keine Steuer ist und sein kann und nur so in die Zuständigkeit der Länder fallen kann, wie das Bundesverfassungsgericht 2018 (Abschnitt 2.1.3.5) entschieden hat – keine einseitige, unbedingte Zahlung, sondern kann nur als Gegenleistung dafür verpflichtend verlangt werden, dass man den Rundfunk nutzen kann. Der Rundfunkbeitrag ist die *Gegenleistung* für die *Möglichkeit der Nutzung*, die anders als die frühere *Nutzungsgebühr* für die tatsächliche Nutzung nicht mehr in der Entscheidung des Zuschauers liegt, ob er das Programm sehen will oder nicht. Er hat nicht mehr die Möglichkeit, bei Nichtgefallen zu verzichten und sich damit aus den Zahlungspflicht zu befreien.

Deshalb erwächst aus dem Übergang von der Nutzungsgebühr zum nutzungsunabhängigen Beitrag eine verstärkte Pflicht, ein Programmangebot bereitzustellen, das allen aufgestellten Anforderungen entspricht, damit also dessen Nutzung in der vom Gesetzgeber normierten Qualität und Inhaltlichkeit ermöglicht und so die Pflicht zur Zahlung des Beitrags überhaupt erst auslöst. Denn die Pflicht besteht nicht bedingungslos, sondern erst als Folge der Möglichkeit, ein *den Anforderungen entsprechendes* Angebot zu nutzen (und nicht irgendeines).

Der Gesetzgeber hat es aber mit diesem Übergang von der Nutzungsgebühr zum Beitrag versäumt, eine entsprechende und wirksame Qualitätskontrolle zu etablieren.

Eine wesentliche Frage ist daher, ob das angebotene Programm die Anforderungen erfüllt und die Beitragspflicht überhaupt entstehen kann.

Diese Anforderungen wurden in Abschnitt 2.1 ab Seite 12 ausführlich mit Quellenangaben dargestellt.

**Nachfolgend wird dargelegt, dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden und die Voraussetzungen für die Beitragspflicht damit nicht vorliegen.**

### 4.1 Unkenntnis der Aufgaben und Pflichten

Erstes Hindernis ist, dass nach meinen Beobachtungen des Programms, aber auch auf den besuchten Journalistenkonferenzen und in der Reaktion auf gestellte Fragen oder in persönlichen Gesprächen immer wieder klar wurde, dass die Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ihre Aufgaben und Pflichten nicht einmal kennen, geschweige denn anerkennen und akzeptieren würden, dass sie sie zu befolgen hätten.

Generell herrscht eine – auf deren Interpretation der Pressefreiheit als grenzenlos und

gegenseitig hochschaukelnden Bekundungen, Teil dieser Pressefreiheit zu sein, beruhenden – weit über Ignoranz hinausgehende Ablehnung jedweder Pflichten, die teils sogar darin umschlägt, deren Verletzung für moralische Pflichten und staatsbürgliche, teils sogar verfassungsrechtliche Gebote zu halten, die sich mitunter so weit versteigt, es für das verfassungsmäßige Recht und Gebot der Presse zu halten, die Verfassung zu brechen, wie es etwas im Begriff des „Haltungsjournalismus“ und der Weigerung, zwischen Presse und Rundfunk zu unterscheiden, oder sich irgendwie durch Gesetze und Staatsverträge über Rundfunk gebunden zu fühlen, niederschlagen.

Ich werde dies in den Abschnitten 5.2, 5.1 und 5.3.2 vertiefen und an konkreten Beispielen aufzeigen und belegen.

## 4.2 Fehlende Meinungsvielfalt

Der Gesetzgeber – die Länder – binden den öffentlichen Rundfunk über die Staatsverträge oder Gesetze über deren Errichtung und Betrieb an Aufgaben und inhaltliche Anforderungen. Ebenso folgert das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 5 GG und aus den Vorbedingungen für die Konstruktion einer Rundfunkbeitragspflicht im wesentlichen deckungsgleiche Anforderungen, wie Objektivität, gleichmäßige Darstellung der in der Gesellschaft vertretenen Meinungen, Trennung von Berichterstattung und Meinungen.

### 4.2.1 Verweigerung

Eine der wichtigsten, wenn nicht die zentralste Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neben der Berichterstattung ist es, Meinungsvielfalt zu bieten.

Diese Meinungsvielfalt bezieht sich – ich komme in Abschnitt 5.2 darauf zurück – auf die Meinungen der Gesellschaft und nicht nur die Meinungen der Redakteure des Rundfunks.

Eine Meinungsvielfalt findet hier überhaupt nicht mehr statt. Die Sender der ARD und des ZDF sind durchweg und ausnahmslos – wenn auch in unterschiedlicher Intensität, MDR, NDR, WDR und Teile des ZDF erscheinen mir hier am schlimmsten – auf einen schmalen linksradikalen Meinungskorridor verengt, für den sich viele Namen gebildet haben: „political correctness“, „mainstream“, „links-grün-versifft“ und ähnliche mehr. In der Sache sind sie durchweg zutreffend, wie sich nicht nur am Programm selbst, sondern auch am Verhalten der Mitarbeiter untereinander und gegenüber kritischen Fragen immer wieder zeigt.

So ist besonders in den Nachrichtensendungen (Tageschau/Tagesthemen/heute/heutejournal), den politischen Magazinen (Panorama/Monitor/Kontraste/Frontal21 usw.), den Kultursendungen (TTT, aspekte, usw.) und den Jugendsendungen, zunehmend auch in Serien (besonders penetrant: Dr. Klein,

ZDF), festzustellen, dass dort eine völlig einseitige, völlig verengte links-ideologische und sektenhafte Sichtweise festzustellen, die nicht nur als einzige präsentiert, sondern als einzig mögliche und allein wahrheitsvertretend hingestellt wird.

Andere Meinungen, Gegenmeinungen, Kritik werden überhaupt nicht mehr zugelassen oder als „rechtspopulistisch“ von vornherein als wertlos, unbeachtlich, falsch abgetan, selbst wenn sie damit überhaupt nichts zu tun haben.

Besonders auffällig ist dieses Verhalten bei Themen wie

- Feminismus
- Gender
- Klimawandel/Greta
- Migration
- Kampf gegen Kapitalismus
- EU
- Donald Trump

wo alles auf eine einzige, orthodoxe, von vornherein vorgegebene Einheitsmeinung verengt, auf einen „Meinungskorridor“ beschnitten wird und abweichende Meinungen überhaupt nicht mehr vorkommen, *nicht mehr vorkommen dürfen*.

Was inhaltlich und dabei immer auch in der Wortwahl und Argumentationsweise belegt, dass diese auf Marxismus und Ideologien der Frankfurter Schule zurückgeht, selbst dann, wenn den jeweiligen Personen das selbst nicht bewusst wird. Hier hat sich über die geisteswissenschaftlichen Fakultäten eine Ideologisierung in die einschlägigen Studiengänge wie Journalismus, Politologie und Sozialfächer eingefressen, die deren Curricula und Aussiebungskriterium so massiv beeinflusst, dass die Leute bereits durch Abschluss des Studiums nicht mehr in der Lage sind, mit einer Meinungsvielfalt oder gar Gegenmeinungen umzugehen.

**Immer mehr Journalisten halten sich für eine Art Krieger, Söldner, Ritter im Kampf gegen feindliche Meinungen und Ansichten. Zugespitzt gesagt besteht Journalismus heute nur noch aus den Kampftechniken und dem Kampf gegen alle von einer vorgegebenen Linie abweichenden Meinungen** und orientiert sich dabei am Medienbild totalitärer Staatsgebilde und nicht dem einer Demokratie. Einflüsse auch der SED/DDR sind hier unverkennbar. Inhaltlich hat sich der Journalismus längst von der Berichterstattung zur Meinungsbeeinflussung verschoben.

Immer wieder lässt sich dabei eine extreme Egozentrik, ein Meinungsнарzissmus beobachten, der die Leute in die feste Überzeugung bringt, sie und nur sie hätten die einzig richtige, die moralische Meinung, und alle anderen lägen schon aufgrund der Abweichung falsch. Schon die bloße Abweichung von der orthodoxen Linie wird als

unwiderleglicher Nachweis des Falschen aufgefasst, ohne dass es noch einer inhaltlichen Darlegung bedürfte.

Der Effekt beruht wesentlich darauf, dass in den öffentlich-rechtlichen Medien fast ausschließlich geisteswissenschaftliche Berufsgruppen vertreten sind, die naturwissenschaftliches, empirisches, beweisorientiertes Denken und Argumentieren nicht gewohnt sind und nie erlernt haben, und deren Denkmuster allein auf Rhetorik, Ideologie und politischen Zielen basiert. Im Ergebnis haben wir hier eine mindestens relative Verblödung durch Zurückbleiben hinter der naturwissenschaftlichen Bildung und intellektuellen Entwicklung der letzten 50 bis 70 Jahre bei gleichzeitig rapide steigender Relevanz naturwissenschaftlicher Themen. Pathologisch betrachtet ist heutiger Journalismus das unweigerlich scheiternde Unterfangen, die – vor allem technische und wissenschaftliche – Entwicklung im 21. Jahrhundert mit den längst widerlegten und empirisch falsifizierten ideologischen Mitteln des 19. Jahrhunderts zu verstehen, zu beschreiben und zu werten.

So wird in Sendungen wie Talkshows zwar gelegentlich noch eine Gegenmeinung dargestellt oder ein Vertreter derselben eingeladen, aber immer nur in der Form des Bösewichts, des exemplarisch vorgeführten Schlechten, dessen Aufgabe allein darin liegt, das Gute durch Kontrast hervorzuheben. Abweichende Meinungen sind auf die Rolle des Delinquenten, des vom Tribunal zu Verurteilenden, des im Schauprozess vorgeführten und verächtlich gemachten Normabweichers beschränkt, dem jeder jederzeit selbstverständlich ins Wort fallen darf.

Weit schärfer als im Fernsehprogramm ist dieser Effekt im Auftreten von Journalisten untereinander zu beobachten.

So fällt mir seit Jahren auf Konferenzen immer wieder penetrant auf, dass jeder, der auch nur geringfügig abweicht oder kritische, unerwünschte Fragen stellt, sofort vom Podium und aus dem Publikum angefeindet und niedergebrüllt wird, ihm Mikrofon und Wort sofort entzogen werden, er dann in Berichten usw. als der Böse hingestellt wird oder man sich direkt über ihn beschwert und ihm die Karriere blockiert, ihn als verbrannt markiert.

Ich habe es miterlebt, wie man auf einer Konferenz volle zwei Tage lang von allen Seiten verbal auf einen Journalisten eingedroschen hat, der es gewagt hatte, in einer Kolumne auch nur leise Zweifel in Frageform am Feminismus zu äußern.

Ich habe es miterlebt, wie sich eine Mitarbeiterin der Tagesschau/Tagesthemen (deren Gebäude befindet sich in direkter Nachbarschaft des Gebäudes, in dem im NDR die besagten Konferenzen stattfinden, weshalb Moderatoren und andere Mitarbeiter häufig auf diesen Konferenzen präsent sind), konferenzöffentlich auf dem Podium damit brüstete<sup>26</sup>, Leserkommentare auf der Tagesschau-Webseite nach feministischen Kriterien zu filtern und alles zu löschen, was feministischen Interessen zuwiderlaufe oder Feminismus ungünstig erscheinen lasse, und damit ganz bewusst und gezielt die öffentliche Meinung falsch darstellen. Und dafür aus dem journalistischen Publikum nur

<sup>26</sup>Anna-Mareike Krause, 10.6.2017, <https://www.danisch.de/blog/2017/06/10/die-taegliche-flut/>

Beifall und Zustimmung erhielt.

Darstellungen sind extrem selektiv und verfälschen das Dargestellte durch extrem einseitige Schwerpunkte und Weglassen all dessen, was politisch nicht passt.

Ein Journalist erläuterte mir vertraulich, wie manipulativ etwa von politisch unerwünschten Demonstrationen berichtet werde. Weil man niemanden gefunden hatte, der sich geängstigt gefühlt haben wollte, habe man Leuten Geld dafür bezahlt, dass sie in die Kamera sagen, sie hätten große Angst und fühlten sich bedroht. Schließlich habe man einen gefunden, der gegen Bezahlung bereit war, in die Kamera zu sagen, was man von ihm habe hören wollen, was man dann als „Berichterstattung“ ausgegeben hatte. Das dürfte eine direkte Folge von Methoden sein, wie sie in Abschnitt 6.5.2 beschrieben werden.

Das ganze Programm läuft fast nur noch darauf hinaus, mehr oder weniger intensiv linke Dogmen zu transportieren und als allein richtig hinzustellen. Noch 1993 bis 2000 war es ein Wesensmerkmal des ZDF, in der Sendung Frontal mit Hauser und Kienzle gegensätzliche Meinungen gleichberechtigt aufeinanderprallen zu lassen. Frontal21 ist dagegen längst zum rein linksextremen Desinformationsformat verkommen. Während der Erstellung dieser Stellungnahme kam am 2.9. im ZDF ein Beitrag des Auslandsjournals über die rapide Abwanderung der Bewohner aus New York. Schuld seien Corona-Virus, Kapitalismus und Donald Trump, obwohl nicht nachvollziehbar wäre, warum Kapitalismus jetzt zu einem geänderten Verhalten führen sollte oder wie man Donald Trump durch Umzug auf das Land entkommen könnte. Mit keinem Wort wurde erwähnt, dass Black Lives Matter und Antifa in New York ganze Straßenzüge verwüstet und geplündert haben und in Folge der George Floyd-Kampagne die Mittel der Polizei um eine Milliarde gekürzt wurden und die Kriminalität dort förmlich explodiert, es immer öfter zu Schießereien und Toten auf den Straßen kommt, viele Leute sich bei Dunkelheit nicht mehr vor die Tür oder in die Parks trauen, und es – ähnlich in Kalifornien – zu einer massiven Abwanderung aus von den Demokraten regierten Staaten hin zu republikanisch regierten Gegenden kommt. Da sich die Leute damit erweislich in Richtung republikanischer Gegenden bewegen, mithin also Trump zu- und nicht abwenden, und von der Demokraten-Partei regierte Gegenden meiden, war das **systematische Desinformation und damit rundfunktionswidrig**.

Sofern heute noch abweichende Meinungen überhaupt dargestellt werden, dann nur in Form eines Tribunals (etwa als Schauprozess in einer Talkshow), in dem der Delinquent für das Haben der Meinung vorgeführt, verurteilt und verstoßen wird, und das Urteil von vornherein feststeht, ganz im Stil kommunistischer Schauprozesse.

Auch mir selbst passiert es immer wieder, schon für rein sachliche Hinweise und Fragen etwa auf wissenschaftliche Fehler oder der Frage nach unterschiedlichen Maßstäben (vgl. 3.2) von einem Moment auf den anderen von Journalisten, auch denen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks angefeindet, beschimpft, verleumdet und niedergebüllt zu werden.

Auf einer Journalistenkonferenz 2014 in Leipzig in den Studios des MDR war ich



auf einer feministischen Podiumsdiskussion mit entsprechendem weiblichem journalistischem Publikum als Musterbösewicht und Alibi-Gegenmeinung auf das Podium geladen, bekam kaum, nicht mal personenanteilig Redezeit (schon gar nicht nach Geschlechterquote, die sie selbst forderten) und wurde schon dafür als Maskulist und Frauenhasser beschimpft und niedergebrüllt, dass ich nur den Inhalt der Gender-Studies-Literatur und Ergebnis von Recherchen über einen Gender-Studies-Studiengang wiedergab, und mich in ihrem Thema besser auskannte, als die Feministinnen selbst. Inhaltliche Auseinandersetzungen sind völlig unmöglich und werden von vornherein vereitelt.

Dergleichen Vorfälle habe ich mehr erlebt, und werden mir immer wieder durch Whistleblower und vertrauliche Gespräche aus Journalistenkreisen berichtet. So gibt es immer wieder Hinweise, dass in den Redaktionen der öffentlich-rechtlichen Sendungen auf oft sehr derbe und harte Weise die politische Meinung durchgesetzt und jeder zum Schweigen gebracht, rausgemobbt, um das Einkommen gebracht wird, der nicht spurt und sich der diktierten oder stillschweigend erwarteten Meinung unterwirft.

Sendungen wie die heute show im ZDF oder Extra 3 im Ersten versuchen kaum noch, das Feigenblatt der Witzigkeit oder Satire aufrechtzuerhalten und reduzieren sich immer stärker auf politisches Bashing und Diffamierung in einer Weise, die sie als die moderne Fortsetzung des schwarzen Kanals der DDR erscheinen lässt.

Es ist überhaupt nicht mehr möglich, eine andere als die vorgegebene und vorgefasste Einheitsmeinung noch zur Kenntnis zu bringen. Nichts mehr außerhalb des immer engeren Meinungskorridors wird überhaupt noch als Meinung wahrgenommen oder zugelassen. Alles Abweichende oder auch nur Fragende wird von vornherein schon aufgrund der Abweichung als Hetze, Fake, Nazi, Populismus wegkategorisiert. Schon rein sachliche oder wissenschaftliche Fragen sind nicht mehr möglich, weil ihnen schon die Gefahr gewittert wird, die orthodoxe Sichtweise in Frage zu stellen.

*Öffentlich-rechtliche Medien sind nicht mehr in der Lage, die Aufgabe der Darstellung der Meinungsvielfalt zu erfüllen, weil sich deren Begriff der Meinung derart verschoben hat, dass die Konformität zur meinungskonstituierenden Voraussetzung geworden ist und jede Vielfalt von vornherein ausgeschlossen ist, weil schon die Abweichung an sich als disqualifizierend für das Prädikat „Meinung“ angesehen wird.*

Und das ist nicht einfach nur eine Einschätzung oder Wertung meinerseits. Das verfestigt sich zu häufig geäußerten Slogans wie „Hass ist keine Meinung“, natürlich unter der Prämisse, dass jegliche Abweichung oder Kritik und auch sonst willkürlich alles, was nicht passt, als „Hass“, und damit als nicht meinungstauglich auskategorisiert wird. So wurde beispielsweise auf Netzwerk-Recherche-Konferenzen im NDR schon die leiseste Kritik an Feminismus, Frauenquote, Frauenbevorzugung, Absenkung von Anforderungen auf Null für Frauen, Fixierung auf feministische Themen von vornherein als „Hass gegen Frauen“ und damit als nicht meinungstauglich abgetan.

Wie im Journalismus willkürlich und nach politischer Tageslage festgelegt wird, was „Hass“ jeweils gerade sein soll und damit die Eigenschaft als Meinung ausschließt,

wie willkürlich, eigenmächtig und missbräuchlich in erlaubte Meinung und unerlaubten Hass aufgeteilt wird, führe ich unten in Abschnitt 4.4.1 aus. Im Ergebnis wird die Meinungsfreiheit bei gleichzeitigen ständigen Bekenntnissen zu ihr dadurch sabotiert, ausgehöhlt, abgeschafft, dass man willkürlich und täglich wechselnd, täglich enger definiert, was noch Meinung ist. Die der Meinungsfreiheit noch unterliegende „Meinung“ wird durch Konformität zur Linie definiert, vergleichbar dem Ausspruch Henry Fords, dass man einen Ford in jeder Farbe haben könne, solange sie schwarz ist. Jede Meinung, die nicht passt, wird zu „Hass“ umbenannt, umdefiniert und damit der Meinungsfreiheit und vor allem der Darstellungspflicht des Rundfunks aus der Rundfunkordnung entzogen.

Verfassungsrechtlich gibt es keine Grundlage dafür, „Hass“ nicht als Meinung anzusehen. Auch „Hass“ wäre weder strafbar noch sonstwie verboten und von der Meinungsfreiheit abgedeckt, und damit vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch dessen Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung als Meinung zu akzeptieren. Der Rundfunk ist kein Ersatzgerichtshof über Meinungen.

Etwas leiser, aber nicht weniger gefährlich ist die auf Journalistenkonferenzen so gängige und ständig geäußerte Formulierung, dass sich die „Grenzen des Sagbaren“ verschöben, was unterstellt, dass sie willkürlich festzulegen hätten, was man sagen darf und was nicht.

*Das verfassungsrechtliche und gesetzgeberische Gebot der Meinungsvielfalt läuft leer und bleibt wirkungslos, solange es keine verbindliche und gegen journalistischen Missbrauch resistente und deren Willkür entzogene Vorgabe gibt, was eine Meinung ist. Im Ergebnis reduziert der öffentlich-rechtliche Rundfunk den Begriff der Meinung auf die Konformität und schließt damit jegliche Vielfalt aus.*

#### 4.2.2 Disproportionalität

Dabei fällt nicht nur als tatsächliches Symptom, sondern als erklärtes Ziel auf, dass Meinungen auch ständig falsch gewichtet und damit wahrheitswidrig wiedergegeben werden.

Ständiges Prinzip – und mitunter sogar explizit erklärtes Ziel – ist es, Minderheiten als Mehrheiten und Mehrheiten als Minderheiten darzustellen. Und damit Minderheitenmeinungen als Mehrheitsmeinungen und die Meinung einer Mehrheit oder zumindest eines relevanten Bevölkerungsteils zur unbedeutenden, unbeachtlichen und defekten Minderheit und Randgruppe abzuwerten, um das Publikum über die Meinungsverhältnisse hinwegzutäuschen. Die Methode ist, dem Publikum die *gewünschte* Meinung als *Mehrheitenmeinung* unterzujubeln und jede andere Meinung als unbeachtliche oder unvertretbare Randgruppenmeinung auszugeben. **Mit der Rundfunkordnung, die die angemessene und faire Darstellung aller in der Gesellschaft vertretenen Meinungen fordert, ist das unvereinbar.**

Besonders auffällig war das bei Themen wie Feminismus oder Migration. Stets wur-

de die gewünschte Meinung als die selbstverständlich richtige Mainstream-Meinung hingestellt und jede andere als eine unvertretbare und verwerfliche Nischenmeinung gesellschaftsunfähiger Randgruppen. Dass Frauen keine Minderheit sind, der Feminismus aber unter Frauen nur von einer kleinen, radikalen Minderheit vertreten wird und keinerlei Mandat hat, für Frauen allgemein zu sprechen, kommt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk überhaupt nicht vor. Man gibt sich immer als Sprecher, Anwalt und Vertreter aller Frauen aus, und behauptet gleichzeitig, als 50%-Bevölkerungsanteil 50% aller Posten haben zu wollen und unterdrückte Minderheit zu sein, während es gleichzeitig viele Geschlechter gebe und jeder sein Geschlecht frei wählen könne.

Das ist nicht nur selbst undemokratisch, es ist brandgefährlich. Denn derlei „Überfahrene“ such sich dann Ersatzmedien und werden damit anfällig für tatsächlich extremistische Meinungen.

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten versagen komplett darin, die Meinungen der Gesellschaft wiederzugeben und damit auch darin, ein Gefühl der Beachtung im demokratischen Sinne zu vermitteln.

Die öffentlich-rechtlichen Sender sind damit eine Hauptursache für die Radikalisierung und Aggressivitätssteigerung der Gesellschaft.

### 4.2.3 Beispiel: Deutschlandfunk

Der Deutschlandfunk fällt durch häufige, einseitig radikalfeministische Beiträge auf.

Am 27.8.2020 wurde über Radio und die Webseite<sup>27</sup> der Beitrag „Feminismus als Feindbild – Wie Frauen in rechten Ideologien zum Hassobjekt werden“ gesendet und verbreitet, ein Interview mit zwei Personen aus dem linksextremen und linksradikalen Spektrum.

Dabei wird – wie zuvor in anderen Medien – versucht, Kritiker, generell Leute, die dem Feminismus nicht zustimmen, mit Massenmördern gleichzusetzen. Typischerweise werden dabei alle Massenmörder der Neuzeit herangezogen, bis vor einiger Zeit noch Anders Breivik, hier nun Stephan B., der Synagogenattentäter und Mörder von Halle, dazu der Moschee-Mörder von Neuseeland, und noch ein Mörder aus Kanada.

Kein Verbrechen ist zu schwer, um nicht Feminismuskritiker pauschal mit ihnen gleichzusetzen<sup>28</sup>.

Dazu wird die Kritik an Feminismus mit Antisemitismus und Antiislamismus gleichgesetzt, um alle gleich auch noch als Rassisten zu brandmarken und umzurühren.

<sup>27</sup>[https://www.deutschlandfunk.de/feminismus-als-feindbild-wie-frauen-in-rechten-ideologien.724.de.html?dram:article\\_id=483115](https://www.deutschlandfunk.de/feminismus-als-feindbild-wie-frauen-in-rechten-ideologien.724.de.html?dram:article_id=483115)

<sup>28</sup>Einer der Interviewten verbreitete kürzlich über die Social Media die unwahre Behauptung, er habe Morddrohungen von mir erhalten, weil das unter Feministen gerade als Qualitätskriterium und ganz wichtig gilt, Morddrohungen zu erhalten, und er sonst keine bekommen hat.

*Die öffentlich-rechtliche Botschaft: Ausnahmslos jeder, der sich der feministischen Ideologie nicht vorbehaltlos unterwirft, ist zugleich potentieller Massenmörder, Rassist und Antisemit.*

Einziger Beweis: Man hat vier Mörder, einen aus Kanada, einen aus Australien, einen aus Hanau und einen aus Halle, und zwei oder drei von denen, so genau erfährt man es nicht, hätten ja auch was gegen Frauen gesagt. *So hätte etwa der Australier, der 2019 zwei Moscheen in Christchurch überfiel, geäußert, dass der Feminismus die Ursache für eine sinkende Geburtenrate sei<sup>29</sup>, worin der Beweis läge, dass jeder, der Feminismus kritisiert, mit dem Massenmörder gleichzusetzen, ebenso gefährlich und damit als potentieller Mörder zu bekämpfen wäre.*

Hier liegt ein **Totalversagen und Verfassungsbruch** vor.

Nicht nur schützt die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 jeden Bürger vor derartigen Übergriffen auf Meinungen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Die Rundfunkordnung und die vom Bundesverfassungsgericht (Abschnitt 2.1.3.5) als Voraussetzung für eine Beitragspflicht aufgestellten Anforderungen verlangen eindeutig, dass die in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen neutral und angemessen dargestellt werden und die Meinungsfreiheit in der Gesellschaft respektiert und berücksichtigt wird.

*Gleichzeitig beklagt man, dass der „Antifeminismus in der Mitte der Gesellschaft angekommen“ sei.*

Wenn man aber schon selbst erkennt, ausführt, bestätigt, dass dies eine Auffassung ist, die in der normalen – und nicht etwa nur deren extremen Rändern – Bevölkerung und politische Mitte vertreten wird, ist die Pflicht auf neutrale, angemessene, gleichwertige Darstellung ausgelöst.

Solche Beiträge sind auch harte Belege für ein Totalversagen der Intendanz. Derartige Rechtsverletzungen sind Gründe für Abmahnungen und Entlassungen.

Hier wird eklatant gegen die Rundfunkordnung und die Voraussetzungen für eine Beitragspflicht verstoßen. Eine Beitragspflicht ist nicht gerechtfertigt.

### 4.3 Agitation gegen Objektivität und Unparteilichkeit

§ 11 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag:

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.

<sup>29</sup>Was bei uns in Deutschland zumindest bis vor kurzem noch als Allgemeinwissen dargestellt und „Pillenknick“ genannt wurde. Mir wurde das in der Oberstufe des Gymnasiums anlässlich des Umstandes, dass die Schule bei neuen Fünftklässlern weniger als ein Viertel unseres Abiturjahrganges bekam, noch so erklärt, dass das eine Folge von Pille und Emanzipation der Frau sei.

Objektivität und Unparteilichkeit sind überhaupt nicht (mehr) gegeben. Alles wird nur noch einem Krieg der Guten gegen die Bösen untergeordnet, alles bezieht sich nur noch darauf, für oder gegen etwas Partei zu ergreifen.

Dabei ist nicht nur flächendeckend zu beobachten, dass das Ziel einer Objektivität und Unparteilichkeit nicht nur verachtet, abgelehnt, massiv bekämpft wird, **sondern es völlig unbekannt ist, dass es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt**. Immer dann, wenn die Rede auf Objektivität, Neutralität, Unparteilichkeit kommt, wird dies stets und ausnahmslos mit dem bekannten Ausspruch von Hanns Joachim Friedrichs

„Einen guten Journalisten erkennt man daran, dass er sich nicht gemein macht mit einer Sache - auch nicht mit einer guten Sache; dass er überall dabei ist, aber nirgendwo dazu gehört.“

gleichgesetzt und als dessen persönliche Ansicht eingestuft und oft als unverbindlich und überkommen abgetan. Dass es eine gesetzliche und verfassungsmäßige Pflicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Voraussetzung der Beitragspflicht ist (vgl. Abschnitt 2.1.3.5) ist, ist Rundfunk-Journalisten ihren beobachteten Äußerungen nach nicht bekannt, und sie glauben auch nicht, dass es möglich ist, weil sie sich irrtümlich im Besitz einer grenzenlosen Pressefreiheit wähnen.

So zieht sich quer durch das gesamte Programm von ARD und ZDF der „Kampf gegen Rechts“, „Kampf gegen Populismus“, „Kampf gegen Gender Pay Gap“, selbst bis in die Nachrichtensendungen. Mit der gesetzlichen Forderung nach Objektivität und Unparteilichkeit ist das völlig unvereinbar.

Für den NDR werde ich dies im Abschnitt 5.3 noch vertieft darlegen.

#### 4.3.1 WDR: Angriff gegen Unparteilichkeit und Neutralität

Im WDR werden inzwischen Neutralität und Unparteilichkeit sogar öffentlich über die sendereigene Zeitung und die Social Media frontal angegriffen und bekämpft. Besonders auffällig sind die Zersetzungsbestrebungen von Georg Restle<sup>30</sup> (Abbildung 1), der die Neutralitätspflicht zum „Neutralitätswahn“ erklärt.

#### 4.3.2 ZDF: Jan Böhmermann

Besonders drastisch wird die Parteilichkeit und Neutralitätsverweigerung im ZDF in Form des kürzlich eingestellten und für November als Neuauflage in Form einer Hauptprogramm-Show wieder angekündigten NEO Magazin Royale von Jan Böhmermann.

Böhmermanns wesentlicher Inhalt ist der permanent Verstoß gegen Neutralität und

<sup>30</sup><https://twitter.com/georgrestle/status/1014133298245853184?lang=de>



**Georg Restle** @georgrestle · 3. Juli 2018

Journalismus im Neutralitätswahn - Warum wir endlich damit auhören sollten, nur abbilden zu wollen, "was ist". Mein Plädoyer für einen wertorientierten Journalismus in der aktuellen Ausgabe von "WDR Print". @WDR\_Presse

**PLÄDOYER**  
für einen wertorientierten Journalismus

Wie sollte Journalismus sein? Unabhängig und unbestechlich! Und neutral? Eine Frage, die nicht neu ist, die aber durch die Entwicklung des Netzes und der sozialen Medien eine neue Bedeutung erfährt. Ein Essay von »Monitor«-Chef Georg Restle.

**Der Weg des Egon Erwin Kisch**

Egon Erwin Kisch, der einigen Journalisten immer noch als Vorbild gilt, kam aus einer anderen Zeit – und trotzdem lebt er sich, sein journalistisches Credo in Erinnerung zu rufen: Es ist ein Rollenverständnis von Journalismus, das viele heute als veraltet gilt – und als Gegenentwurf zum berühmten und oft missinterpretierten Satz von Hans Friedrich v. Sierstorp werden wird. Es macht sich zum Anwalt der Geschworenen und Unterdrückten. Er machte sich mit ihnen „gemein“, weil auf die Widersprüche eines Systems hinweisen wollte, das seine eigenen Schattenseiten politisch wie medial ausblendet hatte. Als Journalist setzte er damit auf eine von ihm selbst geringere Relevanz seiner Themen und Geschichten, neugierig und unbestechlich, aber eines ganz sicher nicht: neutral.

**Am Ende zählt die schiere Masse**

Dabei geht es meist gar nicht so sehr um Fakt oder Fiktion, sondern um die Geschichten, die sie dazu erzählt werden und die wir weiterverbreiten sollen. Das, was wir so gerne Narrative nennen. Ob schwarz oder weiß, ob ein Platz voll oder leer ist, lässt sich in der

**Unabhängig und unbestechlich**

Nicht, mit einem solchen Verständnis von Journalismus will ich nicht so tun haben, auch weil die Wahrheit höchst selten in der Mitte liegt – schon gar nicht in der Mitte des weltanschaulichen Gefühls der „neutralen“ Netzwerke. So viel Unmissverständlichkeit lässt man dann doch sein. Wenn Journalisten behaupten, sie seien neutral, dann lügen sie. Weil wir permanent auswählen, was wir oder andere für relevant halten – und aussortieren, was uns oder andere nicht waldig erheitert. Dabei „die anderen“, das eigentliche Problem

457 618 910

Abbildung 1: Georg Restle (WDR) agitiert gegen Neutralität, Unparteilichkeit und damit gegen die Rundfunkordnung: „Neutralitätswahn“ – gesetzliche Aufgaben und Pflichten werden nicht mehr anerkannt.

Unparteilichkeit und die wiederkehrende Beschimpfung aller vom Mainstream abweichenden Meinungen und Standpunkte. **Böhmermann ist die Inkarnation der diame-tralen Verletzung der Pflichten aus der Rundfunkordnung.**

Böhmermann verfügt angeblich über keine Ausbildung, keine ernstliche Berufstätigkeit und reduziert sich auf etwas Musik und hauptsächlich linksextreme Agitation.

Böhmermann ist berüchtigt für ständige Agitation und Provokation in den Social Media, brüstet sich damit, 14.000 Accounts als Twitter-Follower gesperrt zu haben – behauptet aber, sie sich alle angesehen zu haben, was schlichtweg unmöglich ist. Er sperrt offenbar nach Listen Dritter automatisiert Leute, mit denen er noch nie zu tun gehabt hat, als Mittel der Provokation.

Laut einer Vorabmeldung über sein am 10.9. erscheinendes Buch „Gefolgt von niemandem, dem du folgst: Twitter-Tagebuch. 2009-2020“ erklärt er darin

“Bevor ich jemanden blockiere, schaue ich mir immer genau an, was er sendet“, sagte er im Interview. “Ich benutze oft durchgesickerte Begriffe als Indikator.”

Schon die Nutzung eines Begriffs genügt also, um auf Twitter gesperrt zu werden, aus der Empfängergruppe zu fallen.

Das ist kategorisch unverträglich mit den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht als Vorbedingung an eine Beitragspflicht stellt (2.1.3.5), nämlich die Möglichkeit der Nutzung. Zwar geht es hier um Twitter und nicht den Rundfunk selbst, aber es wird daran klar, dass hier Fernsehen für den Mainstream und gegen den Rest betrieben wird.

Böhmermann ist reiner Linksextremist und parteipolitisch unterwegs, und das ZDF betreibt mit ihm ab voraussichtlich November die große abendfüllende Linksextremismus-Show.

#### 4.3.3 Gegenbeispiel: BBC

Ganz anders – und zwar richtig – macht es der neue Intendant der britischen BBC Tim Davie, der im Interview vom 4.9.2020 (Abschnitt 2.2.1) nicht nur Sparmaßnahmen und die Verschlankung der BBC ankündigte, sondern wegen der zunehmenden Kritik an der BBC, dass sie ins Linksextreme abrutscht, klare Ansagen, dass er das nicht weiter dulden werde:

He also warned of pending curbs on employees’ use of social media, saying: “If you want to be an opinionated columnist or partisan campaigner on social media then that is a valid choice, but you should not be working at the BBC”. [...]

In criticisms of the previous regime, he said that the BBC had spread itself

too thinly, been “too slow” at ending projects that did not work, had allowed too much duplication and had continued to employ people of a “BBC type”. He added: “We must make changes because it will harm the BBC if we don’t. The truth is that for all our extraordinary efforts there is significant risk. If current trends continue we will not feel indispensable enough to all our audiences. We have no inalienable right to exist.”

Richard Sambrook, a former senior BBC executive, is working on a review of social media use. Mr Davie warned journalists against being “driven by our personal agendas” and urged staff to work “free from political bias”. It is unclear whether a crackdown would include freelance presenters such as Gary Lineker, who has used social media to make political statements. [...]

The BBC has also faced repeated accusations of left-wing bias, London-centrism and of being irrelevant to younger generations who have grown up with social media and streaming platforms.

Die BBC ist also in einer vergleichbaren Situation wie die deutschen Sender, nämlich im Ruf eines linksextremen Senders, unterwandert von Leuten, die da ihre persönlichen Kriege und ihren „Haltungsjournalismus“ führen, und im Verlust der Zuschauer bei jüngeren Generationen.

Sie geht damit aber genau gegenteilig um, indem sie – zu Recht – Leute rauswirft, die sich an die Neutralität nicht halten (wollen) und den Rundfunk für ihre persönliche Agenda missbrauchen.

Leute wie Georg Restle, Anja Reschke, Jan Böhmermann, Oliver Welke, Claus Kleber würden dort – zu Recht – rausgeworfen. Weil – auch das ist richtig – ihre Haltung und „opinionated columnist or partisan campaigner on social media“ zwar grundsätzlich zulässig und an sich nicht zu beanstanden, aber mit den Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks unvereinbar sind und man deshalb nicht beides machen kann, sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verlassen müssen.

#### 4.4 Fehlende Staatsferne und Abwehr von Einflussnahme

Ein wesentlicher Teil der Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk besteht – wie in Abschnitt 2.1 ausführlich und mit Quellen dargelegt – darin, **sich von Politik oder Interessengruppen nicht beeinflussen zu lassen, insbesondere keine Regierungs- oder Partikularinteressen zu verfolgen und nicht einzelnen Gruppen hörig oder zudiensten zu sein.**

Diese Anforderung wird eklatant verletzt.

Ergänzend als historischer Hinweis aus einer Darstellung der Bundeszentrale für po-



litische Bildung<sup>31</sup> über die Gründung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Besatzungsmächte nach dem Weltkrieg:

Die Militärregierungen hatten darauf gedrängt, dass die Sender eine deutliche Distanz zu den deutschen Politikern halten und sich keinesfalls als deren Sprachrohr verstehen sollten. Für viele Politiker war das nur schwer zu verstehen: Sie hatten den Rundfunk der Weimarer Republik noch erlebt und kritisierten ihren fehlenden Einfluss auf die Programme der deutschen Sender. Hinsichtlich der Organisation des Rundfunksystems nahmen die Alliierten das britische System – am Beispiel der BBC – zum Vorbild: Der Rundfunk sollte der öffentlichen Meinungsbildung verpflichtet sein, finanziert durch Gebühren und durch autonome Anstalten organisiert.

#### 4.4.1 Einfluss der Bundesregierung / Neue deutsche Medienmacher

Ein ständiges und wiederkehrendes Ritual, besonders auf den Konferenzen von Netzwerk Recherche im NDR ist es, dass Journalisten, besonders der großen Nachrichtensendungen, betonen, verkünden, versichern, nicht von der Bundesregierung und dem Bundeskanzleramt beeinflusst zu werden.

Die Stile wechseln dabei.

Mal wird sachlich-nüchtern mitgeteilt, dass dies sicher nicht so wäre. Mal empört man sich, dass überhaupt der Verdacht und Zweifel an der Seriosität aufkämen. Und oft polemisiert man, indem man es ins Absurde oder Lächerliche zieht, Späße darüber macht. Beliebt ist etwa, flotte Sprüche zu platzieren wie *„Ah, Frau Merkel ruft gerade an um mitzuteilen, was wir in den Tagesthemen zu sagen haben“*, wenn während einer Veranstaltung irgendwo ein Handy klingelt,

Man ist überaus bedacht darauf, und gibt sich sehr viel Mühe damit, jede Frage, jeden Gedanken, dass der Rundfunk von der Regierung beeinflusst würde, zu zerstreuen und als absurd, abwegig, populistisch, verschwörungstheoretisch, lächerlich hinzustellen.

Spricht man jedoch vertraulich mit Insidern, hört man Standpunkte wie den, dass der Anruf Frau Merkels gar nicht mehr erforderlich wäre, weil die Redaktionen ihr längst in den vorauseilenden Gehorsam untertan sind und den Anruf schon erfüllt haben, bevor es klingelt, schon um den Job zu behalten. Es sei für Frau Merkel gar nicht mehr erforderlich, noch anzurufen, weil ohnehin alles zur Zufriedenheit erfüllt werde.

Die Methoden des Drucks seien subtiler. Wer als Journalist nicht spure, erhalte eben keine Vorabinformationen oder Interviews mehr und sei dann einfach erledigt und nicht mehr konkurrenzfähig. Es könne sich keiner leisten, es überhaupt bis zum Anruf kommen zu lassen.

<sup>31</sup><https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/69082/60-jahre-ard-09-06-2010>

Recherchiert man weiter, stößt man auf die Methoden der Einflussnahme.

Am 30.6.2018 kam ich – zufällig, es war vorher für mich nicht erkennbar, worum es sich handelt – im Rahmen der Netzwerk-Recherche-Konferenz im NDR in die Veranstaltung „Lügenpresse auf die Fresse? – Laut und freundlich durch den Shitstorm“<sup>82</sup>.

Die Veranstaltung entpuppte sich als Hinterzimmerveranstaltung, in der die „Neuen Deutschen Medienmacher“ mitteilten und verkündeten, wie über Migranten zu schreiben und zu berichten sei, und was auszufiltern ist.

*Dabei wurde – und ich habe mich zur Sicherheit per Rückfrage ausdrücklich versichert, das richtig verstanden zu haben – doziert, dass die Frage, was „Hate Speech“ ist, keiner greifbaren oder verbindlichen Definition unterliegt, sondern ein sich ständig ändernder politischer Diskurs sei, der von Journalisten und den Neuen Deutschen Medienmacher geführt werde.*

Dazu wurde oben in Abschnitt 4.2.1 ausgeführt, dass nach dem Prinzip „Hass ist keine Meinung“ alle als Hass eingestufen Meinungen von der Meinungsfreiheit und der Rundfunkpflicht der Meinungsberücksichtigung ausgenommen sind. **Das heißt, dass es keine greifbare, schon gar nicht beständige, verlässliche Definition von „Hate Speech“ gibt, sondern das willkürlich, eigenmächtig, verfassungswidrig und nach Bedarf ständig wechselnd von den Neuen Deutschen Medienmachern und den Journalisten im Hinterzimmer festgelegt wird. Ich war dabei.**

Dies fand allgemeinen Zuspruch, ich war der einzige, der sich kritisch äußerte. Auf meine Frage, woher man das beim Schreiben jeweils wissen solle, was aktuell gerade Meinung und was Hass ist, wurde ich verbal angegriffen. Das habe man einfach zu wissen.

Es ging weiter damit, dass „Hate Speecher“ zu bekämpfen seien, weil sie „das Sagbare nach rechts verschöben“. Die Formulierung „das Sagbare“ tauchte auf der Konferenz an verschiedenen Stellen auf. Eine weitere Rückfrage ergab, dass man Hate Speech etwa gegen Schwule gar nicht betrachten wolle, sondern nur Hate Speech gegen Migranten, Asyl und den Islam.

Es ging weiter damit, dass man das Framing bekämpfen wolle, dass man Türken oft für Obst- oder Gemüsehändler halte. Man dürfe auch nicht mehr „Farbiger“, sondern müsse „Schwarzer“ sagen.

Ich hatte rückgefragt, wie das komme, denn noch vor einiger Zeit wurde gelehrt, dass „Farbiger“ die ab sofort zu gebrauchende, politisch korrekte und schadfreie Bezeichnung sei. Woher nun dieser Wandel käme. Eine Begründung konnte man nicht liefern. Man wisse halt heute mehr. Man konnte aber auf Nachfrage nicht erklären, was man denn mehr wisse als früher. Die Festlegungen, was gerade korrekt und was Hass sei, erfolgen völlig willkürlich und ohne jegliche Begründung oder Plausibilität.

Es war damit klar, dass es nicht um eine inhaltliche Begründung ging, sondern um

<sup>82</sup><https://www.danisch.de/blog/2018/06/30/1515-1615-luegenpresse-auf-die-fresse/>

ein reines Diktat, eine Befehlsübermittlung, welche Termini zu verwenden wären und welche Meinungen tagesaktuell gestattet sind und welche nicht.

Als ich fragte, von wem sie dafür bezahlt werden, erhielt ich keine Antwort, wurde aber aus dem Publikum angefeindet und wütend niedergeschrien. Viele der Teilnehmer verlangten nach Ende in wütendem Ton, auf mein Namensschild zu schauen, um sich bei meiner Redaktion über mich zu beschweren.

Die Frage, wer diese Leute bezahlt, wird dann in der Bundestagsdrucksache 19/5134 beantwortet. Aus der Zusammenfassung des Bundestags<sup>33</sup>:

Der Verein „Neue deutsche Medienmacher“ hat seit dem Jahr 2017 erhebliche Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt erhalten. Wie die Bundesregierung in der Antwort (19/5134) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (19/4707) mitteilt, wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, von der Bundeszentrale für politische Bildung sowie im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) seit 2017 zusammen 537.504,87 Euro für verschiedene Projekte an den Verein gezahlt. Die Zahlen des BMFSFJ seien noch nicht vollständig, da eine Angabe der Mittel für das Jahr 2018 erst nach Abschluss des entsprechenden Haushaltsjahres möglich sei, wie die Regierung mitteilt.

Die Zuwendungen an den Verein „Neue deutsche Medienmacher“ für verschiedene Zwecke betragen seit 2016 rund 2,33 Millionen Euro. Aufgeteilt auf die verschiedenen Jahre wurden 2016 491.000 Euro, 2017 903.000 Euro und 2018 bisher 939.000 Euro gezahlt.

Die Neuen Deutschen Medienmacher hatten zum Zeitpunkt dieser Veranstaltung also **bereits über 2,3 Millionen Euro von der Bundesregierung erhalten.**

Laut Bundestag und ihrer Webseite haben die Medienmacher Kooperationen mit

- dem Auswärtigem Amt
- dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- der Bundeszentrale für politische Bildung
- der Amadeu Antonio Stiftung (wiederum Geld- und Auftragsempfänger der Bundesregierung)

<sup>33</sup><https://www.bundestag.de/presse/hib/576454-576454>

- Rundfunk Berlin Brandenburg

**Während man also im NDR vorne im großen Saal auf großer Bühne noch heuchelt, dass es selbstverständlich ausgeschlossen sei, dass die Bundesregierung Rundfunk und Presse beeinflusse und Vorgaben über Inhalte mache, diktieren auf derselben Veranstaltung im selben Gebäude im Hinterzimmer die Kooperationspartner und Geldempfänger der Bundesregierung, was wie zu schreiben und zu unterlassen ist, welche Termini zu gebrauchen sind und welche nicht, und welche Meinungen gerade als zulässig zu akzeptieren sind und welche nicht.**

Dazu sagt die Bundesregierung in ihrer Drucksache 19/5134:

„In Bezug auf die in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage zitierten personalisierten Äußerungen bzw. Reaktionen betont die Bundesregierung, dass für sie die in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerte Meinungs- und Medienfreiheit bindend ist, eine Zensur findet nicht statt.“

Der beschriebene Vorgang belegt das Gegenteil.

Die Parallelen zur Politisierung der Universitäten und der Manipulation der Forschung und ihrer Ergebnisse durch die Bundesregierung sind frappierend.

Weitere verfassungswidrige Einflussnahmen der Bundesregierung werden unten in Abschnitt 4.9 beschrieben.

#### 4.4.2 Schwule und Lesben

Auf der Konferenz 2013 wurden im NDR nicht nur mündliche Anweisungen gegeben, wie über Schwule und Lesben zu schreiben ist, um sie in möglichst gutem, positivem Licht erscheinen zu lassen und kritikfrei zu schreiben, es wurden zur Anleitung auch Fabeln *„Schöner schreiben über Leben und Schwule – Ein kollegialer Leitfaden für Journalistinnen und Journalisten“*<sup>84</sup> des Bundes Lesbischer & Schwuler JournalistInnen gereicht, die auf 13 Seiten umfangreiche Vorgaben und eine „Checkliste für die Berichterstattung“ enthalten. Dazu wurde unmissverständlich klar gemacht, dass diese Anweisungen zu befolgen sind.

Dass der Rundfunk der Einflussnahme von Interessengruppen zu widerstehen hat und sich nicht dem Einfluss einzelner Lobbygruppen aussetzen darf, interessierte niemanden.

---

<sup>84</sup>[http://www.blsj.de/uploads/Schoener-schreiben-ueber-Lesben-und-Schwule\\_BLSJ-Leitfaden\\_2013.pdf](http://www.blsj.de/uploads/Schoener-schreiben-ueber-Lesben-und-Schwule_BLSJ-Leitfaden_2013.pdf)

### 4.4.3 Maria Furtwängler

Am 12.7.2017 war ich Teilnehmer einer seltsamen Veranstaltung<sup>35</sup> am Brandenburger Tor, gegenüber dem Bundestag. Maria Furtwängler – Schauspielerin, Tatort-Kommissarin der ARD, Milliardärsgattin des Verlegers Hubert Burda – trat als Vertreterin der von ihr und Elisabeth Furtwängler gegründeten MaLisa Stiftung auf und hatte

- Frank Hoffmann (Geschäftsführer Programm RTL)
- Petra Gerster (ZDF, Moderatorin der Veranstaltung)
- Petra Müller (Geschäftsführerin Film- und Medienstiftung NRW und stellvertretend für die FFA und den FFF Bayern)
- Karola Wille (Intendantin MDR, Vorsitzende der ARD)
- Thomas Bellut (Intendant ZDF)
- Wolfgang Wolfgang Link (Vorsitzender der Geschäftsführung ProSiebenSat.1)

vorgeladen, jedenfalls wurde der Eindruck erweckt, denn das Schema war, dass Maria Furtwängler als Kämpferin für Frauenrechte und als Anklägerin auftrat und die Fernsehvertreter als reumütige Angeklagte.

Thema waren die Ergebnisse einer von ihr selbst beauftragten Studie<sup>36</sup> der Uni Rostock, laut der Frauen im Fernsehen benachteiligt werden (das Ergebnis feministischer Universitätsstudien ist nach meiner Erfahrung immer dasselbe und steht stets von vornherein fest). Sie hätten schlechtere Rollen, weniger zu sagen, wären nur passiv oder Opfer und dergleichen. Die Einseitigkeit, Selektivität und Beliebigkeit der Maßstäbe war offenkundig.

Furtwängler forderte Programmänderungen von den Intendanten. So sei etwa die Zahl der Krimi-Kommissarinnen auf Quote aufzustocken und Frauen seien als stark und als Protagonisten darzustellen.

Abends erschien sie damit dann auch im ZDF heute journal.

**Wie ist es mit den Aufgaben des und Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dem Verbot des Dienens für einzelne Interessengruppen zu vereinbaren, dass eine – zwar Milliardärsgattin von Hubert Burda, aber doch nur – einzelne Privatperson die Intendanten vorlädt und ihnen öffentlich Programminhalte diktiert, und diese gehorsam gehorchen, und noch in den Abendnachrichten per Kotau bestätigen, die Befehle erhalten zu haben?**

<sup>35</sup><https://www.danisch.de/blog/2017/07/13/audiovisuelle-diversitaet-maenner-handeln-frauen-kommen-vor/>

<sup>36</sup>[https://www.uni-rostock.de/storages/uni-rostock/UniHome/Presse/Pressemeldungen/Broschuere\\_din\\_a4\\_audiovisuelle\\_Diversitaet\\_v06072017\\_V3.pdf](https://www.uni-rostock.de/storages/uni-rostock/UniHome/Presse/Pressemeldungen/Broschuere_din_a4_audiovisuelle_Diversitaet_v06072017_V3.pdf)

Der einzige auf dem Podium, der bemerkte, dass daran etwas nicht stimmt und darin Sach- und Denkfehler liegen, war Frank Hoffmann, Geschäftsführer Programm von RTL. Alle anderen haben völlig kritiklos und gehorsam geschluckt und gehorcht.

Wie sich das mit den Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Sender verträgt, wurde nicht gefragt.

So forderte Furtwängler, den Frauenanteil bei Krimikommissaren drastisch, auf Parität zu erhöhen, **obwohl sie selbst einräumte, dass der Frauenanteil bei Tatort-Kommissaren schon jetzt viel höher als bei den echten Mordkommissionen der Polizei ist.**

Stellen wir dem beispielsweise § 5 Absatz 1 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrags gegenüber, der lautet

In den Angeboten des ZDF soll ein objektiver Überblick über das Weltgeschehen, insbesondere ein umfassendes Bild der deutschen Wirklichkeit vermittelt werden.

stellt sich die Frage, wie ein realitätsfremder Frauenanteil mit dieser Anforderung zusammengehen soll.

Wie ist es zu rechtfertigen und mit der Pflicht der Darstellung aller gesellschaftlichen Meinungen zu vereinbaren, dass man willkürlich die Meinung vieler Zuschauer einfach ignoriert und übergeht, sich aber von ausgesuchten Einzelpersonen dirigieren lässt?

#### **4.5 Wahrheitsferne – Wahrnehmung als „Lügenpresse“**

Wahrheit und Realitätsnähe gehören zu den Kernaufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

##### **4.5.1 Claus Kleber / ZDF Morgenmagazin**

Es fällt immer wieder auf, dass die Nachrichtensendungen von ARD und ZDF in akuten Fällen Propaganda und Gegenpropaganda verbreiten. Als besonders auffällig erscheint mir dabei Claus Kleber vom ZDF heute journal mit oft auffällig plumper linker Propaganda.

Ein besonders krasser Fall öffentlich-rechtlicher „Ladehemmung“ war die Kölner Silvesternacht 2015/2016, in der es im Bereich des Kölner Hauptbahnhofs zu massiven sexuellen Belästigungen und Bedrohungen durch Migranten kam. Während sich das Thema in Social Media und Presse recht schnell verbreitete, waren die öffentlich-rechtlichen Sender tagelang sprachlos und wie gelähmt, also seien sie desorientiert und führungslos, würden darauf warten, dass man ihnen sagt, wie sie sich dazu stellen sollen.

Erst mit fast einer Woche Verspätung kam es etwa ab dem 5.1.2016 zu Berichterstattung<sup>37</sup>, wobei die feministische Aktivistin Anne Wizorek mindestens dreimal im ZDF auftauchte, nämlich im Morgenmagazin am 6.1.2016<sup>38</sup>, im Morgenmagazin am 7.1.2016 und mit einem zweieinhalbminütigen(!) Videobeitrag<sup>39</sup> in Klebers heute journal am 7.1.2016.

Wizorek setzte im ZDF die groteske Falschinformation in Umlauf, die Vergewaltigungsquote auf dem Müncher Oktoberfest sei viel höher, weil es da jedes Jahr zehn angezeigte und eine „Dunkelziffer“ von zweihundert Vergewaltigungen gebe. Beide Angaben sind falsch und anscheinend frei erfunden, die echten Zahlen für das Oktoberfest und selbst für ganz München liegen deutlich darunter, eine Quelle war nicht zu finden. Außerdem kann eine Dunkelziffer gar nicht bei 200 liegen, denn wenn man es wüsste, wäre es ja keine Dunkelziffer.

Das ist schon durch einfache Überschlagrechnung als sehr grober Blödsinn und übelste Falschbehauptung zu erkennen<sup>40</sup>. Die Vergewaltigungsquote auf dem Münchner Oktoberfest liegt rechnerisch und faktisch um viele Größenordnungen unter der Silvesternacht am Kölner Bahnhof, zumal es in München ausreichend Polizei und hilfsbereites Publikum gibt und die meisten Frauen sich dort nicht mal gefährdet fühlen<sup>41</sup>. Trotzdem hat das ZDF diesen Unfug wiederholt gesendet, weil man akut irgendeine Propagandabehauptung brauchte, um von der Situation abzulenken.

In der ARD sorgte die als Brachial- und Radikalfeministin erkennbare Mitarbeiterin Anna-Mareike Krause (vgl. Abschnitt 4.2.1) für die Verbreitung dieser Oktoberfestbehauptung<sup>42</sup>.

Ziel war es offenbar, mit allen Mitteln der Rabulistik, **auch systematischer Falschinformation**, durch Nebenkriegsschauplätze von der Kölner Silvesternacht und der ausgebliebenen Berichterstattung abzulenken und die Bedrohungslage in eine allgemeine, typisch deutsche sexuelle Bedrohungslage umzumünzen. Die Kölner Nacht auch nur zu betrachten, sei deshalb purer Rassismus, weil sich das noch unterhalb typisch deutschen Verhaltens bewege, völlig normal und das Münchner Oktoberfest viel schlimmer sei. Die Situation wurde von einem speziellen Migrantenvorfall in ein allgemeines Männerproblem umpropagiert, und dazu mit gröblichst falschen Informationen gearbeitet.

Wie kam das zustande?

<sup>37</sup>z. B. Heinrich-Böll-Stiftung: Die TV-Berichterstattung in ARD und ZDF über die Silvesternacht 2015/16 in Köln, [https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/web\\_161122\\_e-paper\\_gwi\\_medienanalysekoeln\\_v100.pdf](https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/web_161122_e-paper_gwi_medienanalysekoeln_v100.pdf)

<sup>38</sup><https://www.facebook.com/morgenmagazin/videos/nach-den-%C3%BCbergriffen-in-der-silvesternacht-r%C3%BCckt-das-thema-gewalt-gegen-frauen-e/1252338824782933/>

<sup>39</sup><https://www.facebook.com/ZDFheute/videos/wizorek-sexismus-ist-immer-noch-alltag/10153871910060680/>

<sup>40</sup>Das Oktoberfest dauert 2 Wochen, hat Millionen Besucher, und die Dunkelziffer ist frei erfunden, denn wenn man es wüsste, wäre es ja keine Dunkelziffer.

<sup>41</sup>Ich habe von 2008 bis 2012 in bzw. bei München gewohnt.

<sup>42</sup><https://meedia.de/2016/01/11/koeln-ist-eine-bankrotterklaerung-der-presse-und-schaedlich-fuer-die-deutsche-medienlandschaft/>

Es hinterlässt den Eindruck, als habe das ZDF hier zunächst tagelang orientierungslos und ratlos auf die „Befehle“ gewartet, um dann überstürzt ein Ablenkungs- und Abwiegelungsnotprogramm durchzuführen.

Die zentrale Frage ist, warum das ZDF ausgerechnet die „Aktivistin“ Anne Wizorek so prominent und mindestens dreimal in das Programm nahm, obwohl diese in Bezug auf Flüchtlinge oder speziell die Silvesternacht noch überhaupt nie in Erscheinung getreten war und dazu auch überhaupt nichts wusste oder sagen konnte, **und eigentlich durchgehend auch nur von etwas völlig anderem redete, was überhaupt keinen Bezug zur Silvesternacht hatte.** Sie konnte zum Thema gar nichts sagen.

Es ist umso erstaunlicher, als Wizorek über keine ersichtliche Befähigung, keine greifbare berufliche Tätigkeit, keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, keinem erkennbaren Beruf nachgeht, und sich ihre bisherige Lebensleistung damit zusammenfassen lässt, dass sie auf Twitter #Aufschrei getwittert hat (dafür aber den Grimmepreis bekam). Wie kommt es, dass eine solche inhaltslose Person nicht nur herausgestellt und auf Sendung geschaltet wird, sondern auch noch als „Zwischenruf der Bloggerin und Internet-Beraterin Anne Wizorek“ angekündigt wird, obwohl das Blog wegen Erfolg- und Inhaltslosigkeit vertrocknet ist und sich kurz vorher bei einem Auftritt im Frauenministerium<sup>43</sup> zeigte, dass sie das Internet nicht mal in den Grundzügen verstanden hatte, also nicht nur die Behauptung bezüglich des Oktoberfests falsch, sondern die ganze Darstellung „Fake“ war?

Berücksichtigt man aber, dass Wizorek durch das Bundesfrauenministerium und die Chefin der Antidiskriminierungsstelle der Regierung besonders gefördert und mit Lesungen im Ministerium auf Kosten des Steuerzahlers protegiert und aufgebaut wird, allein 7.700 Euro für deren – anfängerhafte – Lesung Frauenministerium ausgegeben wurden<sup>44</sup>, um damit Werbung für sie und den privatrechtlichen Verlag zu machen, zu subventionieren, Wizorek dafür dann „ehrenamtliche Botschafterin der Antidiskriminierungsstelle im Themenjahr“ war, entsteht der Eindruck, dass Wizorek direkt von der Bundesregierung im ZDF platziert worden war, um – egal wie, auch mit dem Mittel der Falschinformation und Ablenkung – abzuwiegeln, zu verharmlosen, abzulenken, und, wie man das in der Kommunikationsbranche nennt, zu „derailen“, also aus dem Gleis zu werfen, auf andere Themen abzulenken. In den Social Media würde man das, was das ZDF heute journal hier mit Wizorek betrieben hat, als „Trollen“ bezeichnen.

Der Eindruck entsteht, dass nicht das ZDF selbst, sondern die Bundesregierung mit der Einschätzung der Silvesternacht überfordert war und mehrere Tage brauchte, und das ZDF hilflos auf deren Vorgaben wartete, und die Regierung dann nach einer Schockstarre ihre „Antidiskriminierungsbotschafterin“ losschickte, um irgendwie vom Thema abzulenken – indem sie versuchte, den Blick von der Kölner Silvesternacht auf das Münchner Oktoberfest zu lenken, und dazu noch eine „Dunkelziffer“ zu phantasieren, um Köln zur normalen, sogar unternormalen Unbeachtlichkeit herabzustufen.

Der Zusammenhang zwischen der Berichterstattung über Flüchtlinge/Migranten und

<sup>43</sup><https://www.danisch.de/blog/2015/05/13/geistige-nulllinie-im-bundesfamilienministerium/>

<sup>44</sup><https://www.danisch.de/blog/2015/06/05/bund-zahlt-7-700-euro-fur-werbung-fur-feministisches-buch/>



der Einflussnahme der Bundesregierung wird unten in Abschnitt 4.9 ab Seite 111 fortgeführt.

#### 4.5.2 Selektivität

Journalisten wehren sich auf den Konferenzen und in ihren Texten oft erbittert und empört gegen die Bezeichnung „Lügenpresse“. Häufig verbinden sie das (oder taten es bis zur Causa Relotius) mit der Aufforderung, ihnen nachzuweisen, wo sie die Unwahrheit gesagt hätten.

Bereits darin, in der Verengung des Begriffs der Lüge auf die konkret widerlegbare *und wider besseres Wissen* erhobene falsche Tatsachenbehauptung. So wurde in der Online-Konferenz von Netzwerkrecherche 2020 eingeräumt, dass auch Journalisten Fehler unterliefen, aber der Unterschied zwischen der seriösen Presse und Rechtspopulisten eben sei, dass die Presse die Unwahrheit nur aus Versehen äußere, während anderen stets Vorsatz und besseres Wissen zu unterstellen wäre, versehentliche Fehler nicht zuzugestehen seien.

Was zu dem paradoxen Zustand führen würde, dass man bei der „seriösen“ Presse unterstellt, dass sie Nachlässigkeitsfehler macht, während die „unseriöse“ Presse so gut und allwissend sei, dass ihr Fehler durch Irrtum usw. nicht passieren könne und so fehlerfrei sei, dass Fehler nur durch Vorsatz und böse Absicht möglich wären. Die „seriöse“ Presse ist im Fehlerfall stets durch „Versehen“ exculpiert.

Schon bei solchen Argumentationsweisen stellt sich die Frage, welche Wahrnehmung der Presse und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eigentlich erwartet wird, wenn sie sich selbst qualitativ so weit unterhalb dessen positioniert, was sie als „unseriös“ beschimpft. *Wenn bereits der als „unseriös“ gilt, bei dem normale Fehler generell nicht vorkommen können uns ausgeschlossen sind, als was muss dann der gelten, der seine eigenen Fehler durchweg als Versehen charakterisiert?*

Anders gefragt: Welche Qualität sollte der Zuschauer den Medien noch zumessen, wenn sie sich selbst schon so qualitätslos einstufen, um sich unangreifbar zu machen, insbesondere gegenüber den Waffen, die sie selbst einsetzen, den Vorwurf des Fakes?

Der weitaus schlimmere Effekt ist jedoch die penetrante Selektivität der Medien, immer nur das zu berichten, was entweder in die politische Windrichtung passt oder unvermeidbar ist.

Viele Vorgänge, viele wichtige Informationen werden von vornherein vorenthalten.

So wurde beispielsweise groß über den Todesfall George Floyd berichtet und über Rassismus geklagt, die enorme Kriminalität und Zerstörung, die seither über viele amerikanische Städte herzieht, in der Berichterstattung aber weitestgehend übergangen. Nicht nur um die dortigen Aktionen der Antifa herunterzuspielen, sondern auch wegen des heftigen Wahlkampfaktionismus deutscher Medien gegen Donald Trump.

Jede Erwähnung des Kriminalitäts- und Gewaltanstiegs würde den Standpunkt gegen Trump schwächen, und wird deshalb systematisch ausgeblendet.

Im Ergebnis entsteht aus rein politischen Gründen eine völlig verfälschte Berichterstattung aus den USA.

*Die Berichterstattung der deutschen öffentlich-rechtlichen Sender über die Vorgänge in den USA unterscheidet sich eklatant etwa von der der amerikanischen oder australischen Medien oder der Social Media, Blogs und kleiner Zeitungsseiten.*

Es fällt immer wieder auf, wie durch selektive Auswahl der Nachrichten und Darstellungen ein verfälschtes Bild der Realität geliefert wird.

Eine Gleichmäßigkeit, ein von Verfassungsgericht und Staatsverträgen gefordertes vollständiges und realitätsnahes, der Meinungsbildung zuträgliches Bild der Realität wird nicht geliefert.

#### **4.5.3 Doppelte Maßstäbe – Doppelte Begriffe**

Auffällig ist ebenfalls, dass die öffentlich-rechtlichen Medien ständig ihre Maßstäbe wechseln und sie willkürlich so ändern, dass immer die gerade benötigte Aussage dabei herauskommt, sie also letztlich gar keine Wertmaßstäbe haben und alles nur noch Willkür, Rhetorik, Rabulistik ist. Ein aktuelles Beispiel einer aus den Social Media entnommenen kritischen Meme (Ursprung und Urheber unbekannt) wird in Abbildung 2 gezeigt, die aufzeigt, dass ein und derselbe Messenger-Dienst Telegram bei oppositioneller Nutzung einmal als schlecht und Werkzeug Krimineller und einmal als wichtiges Mittel der Demokratie dargestellt wird<sup>45</sup>.

Penetrant ist, wie man immer wieder das eigene oder als positiv angesehene Lager mit völlig anderen Maßstäben und Kriterien misst als das kritisierte. Die ständigen Wechsel der Maßstäbe fallen auch dem weniger ausgebildeten Zuschauer auf und führen unweigerlich zu einem Glaubwürdigkeitsverlust und damit zur Dysfunktion bezüglich der Aufgaben.

Das lässt sich dann auch nicht mehr als „Meinungsvielfalt“ ausgeben, das ist dann Willkür und Rabulistik. Eben Verlogenheit.

In dieselbe Kategorie fällt, dass das Vokabular zwar primitiv, klein und ohne Tiefgang ist, für alle wichtigen Kategorien stets Doppelbegriffspaare bestehen, die jeweils dieselbe Bedeutung haben, aber jeweils positiv und negativ konnotiert sind, um denselben Vorgang je nach Bedarf positiv oder negativ darstellen zu können.

So wird grundsätzlich „Diversität“ als ausnahmslos gut und positiv dargestellt. Lässt es sich aber nicht vermeiden, auch negative Seiten – etwa Probleme in Schulklassen

<sup>45</sup>Tagesschau-Artikel unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/corona-telegram-101.html> und <https://www.tagesschau.de/investigativ/funk/belarus-telegram-101.html>



Abbildung 2: Social-Media-Meme vom August 2020

– zu erwähnen, liegt dies stets nur an der „Heterogenität“, niemals an der „Diversität“.

Ähnlich bei Schlägereien und Randalen mit mehreren Personen. Kommt es von Linken oder Migranten, dann „solidarisieren“ sie sich. Andere „rotten sich zusammen“. Die einen „demonstrieren“, die anderen machen einen „Aufmarsch“. Die einen „solidarisieren sich gegen Polizeigewalt“, die anderen begehen „Angriffe auf den Rechtsstaat“.

Leute, die man mag, sind „streitbar“, während die, die man nicht mag „umstritten“ sind. Will einer was haben, was ein anderer hat, dann geht es im politisch gewünschten Fall darum, „Gerechtigkeitslücken zu schließen“, im unerwünschten Fall nur um „Neiddebatten“.

Will man Leute unterschiedlich behandeln, fordert man „Differenzierung“, will man es nicht, beklagt man „Diskriminierung“. Gute Menschen sind „durchsetzungsstark“ und „beharrlich“, die schlechten sind nur „Querulanten“ und „uneinsichtig“.

Wollen politisch Nahestehende unter sich bleiben, fordert man „Kiez-Schutz“ und „Safe Spaces“, anderen wirft man Fremdenfeindlichkeit vor.

Aktuell: Jedem anderen wirft man Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass und Populismus vor. Randalieren die Linksextremen in Leipzig Connewitz drei Tage hintereinander, weil sie Verdrängung durch Zugezogene und steigende Mieten fürchten, hält man es für berechtigte Anliegen, nur die Form vielleicht für etwas unangemessen.

Und so weiter und so fort.

Unter diesen ständigen Wechseln der Maßstäbe, Werte und Begriffe zerbröckelt die Glaubwürdigkeit der Medien, und im Ergebnis sind sie nicht mehr in der Lage, ihre

Aufgaben zu erfüllen.

#### 4.5.4 Realitätsblind durch Poststrukturalismus

Eine Analyse der Ursache, warum die Medien als Lügenpresse wahrgenommen werden, kann nicht auf das Symptomatische beschränkt sein, sondern muss auch die Ursachen beleuchten.

In weiten Bereichen des Journalismus ist zu beobachten, dass die Leute gar nicht mehr wahrheitstauglich sind (oder es nie waren), keinen Wahrheitsbegriff, keinen Wahrheitsbezug mehr haben, und der zwar häufig benutzte Begriff von Wahrheit nur noch zur Worthülse, zur Rabulistik verkommt und kaum mehr als den Monopolanspruch darauf bezeichnet, „Recht zu haben“.

Erst wenn man sehr vielen über längere Zeit zu vielen Themen direkt, also nicht über die Fernsehkamera, zuhört, und entsprechendes Hintergrundwissen hat, erkennt man die Ursache: Poststrukturalismus.

Poststrukturalismus ist eine auf der Ideologie des Marxismus – der Mensch ist von Geburt aus völlig eigenschaftslos bis hin zum Geschlecht und wird nur, wozu er durch soziale Einflüsse gemacht wird – beruhende und besonders durch Figuren wie Michel Foucault und Judith Butler beförderte Strömung der Philosophie und Soziologie, die unterstellt, dass es keine Wahrheit und Realität außerhalb sozialer Einflüsse gibt, und die Welt – und damit deren Wahrheit – nur über die sozial geformte Wahrnehmung abläuft, die ihrerseits Ergebnis von Sprechakten und Diskursen sind. Eine Kuh wäre nicht etwa von Natur aus eine Kuh, und ein Berg nicht hoch, sondern beide entstünden erst dadurch, dass jemand den Diskurs eröffnet und anfängt, durch Sprache und die Anwendung von Worten etwa den Unterschied zwischen einer Kuh und einem Pferd und auch diese Begriffe zu definieren, oder den Berg als hoch zu beschreiben und von einem See sprachlich zu unterscheiden. Erst damit und dadurch entstünden die Unterschiede, würden sie *konstruiert*, durch die Sprache, die sie benennt, und würden auch durch *Dekonstruktion* wieder verschwinden, wenn man den Leuten den jeweiligen Sprachgebrauch austreibt. In Bezug auf das Geschlecht hat sich dafür der Begriff des Sexismus etabliert: Sexismus ist, auf von Geburt eigenschaftslose Menschen durch Sprache so einzuwirken, dass sie gar nicht anders können, als das ihnen „zugeschriebene“ Geschlecht und Geschlechtseigenschaften auszubilden. Anhänger betrachten es als ihr Ziel, ihrer Umgebung eben diesen Sprachgebrauch zu verbieten, weil gemäß ihrer Ideologie durch Unterlassen des Sprachgebrauchs Geschlecht und Geschlechtseigenschaften wieder zurückbilden, man sie „dekonstruiert“.

Es herrscht quasi die Überzeugung, dass man einem neutralen, eigenschaftslosen Menschen gegen seinen Willen ein Geschlecht und Geschlechtseigenschaften aufzwingen kann, indem man sich von hinten heimlich an ihn anschleicht und dann ohne Einverständnis „Frau!“ zu ihm sagt.

So beruhen die gesamten Gender-Studies auf dieser absurden Sichtweise, und auch

die Sprechge- und -verbote der political correctness beruhen auf der Überzeugung, dass man das Gewünschte erschaffen und das Unerwünschte verschwinden lassen kann, indem man den Leuten entsprechende Sprache vorschreibt oder verbietet. So ist man der Überzeugung, dass Geschlechter nur Ergebnis solcher Sprechakte seien. Sie seien durch finstere Naturwissenschaftler erschaffen worden, die einen Teil der Menschheit als „Frau“ unterdrücken und versklaven wollten, und sie deshalb so genannt haben, und sie würden durch schurkenhafte Hebammen willkürlich zugewiesen, indem sie richten, beschließen und verkünden, ob das neutral geborene Baby künftig ein freier Mann oder eine unterdrückte unfreie Frau sein solle.

Paradoxerweise behauptet man einerseits, dass Geschlechter Ergebnis solcher Sprechakte seien, die es zu dekonstruieren gelte, und hält „Sexismus“ für die Wiederholung, die Reproduktion der Sprechakte, die Geschlechterunterschiede konstruieren, die man beenden und verhindern müsse, fordert trotzdem aber ständig Doppelbezeichnungen für Männer und Frauen, um Frauen „sichtbar“ zu machen, Frauenquoten und so weiter, was dem zuwiderläuft und die Unlogik und Selbstwidersprüchlichkeit belegt.

*So funktioniert auch das öffentlich-rechtliche Fernsehen.*

Dieselben Denkweisen finden wir auch beim Thema Migration wieder. Ganze Fernsehserien wie „Dr. Klein“ im ZDF sind an dieser Ideologie ausgerichtet.

Die Ausprägungen dieser sektenartigen Ideologie findet man längst in nahezu allen Bereichen des Journalismus, die gesellschaftlichen oder politischen Bezug haben.

Verteilt findet diese Denkweise vor allem über die Universitäten, deren Geisteswissenschaften längst flächendeckend unterwandert und durchseucht sind, und deren Ausbildung sich immer mehr auf eine ideologische Abrichtung zuspitzt.

Bereits erwähnte, bei Journalisten häufig zu findende Phrasen und Formulierungen wie „*Grenzen des Sagbaren verschieben*“ oder „*Hass ist keine Meinung*“ sind Ausprägungen dieser Ideologie, namentlich deren Diskurs- und Sprechakttheorie. Es geht darum, Menschen davon abzubringen, das auszusprechen, was man in dieser Ideologie als das auffasst, was ungewünschtes konstruiert.

Diese Ideologie und deren Herkunft aus dem Marxismus führen zu vier fatalen Verhaltensweisen:

1. Es gibt keinen Wahrheitsbegriff mehr, weil alles nur noch als willkürlicher Diskurs und nur als austauschbares, beliebiges Produkt von wechselnden Machtverhältnissen angesehen wird, die keinen qualitativen Unterschied mehr aufweisen. Also nichts mehr gegenüber anderem als wahr, richtig, unwahr oder unrichtig ausgezeichnet ist, weil alles nur noch aus willkürlichen sozialen Zuordnungen, Zuweisungen, Zuschreibungen besteht und damit völlig willkürlich ist, es überhaupt keine objektiven Kriterien mehr gibt.

Wahrheit ist nur noch das willkürliche Diktat wechselnder Machtverhältnisse.

2. Damit gibt es auch Lüge und Unwahrheit nicht mehr, weil das dann eben nur ein anderer, gleichwertiger Diskurs ist und man einfach nur etwas anderes behauptet, als gestern oder als andere Leute behaupten.

Etwas als wahr oder falsch einzustufen ist nur noch willkürliche Machtausübung, die sich im nächsten Moment schon mit den Machtverhältnissen ändern kann. Wahrheit bestimmt immer der, der gerade die „Diskurshoheit“ innehat.

3. Wenn jegliche Kommunikation damit immer nur als Machtausübung und Sprechakt über seine Veränderungswirkung gesehen wird, gibt es keine Beschreibung des status quo, **mithin auch keine Berichterstattung mehr**, sondern nur noch Diskurse, die über ihre Wirkung zu der Veränderung der Gesellschaft werden.

In der Konsequenz dessen gibt es keine wahrheitsgemäße Darstellung der Realität, der Gegenwart oder Vergangenheit mehr, sondern immer nur die Darstellung einer fiktiven Zukunft, die man über seine Diskurse durchzusetzen versucht.

Es wird also nicht gezeigt, gesagt, berichtet, was ist, sondern alles immer so dargestellt, als wäre es so, wie man es gerne hätte, damit es über den Diskurs eben so wird, wie man es gerne hätte. Weil man eben davon ausgeht, dass die Realität immer dem Sprechakt folge (und nicht umgekehrt).

4. Deshalb hat man auch kein Unrechts- oder Fehlergefühl beim Lügen.

Im Gegenteil: Zu lügen, zu desinformieren, falsch Bericht zu erstatten, zu manipulieren verschafft das Gefühl der Befriedigung, der Bestätigung, der Überzeugung, im Besitz der Macht und der Diskurshoheit zu sein.

So abstrus sich das anhören mag, man findet dieses Schema ständig, inzwischen fast immer und überall im Journalismus. Sogar in den Nachrichtensendungen.

*Darauf beruht der bei Journalisten sehr häufig zu beobachtende Irrtum und Denkfehler, bereits deshalb Recht zu haben oder für „Faktenchecks“ zuständig und dazu befähigt zu sein, weil man die Macht über das hat, was im Fernsehen läuft. Man sieht dies als Beweis der Diskurshoheit und folglich sich selbst als den, der vorgibt, was wahr und was falsch ist. Je mehr man lügt, desto mehr bestätigt man sich selbst in dem Glauben daran, über die Macht zu verfügen, die Lüge zur Wahrheit zu erklären.*

Beispielsweise fällt die oben in Abschnitt 4.4.3 beschriebene Kampagne Maria Furtwänglers mit dem Ziel darunter, den Frauenanteil unter Krimikommissaren auf Parität zu erhöhen, obwohl er bereits deutlich oberhalb des tatsächlichen Frauenanteils bei der echten Kriminalpolizei liegt. Weil sie nicht zeigen will, was ist, sondern die Welt so darstellen will, wie sie sie gerne hätte, und dies über die Darstellung durchsetzen will, entspricht das genau diesem Schema.

Nahezu alle Drehbücher der Serien und Spielfilme folgen inzwischen diesem Schema.

Oder die Agitation von Georg Restle, der nicht mehr beschreiben will, was ist, sondern die Welt so darstellen will, wie er sie gerne hätte (Abschnitt 4.3.1).

Oder auch die von der Bundesregierung gedungenen „Neuen Deutschen Medienmacher“, die es für ihre Macht halten oder sich dessen bemächtigen, per ständig wechselndem Diskurs willkürlich festzulegen, was gerade Meinung und was Hass ist (Abschnitt 4.4.1).

Der gesamte, Antifa-orientierte „Kampf gegen Rechts“, die omnipräsente „political correctness“, alle die Sprachverbote, -gebote und -änderungen, das ist nichts anderes als der im Journalismus inzwischen tief verankerte Hokus Pokus zu glauben, dass man eine utopische ideale Gesellschaft herbeireden könne, indem man die als förderlich empfundenen Diskurse durchsetzt und die als abträglich empfundenen bekämpft und unterdrückt. Es herrscht die Überzeugung, dass sich paradiesische Zustände und eine völlig harmonische, gewaltfreie und „gerechte“ Gesellschaft von selbst einstellen, wenn wir nur alle schön und ideologiekonform sprächen.

Besonders drastisch sehen wir dieses Schema im englischsprachigen Raum an den Universitäten und in der Black-Lives-Matter-Diskussion, wo inzwischen Naturwissenschaften bestritten und als Kolonialismus abgetan werden und Leuten allen Ernstes bestreiten, dass  $2+2=4$  wäre, weil das nur der vom Weißen Mann kolonialistisch durchgesetzte Diskurs sei, alle anderen Ansichten aber gleichviel wert und gleichberechtigt seien. Schwarze, indigene, migrantische Menschen hätten das Recht, sich stattdessen an ihren kulturellen und traditionellen Vorstellungen zu orientieren, also jeder behaupten kann, was er will. Das geht so weit, dass an der Universität in Kapstadt bereits in (per Video dokumentierten) Veranstaltungen gefordert wurde, Naturwissenschaften generell abzuschaffen und abzulehnen, weil sie rassistisch und nur von Kolonialisten oktroyiert seien, und man sich wieder auf die Hexerei besinnen müsse. Keine Satire, offizielle und von der Universität gebilligte Veranstaltung der Studentenvertretung.

Vereinzelt wurde unter politischen Aktivisten schon die Auffassung vertreten, dass der weiße Mann im Rahmen der Kolonialisierung den Bewohnern Afrikas die Fähigkeit genommen habe, über beliebige Strecken ohne jegliche Hilfsmittel telepathisch zu kommunizieren oder zu teleportieren, um ihnen stattdessen die Diskurse des Mobiltelefons und des Autos oder Flugzeuges aufzuzwingen.

Diese Geisteshaltung zieht sich inzwischen, wenn auch nicht immer so offensichtlich, längst durch den Journalismus. *Zwar kommt sie augenscheinlich als „Fakten“ und „Faktencheck“ daher, als die Behauptung, es genauer zu wissen und auf Wahrheit geprüft zu haben, selbsternannter Richter darüber zu sein, was wahr ist. Untersucht man es aber bei Licht, halten diese „Faktenchecks“ einer Prüfung nicht stand, sind sie nur die Rabulistik und das Gerede, um den eigenen Diskurs mit „Macht“ durchzusetzen, den eigenen Diskurs über den anderen gewinnen zu lassen, indem man ihn stärker durchsetzt.*

Die bittere Realität ist, dass Journalismus nicht nur nichts mehr mit Wahrheit zu tun hat, und quasi nur noch eine Art Diskursjudo ist, eine Kampfsportart zur Durchsetzung der eigenen Meinung mit allen Mitteln, sondern auch den ideologischen und moralischen Vorwand dafür liefert, sich über wahr und falsch hinwegzusetzen und die eigene, als moralisch höchstwertig aufgefasste Meinung mit allen Mitteln gegen andere durch-

zusetzten und dazu eben auch den Namen, den Einfluss und die schiere technische Größe und finanzielle Ausstattung öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu missbrauchen.

Es geht nicht mehr um Wahrheit. Es geht nur noch darum, konkurrierende Meinungen mit allen Mitteln zu Fall zu bringen, zu verdrängen, zu „dekonstruieren“.

Weil diese Ideologie und Moral aber schlicht nicht stimmen und frei erfundener Humbug sind, auf den die allgemeine Bevölkerung nicht hereinfällt, führt das letztlich nicht oder nur in viel geringerem Umfang dazu, dass die Gesellschaft die Diskurse von Rundfunk und Presse übernimmt, sondern sich abkoppelt, ihnen nicht mehr glaubt, sie nicht mehr konsumiert.

Der normale Menschenverstand und die Lebenserfahrung lassen eben erkennen, dass Journalismus heute in weiten Teilen nur noch aus ideologischem, politisiertem Unfug besteht.

**Unabhängig von der Frage, ob man dem Poststrukturalismus nun folgt oder nicht: Es ist nicht nur nicht Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, es verletzt dessen Aufgaben und die Anforderungen. Es ist nicht die Aufgabe, Diskurse gegen andere durchzusetzen, sondern im Gegenteil, alle Meinungen darzustellen.**

## 4.6 Intellektuelle Defizite

### 4.6.1 Mangelhafte Ausbildung und Befähigung

Journalisten vermitteln in den meisten Fällen den Eindruck professionellen Auftretens. Tatsächlich zeichnen sie sich durch besondere Fähigkeiten aus, vor Mikrofon und Kamera eloquent, in guter Präsentation, in verständlicher, flüssiger Sprache zuverlässig aufzutreten und Inhalte mediengerecht zu präsentieren. Man merkt meist schnell, ob man mit einem professionellen Journalisten zu tun hat.

*Professionelles Auftreten ist eine Grundlage des Berufes, und es liegt in den allermeisten Fällen auch zweifellos vor.*

Es ist aber keine intellektuelle Fähigkeit und eher dem Bereich der Übung zuzuordnen.

Auch wenn man die Curricula der Journalistikstudiengänge betrachtet, enthalten diese theoretische und praktische Inhalte zu Kommunikation, Medien, Medientechnik, Medienrecht – *aber keine intellektuellen Inhalte.*

Hintergrund ist, dass der Beruf des Journalisten zu einer Zeit entstand, als bereits die Anfertigung journalistischer Arbeitsstücke berufs erfüllende handwerkliche Fertigkeiten erforderte und diese den Berufsinhalt bildeten.

Inzwischen aber sind Technik und Abläufe durch Digitalisierung drastisch vereinfacht, während unsere Umwelt und die Themenfelder anspruchsvoller geworden sind.



Dazu kommt eine verblüffende Affinität der Medien zu Leuten, die gar keine oder keine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Es herrscht ein regelrechter Inkompetenzkult, der auch in Themen des Feminismus oder der Klimadiskussion immer wieder zum Tragen kommt. Das Greta-Syndrom war geradezu die Vergötterung intellektueller Jungfräulichkeit und geistiger Kindlichkeit.

Wesentliche Fähigkeiten, die zur Beurteilung und Beschreibung von Themen heute erforderlich sind, wie ausgeprägtes logisches Denken, wissenschaftliche Grundfähigkeiten, Beweistechniken, Empirie, fehlen da völlig. Geistig-intellektuell bewegen sich viele Journalisten nahe der Nulllinie, sind über das Abitur nicht mehr nennenswert hinausgekommen.

Die persönliche Anmerkung muss erlaubt sein: Ich fühle mich als jemand mit einem naturwissenschaftlichen Hintergrund und einer Ausbildung aus den MINT-Fächern auf Journalistenkonferenzen äußerst unwohl. *Ich fühle mich unter Dummen*. Die Argumentations- und Sichtweisen sind fast immer laienhaft, an Gefühl, Moral, Gerechtigkeitsempfinden orientiert, es besteht kaum Verständnis für moderne Aspekte der naturwissenschaftlich und logisch orientierten Umwelt. Der Umgang miteinander oder mit Fremden ist außerhalb der Seilschaften, der Freundschaftsachsen und laufender Kameras – vorsichtig ausgedrückt – oft *deutlich unterzivilisatorisch*, weil der Aufeinandertreffen unterschiedlicher Meinungen und Auffassung und der Umgang damit, auch das Aufgeben eines eigenen Standpunktes durch Gegenbeweis, nie erlernt wurden. Die Vorstellungskraft, dass es andere zulässige als die eigene Meinung geben könnte, und die Fähigkeit, Argumente anderer aufzunehmen, oder auch nur deren Äußerung zuzulassen, bewegen sich zwischen stark unterentwickelt und nicht vorhanden. Das Statusgehabe und das Hierarchieverhalten verströmen animalische Aromen nach Rudelinstinkten.

Ich habe dort – teils sehr junge – „Journalistinnen“ erlebt, die in vollem Ernst und in voller Überzeugung, damit einen guten, modernen, bequemen, frauentauglichen Journalismus ge- und erfunden zu haben, sagten, dass sie das bequem alles von zuhause erledigen könnten und keinerlei Recherche bräuchten, weil sie ja nur das schreiben müssten, was sie auf Twitter fänden, und das sei ja mehr als genug.

Immer häufiger fällt auf, dass journalistisches „Argumentieren“ nur noch darin besteht, die, die nicht zustimmen, anzuprangern, lächerlich zu machen, zu diffamieren. Sachlich-inhaltliche Auseinandersetzungen kommen nicht nur immer seltener und oft gar nicht mehr vor, sie sind auch vielen, vor allem jüngeren Journalisten überhaupt nicht mehr bekannt, sie kennen das nicht, sie wissen nicht, was es ist, sie kennen nur noch den Diffamierungskrieg ad personam, das Moralisierende, und halten das für normal. Ganz normale Gespräche, selbst wenn es nur belangloser Smalltalk in der Warteschlange an der Pommesbude im NDR wäre, sind praktisch nicht mehr möglich. Alles läuft auf immer darauf hinaus, nach Freunden und Gegnern zu unterscheiden und Gegner anzugreifen.

Ich halte die meisten der Leute, die tatsächlich in den Redaktionen der Sender arbeiten, für der Aufgabe intellektuell überhaupt nicht gewachsen.

Weiter unten in Abschnitt 4.9 ab Seite 111 folgt eine dazu passende Einschätzung einer Journalistin, die beschreibt, dass man gezielt junge, nicht ausgebildete, unkritische, erpressbare, naive Leute als Mitarbeiter sucht, die aus finanzieller Abhängigkeit das produzieren, was man von ihnen haben will.

#### 4.6.2 Denkfehler

Eine Folge ist, dass die vertretenen Auffassungen und Überzeugungen vor Denkfehlern oft strotzen. Standardfehler sind:

- Verwechslung von Korrelation mit Kausalität
- Mathe- und Statistikfehler wie der Simpson-Fehler, auf dem viele feministische Behauptungen beruhen
- Begriffsverschiebungen mangels Definition
- Beweisführung durch Anekdoten
- Vertauschung von Voraussetzung und Schlussfolgerung
- Elementare Logikfehler
- Fehlender Umgang mit Empirie (vgl. Poststrukturalismus)
- Darstellungsfehler

Beachtlicherweise gibt es inzwischen die Kategorie der „Datenjournalisten“, die ihre Thesen durch Statistiken belegen wollen und oft den Eindruck erwecken, den Denkfehler, Korrelationen für Kausalitäten zu halten, zum Hauptberuf gemacht zu haben.

Die Leute sind weit überwiegend und in der Regel nicht befähigt, den an sie gestellten Anforderungen an Wahrheit und Realitätstreue zu genügen. **Es ist nicht Teil ihrer Ausbildung. Woher sollten sie das können?**

#### 4.6.3 „Fakten“

Besonders auffällig merkt man die Überforderung mit empirischen und naturwissenschaftlichen Ansätzen beim Begriff der „Fakten“.

Seit dem Streit zwischen der Presse und Donald Trump über die Frage, wieviele Zuschauer seiner Inauguration beiwohnten, sind „Fakten“ das große Schlagwort. Journalisten halten sich für die Inhaber und Wahrer der „Fakten“, geben sich quer durch alle Medien als „Faktenchecker“ aus, erklären andere für vernichtet einfach durch die Behauptung, einem „Faktencheck“ nicht standgehalten zu haben. Schon das reine Rufen der Worthülse wird als unwiderlegbarer Beweis angesehen (vgl. Abschnitt 3.2).

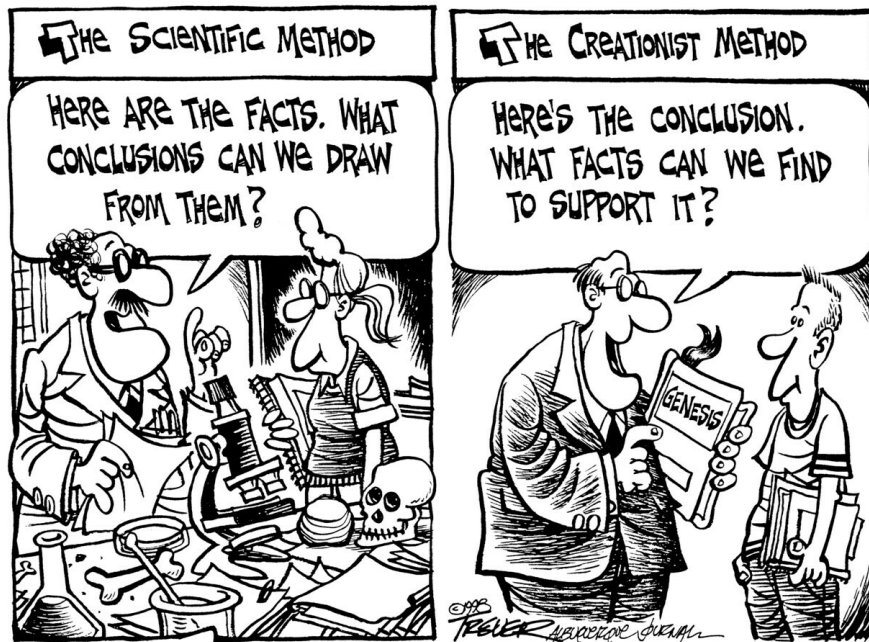


Abbildung 3: The Creationist Method

(John Trever, Albuquerque Journal, 1998, Lizenz direkt von John Trever erworben)

*Fragt man Journalisten aber, was „Fakten“ sind, oder der Begriff überhaupt bedeutet, wissen sie es nicht.*

Man versucht sich mit Beispielen, etwas Fotos oder Videoaufnahmen, oder mit der Umschreibung der Ziele, nämlich dass das etwas sei, was nicht zu widerlegen wäre.

Letztlich sind „Fakten“ im Journalismus nur eine Rabulistik-Keule, die „Ich habe Recht und Du nicht“ suggerieren und jede Diskussion oder Nachprüfung vermeiden soll. Eine greifbare inhaltliche Bedeutung hat dies nicht.

Beispiel: Noch bis vor wenigen Tagen hielt man das Ibiza-Strache-Video für „Fakt“. Nun stellt sich heraus, dass ein kurzer, aber wesentlicher Teil abgeschnitten war, der die Sache gegenteilig erscheinen und den Verdacht aufkommen lässt, es handele sich um eine Intrige der Presse gegen die österreichische Regierung.

Der Umgang mit „Fakten“ und „Faktenchecks“ selbst hält der Nachprüfung, dem Faktencheck, nicht stand, zumal solche, die als selbsternannte Faktenchecker auftreten, in aller Regel jeglicher dafür qualifizierender Ausbildung entbehren und bei Licht betrachtet oft nur parteiisches Gerede übrig bleibt.

Die Unfähigkeit im Umgang mit Fakten zeigt sich auch in deren Selektivität und Reihenfolge. Die Karikatur in Abbildung 3 beschreibt genau diesen Fehler: Man sammelt nicht alle verfügbaren Fakten und zieht dann die Schlussfolgerungen daraus, sondern man bezieht zuerst ideologische oder politische Standpunkte, und betreibt dann einen

Krieg, wer die tolleren Fakten für sich findet.

Recht deutlich wurde das an eben jenem Streit mit Trump und seiner Beraterin Kellyanne Conway über die Frage, wieviele Zuschauer bei der Amtseinführung anwesend war.

Man hatte ihr „Fakten“ in Form von Fotos vorgehalten, sie wollte mit „alternative facts“ gegenhalten. Daraus entstand der Faktenrausch und „alternative Fakten“ wurde in Deutschland und Österreich 2017 zum Unwort des Jahres gewählt.

So albern, kindisch, unprofessionell und ungeschickt das Auftreten Trumps und Conways in dieser Sache gewesen sein mag – methodisch sind sie aber richtig und korrekt vorgegangen, empirische Gegenbeweise vorzulegen.

Es ist empirisch und wissenschaftlich völlig einwandfrei und korrekt, einer (vorgeblich) auf Empirie beruhenden Aussage, der man widerspricht, „Fakten“ entgegenzuhalten, die die zu anderen Schlüssen führen, weil immer alle verfügbaren „Fakten“ zu berücksichtigen sind. Selbst dann, wenn die hier nicht durchgegriffen haben, ist die Vorgehensweise an sich richtig und nicht zu beanstanden.

Die Art und Weise, wie die Medien mit diesen „alternative facts“ umgingen, das ganze Theater, was daraus erwuchs, die Herangehensweise, nicht die angeblichen Fakten an sich zu betrachten, sondern eine riesige Verlächerlichungsshow um diesen Begriff zu machen, zeigt, dass Journalisten kollektiv und im Ganzen nicht in der Lage sind, mit „Fakten“ umzugehen und es an elementaren intellektuellen Fähigkeiten im Umgang mit Empirie und Schlussfolgerung fehlt, und man gar nicht die Absicht hat, damit seriös umzugehen, das ein reiner Kampfbegriff ist.

Diese Leute sind mangels Ausbildung und charakterlicher Eignung kollektiv nicht befähigt, die an sie gestellten Anforderungen und die Aufgaben zu erfüllen.

Unabhängig von der Frage, wieviele Zuschauer denn nun bei der Amtseinführung zusahen, hat niemand im Journalismus bemerkt, dass das kein Fakt im engeren Sinne ist, weil die Leute wieder weg sind, man also nicht hingehen und sie persönlich wahrnehmen, prüfen kann. Die Leute sind fachlich und charakterlich nicht in der Lage, damit umzugehen.

Versucht man, das anzusprechen, wird man erfahrungsgemäß sofort ausgelacht oder niedergeplärrt.

So symptomatisch wie pathologisch ist, dass die „Faktenchecker“, wie die der ARD Tagesschau, fast immer nur tendenziös und einseitig agieren, immer nur in einer politischen Richtung und fast immer im eigenen Interesse prüfen. Das ist mit dem Begriff „Faktencheck“ unvereinbar.

Im Ergebnis wird das Publikum über die Faktenlage oft mehr getäuscht als informiert.

#### 4.6.4 Group Think, Kategorisierung, Tribalisierung

In sehr vielen modernen Publikationen, noch mehr aber in deren realen Auftreten, auf Konferenzen, Besprechungen fällt auf, dass sehr viele, vor allem jüngere oder weibliche Journalisten extrem stark in ein Verhalten verfallen, das als „Group Think“ bekannt ist, das im wesentlichen und etwas verallgemeinert das Verfallen in archaische Rudelverhaltensweisen, Tribalismen ist.

Es wird überhaupt nicht mehr in der Sache oder im Argument betrachtet, bewertet geprüft, es geht immer intensiver nur noch darum, Leute *ad personam* zu bewerten, indem man sie verschiedenen – dem eigenen, befreundeten, feindlichen – Rudel zuordnet und die Bewertung allein darauf reduziert. Damit ist das, was man sagt, schon bewertet, bevor man es gesagt hat, weil man als Person bereits dem Rudel zugeordnet ist.

Der Grundsatz ist: Das eigene Rudel hat Recht, als gegnerisch angesehene Rudel haben Unrecht. Auf den Inhalt kommt es nicht mehr an. Nahezu alle Bewertungen sind sachunabhängig und reduzieren sich auf eine Kategorisierung und anschließende Pathologisierung der Person.

Vereinfacht gesagt: Es geht nicht mehr darum, was man sagt, sondern nur noch darum, wer etwas sagt und ob er ideologisch befugt ist, das zu sagen.

Wir erleben das gerade in extremer Hinsicht bei der Zuordnung in Linke und Rechte, Gerechte und Populisten, Gute und Böse, Migranten und Eingesessene, in „alte weiße Männer“ oder überhaupt „Weiße“, die dann als Kollektive bewertet werden.

Deutliches Beispiel: Auf der Netzwerk-Recherche-Konferenz 2013 ging es in der Hochphase der #Aufschrei-Kampagne darum, sich gegen Rainer Brüderle und Männer im Allgemeinen zu positionieren. Eine ganze Podiumsveranstaltung mit feministischem Podium und Publikum drehte sich die ganze Zeit über darum<sup>46</sup>, dass Rainer Brüderle ein „alter Sack“ sei, und sich gegenseitig darin zuzustimmen und zu bekräftigen, ohne dabei zu erkennen zu geben, was genau dessen verwerfliches Verhalten sein sollte. Es ging um nichts anderes mehr, als die Welt um sich herum durchzukategorisieren.

Seither hat sich dieser Trend immer mehr verstärkt. Viele moderne Rundfunk- und Pressebeiträge setzen sich nicht mehr mit der Sache auseinander, sondern nur noch mit der Kategorisierung von Personen, der Zuordnung zu Rudeln.

Das hat nichts mehr mit den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu tun.

#### 4.6.5 Arroganz – Ignoranz – Borniertheit

Im Ergebnis führen alle diese Erscheinung bei fast allen Journalisten zu einer maßlosen, unbeschreiblichen Arroganz, Überheblichkeit, Ignoranz gegenüber allem ande-

<sup>46</sup><https://www.danisch.de/blog/2013/06/15/rainer-bruderle-ist-ein-alter-sack/>

ren, weil sie sich – auf Basis all dieser Ausbildungsmängel und Denkfehler – für über anderen stehend halten.

Es ist nach meinen Beobachtungen und Erfahrung praktisch nicht mehr möglich, Journalisten anzusprechen, hinzuweisen, zu überzeugen. Sie halten sich für eine überlegene Kaste, die über anderen steht, weil sie über andere richtet. Die Macht, die daraus erwächst, die Hoheit über und den Zugang zu dieser riesigen Kommunikationsmaschine Rundfunk zu haben, darüber zu bestimmen, was Millionen Bürger im Fernsehen sehen, wird mit persönlicher Wichtigkeit und intellektueller Überlegenheit verwechselt.

Man merkt das sehr deutlich daran, dass sich Journalisten häufig als „vierte Macht im Staat“ oder Säule der Demokratie sehen und titulieren, obwohl sie über keinerlei demokratische Legitimierung verfügen.

Man merkt, in deren Berichten, aber auch im direkten Gespräch immer wieder, dass sie Meinungen, wenn überhaupt, nur noch zur Kenntnis nehmen, wenn sie von anderen Journalisten kommen. Wer nicht Journalist oder Politiker ist, wird als nicht zu eigener Meinung qualifiziert angesehen. Es wird dann jedem unterstellt, in irgendwelchen Netzwerken zu sein, irgendjemand anderes Meinung zu vertreten.

## 4.7 Desorganisation, Zuständigkeits-Chaos und Eigenmacht

### 4.7.1 ARD-Sender brechen Zitatrecht

#### 4.7.1.1 MDR

Auffällig an der Abmahnung (vgl. 3.5.1 auf Seite 62) war, dass sie eine Vielzahl von Rechtsfehlern enthielt. Unter anderen wollte mir der MDR verbieten, ohne seine Erlaubnis seine Sendungen zu zitieren, obwohl das durch Zitatrecht (§ 51 UrhG) und meine Pressefreiheit rechtmäßig ist. Der MDR hatte u.a. versucht, mich durch finanziellen Druck zur Abgabe einer Erklärung des Inhaltes

Hiermit verpflichtet sich Herr Hadmut Danisch, [...] Berlin, gegenüber dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR), Kantstraße 71 – 73, 04275 Leipzig, sowie Herrn Stephan Schulz, ebenda, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung verwirkten Vertragsstrafe i.H.v. 5.100,00 € zukünftig zu unterlassen,

1. a) urheberrechtlich geschützte Werke des Herrn Schulz und/oder des MDR ohne deren Zustimmung zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen, [...]

Das ist nicht nur ein **offener Rechtsbruch**, weil es damit auch für die Zukunft jegliches Zitatrecht aushebeln würde, es ist auch nicht nachvollziehbar, warum man sich gegenüber dem MDR verpflichten sollte, die privaten Rechte eines ihrer freien Mitarbeiter nicht zu verletzen.



Abbildung 4: Rechtshinweis der Webseite des MDR (24.8.2020)

Das war auch kein Einzelfall, denn noch heute heißt es auf der Webseite des MDR<sup>47</sup> trotz meines Hinweises auf die Rechtswidrigkeit, dass die Wiedergabe von Inhalten in jedem Fall außer zum privaten und eigenen Gebrauch der Zustimmung des MDR bedürfe (Abbildung 4), obwohl dies eindeutig falsch ist, weil auch Bild-, Ton- und Videowerke vom Zitatrecht erfasst werden.

Auch nach meinem Hinweis und obwohl die Intendantin, Karola Wille, Juristin ist, ist der MDR – offenkundig auch wider besseres Wissen<sup>48</sup> – dabei geblieben.

**4.7.1.2 Unklare Strukturen** Meine weitere Recherche führte zu weiteren Fällen, etwa zum Fall in Abbildung 5 und weitere Fälle, in denen Youtube mit der Meldung *copyright takedown* und „*Takedown issued by: ARD*“ löschte oder sogar ganze Accounts sperrte.

Derartige Vorgänge sind in höchstem Maße fragwürdig, weil sie nicht nur das Zitatrecht und die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit, sowie die Informationsrechte aus Art. 5 GG der Empfänger verletzen, sondern weil die ARD nicht rechtsfähig ist und rechtlich nicht existiert, sie ist nur ein Vertrag und eine Marke, aber keine Rechtsperson. Rechtlich ist die ARD nur ein Vertrag zwischen den Sendeanstalten, der allein das Innenverhältnis regelt und nach außen hin keine Wirkung hat, und – wie Das Erste – eine Marke, die den Rundfunkanstalten gemeinschaftlich gehört. Die ARD existiert im Rechtssinne nicht, sondern ist nur eine gemeinsame Bezeichnung, unter der die einzelnen Rundfunkanstalten zusammen auftreten, und eine Organisationsform ihrer internen Zusammenarbeit. Zwar existiert ein Staatsvertrag über die ARD als eine Zusammenarbeit der Landrundfunkanstalten, der aber keine Rechtsperson im Sinne einer Gesellschaft begründet, weil dies nur durch Vertrag zwischen den Gesellschaf-

<sup>47</sup><https://www.mdr.de/hilfe/artikel75214.html>

<sup>48</sup>Frau Wille hat Rechtswissenschaften zwar in der DDR studiert, im DDR gab es aber ein praktisch inhaltsgleiches Zitatrecht.



Abbildung 5: Tweet von ARD Online, 2017

tern selbst (also den Rundfunkanstalten) und nicht durch die Bundesländer geschehen kann.

Dementsprechend hat auch der BGH entschieden<sup>49</sup>, dass die ARD keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und auch sonst nichts, **deshalb nicht einmal vor Gericht parteifähig ist.**

Die ARD kann daher weder Urheber, noch Inhaber von Urheberrechten sein oder Urheberrechte ausüben, auch nicht Videos löschen lassen. Ein solcher Vorgang ist *rechtlich* also nicht möglich. Was die ARD-Anstalten aber wiederum nicht davon abhält, sich trotzdem – und damit betrügerisch – im Rechtsverkehr als Rechteinhaber auszugeben und Inhalte löschen zu lassen.

Von Youtube war dazu keine Stellungnahme zu erhalten, auch bei den ARD-Sendern war das nicht aufzuklären, wer sich da als „ARD“ ausgibt.

#### 4.7.2 Anne Will

Weil es sich in diesem Fall einer urheberrechtlichen Löschung (copyright strike) um einen Youtube-Beitrag handelte, der zwar nicht „politisch korrekt“, aber urheberrechtlich einwandfrei war, weil er in völlig zulässiger Weise in einem selbständigen Sprachwerk Gebrauch von Ausschnitten der Talkshow Anne Will verwendete, bin ich der Sache nachgegangen um zu klären, wer die Urheberrechte hat. Dazu hieß es damals und heißt es auch heute auf der Redaktionsseite<sup>50</sup> zu Anne Will:

<sup>49</sup>| ZR 13/14 vom 30.4.2015

<sup>50</sup><https://daserste.ndr.de/annewill/redaktion/index.html>



ANNE WILL ist eine Produktion der Will Media GmbH im Auftrag der ARD für Das Erste unter redaktioneller Federführung des NDR.

Und auf der Webseite der Produktionsfirma<sup>51</sup>

Die Produktionsfirma Will Media GmbH wurde 2007 gegründet. Im Auftrag der ARD produziert sie ANNE WILL, die aktuelle politische Diskussions-sendung sonntags um 21.45 Uhr im Ersten.

Anne Will kann aber nicht im Auftrag der ARD produzieren, weil die ARD nicht rechts-fähig ist und somit weder Aufträge vergeben, noch Zahlungen leisten kann. Obwohl die Will Media GmbH für 2017 einen Bilanzgewinn von über eineinhalb Millionen Euro ausweist, weiß sie offenbar nicht einmal selbst, wer ihr Auftraggeber ist.

Es ist daher fraglich, ob Anne Will und ihre Produktionsfirma überhaupt einen rechts-gültigen Vertrag haben. Denn mit der ARD kann man mangels Rechtsfähigkeit keine Verträge haben und von der ARD kann man keine Zahlungen erhalten.

Damit ist umgekehrt unklar, wieso die ARD ausschließliche Urheberrechte an der Sen-dung Anne Will haben will, die ihr das Löschen erlauben könnten.

Auf seiner Webseite behauptet dagegen der WDR, er sei in der ARD für die Urheber-rechtsfragen und den Gebühreneinzug „federführend“, war in der Sperrung aber wohl nicht involviert.

Die Vertretung nach außen hatte mit dem Vorsitz der ARD damals der MDR.

Und der SWR war „federführend“ für Online-Auftritte und die Mediathek, aus der das fragliche Zitat entnommen war.

Damit ließ sich nun aus dem Tweet in Abbildung 5 auf Seite 104 schließen, dass der Löschantrag zum Youtube-Beitrag aus dem SWR heraus erfolgt sein dürfte, weil die „Federführung“ für den Twitter-Account und den Online-Auftritt beim SWR lag, obwohl der SWR weder Rechtsvertretung noch Urheberrechte gehabt haben konnte, schon gar nicht für die Anne-Will-Sendung.

Wer tatsächlich den Beitrag bei Youtube hatte löschen lassen, war nicht auszumachen. Antworten geben sie nicht und alle Äußerung erfolgen ohne Namen und bis auf die An-gabe ARD oder der jeweiligen Anstalt anonym. Zeichnungsbefugnis und der gleichen gibt es erst gar nicht.

**Ebensowenig war zu klären, wer nun eigentlich die Urheberrechte an der Anne-Will-Sendung hat und wer nicht, und wer überhaupt nach außen hin im Rechts-verkehr vertretungsberechtigt ist.**

Selbst elementarste Funktionen, die in der Industrie und Privatwirtschaft selbstver-ständlich und existenziell sind, wie die Vertretungsmacht nach außen durch Geschäfts-

---

<sup>51</sup><http://www.will-media.de/>

fürer, Prokuristen, Bevollmächtigte und so weiter, die mit Angabe der Zeichnungsbefugnis und teils zweifachen Unterschriften agieren müssen, sind hier nicht gegeben. Milliarden von Euro, Tausende Mitarbeiter, aber nicht mal die selbstverständlichen Grundfunktionen selbst der kleinsten Personengesellschaft sind gegeben und erfüllt.

Im Ergebnis herrscht da weitgehendes oder völliges Chaos bei Zuständigkeiten und Rechtsverhältnissen. Offenbar kennt niemand die Zuständigkeiten und jeder handelt nach Lust, Laune und Gutdünken.

Offenbar kann sich völlig unkontrolliert und ohne jede Nachvollziehbarkeit jeder, der will, als „die ARD“ ausgeben und rechtswidrig Beiträge auf Youtube löschen lassen, die ihm politisch nicht gefallen.

Der Betroffene einer solchen Löschung erfährt nicht einmal, wer überhaupt die Löschung veranlasst hat und gegen wen er sich – etwa durch Unterlassungsklage oder negative Feststellungsklage – wehren könnte oder müsste. Insofern verletzt dies auch die Rechtswegsgarantie, denn als öffentlich-rechtliche Einrichtungen haben sich die Sendeanstalten auch stets zu erkennen zu geben.

**Es ist rechtsstaatlich völlig untragbar, dass jede x-beliebige Person bei Dritten wie Youtube unter der doppelt falschen und zudem unmöglichen Behauptung, sie sei die ARD und ein Video verletze ihre Urheberrechte, willkürlich Videos löschen und sogar ganze Accounts sperren lassen kann, weil sie ihr politisch nicht gefallen, und dass der Betroffene keinerlei Rechtsweg und keine Möglichkeit hat, herauszufinden, wer die Sperrung veranlasst hat und mit welchem Recht. Und dass die Sender der ARD diese Praxis auch noch billigen und aufrechterhalten.**

Insbesondere dann, wenn dies wie hier aus dem Bereich öffentlich-rechtlicher Einrichtung kommt, liegt darin ein massiver Angriff auf die Meinungsfreiheit.

#### 4.7.3 Hinz und Kunz als ARD

In diesen Befund passt, dass immer wieder auffällt, dass Leute aus dem politischen oder aktivistischen Spektrum, die für ARD-Anstalten arbeiten oder irgendwann mal an irgendwas beteiligt waren, auf ihren Webseiten mit dem ARD-Logo für sich werben.

Auch das nährt die Vermutung, dass es da keine klare Rechtsaufsicht gibt und sich da innerhalb einer linken Meinungskommune jeder als ARD ausgeben kann, der Lust dazu hat.

#### 4.7.4 „Federführend“

Deutliches Symptom des Rechtschaos unter den ARD-Sendern ist auch der Umstand, dass man praktisch nie rechtsverbindliche Aussagen über Zuständigkeiten und

Rechtsverhältnisse der Anstalten untereinander bekommt. Man findet fast immer nur die – juristisch unbestimmte – Formulierung, dass eine Anstalt „federführend“ sei, eine offenbar sehr beliebte Floskel.

Was soll das sein?

Man kann in der Gesamtsicht nur zu dem Ergebnis kommen, dass sich die ARD-Sender zwar höchstbezahlte Intendanten und Führungspersonal leisten, sie aber alle nicht in der Lage sind, die Situation und Zusammenarbeit rechtskonform zu gestalten oder auch nur zu klären und sicherzustellen, wer wofür zuständig und verantwortlich ist.

**Im privatrechtlichen Bereich würde man für solche Zustände die Geschäftsführer oder Vorstände sofort feuern und/oder zur Rechenschaft und Haftung ziehen.**

#### 4.7.5 Radio Bremen

Aktuell ist der Berichterstattung zu entnehmen<sup>52</sup>, dass Radio Bremen urheberrechtlich gegen einen Kritiker vorgeht. Auf dem Youtube-Kanal des Jugendkanals funk und später im Ersten wurde eine Sendung gezeigt, die der Kritiker kritisiert hat, etwa dass die Sendungen Behauptungen ohne sachliche Grundlage enthalte. Zum Beleg zeigte der in seinem Kritikvideo Ausschnitte der Originalsendung. Es geht um den Vorwurf erheblicher Verletzungen von Sorgfaltspflichten durch ARD-Sender.

Radio Bremen verklage nun den Kritiker, weil die Szenen nicht durch das Zitatrecht abgedeckt seien, es würde kein Zitat zweck verfolgt. Die Bilder seien in illustrierender, schmückender Weise verwendet worden, und es sei nicht genug eigenes Bildmaterial verwendet worden.

Die Verhandlung soll am 16.11. vor dem Landgericht Berlin stattfinden.

Es entsteht der Eindruck, dass das Urheberrecht auch hier wieder als Vehikel dient, um – zulässige und hinzunehmende – Kritik an Sendungen der ARD zu unterbinden.

Jenseits der eigentlichen urheberrechtlichen Problematik um die Reichweite des Zitatrechts stellt sich hier noch eine ganz andere Frage. Denn im Gesetz über Radio Bremen (Abschnitt 2.1.2.10 auf Seite 23) heißt es in § 2 Absatz 2 über die Anstalt:

Sie hat den Auftrag, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen.

<sup>52</sup>[https://www.dwdl.de/nachrichten/79090/radio\\_bremen\\_geht\\_juristisch\\_gegen\\_medienkritiker\\_vor/](https://www.dwdl.de/nachrichten/79090/radio_bremen_geht_juristisch_gegen_medienkritiker_vor/) und <https://www.rnd.de/medien/radio-bremen-verklagt-medienkritiker-wegen-urheberrechtsverletzung-MEHFK5VOTBDZTMMOT2RKO5ZV2Q.html>

Es wirft die Frage auf, ob Radio Bremen mit einer solchen Klage gegen diesen Auftrag verstößt, denn auch Kritik an Sendungen der ARD sind Teil der öffentlichen Meinungsbildung.

Insbesondere dann, wenn die Kosten öffentlich-rechtlicher Sender von der Öffentlichkeit getragen werden und dies mit der Nutzung und öffentlicher Meinungsbildung begründet wird, muss die Frage gestellt werden, ob eine solche Nutzung zur Kritik selbst dann, wenn sie durch das Urheberrecht formal nicht abgedeckt wäre, im Rahmen des Auftrages liegt und von den öffentlich-rechtlichen Anstalten deshalb hingenommen werden muss.

Ob also – anders gesagt – Radio Bremen hier, indem es das Urheberrecht verwendet, um von Rundfunkbeiträgen finanzierte Inhalte der öffentlichen Meinungsbildung zu entziehen, seinen gesetzlichen Auftrag verletzt und *rechtsmissbräuchlich* handelt.

Das wiegt umso schwerer, als Radio Bremen hier kein erkennbares wirtschaftliches Interesse hat.

Auch hier muss deshalb die Frage stehen, ob die öffentlich-rechtlichen Sender ihre Aufgaben erfüllen oder sie aus persönlichen politischen Gründen verletzen.

#### 4.7.6 Anja Reschke, NDR, zur Beitragspflicht



SRF-Sendung „Gebühren-Diskussion - Politischer Kampf um das öffentliche Fernsehen in Polen“

Das Schweizer Fernsehen SRF brachte am 9.11.2017 (im Vorfeld der Volksabstimmung in der Schweiz über den Fortbestand der Rundfunkgebühren) in der Reihe #SRFglobal einen Beitrag unter dem Titel „*Gebühren-Diskussion - Politischer Kampf um das öffentliche Fernsehen in Polen*“<sup>53</sup>, darunter die Angabe, dass die Gebühr zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Polen für deren eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt (TVP) eine Haushaltsgebühr von 62 Euro pro Jahr anfällt und von weniger als 15% der Haushalte bezahlt wird (also deutlich niedriger als in Deutschland liegt), die Regierung dies aber durch Steuern ersetzen will, um alle Haushalte zu beteiligen.

Abweichend vom Titel wird aber auch Deutschland betrachtet, darunter das Problem, dass ARD und ZDF durch die Umstellung von einer Nutzungsgebühr auf einen verpflichtenden Rundfunkbeitrag gegen jede Form von Kritik immun geworden sind und jeden Qualitätsanreiz verloren haben. Anlass war ein fernsehkritischer Artikel im SPIEGEL, dazu Interviews mit einem der Autoren, Markus Brauck, der Vorwürfe gegen das Fernsehen erhob, wie unter anderem die Staatsnähe und die Auswahl von

<sup>53</sup><https://www.srf.ch/sendungen/srfglobal/politischer-kampf-um-das-oeffentliche-fernsehen-in-polen>

Journalisten nach Parteibuch, sich aber immerhin noch wöchentlich nach Roten und Schwarzen abwechselten, und als Gegenposition mit Anja Reschke im NDR.

Dabei, so Brauck, habe die Absetzung des ZDF-Chefredakteurs Nikolaus Brender gezeigt, wie groß der Einfluss der Politik und der Parteien auf das öffentlich-rechtliche Fernsehen sei.

Es gebe außerdem durch die Zahlungspflicht bei den neuen Rundfunkbeiträgen keine „Stellschraube“ mehr, mit denen die Zuschauer mitteilen könnten, was ihnen gefällt und was nicht. Es gäbe somit keine Rückmeldung und Kontrolle durch die Zuschauer mehr, und auch die Rundfunkräte kämen dieser Kontrollpflicht nicht nach, die seien in Wirklichkeit Lobbyisten von ARD und ZDF. ARD und ZDF würden sich nicht auf Kritik einlassen, sondern ausschließlich eine „Immunisierungsstrategie“ betreiben.

Im Vergleich dazu wird gegen Ende der Sendung das Rundfunksystem der Niederlande vorgestellt, das neben den öffentlich-rechtlichen Hauptsendern eine Reihe von kleinen, als Vereine organisierter Interessensender hat, um die verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu repräsentieren und sicherstellen, dass jede Gruppe entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil entsprechende Vertretung im Rundfunkprogramm findet.

Reschke verwahrt sich (ab 0:18:49) gegen den Begriff „Zwangsgebühren“, der ein Kampfbegriff sei.

Sie könne zwar verstehen, dass *einzelne* Menschen sagten, „das gugg isch nie“, aber sie glaube nicht, dass es nennenswert Leute gebe, die überhaupt keinen öffentlich-rechtlichen Rundfunk benutzen.

Und, so Reschke, der Standpunkt „Benutze ich nicht, will ich nicht bezahlen“ sei ein *unsolidarisches Argument, denn der Wert von Journalismus sei kein Wert, den man für sich persönlich bemessen könne, sondern ein Wert für die Gesellschaft. Man müsse es auch bei Nichtnutzung mitsubventionieren wie Theater.*

Darauf beruht auch die Auffassung, dass es auf Kritik und darauf, ob es dem Zuschauer gefalle oder nicht, nicht ankäme, weil er *aus Solidarität* auch bei Nichtbenutzung und Nichtgefallen zahlen müsse.

### **Das ist grundlegend falsch.**

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem (allerdings erst nach diesem Interview erschienenen) Urteil von 2018 eindeutig klar, dass die Beitragspflicht auf dem individuellen Vorteil jedes Einzelnen für sich selbst beruht, nämlich *der Möglichkeit der Nutzung, und zwar seiner eigenen Nutzung, nicht der Nutzung durch andere.*

Zwar stehe dem Gesetzgeber dabei auch bei der Höhe ein weiterer Spielraum etwa für soziale Belange zu, aber einen Solidaritätsgedanken gibt es dabei nicht. **Man zahlt ausschließlich für die Möglichkeit eigener Nutzung, nicht für die Nutzung durch andere. Der Rundfunkbeitrag ist kein solidarischer Beitrag, sondern beruht darauf, dass jeder einen – eigenen – Vorteil durch die Möglichkeit der Nutzung hat.** Es ist kein sozialistischer Rundfunk.

Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht den Rundfunkbeitrag auch an die Aufgabe des Rundfunks geknüpft, die gesamte Gesellschaft und die darin vertretenen Ansichten abzudecken, eben für jeden etwas anzubieten.

Mit dem Fundamentalirrtum, hier Reschkes, dass der Beitrag ein Solidaritätsbeitrag sei, der auch zu zahlen wäre, wenn für jemanden gar nichts dabei ist und er keinen persönlichen Nutzen hat, geht der weitere Irrtum einher, dass man auch nicht für alle Leute ein Programm machen müsse, sondern es genüge, für die der eigenen Meinung ein Programm zu machen, und es von den anderen „solidarisch“ mitzahlen zu lassen.

Das ist verfassungswidrig und läuft der Beitragspflicht zuwider.

Die erheblichen Konsequenzen dieses Irrtums werden am Beispiel Anja Reschkes in Abschnitt 5.3.2 ab Seite 127 dargelegt.

#### **4.8 Gleicher Zugang für alle Menschen**

Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, nicht nur die in der Gesellschaft vertretenen Meinungen darzustellen, sondern auch in der inhaltlichen Gestaltung abzudecken.

So heißt es etwa in § 5 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk:

Der MDR erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit und unter Mitwirkung der bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Sendegebiet im Rahmen des geltenden Rechts.

Eine Umsetzung dessen ist nicht erkennbar.

##### **4.8.1 Artikel 3 Absatz 3 und 33 Absatz 2 GG**

Dazu gehört außerdem die Kriterientrias aus Artikel 33 Absatz 2 GG, wonach jeder nach Eignung, Befähigung und Fachlicher Leistung gleichen Zugang zu Ämtern (was weit gefasst ist und den gesamten öffentlich-rechtlichen Bereich erfasst) hat, und nach Artikel 3 Absatz 3 auch wegen seiner politischen Anschauungen nicht benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Auch auf den Inhalt und die Berichterstattung schlägt Artikel 3 Absatz 3 GG wegen der öffentlich-rechtlichen Natur und der expliziten Bindung des Rundfunks an die verfassungsmäßige Ordnung durch.

*Es ist daher auch verfassungswidrig, wenn Menschen in der Darstellung, in den Inhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entgegen Artikel 3 Absatz 3, also wegen Geschlechts, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft oder insbesondere politischer Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden – was aber immer wieder*

*und aus Prinzip der Fall ist.*

#### 4.8.2 Eigenmächtiges Kooptationsrecht

Stattdessen ist bei den öffentlich-rechtlichen Sendern durchgehend zu beobachten, dass ein – verfassungswidriges, jeder Rechtsgrundlage entbehrendes, eigenmächtiges – Kooptationsrecht angewandt wird, also das Prinzip, dass die, die bereits dazugehören, willkürlich und ausschließlich darüber bestimmen, wer beitreten und teilnehmen darf.

Insbesondere das Prinzip der relativ rechtlosen freien Mitarbeiter ermöglicht es, sie willkürlich „abzuschalten“. Es gibt einen Kernbereich, eine Clique von fest angestellten internen Mitarbeitern mit großem Einfluss, die weitgehend willkürlich und nach persönlicher politischer Auffassung darüber entscheiden, wer mitarbeiten und wer was senden darf.

Als Resultat ist zu beobachten, dass der öffentliche Rundfunk tiefgehend von Personen aus dem linksextremen bis linksradikalen Spektrum durchsetzt ist. Die Erfüllung der Anforderungen aus der Rundfunkordnung und der Verfassungsrechtsprechung ist so nicht mehr möglich.

### 4.9 Das Prinzip WDR und die Causa Claudia Zimmermann

Im Januar 2016 kam es zu einem Eklat im WDR. Die (damalige) langjährige WDR-Journalistin Claudia Zimmermann hatte in einer niederländischen Podiumsdiskussion zu den Vorgängen der Kölner Silvesternacht, die vom niederländischen öffentlich-rechtlichen Radiosender L1 für die Sendung „De Stemming“ am 17.1.2016 übertragen wurde<sup>54</sup>, gesagt, dass man im WDR pro Regierung und positiv über Flüchtlinge zu berichten habe, und der WDR eher Regierungsstimme als Oppositionsstimme sei.

Bereits am nächsten Tag distanzierte sich der WDR davon<sup>55</sup> und zitierte Frau Zimmermann mit den Worten

„Ich habe an dieser Stelle Unsinn geredet. Unter dem Druck der Live-Situation in der Talkrunde habe ich totalen Quatsch verzapft. Mir ist das ungeheuer peinlich. Denn ich bin niemals als freie Journalistin aufgefordert worden, tendenziös zu berichten oder einen Bericht in eine bestimmte Richtung zuzuspitzen.“

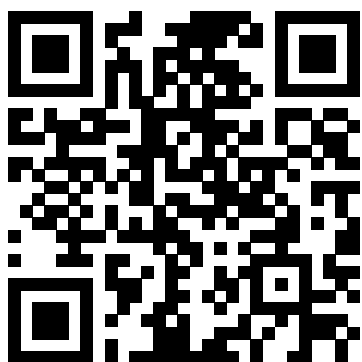
Was davon stimmt und was nicht, kann ich als Außenstehender nicht selbst beurteilen.

<sup>54</sup><https://www.youtube.com/watch?v=q4f1Xlz5WKw>

<sup>55</sup>[https://presse.wdr.de/plounge/wdr/unternehmen/2016/01/20160118\\_fluechtlinge\\_berichterstattung.html](https://presse.wdr.de/plounge/wdr/unternehmen/2016/01/20160118_fluechtlinge_berichterstattung.html)

Andere Journalisten bestätigten es aber teils öffentlich über das ZDF<sup>56</sup>, teils auch in vertraulichen Hinweisen, dass es solche Anordnungen bei den Sendern sehr wohl gebe, und man die Regierung und Flüchtlinge nicht kritisieren dürfe. Wieder andere berichteten, dass vorausseilender Gehorsam Vorbedingung sei, um arbeiten zu können und seinen Job zu behalten.

Im Juli 2017 berichtete Frau Zimmermann gegenüber der Presse, dass ihre Karriere beendet und sie bei Sendern und Verlagen erledigt sei. Das stimmt zumindest exakt mit dem überein, was Journalisten vertraulich als Grund für vorausseilenden Gehorsam und Strafe für Unbotmäßigkeit dargestellt hatten.



Radiosendung „Die ganze Wahrheit über den WDR: So tendenziös geht es hinter den Kulissen zu“

Der hier wesentliche und relevante Punkt ist ein halbstündiges Radiointerview, das Frau Zimmermann im Januar 2020 im Nachgang gegeben hat<sup>57</sup>, und in dem sie die Zustände innerhalb des WDR beschreibt.

Dazu gehöre, dass der WDR kritische Themen über Flüchtlinge einfach nicht ankaufe. Es laufe also darüber, dass externe Produktionsteams ihre Produktionen nicht loswerden und auf den Kosten sitzen bleiben, wenn diese der politischen Zielrichtung nicht entsprechen. Das habe sie gesagt, und das sei ihr letzter Tag beim WDR gewesen.

Das sei möglich, weil die Redakteure, die darüber bestimmen, was gesendet werde, feste Mitarbeiter seien, während Leute wie sie selbst, die das Programm machen, „Feste Freie“ seien. Sie könnten Themen vorschlagen, wie sie wollen, wenn das nicht eingekauft werde,

könne man sie nicht umsetzen. Das führe dazu, dass solche Themen auch nicht mehr angeboten würden, wenn man wisse, dass diese nicht eingekauft würden.

Sie sei nicht offiziell und direkt gekündigt worden, was man bei ihr als freier Mitarbeiterin auch nicht musste, sie bekam einfach keine Aufträge mehr. *Ihr Name solle nicht mehr im Abspann auftauchen und sie dürfe keinesfalls mehr öffentlich für den WDR auftreten – ein Vorgang, den ich in genau gleicher Weise, bis zu fast wörtlich gleichen Aussagen, als politische Einflussnahme aus der Bundesregierung in der universitären Kryptoforschung und in Medienrechtsangelegenheiten miterlebt habe, und dem ich deshalb hohe Glaubwürdigkeit beimesse. Das ist die in der Bundespolitik übliche Weise, kritische Leute abzusägen und zu verbrennen, damit sie nicht wiederkommen.*

Freie Mitarbeiter sind damit erpressbar, weil sie damit jederzeit und sofort ihr Einkommen verlieren können (zumal sie als vermutliche Freiberufler über keine Arbeitslosenversicherung verfügen). Da die Journalistin hier über 20 Jahre beim WDR war, könnte hier eine Form der Scheinselbständigkeit und damit strafbarer Hinterziehung von So-

<sup>56</sup><https://www.youtube.com/watch?v=u-4lKbxL6v0>

<sup>57</sup><https://www.youtube.com/watch?v=zOJz7Mky34w>



zialabgaben liegen.

Der WDR selbst, so wird im Interview ausgeführt, sei als Redaktion nur die Verwaltungseinheit, die darüber entscheide, was gesendet werde, und sämtliche Inhalte würden von „festen freien“ Mitarbeitern produziert, die – auch finanziell – darauf angewiesen sind, dass ihre Inhalte dann auch übernommen werden. Diese säßen ständig auf dem Schleudersitz, ein politisch falscher Beitrag, und sie wären erledigt. Dadurch sei der Druck sehr hoch.

Deshalb sei der Pool eine Art Haifischbecken, in dem jeder gegen jeden kämpft, um zu überleben.

**Dazu beschreibt sie, dass die Anforderungen noch hoch gewesen seien, als sie vor 28 Jahren beim WDR angefangen habe. Man habe ein abgeschlossenes Hochschulstudium benötigt, mindestens ein abgeschlossenes Volontariat, ein paar Jahre Mitarbeit in der Redaktion. Günstig der Besuch einer Journalistenschule. Heute sei dies ganz anders. Im Laufe der letzten Jahre beim WDR habe sie Mitarbeiter gesehen, die kamen und gingen und solche Anforderungen überhaupt nicht erfüllen.**

**Dazu käme ein Jugendwahn – Hauptsache es sehe jung und hübsch aus. Junge, hübsche Damen, gerade nach dem Abitur, bekämen eine Kamera in die Hand gedrückt, ohne zu wissen, wie eine Kamera funktioniert. Dies sei ihrer Meinung nach gewollt, weil man gezielt sehr, sehr unkritische Journalisten haben wolle, die über jeden Beitrag froh sind, den sie machen dürfen, und überhaupt nicht wüssten, wie man journalistisch recherchiert oder kritisch berichtet, die aber alles täten und jedem nach dem Mund redeten, um da bleiben zu können.**

Dazu kommt, dass der WDR **zu viele freie Mitarbeiter** beschäftige, um den Druck und den Wettbewerb um politisch gefügige Beiträge und die Erpressungssituation weiter zu erhöhen.

Der Moderator des Interviews wirft dazu ein, dass er wisse, dass man in Köln „gigantische Summen für Radioperater aus Australien und Bayern aufgewendet“ würden, um Radioprogramme, die mal sehr öffentlich-rechtlich gewesen seien, zu „fluffigen, weichen, unkritischen Programmen umzubauen“.

Sie bestätigt dies für Fernsehprogramme, in denen alles hipper, jünger werden müsse.

So würden für den Internet-Jugendkanal „funk“ von ARD und ZDF Influencer eingekauft, die dafür viel Geld erhielten, um im Prinzip deren Youtube-Kanal samt Abonnenten als Zuschauer für ARD und ZDF einzukaufen. **Dies laufe völlig gegen den öffentlich-rechtlichen Auftrag.**

Der Moderator wirft ein, die Strategie sei, so habe er von einem Redakteur erfahren, die Deutungshoheit im Netz zu bekommen. Der Moderator habe eingewandt, dass es verwerflich sei, **gigantische Summen für Youtuber auszugeben, die im Grunde mit dem Programmauftrag von ARD und ZDF nichts zu tun haben. Die Antwort habe**

**gelautet: „Der Zweck heilige die Mittel“** So bekämen dann Youtuber „viele, viele zehntausende Euro im Jahr“ dafür und würden statt durch Google Werbung durch das öffentlich-rechtliche System finanziert.

Umgekehrt seien, so die Journalistin weiter, auf diese Weise auch ARD und ZDF in den Youtube-Kanälen mit drin. Die öffentlich-rechtlichen Sender seien zu Propaganda-Sendern verkommen.

Eine zentrale Aussage im Interview ist, **dass die Intendanten der Sender damals zu Kanzlerin Merkel gefahren seien, um das weitere Vorgehen in der Flüchtlings-thematik abzustimmen.**

Als Außenstehender kann ich die Aussagen nicht unmittelbar auf Wahrheit überprüfen. Sie passen aber exakt zu anderen Vorfällen, Beobachtungen und öffentlich bekannten Umständen:

- Die Beobachtung, dass im (Fernseh-)Journalismus zunehmend unqualifizierte, unbefähigte, junge, aber erpressbare und unkritische Leute eingesetzt werden, habe ich bereits selbst gemacht (oben in Abschnitt 4.6.1 auf Seite 96).
- Ich habe auf den Netzwerk-Recherche-Konferenzen 2010 und 2013, aber nicht mehr 2017 und 2018 selbst bemerkt, wieviele auffallend junge und ausgesucht hübsche, gleichwohl aber unbeschreiblich naive, kritiklose und ideologisch und tendenziös voll gehorsame, oft bizarr feministische junge Frauen dort als angehende Journalistinnen anwesend waren.
- Die Darstellung der geschönten und kritiklosen Beschreibung von Themen wie etwa der Kölner Silvesternacht passt exakt zu der Notfalldesinformation aus der heute-journal-Sendung von Claus Kleber (Abschnitt 4.5.1) zu eben diesem Thema.
- Das Absägen und Verbrennen von kritischen Personen, die die Politik der Bundesregierung kritisieren, ist mir in deckungsgleicher Weise aus der Hochschulforschung und dem Medienrecht bekannt.
- Die Aussage, dass der WDR bewusst zu viele Mitarbeiter beschäftigt, um den Druck in Richtung politischer Korrektheit zu erhöhen und eine künstliche Konkurrenzsituation herbeizuführen, passt exakt zum Hinweis eines Behördenmitarbeiters, dass innerhalb weniger Stunden in derselben Angelegenheit drei Teams mit denselben Fragen aufgetaucht seien, die voneinander nichts gewusst hätten (Abschnitt 6.5.2 ab Seite 153).
- Die Aussage über bekannte Youtuber, die samt Followern für den Kanal funk eingekauft werden, passt auf die Chemikerin Mai Thi Nguyen-Kim, die inzwischen beim WDR ist.
- Die beschriebene Rekrutierungspraxis korrespondiert damit, dass im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks immer mehr Leute aus dem Bereich des

Linksextremismus und der Antifa tätig sind, wie man schon in laufenden Sendungen an versehentlich oder absichtlich gezeigten T-Shirts mit Aufdrucken von Kameraleuten und -helfern zu sehen war.

- Die Darstellung des WDR, dass man keine Vorgaben mache, wie in der Flüchtlingsthematik zu berichten sei, ist selbstwidersprüchlich.

Wenn die Intendanten der Sender mit der Kanzlerin abgesprochen haben, wie in der Flüchtlingsfrage weiter und einheitlich zu verfahren sei, wie, wenn nicht über inhaltliche Vorgaben, sollte das wirken können und was, wenn nicht die Einflussnahme, könnte Sinn und Zweck einer solchen Besprechung sein?

**Diese Zustände laufen den Aufgaben und Anforderungen diametral entgegen und sind mit diesen unvereinbar.**

Dass die Journalistin sagte, der Personalchef habe ihr nach dem Eklat vor einem Gespräch beim Handgeben die Hand förmlich zerquetscht und sie habe dem Gespräch kaum folgen können, weil ihr die Hand so weh getan habe, ergänzt das Bild.

Warum Führungspersonal im Dienst verbleiben kann, das Mitarbeiterinnen körperlich angreift und verletzt, wäre eine andere Frage.

## 5 Aufgabenfremde Aufwände

Die hier zu beantwortende Frage ist, ob einer Erhöhung der Rundfunkbeiträge zuzustimmen ist, was damit auch die Frage einschließt, ob schon die bestehenden Beiträge zulässig und gerechtfertigt sind, und darauf aufbauend auch die erhöhten Beiträge zulässig und gerechtfertigt sind und sein können.

Zwar enthalten die Staatsverträge und Gesetze vielfach Vorgaben, dass die Beiträge die wesentliche Einnahmequelle stellen und andere Einnahmen wie Werbeeinnahmen auf ein nachrangiges Zubrot beschränkt sein müssen. Daraus folgt aber nicht, dass die Rundfunkanstalten mit den Beiträgen tun und lassen können, was sie wollen. Denn die Beitragspflicht besagt, dass der Zuschauer mit seinen Beiträgen *nicht weniger, aber auch nicht mehr als die Erfüllung der Aufgaben bezahlen muss*.

Hierzu sagt das Bundesverfassungsgericht (Abschnitt 2.1.3.5) in Absatz 96 des Urteils von 2018:

Letztlich ist verfassungsrechtlich entscheidend, dass die Beiträge nicht entgegen § 1 RBStV für andere Zwecke als die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Finanzierung der Aufgaben nach § 40 Abs. 1 RStV erhoben werden.

Während im vorigen Kapitel die Frage betrachtet wurde, ob das angebotene Fernsehprogramm qualitativ die gestellten Anforderungen erreicht, ob der Zuschauer also nicht weniger als gefordert und bezahlt wird bekommt, wird hier betrachtet, ob dem Zuschauer aufgabenfremde Kosten in Rechnung gestellt werden, der Rundfunk also Beiträge für Kosten kassiert und verwendet, die außerhalb der Beitragspflicht oder gar des inhaltlich rechtlich Zulässigen liegen.

### 5.1 Vermeintliche Pressefreiheit

Im internationalen, englischen Sprachgebrauch hat sich die Bezeichnung „freedom of press“ etabliert, die einen feststehenden aktivistisch und politisch oft gebrauchten, auch mitunter als Menschenrecht eingeordneten, aber nicht fest definierten oder normierten Begriff bildet.

Und weil es sich so ähnlich wie „Pressefreiheit“ anhört (wie viele Begriffe im Englischen, die deutschen Begriffen sehr ähnlich klingen, aber doch eine andere Bedeutung haben, sogenannte „false friends“) verwenden viele Journalisten, Politiker, Aktivisten den Begriff der Pressefreiheit hier so wie den internationalen Begriff „freedom of press“.

So gut wie niemand unter Journalisten und Politikern merkt und weiß, dass das im deutschen Recht zu „freedom of press“ korrespondierende Grundrecht nicht die Pressefreiheit, sondern im wesentlichen die Meinungsfreiheit ist, auch wenn diese *im ame-*

*rikanischen Recht* eher als „freedom of speech“ bezeichnet wird, weil beide Begriffe, *speech* und *press*, im ersten Verfassungszusatz der USA nebeneinander stehen, aber bisher semantisch nicht konkret unterschieden wurden und synonym bezüglich der Rechtspositionen verwendet werden. Die Rechte sind nicht 1:1 deckungsgleich zu übersetzen. Das Recht, frei äußern und publizieren zu können, was man möchte, ist hier in Deutschland die Meinungsfreiheit.

Die Pressefreiheit dagegen ist hier das Recht, sich zu institutionalisieren, völlig unabhängig und selbstbestimmt zu arbeiten, und vor allem Zugang zu Informationen zu bekommen, Auskunftsrechte zu haben, recherchieren zu können, umfasst aber den gesamten Prozess.

Schon damit müsste man merken, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht der Pressefreiheit unterliegen kann, denn er institutionalisiert sich ja nicht selbst, sondern wird vom Staat als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. Genau das verbietet ja die Pressefreiheit.

Dazu kommt, dass die Rechtsprechung (siehe Abschnitt 2.1.4 ab Seite 43) die Auffassung vertritt<sup>58</sup>, dass Presse nur das ist, was körperlich verbreitet, ob nun als Druckerzeugnis oder auf DVD. Eine neuere Mindermeinung geht jedoch davon aus, dass es auf das Medium nicht ankommt, sondern die Verbreitung als Text und mit stehenden Bildern Presse sei (womit also auch elektronisch angebotene Zeitungen und Blogs darunterfallen), während Bewegtbild und Ton, mithin auch das Fernsehen, nicht darunterfielen, weil damit der Anbieter die Wahrnehmungsgeschwindigkeit und oft auch den Zeitpunkt vorgibt.

**Fernsehen ist nicht Presse und unterliegt nicht der Pressefreiheit, sondern ist Rundfunk und unterliegt der Rundfunkfreiheit und den Anforderungen und Aufträgen aus Gesetzen und Staatsverträgen.**

Zwar schreiben die Gerichte, dass sich Presse- und Rundfunkfreiheit sehr ähnlich sind (vgl. Abschnitt 2.1.3), und beide die gleichen Funktionen erfüllen, dies bezieht sich aber auf die Freiheit zu recherchieren, Informationen zu erheben, die sich nur in Eigenheiten der Medien unterscheidet (z. B. Reporter, aber keine Kameras in Gerichtsverhandlungen).

Bezüglich der Inhalte unterscheiden sich Presse- und Rundfunkfreiheit dagegen deutlich.

Die Presse hat das *Recht*, in sehr weiten Grenzen zu schreiben und zu lassen, was und wie es ihr gefällt. Der Leser kann es kaufen und er kann es bleiben lassen, *und das Prinzip der Meinungsvielfalt wird über die Vielzahl von Presseangeboten und Konkurrenz erreicht, weil Presse quantitativ nicht beschränkt und die Hürde zum Aufbau gering ist. Jeder kann nach Belieben Presseerzeugnisse herstellen und anbieten.*

Ganz anders ist die Sache im Rundfunkbereich. Hier ist die Hürde wegen enormer Kosten sehr hoch. Die Sendekanäle sind begrenzt, ein knappes Gut. Und das Senden

<sup>58</sup> ausführlich: [https://www.youtube.com/watch?v=9B-\\_oJUdBHo](https://www.youtube.com/watch?v=9B-_oJUdBHo)

bedarf der Lizenz. Es gibt hier keinen richtigen Markt und Wettbewerb.

Deshalb gibt es hier das Gebot und die Aufgabe, eine Meinungsvielfalt zu sichern, indem jede Sendeanstalt die Aufgabe hat, **neutral, vollständig und sachlich zu berichten, und alle in der Gesellschaft vertretenen Meinungen adäquat darzustellen**. Der Gesetzgeber vertritt hier durch Normierung an Stelle von Markt die Interessen der Öffentlichkeit.

Dazu aber kommt, dass im Rundfunk durch dessen Schnelligkeit, **Breitenwirkung, hohe Suggestivkraft und Darstellungsformen**, sowie den Umstand, dass der Rundfunk die Wahrnehmungsgeschwindigkeit vorgibt, erhebliche Gefahren gesehen werden (Abschnitt 2.1.3.3 ab Seite 35). Dem wäre hinzuzufügen, dass Fernsehen im Gegensatz zu geschriebenen Texten, auch weniger gebildeten, intellektuell schwächeren oder fremdsprachlichen Bevölkerungsschichten zugänglich ist, die nicht über Wissen und Fertigkeiten verfügen, die Inhalte einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und zu werten.

Zu ergänzen wäre ebenfalls der sogenannte parasoziale Effekt. Leuten, die man häufig sieht und trifft, die man als „zum eigenen Rudel“ gehörig ansieht, werden als drastisch glaubwürdiger eingestuft als Fremde. Indem man Personen im Fernsehen wiedererkennt, etwa Nachrichtensprecher, die einem ständig sogar in der eigenen Wohnung begegnen, werden diese unterschwellig als Familienmitglieder bewertet und unterliegen keiner kritischen Würdigung mehr.

Aus diesem Grund ist der Rundfunk im Gegensatz zur Presse nicht nur mit Neutralitäts- und Vollständigkeitspflichten belegt, sondern bleibt die Rundfunkfreiheit in diesen Darstellungspflichten deutlich hinter der Pressefreiheit zurück, weil diese Gefahren bei der Presse so nicht vorliegen.

Verfassungsrechtlich besteht die Rundfunkfreiheit daher im wesentlichen aus dem Informations-, Auskunfts- und Rechercherecht und dem Recht der Berichterstattung, nicht den weitgehenden Freiheiten der Pressefreiheit. Dementsprechend heißt es in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG auch:

Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

Die Presse hat die Pressefreiheit, der Rundfunk jedoch nur die Freiheit der Berichterstattung.

**Wesentliche und erhebliche Teile des Programms der öffentlich-rechtlichen Sender sind von der Rundfunkfreiheit und vom Auftrag nicht abgedeckt, und eine Pressefreiheit haben sie nicht.** (Beispiele in Abschnitt 7.2.1)

Den Unterschied zwischen Presse- und Rundfunkfreiheit oder den Umstand, dass das Fernsehen der Pressefreiheit nicht unterliegt, kennt dort aber praktisch niemand.

Ständig fordern und reklamieren sie Pressefreiheit für sich, berufen sich ständig dar-

auf, **erhalten sogar bis hin zum Fernsehkoch Presseausweise und entsprechende Vergünstigungen**, obwohl niemand dort Presse ist.

Es ist ein ständiges Thema auf Journalistenkonferenzen, dass auch Journalisten des Fernsehens Pressefreiheit für sich einfordern, ohne sie zu haben oder hinreichend genau zu wissen, was das ist.

### 5.1.1 Konvergenz und Standpunkt der Bundesregierung

Das Bundesfinanzministerium äußerte in seinem Gutachten (2.1.5.3) die Auffassung:

Angesichts der heute bestehenden Parallelen in den technologischen und wirtschaftlichen Grundlagen beider Produktkategorien ist die Unterschiedlichkeit in der Gestaltung und Regulierung von Presse und Rundfunk durch den Gesetzgeber überraschend. Sie kann letztlich nur historisch erklärt werden, aus einer Zeit, in der die technologischen Unterschiede zwischen den Produktkategorien groß waren. Sie kann heute unter ökonomischen Gesichtspunkten damit nicht mehr begründet werden.

Das ist so nicht richtig, aber auch nicht falsch.

In der Tat beruht die Unterteilung auf der historischen Unterteilung, schon deshalb, weil die Pressefreiheit als Grundrecht im 19. Jahrhundert als Folge unter anderem der Karlsbader Beschlüsse und als Teil der „Grundrechte des deutschen Volkes“ für die Paulskirchenversammlung 1849 entstanden ist. Damals war Rundfunk noch außerhalb jeder Vorstellung, während die Pressefreiheit auf der Vorstellung und Realität beruhte, dass schon nach dem damaligen Stand der Technik es grundsätzlich jedem mit ausreichenden Finanzmitteln möglich war, einen Verlag zu gründen und Zeitungen und Bücher herauszugeben.

Demgegenüber ist die Rundfunkfreiheit erst ein Produkt aus der Gründung der Bundesrepublik rund 100 Jahre später und beruht auf der damaligen Vorstellung, dass Rundfunk eine so aufwendige und teure, aber auch technisch begrenzte Sache ist, dass sie – wie Post und Telekommunikation – nur vom Staat selbst umgesetzt werden kann. Erst seit 1984 gibt es in Deutschland Privatfernsehen.

Nun sind wieder 70 Jahre vorbei, und die moderne Digitaltechnik hat beides, die Verlagstechnik des 19. und die Rundfunktechnik des 20. Jahrhunderts abgelöst und schon durch diese technische Vereinheitlichung eine Konvergenz eingeleitet und erzwungen. Das Bedrucken von Zeitungspapier steht vor dem Ende.

Der Umstand, dass heute jedes Schulkind mit seinem Handy qualitativ gute Videos in FullHD oder 4K drehen, auf Youtube hochladen und Minuten nach der Aufzeichnung weltweit verbreiten kann, belegt nachdrücklich, dass Rundfunk jedenfalls technisch keiner staatlichen Strukturen mehr bedarf.

Das Ministerium hat allerdings die weiteren Gründe für die Unterscheidung nicht bedacht, nämlich die Suggestivwirkung und die Beeinflussungsmöglichkeiten, weshalb die verfassungsrechtliche Unterscheidung zwischen Presse und Rundfunk historisch und technisch nicht mehr, aber bezüglich der Medienwirkung und der Zugangsschwelle zu den Sendefrequenzen immer noch berechtigt ist.

Erst dann, wenn diese Sachunterschiede – die Vorrangstellung öffentlich-rechtlichen Fernsehens und die Zugangsschwelle zur Sendefunkinfrastruktur – eliminiert wurden, können und müssen dann auch Presse und Rundfunk zu einem einheitlichen Medienbegriff und Medienrecht zusammengefasst werden. Bis dahin kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk keine Presseaufgaben, insbesondere nicht die volle Freiheit der Pressefreiheit haben.

### 5.1.2 Angriff auf die heute show

Am 1.5.2020 kam es am Rande der in Berlin üblicherweise und traditionell rustikal verlaufenden 1.-Mai-Demonstrationen zu einem Angriff auf ein Team der ZDF heute show. Die Gründe und Motivation wurden öffentlich nicht verständlich dargelegt. Nach meinem nicht belastbaren und nicht geprüften Wissensstand war das Team ohne die zumindest nach dem Pressekodex erforderliche Kennzeichnung unterwegs, war sehr provokativ und selbst drohend unterwegs, und hatte anscheinend bei seinen Aufnahmen im Bildhintergrund (rechtlich zulässig!) Leute mit aufgenommen, die damit nicht einverstanden waren und ihren Widerspruch in Form eines Überfalls mit Prügeln und beschädigter Kameraausrüstung einlegten.

Zeitnah erklärten eine Reihe von Leuten, darunter Fernsehmoderatoren, Nachrichtensprecher, Führungspersonal, Politiker, bis hin zum Regierungssprecher Steffen Seibert ihre Empörung über diese „*Verletzung der Pressefreiheit*“<sup>59</sup>.

Ob man von einem Regierungssprecher Seibert in seiner Eigenschaft als früherer Moderator des ZDF heute journals erwarten könnte, dass er vielleicht schon mal davon gehört hat, dass die da Rundfunk und nicht Presse machen und man die heute show in ihrer Pressefreiheit nicht verletzen kann, weil sie keine hat, mag angesichts des Umstandes, dass es sogar das Führungspersonal des ZDF wie Programmleiter Norbert Himmler und andere Moderatoren des ZDF wie Oliver Welke von der heute show nicht besser wussten, als Frage schon grotesk erscheinen.

Aber vom Sprecher der Bundesregierung – und damit letztlich der Bundesregierung selbst – sollte man erwarten können, dass er wenigstens die wichtigsten Grundrechte kennt und sie zumindest in den Grundzügen verstanden hat.

Ob Dreharbeiten und Gebaren der heute show dann wenigstens noch von der Rundfunkfreiheit und dem Rundfunkauftrag erfasst werden, ist dennoch mehr als fraglich, und wird in Abschnitt 7.2.1 betrachtet.

<sup>59</sup>Übersicht in [https://www.youtube.com/watch?v=9B-\\_oJUbbHo](https://www.youtube.com/watch?v=9B-_oJUbbHo)



**Wir haben hier reihenweise Leute, die vom Steuer- und Beitragszahler mit gehoben sechsstelligen Gehältern und höchsten Pensionen ausgestattet werden, und nicht mal die elementarsten Rechte, Pflichten, Gebote, Anforderungen ihrer Tätigkeit kennen und sich dafür auch nicht interessieren, sie nur dann rhetorisch herbeizerrern, wenn sie sich über irgendetwas empören wollen.**

Es kann nicht mehr von der Beitragspflicht gedeckt sein, wenn Tätigkeiten *außerhalb* des Rundfunkauftrags und der Rundfunkfreiheit ablaufen, selbst wenn sie *innerhalb* der Pressefreiheit lägen, die man irrtümlich zu haben glaubt.

## 5.2 Vermeintliche Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit gehört zu den höchsten und demokratisch wichtigsten Rechtsgütern unserer Rechtsordnung. Sie steht uneingeschränkt *jedem*, und jedem in gleicher Weise, Intensität und in gleichem Umfang zu.

Sie ist anders als die Presse- und die Wissenschaftsfreiheit nicht daran gebunden, einen gewisse Tätigkeit mit einer Mindestqualität und Nachhaltigkeit zu betreiben oder betreiben zu wollen.

Alle drei sind keine Standes- oder Berufsrechte. Man erwirbt sie nicht, auch nicht in stärkerem Umfang durch Stellung, Beruf, Dienstbezeichnung, Firmen- oder Anstaltszugehörigkeit.

Sie ist auch nicht von einer Qualifikation, Ausbildung, dem Erlernen oder Nachweis irgendwelcher Fähigkeiten abhängig. Auch dem Dummen steht dasselbe Maß an Meinungsfreiheit zu.

Die häufige anzutreffende Ansicht, dass Wissenschaftsfreiheit ein mit der beruflichen Stellung verbundenes Spezialrecht von Professoren und die Pressefreiheit ein Sonderrecht der Presse sei, ist so verbreitet wie falsch, auch wenn manche Gerichte die Pressefreiheit auf die institutionalisierte Presse reduzieren wollen. Es fehlt dazu an jeglicher verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Grundlage.

Noch unrichtiger ist es, Journalisten als eine Art professionelle, hauptberufliche Meinungsfreiheitswahrnehmer oder Vorzugsberechtigte anzusehen, auch wenn Journalisten häufig unterstellen oder behaupten, Meinungsfreiheit sei ihr Vorrecht, sie hätten irgendwie mehr davon, oder ihre Meinung sie irgendwie wichtiger oder vorrangig.

Die Meinungsfreiheit ist ein gleichmäßiges Recht, es gibt keine Bevorzugung.

Artikel 3 Absatz 1 GG: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 33 Absatz 1 GG: Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

**Es ist dem Staat daher nicht gestattet, einzelne Menschen in ihrer Meinungs-**

**freiheit zu bevorzugen, zu fördern, zu unterstützen, ihnen mehr oder weniger, weitreichendere oder weniger Meinungsfreiheit zu gewähren.**

Die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit ist grundsätzlich Privatangelegenheit. Die Kosten sind privat von jedem selbst zu tragen. Man kann sie gewerblich und urheberrechtlich nutzen und verwerten, kommerziell anbieten, bewegt sich damit aber immer noch im Privatrecht.

Deshalb kann die Meinungsfreiheit im Bereich der Presse in vollem Umfang ausgeschöpft werden, weil die Presse als staatsfern grundsätzlich privatrechtlich organisiert ist.

Umgekehrt kann die Meinungsfreiheit aufgrund der Vertragsfreiheit und Privatautonomie durch Vertrag eingeschränkt werden, wie es in der Regel im Rahmen etwa von Arbeitsverträgen oder Beamtenverhältnissen der Fall ist: Der Arbeitgeber kann verlangen, dass man sich bei der Arbeit, am Arbeitsplatz, gegenüber Arbeitskollegen, bei Aktionen im Namen des Arbeitgebers der Meinungsfreiheit enthält und in gewissem Umfang auch außerhalb der Arbeitszeit und in der Öffentlichkeit in Bezug auf den Arbeitgeber und dessen Geschäftstätigkeit der Meinung enthält.

Meinungsfreiheit kann deshalb durch ein Arbeitsverhältnis beschränkt werden. *Das Innehaben eines Arbeitsverhältnisses führt daher keinesfalls zu einer höheren, oft aber zu einer Beschränkung der Meinungsfreiheit.* Hinzu kommen Berufsgeheimnisse und Neutralitätspflichten.

Im Gespräch, bei Veranstaltungen und in ihren Publikationen beanspruchen Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aber häufig eine besonders umfangreiche oder verteidigen sich mit ihrer Meinungsfreiheit. Es wird häufig geäußert und die Ansicht vertreten, dass ihre berufliche Tätigkeit mit der Wahrnehmung ihrer Meinungsfreiheit zusammenfalle oder sogar damit identisch sei, sie also für die Ausübung ihrer persönlichen Meinungsfreiheit angestellt und bezahlt würden.

Journalisten bilden sich ein, sie wären hauptberufliche Meinungsfreiheitsinhaber, die Profis unter den Grundrecht habenden, die privilegierte Elite der vor dem Gesetz Gleichen. Und ihre berufliche Tätigkeit bestünde darin, ihre persönlichen Grundrechte – der Natur nach reine Abwehrrechte – so vor sich hin wahrzunehmen.

Es wird außerdem oft explizit oder implizit die Ansicht vertreten, dass Journalisten mehr, eine irgendwie bevorzugte oder ausgezeichnete Meinungsfreiheit, höherqualitative oder höher geschützte besondere Meinungen hätten, und die Verletzung der Meinungsfreiheit eines Journalisten ein ungleich schlimmerer Akt als die bei normalen Menschen sei, zudem ein Angriff auf Staat und Demokratie – während man selbstverständlich stets die Staatsferne betont und bekräftigt. Nichts geringeres als die vierte der drei Staatsgewalten will man sein, Säule der Demokratie, jenes Fundamentes der Gesellschaft. Ohne je gewählt worden zu sein.

**Das ist falsch und missbräuchlich und läuft den Aufgaben des Rundfunks zuwider.**

Der Staat kann nicht eine milliardenschwerde Sendemaschine bauen und betreiben, die man zwangweise zu finanzieren hat, um einigen wenigen Leuten den Lautsprecher für ihre persönliche Meinungsfreiheit zu stellen.

Es ist auch nicht Aufgabe des Beitragszahlers, anderen die Wahrnehmung der Meinungsfreiheit zu finanzieren, denn nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beitragspflicht von 2018 (Abschnitt 2.1.3.5) dient die Beitragspflicht ausschließlich dazu, für die Möglichkeit **eigener Nutzung** zu zahlen, nicht aber für die Nutzung des Apparates des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Journalisten in deren eigenen Interessen oder zur Wahrnehmung von deren Meinungsfreiheit.

Anders gesagt: Rundfunkjournalisten halten sich selbst für die Nutzer und Nutznießer des Rundfunks, die das Publikum allenfalls bei dessen Nutzung zuschauen oder als Objekt der Nutzung als Meinungsbeeinflussungsanlage anwesend sein lassen. Das Bundesverfassungsgericht setzt aber voraus, dass das Publikum Nutzer des Rundfunks ist.

Rechtlich müsste man diese Nutzung durch den, der das Programm macht, so sie überhaupt zulässig wäre, den Journalisten in Rechnung stellen, statt sie dafür zu bezahlen, und die Möglichkeit der Nutzung der Öffentlichkeit eröffnen. Sie nutzen ihre Meinungsfreiheit zunächst – wie jeder andere auch – als ihre Privatangelegenheit und zum persönlichen Nutzen, der nicht der Beitragspflicht anderer unterliegt.

Dementsprechend sehen die Staatsverträge und Gesetze über die Rundfunkanstalten durchweg vor, dass der öffentlich finanzierte Rundfunk **zwar der Meinungsfreiheit zu dienen habe, aber nicht der der Journalisten und Mitarbeiter, sondern der der Gesellschaft. Deren Meinungen sind als Aufgabe darzustellen und nicht die der Redaktion.**

Zwar *gestatten* die Staatsverträge und Gesetze das Äußern von Meinungen mehr oder weniger klar, meist in der Form, dass Kommentare gestattet sind, am deutlichsten das Gesetz über den Bayerischen Rundfunk in Artikel 4 Absatz 2 Nr. 1 und 7:

1. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen.

7. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äußern. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

Die Staatsverträge und Gesetze legen durchweg fest, dass die Meinungsäußerungen der Journalisten auf von der Berichterstattung deutlich getrennte und kenntlich gemachte Kommentare beschränkt sind.

Damit ist klar gesagt und ausgeschlossen, dass sich die Programmgestaltung selbst, die Inhalte, die Auswahl, Gewichtung und Wertung der Nachrichten nach der Meinung von Journalisten richten könnte oder dürfte. Im Gegenteil ist die Meinungsfreiheit von Journalisten des öffentlichen Rundfunks damit durch Arbeitsvertrag und Gesetz im Arbeitsbereich beschränkt, und nicht etwa, wie immer behauptet, besonders weit und geschützt.

Wie bereits in Abschnitt 4.2 beschrieben, wird dieser Anforderung so gut wie gar nicht mehr entsprochen.

In Bereichen wie Feminismus, Gender, Klima, Migration wird ausschließlich eine einzige, orthodoxe Sichtweise publiziert und andere Auffassungen grundsätzlich ausgeschlossen, gesperrt, aus den Kommentarspalten getilgt oder bestenfalls zum Zweck der Schmähung und Diffamierung erwähnt.

Unzulässig dürfte auch sein, dass die Tagesthemen seit einigen Tagen Kommentare nicht mehr als Kommentar, sondern als „Meinung“ bezeichnen und damit die Trennlinie zwischen Berichterstattung und Meinung verwischen.

Wir haben hier den Zustand, dass der Beitragszahler einen milliardenschweren Apparat samt Personal- und Verbrauchskosten bezahlen muss, der von einigen wenigen für deren persönliche Zwecke missbraucht wird.

Eine zwar nicht gesetzliche, aber doch weithin akzeptierte Definition von Korruption lautet<sup>60</sup>

„Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“

Die Ausübung der Meinungsfreiheit von Redakteuren ist, wenn sie nicht in zulässiger Weise auf getrennte Kommentare beschränkt ist, sondern den Inhalt und die Themen gestaltet, Korruption, Missbrauch, strafbare Untreue.

Sie verletzt zudem die Anforderung, dass der Rundfunk der **freien Meinungsbildung in der Gesellschaft** zu dienen und nicht der Meinungsäußerung einzelner dient, die sich durch Druck, Erpressung, Kooptation auf eine einzelne, orthodoxe Meinung verengen. Freie Meinungsbildung bedeutet, dass **das volle Bouquet gesellschaftlicher Auffassungen** und nicht jeweils nur eine Einzelne anzubieten und als einzig mögliche und zulässige Meinung darzustellen ist.

**Der Beitragszahler hat die Kosten hierfür nicht zu tragen. Er hat nur die Kosten für die Möglichkeit eigener Nutzung zu tragen.**

Wem das unter den Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht passt, der hat den falschen Beruf und die falsche Stelle. Der hätte sich vor Abschluss seines Arbeitsvertrag aus Staatsverträgen und Gesetzen informieren müssen, worauf er sich einlässt. Es ist Teil der Vertragsfreiheit und Privatautonomie, Arbeitsverträge einzugehen,

---

<sup>60</sup>z. B. Transparency International

die die Meinungsfreiheit in der Arbeitszeit und bei den Arbeitsinhalten einschränken, oder es eben auch bleiben zu lassen. Journalisten haben kein Rechtsprivileg gegenüber anderen Arbeitnehmern, das solche Einschränkungen in ihren Arbeitsverträgen unwirksam macht.

Wem das nicht passt, der muss dann eben zur Presse gehen oder selbst eine Publikation, ein Blog, einen Youtube-Kanal oder ähnliches betreiben. Da kann er sich in seiner Meinungsfreiheit austoben, muss sich die Leserschaft aber selbst erarbeiten und die Kosten selbst erwirtschaften.

So ist das verfassungsrechtlich vorgesehen.

### **5.3 Haltungsjournalismus und Erziehungfernsehen: Brechen der Meinungsfreiheit anderer**

Eine explizit erklärte und mit eigenem Begriff versehene Form des Missbrauchs der anvertrauten Macht über diese milliardenschwere Rundfunkmaschine und das Personal zu persönlichen, privaten Zwecken ist der „Haltungsjournalismus“.

Das ist nichts anderes als die Erklärung, **vorsätzlich gegen die Aufgaben und Anforderungen an öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verstoßen**. Denn die Anforderungen (Abschnitt 2.1) sagen durchgehend klar, dass keiner Meinung, Auffassung oder Interessengruppe ein Vorzug zu geben ist, sondern der Rundfunk neutral, objektiv, sachlich sein und alle Meinungen in der Gesellschaft gleichmäßig darzustellen hat.

„Haltungsjournalismus“ ist ein Widerspruch in sich, denn Journalismus ist die Darstellung des Betrachteten und nicht des eigenen Standpunktes. Trotzdem breitet sich dieser Begriff, diese Haltung, diese Bereitschaft, den Rundfunk für eigene Zwecke zu missbrauchen, lawinenartig aus. Der Begriff wird als die moralische Rechtfertigung betrachtet, systematisch gegen die Anforderungen und Regeln zu verstoßen und die Infrastruktur für eigene Zwecke zu übernehmen, in eben der oben beschriebenen Überzeugung, dass der Staat und Beitragszahler einem besondere Meinungsrechte verliehen und finanziert habe.

Ich habe diese und – vor Aufkommen des Begriffs – inhaltsgleiche Aussagen in großer Menge von vielen Journalisten gehört. Mehr noch, es werden längst Journalisten angefeindet, wenn sie selbst daran nicht teilnehmen. Es geht darum, den Journalismus im Ganzen „auf Linie“ zu bringen.

Über Jahre hinweg galt ein Zitat des früheren Tagesthemen-Moderators Hanns Joachim Friedrichs als Leitlinie und Ausbildungsgegenstand für alle Journalisten:

„Einen guten Journalisten erkennt man daran, dass er sich nicht gemein macht mit einer Sache - auch nicht mit einer guten Sache; dass er überall dabei ist, aber nirgendwo dazu gehört.“

Wir haben nun jedoch eine Generation von mindergebildeten, ideologisierten und aktivistischen, vor allem linksradikalen und antifaorientierten Journalisten, zudem an den Universitäten indoktriniert, die diese Auffassung ablehnen und diesen Begriff des „Haltungsjournalismus“ geprägt haben, um dieser Leitlinie eine Gegenposition gegenüberzustellen, die einen Fachbegriff trägt, der auf dem an sich inhaltsleeren, aber positiv konnotierten Begriff der „Haltung“ beruht.

Betrachtet man ihn bei Licht, sind „Haltungsjournalismus“ und „Lügenpresse“ synonym und gleichbedeutend, aber einmal positiv und einmal negativ in der Wortwahl. Denn beide laufen darauf hinaus, die Gesellschaft eben nicht mehr neutral und unparteiisch zu beschreiben, sondern im Gegenteil einseitig, verzerrt, zielorientiert, in der Verfolgung einer Absicht der Beeinflussung.

### **5.3.1 Linksextreme Unterwanderung**

Bereits die faktische Personalsituation mit Mitarbeitern mit linksextremen Hintergrund und Vorleben oder Kameraleuten, die linksextreme Symbole auf ihrer Kleidung im Programm zeigen, noch deutlicher aber die Programminhalte belegen, dass die Sender linksextrem unterwandert wurden und zur Propaganda und einseitigen politischen Agitation verwendet werden.

Die britische BBC hat genau dieselben Probleme und wurde in derselben Weise missbraucht, hat aber gerade einen neuen Intendanten eingesetzt, der nicht nur deutliche Kürzungen und eine Umkehr des wuchernden Wachstums angekündigt hat, sondern auch drastische Maßnahmen, um wieder zu Neutralität und Glaubwürdigkeit zurückzukehren (Abschnitt 2.2.1).

Offenkundig stark links orientierte Sendungen wie die heute show, Frontal 21, Extra 3 von Christian Ehring oder Titel Thesen Temperamente, aber auch Social Media-Krieger wie Georg Restle oder Jan Böhmermann würden bei der BBC nun nicht mehr geduldet.

Auch die typische Besetzung mit den immer selben, „politisch korrekten“ Talkshow- oder Comedy-Gästen wird nicht mehr akzeptiert.

Die BBC hat angekündigt, Neutralität, Pluralität und Meinungsvielfalt rigoros durchzusetzen und die Unterwanderung des Senders und den Missbrauch zur politischen Agitation zu unterbinden.

Solche Anstrengungen, die Forderungen nach Neutralität und Meinungspluralität umzusetzen, die von unserer Rundfunkordnung ebenso gefordert werden, gibt es bei uns überhaupt nicht.

Im Gegenteil erweckt der deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunk den Eindruck, als sei es politisches Ziel der Intendanten und Redaktionen, eine völlig homogene und glatte Einheitsmeinung zu etablieren. Als würde man es gerade als Ziel und Tugend

betrachten, frei von jeglicher, noch so geringen Meinungsabweichung zu sein.

### 5.3.2 Symptom Anja Reschke, NDR

Als Beispiel wird – pars pro toto – Anja Reschke, Moderatorin und Leiterin Innenpolitik beim NDR herausgegriffen.

Wie Auswahl fiel auf Frau Reschke, weil ich hier nicht nur einzelne Aussagen in verwischener Erinnerung habe, sondern weil sie mit an der Spitze dieser Bewegung steht, eine Protagonistin ist, ausgerechnet mit dem Hanns-Joachim-Friedrichs-Preis genau dafür, sich von ihm zu distanzieren, ausgezeichnet wurde, und sich in Text und Video, *also in einer hier für diese Stellungnahme objektivbaren und für den Leser überprüf-baren Weise äußert.*

Paradox daran ist, dass das Fernsehpublikum mit ihrer Vorgehensweise nicht einverstanden ist, sich beklagt und sie kritisiert, weil sie bewusst gegen die Regeln und Anforderungen verstößt, sie aber gerade dafür, nämlich für „Toleranz ohne Beliebigkeit und Stehvermögen ohne Sturheit.“, also letztlich die Ignoranz gegenüber den Aufgaben des Rundfunks und die Beschwerden des zahlenden Publikums ausgezeichnet wurde, was die Dysfunktionalität der Regulierungsmechanismen belegt.

Ein Kern des Standpunktes Frau Reschkes und ihrer Ablehnung des Leitfadens von Friedrichs ist, dass sie den Standpunkt vertritt, dass man diese Anforderung ohnehin nicht zu 100% erfüllen könne, und man sie deshalb gar nicht mehr zu erfüllen, es nicht einmal zu versuchen brauche. In gleicher Weise geht sie mit allen Regeln um: Sie erklärt sie für nicht zu 100% erfüllbar und in der Folge für gänzlich unbeachtlich und irrelevant.

*Regeln gelten für Frau Reschke nicht. Außer ihren eigenen.*

#### 5.3.2.1 Büchlein „Haltung zeigen!“, 2018

Anja Reschke hat ein kleines Büchlein geschrieben<sup>61</sup>, in dem sie dazu auffordert, Haltung zu zeigen, letztlich aber nicht einmal sagen kann, was Haltung genau sein soll, und sich in Phrasen wie (S.24)

Die Meinung ist die Schwägerin der Haltung. Sie tut alles, um zur Familie zu gehören, übernimmt Rituale und Redewendungen, aber sie ist und bleibt angeheiratet, genetisch nicht verwandt. Meinung und Haltung können leicht verwechselt werden, weil es jeweils um eine Beurteilung unserer Welt geht, aber sie sind mitnichten das Gleiche.

Letztlich läuft es aber nur darauf hinaus, Grundanforderungen an Journalismus und

<sup>61</sup>Anja Reschke: HALTUNG ZEIGEN!; rororo 2018

Rundfunk, nämlich die Neutralität gegenüber anderen Meinungen zu verletzen und diese abzuwerten (S. 23):

Es sind Einstellungen dieser Art, für die der Blogger und Buchautor Sascha Lobo den Begriff «Aber-Nazi» kreiert hat: Gemeint sind Menschen, die nach außen für sich postulieren, tolerant gegenüber Minderheiten zu sein, in ihrem Verhalten und ihrer Sprache aber etwas anderes zu vermitteln.

Mit Haltung hat das nichts zu tun.

Damit liegt auf der Hand, welche Absicht, welcher Plan hinter dieser Kampagne steckt: *Nämlich die Meinungsfreiheit zu brechen, indem man die Meinung als minderwertig und unbeachtlich herabstuft und an ihre Stelle den Begriff der Haltung als neues Ideal stellt, dieses Prädikat aber allen abspricht, die nicht ihren Vorstellungen von „Toleranz“ entsprechen.*

Es gibt aber keine Vorbedingung der „Toleranz“ für Meinungsfreiheit. Die Anforderung ist willkürlich.

Sie zeigt damit wieder das schon beschriebene und in den Medien häufig zu beobachtende Mittel der Doppelbegriffe, eines positiven und negativen für dieselbe Sache, um sie je nach Bedarf mit willkürlich unterschiedlichen Maßstäben zu werten: *Meinung ist das, was andere haben, und schlecht, und Haltung ist das, was man selbst hat, und gut.* Später widerspricht sie sich, indem sie Gegnern eine schlechte Haltung unterstellt, wo man ihnen keine Meinung unterstellen kann, weil sie nichts gesagt haben.

Nebenbei entledigt man sich durch diesen rhetorischen Kniff der Meinungsfreiheit und der Vorgabe aus der Rundfunkordnung, die in der Gesellschaft herrschenden Meinungen darzustellen zu müssen, *weil nicht mehr das Gesagte, also die geäußerte Meinung, zählt, sondern nur noch die von Journalisten diagnostizierte und unterstellte Haltung dahinter, also die Kategorisierung ad personem in solche, die meinungsäußerungswürdig sind und solche, die es nicht sind, mithin also das Grundrecht der Meinungsfreiheit und die Aufgabe, die vertretenen Meinungen darzustellen, durch ein willkürliches eigenmächtiges System aus Kasten und zugeordneten Menschenwertigkeiten ersetzt werden. Darin liegt eine Moralisierung des direkten Verstoßes gegen die Rundfunkordnung.*

**Anders gesagt: Man entledigt sich der Meinungsfreiheit anderer und der Begrenzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darauf, Meinungen auf Kommentare zu beschränken, indem man auf den Ersatzbegriff der Haltung ausweicht. Von einer „Haltungsfreiheit“ steht schließlich nichts im Grundgesetz. So einfach trickst man Grundrechte anderer und die Rundfunkordnung aus.** Denn Haltung, so wird vielerorts vertreten, müsse man nicht wie Meinung von den Inhalten und der Berichterstattung trennen (vgl. Georg Restles Agitation gegen neutrale Berichterstattung in Abschnitt 4.3.1).

Sie ergänzt das durch die Argumentation, dass völlige Neutralität gar nicht möglich sei,



und zieht daraus den Schluss, dass man es auch gar nicht erst zu versuchen brauche und als Ziel gleich aufgeben könne.

Dazu zieht es sich quer durch das Büchlein Frau Reschkes, dass die *richtige* Haltung die edle Eigenschaft von Journalisten ist, die einen erst befähige, das Magazin „Panorama“ zu moderieren.

So setzt sich Stück für Stück eine Kette aus Eigenmanipulationen, Selbstbetrug, Moralisierung, Ignoranz zusammen, mit der die Rundfunkordnung dann völlig ignoriert und diametral gegen sie verstoßen wird.

Möglich wird dies durch Totalversagen der Intendanz bezüglich ihrer Aufgaben. *Alle Beteiligten erhalten dafür hohe sechsstellige Gehälter und Pensionen.*

### 5.3.2.2 Preisverleihungsrede, 4.12.2018

Der NDR hat auf seinem Webseiten die Rede Reschkes zur Preisverleihung publiziert<sup>62</sup>.

Im wesentlichen äußert sie darin die Ablehnung der Vorgabe von Hanns-Joachim Friedrichs, dass ein Journalist sich nicht mit einer Sache gemein machen solle, und versucht, ihn in einen Journalisten mit Haltung umzudeuten.

Darin sagt sie:

Aber ich denke, wir müssen uns gemein machen mit einer Sache. Und zwar mit einer guten. Unserer Verfassung. Wir, die Presse, die öffentlich-rechtlichen Sender im Besonderen, haben einen Auftrag bekommen von den Alliierten nach dem Krieg. Teilhabe an der freien demokratischen Meinungsbildung zu gewährleisten. Mündige Bürger, Deutschland zu einem demokratischen Land zu machen und diese Demokratie zu bewahren.

Wo politische Gruppierungen mit Kampagnen, verbalen Entgleisungen und bewussten Grenzüberschreitungen versuchen, unser Grundgesetz anzugreifen. Wo auch Vertreter etablierter Parteien mal einfach so Artikel des Grundgesetzes in Frage stellen oder so tun, als würden sie sie in Frage stellen, weil sie glauben, damit verlorene Wähler zurückgewinnen zu können - da müssen wir uns mit dem Kampf für das Grundgesetz und die Menschenwürde gemein machen. Nie wurden unsere Demokratie, unsere Errungenschaften, vorneweg die Pressefreiheit, so offen in Frage gestellt wie jetzt.

Wann eine Sache gut ist, und welche das ist, das bestimmt man dann einfach selbst, wieder per willkürlichem Diskurs und tagesaktuell. Zuschauer und Demokratie haben darüber nicht zu befinden.

<sup>62</sup><https://daserste.ndr.de/panorama/aktuell/Wir-muessen-uns-gemein-machen-mit-unserer-Verfassung,reschke510.html>

Welche Anforderungen die Verfassung, die Gesetzgeber, das Bundesverfassungsgericht an sie stellen, **erwähnt sie mit keinem Wort, aber wähnt sich im Auftrag der Alliierten nach dem Krieg.** Sie lehnt damit rundheraus jegliche Normenkompetenz des Gesetzgebers ab der Gründung der Bundesrepublik Deutschland ab. In ihrer Absurdität ist diese „Haltung“ der der „Reichsbürger“ sehr ähnlich, die ja auch bestreiten, dass es eine Bundesrepublik gibt, die sich selbst rechtskräftige Normen und Gesetze geben kann.

Was die verfassungsmäßigen Aufgaben des Rundfunks sind, dass die Verfassung gleiche Rechte, Meinungsfreiheit, den Schutz vor Bevorzugung und Benachteiligung wegen politischer Meinung vorsieht – das ficht sich alles nicht an. Sie glaubt, sie kämpft an der Seite der Alliierten gegen die Nazis.

Die WELT analysierte ihre Rede am 5.12.2018 unter dem Titel *„Zeit, sich mit der „guten Sache“ gemein zu machen“*<sup>63</sup> und beschreibt kritisch, dass sie da **ihre ganz eigene Definition von Journalismus formuliert.**

Reschke lehnt sich gegen die Forderung von Friedrichs (die er im übrigen bei der BBC erlernt habe, wie er in einem Interview sagte) nach der Distanz und Neutralität auf und versucht, diese Forderung zu annullieren, in dem sie die Person Friedrichs einfach umdefiniert und unterstellt, dass er das ganz anders gemeint habe und anders gewesen sei.

**Rechtsnormen, unsere Rundfunkordnung, kommen bei ihr überhaupt nicht vor.**

Im Gegenteil: Sie stellt die Anforderung der Neutralität (Seite 72) als als „Objektivitäts-Dogma“ hin, als „Das Hajo-Friedrichs-Dogma“.

Dass es eine für sie bindenden Rechtsnorm ist, weiß sie nicht.

Die Rundfunkordnung kennt sie nicht.

---

<sup>63</sup><https://www.welt.de/kultur/medien/article185040810/Anja-Reschke-Zeit-sich-mit-der-guten-Sache-gemein-zu-machen.html>

### 5.3.2.3 Schweizer Fernsehen 2018: Das Gespenst von Hugh Greene

Das ganze steigert sich noch in einer halbstündigen Sendung des – nicht nur insgesamt billigeren, sondern wie sich auch hier wieder zeigt, oft deutlich besseren – Schweizer Fernsehens SRF über eben dieses Büchlein und diese Kampagne Anja Reschkes vom 27.12.2018 unter dem Titel „Haltung zeigen! - mit Anja Reschke“ in der Reihe #SRFglobal<sup>64</sup>.

Das Schweizer Fernsehen sieht die Auffassung Reschkes jedoch kritisch und zeigt das auch. Im Interview zeigt Reschke auch hier, dass sie sich gegen den Satz Friedrichs' auflehnt, weil sie für ihre Art des Journalismus ständig kritisiert wurde und man ihr immer wieder diesen Satz vorhalte, den sie für sich nicht akzeptiere.

Der Schweizer Moderator sitzt ihr ungläubig-kritisch gegenüber und hält ihr die Kritik vor, die an ihr geübt wird, besonders, dass sie mit dem Fernsehen der DDR gleichgesetzt wird.

Dabei zeigt sich, dass Reschke überhaupt nicht auf den Inhalt der Kritik eingehen kann, sondern sich im Gegenteil dagegen verwahrt, überhaupt kritisiert zu werden.

Und dann steigert sich das ganze in eine stark absurde Argumentationskette, in der sie durch ständige Begriffswechsel und Unterstellungen ihre Denkweise offenbart:

Sie wischt die Meinungsfreiheit dann erneut weg, indem sie sagt, dass Leute, die nicht möchten, dass weitere Flüchtlinge ins Land kommen, damit keine Meinung, sondern eine *Einstellung* hätten, *hinter* der sie aber dann die *Haltung* erkenne, deren Menschenwürde nicht zu akzeptieren, was verfassungswidrig sei, weil darin die Menschenwürde das zentrale Element ist, und damit ihre Aufgabe als Journalist, der sich die Verfassung zueigen machen, solche Leute zu bekämpfen.

Dass die Würde des Menschen die Meinung des anderen nicht begrenzt, und das Grundgesetz nur die Staatsgewalten, nicht aber den Bürger in seiner Meinung bindet, versteht sie nicht. Sie glaubt, sie wäre die Richterin darüber, welche Meinungen der Menschenwürde zuwiderlaufen und damit verboten sind, mit der Folge unbegrenzter Migration, weil es keine zulässigen Einwände dagegen mehr geben könne.

**Damit zeigt sie, dass sie die schlichte – und völlig zulässige – Meinung, dass nicht weitere Flüchtlinge ins Land kommen sollten, nicht mehr als Meinung anerkennt und es zusätzlich als ihre Aufgabe ansieht, diese Ansicht und Leute dieser Ansicht zu bekämpfen.**

Damit läuft sie der Meinungsfreiheit aus unserer Verfassung und dem Auftrag an den

<sup>64</sup><https://www.srf.ch/play/tv/srfglobal/video/haltung-zeigen-mit-anja-reschke?id=7d4dc80c-8f00-4df6-9d9e-1de8056b0508>



SRF-Sendung „Haltung zeigen! - mit Anja Reschke“

öffentlich-rechtlichen Rundfunk diametral entgegen.

Sie verletzt nicht nur direkt und frontal den Auftrag, dass der Rundfunk alle Meinungen der Gesellschaft in fairer Weise darzustellen habe, sondern sie verletzt unmittelbar und direkt Artikel 5 GG, nämlich die Meinungsfreiheit, die unmittelbar davor schützt, dass Meinungen vom Staat – wozu auch öffentlich-rechtliche Medien zählen – bekämpft zu werden.

Sie verletzt damit außerdem die Grundlage der Beitragspflicht, die nämlich auf der Voraussetzung basiert, dass der Rundfunk jedem nutzbar ist, was er aber eben nicht ist, wenn der Rundfunk dazu dient, die Meinung des einzelnen mittels öffentlicher Gelder und Einrichtungen zu bekämpfen.

Und dann kulminiert es in einer Schlüsselszene ab 0:16:34: Der Schweizer Moderator konfrontiert Frau Reschke mit einem Artikel der Schweizer Verfassung über die Anforderungen an die Presse, der aber völlig inhalts-, sogar nahezu wortgleich mit unseren Staatsverträgen und Gesetzen ist:

Artikel 93 Absatz 2 Schweizer Bundesverfassung:

Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

Das ist inhaltlich identisch mit den unseren Gesetzen und Staatsverträgen über die Rundfunkanstalten. Zum Vergleich die korrespondierende und inhaltsgleiche Norm für den NDR

Aus § 8 des Staatsvertrages über den NDR

(1) Der NDR ist in seinem Programm zur Wahrheit verpflichtet. Er hat sicherzustellen, dass

1. die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen aus dem Sendegebiet im Programm angemessen zu Wort kommen können,
2. das Programm nicht einseitig einer Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dient und
3. in seiner Berichterstattung die Auffassungen der wesentlich betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen und fair berücksichtigt werden. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness und in ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen. Ziel aller Informationssendungen ist es, sachlich und umfassend zu unterrichten und damit zur selbständigen Urteilsbildung der Bürger

und Bürgerinnen beizutragen.

*Reschke übergeht das inhaltlich völlig, äußert nur, dass sie nicht weiß, ob das auch im „Schweizer Vertrag“ drinsteht. Sie ist also der Auffassung, dass Rechtsnormen für Journalisten nicht unmittelbar gelten, sondern man sie nur zu beachten habe, wenn sie im Arbeitsvertrag stünden. Die Anforderungen scheinen ihr gänzlich neu und unbekannt zu sein, sie redet sich darauf hinaus, dass der deutsche Rundfunk etwas grundsätzlich anderes sei als der Schweizer Rundfunk, weil die deutsche Presse- und Medienlandschaft überhaupt nur existiere und gegründet wurde, weil der Brite Sir Hugh Greene dem deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen Auftrag gegeben habe, nämlich „diese Demokratie mitzubewahren“.*

Das sei, so Reschke der Auftrag an die Presse und die Grundlage für die Vergabe der damaligen Verlagslizenzen, die nur an Nicht-Nazis vergeben worden seien. Dies sei erfolgt, damit wir eine Medienlandschaft hätten, die den Bürger zu einem „mündigen, demokratiewählenden Bürger zu erziehen und in die Lage zu versetzen, an Wahlen teilzunehmen“. Darin, im Bewahren der Nachkriegsordnung, sieht sie ihren alleinigen Auftrag.

*Frau Reschke kennt – als Leiterin der Innenpolitik beim NDR – unsere Rundfunkordnung offenkundig überhaupt nicht und sieht nur ihren Arbeitsvertrag und den Auftrag der Alliierten als maßgeblich an. Sie weiß nicht, dass in unserer Rundfunkordnung das selbe steht, was der Schweizer Moderator ihr aus der Schweizer Verfassung vorliest, und glaubt ernstlich, das sei in Deutschland alles ganz anders. Es ist offenkundig und in diesem Interview sogar am Gesichtsausdruck zu erkennen, dass sie zum ersten Mal außerhalb der Weisheiten von Hanns Joachim Friedrichs und als Rechtsnorm davon hört, dass Rundfunk neutral zu sein hat, und hält es für fremdländisch, exotisch, schweizerisch.*

Sie sieht es also als die konstituierende und zentrale Eigenschaft des Rundfunks an, „nazifrei“ zu sein, und als dessen Aufgabe, dem Bürger einzutrichern, ihn zu „erziehen“, wen und was er zu wählen hat und wen nicht.

Das verletzt diametral unsere Rundfunkordnung, die genau das Gegenteil einer „Erziehung“ vorgibt, nämlich die *eigenständige* Meinungsbildung durch den Bürger, und dem Rundfunk eben gerade verbietet, dem Bürger einseitige Vorgaben zu machen, gerade weil dies zuvor schon missbraucht wurde.

Wenn jemand, wie hier Anja Reschke, ein Arbeitsverhältnis eingeht, einen Arbeitsvertrag unterschreibt, sich dafür im sechsstelligen Bereich bezahlen lässt, dann aber unfähig und völlig unwillig ist, die Anforderungen und gesetzlichen Normen zu seiner Arbeitstätigkeit überhaupt zur Kenntnis zu nehmen oder gar einzuhalten, dann stehen nicht nur die charakterliche Eignung und Befähigung in Abrede und die strafrechtliche Frage nach einem Anstellungsbetrug wegen von vornherein fehlendem Erklärungswillen im Raum.

Wenn jemand, wie Frau Reschke, mit den gesetzlichen Normen für seine Arbeit konfrontiert, diese völlig ignoriert und negiert, überhaupt nicht wahrnimmt, und stattdessen

im Jahr 2018 mit der Wahnvorstellung antwortet, an der Seite der Alliierten aus dem zweiten Weltkrieg gegen die Nazis zu kämpfen, dann muss man ernsthaft fragen, ob Frau Reschke überhaupt geschäftsfähig ist.

Wohlgemerkt: Dafür hat sie von Journalisten auch viel Beifall und einen Preis erhalten.

Eindeutig fest steht jedenfalls ein Totalversagen der Intendanz des NDR, unsere Rundfunkordnung um- und durchzusetzen.

Zur Erinnerung und zur Vertiefung der Kritik am NDR:

Artikel 20 Absatz 2 GG:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Es sind die Wähler, die damit durch den gewählten Gesetzgeber – hier die Länder – über die Rundfunkordnung und den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entscheiden, und nicht selbsternannte Meinungs- und Verfassungswächter in Form einzelner Journalisten ohne jegliche demokratische Legitimation, deren gesamtes Verfassungsverständnis sich darin erschöpft, „Menschenwürde!“ und „Pressefreiheit!“ zu rufen und darin zu sehen, dass man tun und lassen könne, was man will, ohne kritisiert werden zu dürfen.

Und diese Verfassung, die darauf beruht, dass der Souverän die Staatsgewalten bindet, und es eben keine selbsternannten und staatlich finanzierten Zensoren gibt, die wurde auch von den Alliierten getragen und zur Grundlage der Bundesrepublik Deutschland gemacht.

Ich habe im öffentlichen-rechtlichen Rundfunk sehr viele Journalisten erlebt, die sich als Hüter, Wahrer, Verteidiger der Verfassung ausgeben oder dafür halten. *Aber es war noch keiner dabei, der den Inhalt unserer Verfassung kannte.*

Es war auch noch keiner dabei, der den Inhalt unserer Verfassung für sich selbst akzeptierte und befolgte. Es geht ihnen immer nur darum, anderen Vorgaben und Vorschriften zu machen, die Verfassung gegen andere einzusetzen. Sie begreifen nicht, dass es Wesen unserer Verfassung und ihre Pflicht ist, sie zuallererst selbst einzuhalten, und die Überprüfung, ob andere Leute Normen einhalten, und die Ahndung von Normverletzungen vorrangig Aufgabe der Justiz und nicht des Rundfunks ist, der Rundfunk keine außergesetzliche zweite Anklagebehörde, sondern selbst Grundrechtsverpflichteter ist. Dass das Grundgesetz auch der Schutz des Bürgers vor dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und nicht Knüppel des Rundfunks zur Erziehung der Bürger ist. Es ist wie bei „Fakten“ eine reine, völlig inhaltsleere Rabulistik und Selbstüberhöhung.

Der Rundfunk ist überfüllt mit Leuten wie Anja Reschke, die charakterlich und intellektuell nicht imstande sind einzusehen, dass unsere Verfassung nicht deren Ermäch-

tigung ist, ihre persönliche, willkürlich Interpretation derselben anderen einzuprügeln und vorzuschreiben, sondern sie selbst bindet und sie selbst sich daran zu halten haben. Leute, die sich gleichzeitig als die Sittenwächter der Verfassung und selbst über der Verfassung stehend betrachten.

Schon allein der Umstand, dass Journalisten die Neutralitätspflicht immer, grundsätzlich und sogar bis in die Ausbildung mit dem Ausspruch von Hanns Joachim Friedrichs gleichsetzen und – wie Reschke hier – für dessen persönliche Auffassung und dessen Dogma halten, belegt, dass Journalisten flächendeckend unsere Rundfunkordnung und damit die für sie geltenden Normen nicht kennen und auch nicht einhalten.

Das alles liegt weit außerhalb dessen, was die Beitragspflicht abdeckt. Es gibt keinen Erziehungsauftrag in der deutschen Rundfunkordnung. Sie verbietet ihn im Gegenteil sogar.

**Das ist nicht der Rundfunk, den man als Beitragspflichtiger zu bezahlen hat.**

Ich verweise dazu ergänzend auf Abschnitt 4.7.6.

## 6 Kosten und Erforderlichkeit

### 6.1 Umfang der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ist keine Steuer, wie das Bundesverfassungsgericht 2018 ausgeführt hat (Abschnitt 2.1.3.5), sondern eine *zweckgebundene* Last.

§ 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) definiert diese:

Der Rundfunkbeitrag dient der **funktionsgerechten Finanzausstattung** des öffentlichrechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 12 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages lautet:

Die Finanzausstattung hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk **in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen**; sie hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Hierzu sagt das Bundesverfassungsgericht in Absatz 96 des Urteils von 2018 (Abschnitt 2.1.3.5):

Letztlich ist verfassungsrechtlich entscheidend, dass die Beiträge nicht entgegen § 1 RBStV für andere Zwecke als die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Finanzierung der Aufgaben nach § 40 Abs. 1 RStV erhoben werden.

Die Beitragspflicht findet also neben Bestand und Entwicklung des Rundfunks ihre *qualitativen und quantitativen* Grenzen darin, den Rundfunk *in die Lage zu versetzen*, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Es ist nicht Aufgabe des Beitragszahlers, Überflüssiges, Nutzloses, Verschwendung, oder Kosten und Aufwände außerhalb der Aufgaben zu finanzieren.

Umgekehrt beruht die Beitragspflicht auf der Vorbedingung, dass die Aufgaben auch erfüllt werden.

In Abschnitt 4 wurde gezeigt, dass Aufgaben nicht erfüllt werden.

In Abschnitt 5 wurde zeigt, dass der Rundfunk Aufwände treibt, die außerhalb der Aufgaben liegen.

In diesem Abschnitt werden quantitative Betrachtungen bezüglich der Höhe von Kosten für Erfüllung bestehender Aufgaben betrachtet.



BEITRAGSLEISTUNG

### 1 Das aus Beiträgen gespeiste öffentliche Budget des ÖRR in Deutschland liegt absolut im europäischen Vergleich auf Platz 1 – Beispiel TV-Budget

Öffentliche TV-Budgets verschiedener ÖRR in Europa, 2016  
in Mrd. EUR

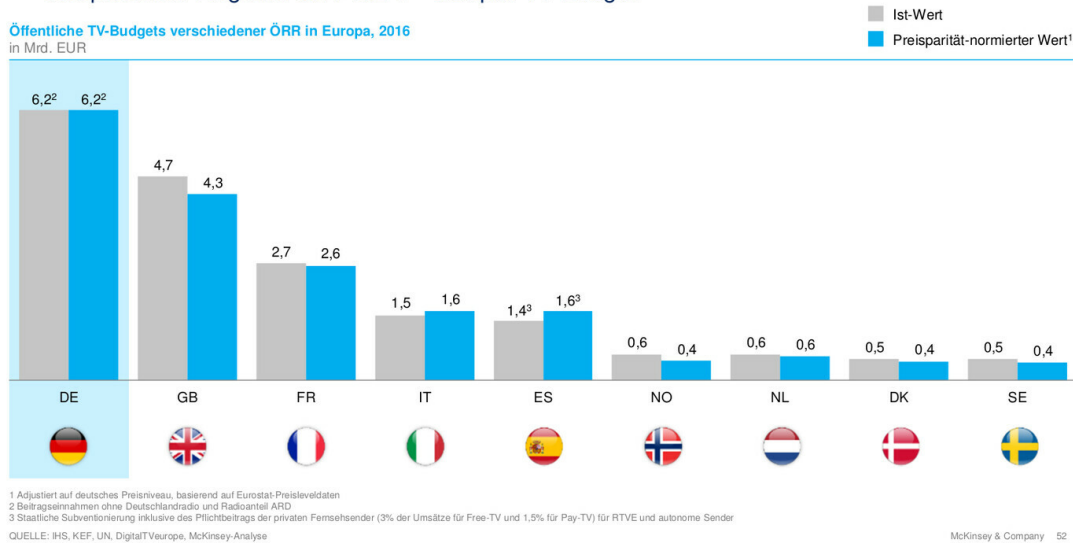


Abbildung 6: Kostenvergleich aus der McKinsey-Studie

## 6.2 Weit überhöhte Kosten

### 6.2.1 Der teuerste öffentlich-rechtliche Rundfunk der Welt

Der deutsche öffentlich-rechtliche Rundfunk ist bisher schon der – mit Abstand – teuerste öffentlich-rechtliche Rundfunk der Welt<sup>65</sup>.

Es gibt jedoch keinerlei Begründung oder ersichtlichen Grund, warum erst das teuerste Fernsehen der Welt „in der Lage“ sein soll, die Aufgaben zu erfüllen, wenn alle anderen Länder der Welt mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk dies bei im wesentlichen gleicher Aufgabenstellung zu deutlich niedrigeren Preisen können.

**Es ist damit widerlegt, dass die Kosten des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks erforderlich und damit zu bezahlen sind.**

### 6.2.2 Europäischer Vergleich durch McKinsey

Die in Abschnitt 2.3.3 beschriebene Studie von McKinsey & Company stellt unter anderem den Vergleich zu den Kosten anderer europäischer öffentlich-rechtlicher Sender her (Abbildung 6).

Der Vergleich zeigt, dass wir das deutlich teuerste Fernsehen in Europa haben.

<sup>65</sup><https://www.welt.de/kultur/medien/plus206093261/Oeffentlich-rechtlicher-Rundfunk-Die-teuerste-Maus-der-Welt.html>

Es gibt keine Erklärung, warum die Kosten des deutschen Fernsehens erforderlich sein sollen, wenn die Sender der anderen Länder ebenso in der Lage – *oder sogar besser* – sind, vergleichbare Aufgabenstellungen zu erfüllen.

Dabei fällt auf, dass **sogar die Niederlande bei nur etwa einem Zehntel der Kosten liegen**, obwohl diese ein umfangreiches System aus Sendeanstalten für die einzelnen Bevölkerungs- und Interessengruppen haben (vgl. Abschnitt 4.7.6).

### 6.2.3 Vergleich mit der britischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt BBC

Am 4.9.2020 kündigte der neue Intendant der BBC an (Abschnitt 2.2.1), dass er die BBC verschlanken, Bürokratie und Überflüssiges abbauen, Personal reduzieren und vor allem den Prozess des ständigen Wachsens und Wucherns der BBC beenden wolle. Die Rede ist davon, die BBC um 20% zu stutzen und Programme einzustellen, die keinen adäquaten Zuschauernutzen bringen.

### 6.2.4 Vergleich mit der australischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ABC

Wie in Abschnitt 2.3.4 ab Seite 54 beschrieben, ist die Australian Broadcasting Corporation ABC der einzige *landessprachliche* öffentlich-rechtliche Sender für die einheimische Bevölkerung Australiens. Zwar gibt es einen zweiten, mehrsprachigen Sender, die Special Broadcasting Services SBS für Migranten und die indigene Bevölkerung, die hauptsächlich in anderen als der Landessprache senden oder Fernsehprogramme aus den Heimatländern der Migrantengruppen übernehmen<sup>66</sup>.

Damit übernimmt die ABC in Australien mit

- 54 lokalen, 4 nationalen und einem internationalen Radioprogramm,
- 5 thematisch getrennten nationalen Fernsehprogrammen
  - ABC als Hauptprogramm,
  - ABC Comedy mit Satire, Unterhaltung und Wiederholungen des Hauptprogramms,
  - ABC Me für Kinder von 6 bis 15 Jahren,
  - ABC Kids für Kinder unter 6 Jahren und
  - ABC News mit laufenden Nachrichten und Informationssendungen

<sup>66</sup>Satellitenempfang der Programme anderer Länder ist wegen der geographischen Lage Australiens in der Regel nicht möglich.

- einem zusätzlichen Video-on-Demand-Angebot ABC iview mit Serien, Spielfilmen und Mediathek-Funktion für die Programme

die im Prinzip selben Aufgaben, die dem deutschen öffentlichen Rundfunk gestellt werden. Ergänzend gibt es in Australien kommerzielle Sender (Privatfernsehen) mit Nachrichten, Shows, Serien, Spielfilmen und ähnlichem.

Die ABC besteht aus 8 Unteranstalten, die jeweils in den Hauptstädten der Bundesstaaten und Territorien angesiedelt sind. Sie hat insgesamt 56 Standorte in Australien und hat eine der größten Reporterflotten für ländliche (rural) Bereiche der Welt.

Australien hat etwa 25 Millionen Einwohner und **als Kontinent eine Fläche, die in der Größenordnung derer Europas liegt.**

#### 6.2.4.1 Jahresgesamtkosten

Die deutschen öffentlich-rechtlichen Sender haben nach dem Bericht ihres „Beitrags-services“ für 2019 **8 Milliarden Euro**, davon 175 Millionen für eigene Kosten des „Beitragservice“ eingezogen.

Demgegenüber belaufen sich die gesamten Kosten der ABC für die Versorgung eines Kontinents in der Größenordnung Europas auf **lediglich umgerechnet 525 Millionen Euro ohne und 640 Millionen Euro mit den Ausleit-/Verteilungskosten** (Abschnitt 2.3.4 auf Seite 54), **also etwa ein Zwölftel der Kosten des deutschen Rundfunks.**

Nach der Aufteilung der Beitragserträge laut Jahresbericht entspricht die ganze ABC für den ganzen Kontinent bezüglich ihrer Kosten in etwa dem Mitteldeutschen Rundfunk (596 Millionen im Jahr 2019).

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die ABC drastische Budget-Kürzungen hinnehmen musste, und deren Budget inzwischen so eng ist, dass schon die Sonderberichterstattung zu den Waldbränden deren Budget sprengte und zu finanzieller Schiefelage führte, und dass sie außerdem Inhalte der britischen BBC und vom internationalen englischsprachigen Markt beziehen kann.

#### 6.2.4.2 The Cost of Being The ABC

Die ABC gibt eine Broschüre „The Cost of Being The ABC“ heraus, in der sie ihre Kosten erläutert (vgl. Abschnitt 2.3.4 auf Seite 54). Diese werden zitatzweise in Abbildung 7 aus der ABC-Broschüre dargestellt.

Auf Seite 9 stellt die ABC ihre *pro-Kopf-Kosten* im internationalen Vergleich dar (Abbildung 7). Demnach kostet das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Australien trotz deren deutlich niedrigerer Bevölkerungszahl **nur etwas mehr als ein Drittel der Pro-Kopf-Kosten in Deutschland.**

Figure 2: Per capita annual funding of public broadcasters, 2014\*

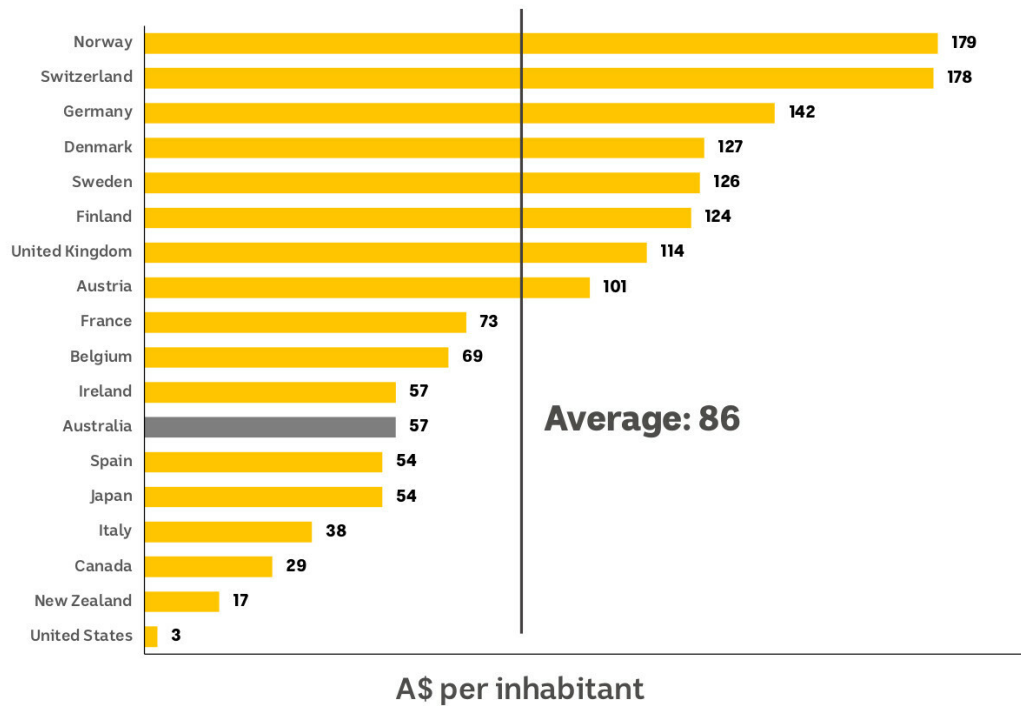


Abbildung 7: Kostenvergleich aus der ABC-Broschüre: Die Schweiz und Norwegen haben nur etwa 8 bzw. 5 Millionen Einwohner, also trotz höherer Pro-Kopf-Kosten deutlich niedrigere Gesamtkosten.

Teurer *pro Kopf* sind nur die Schweiz und Norwegen, die aber nur 8 bzw. 5 Millionen Einwohner haben.

### 6.2.5 Obszöne Gehälter

Nicht nur die KEF hat die Höhe der Gehälter gerügt. Die Intendanten und die eingesessenen Redakteure erhalten geradezu obszön überhöhte Gehälter im sechsstelligen Bereich, *zuzüglich* hoher Pensionsansprüche, die nicht mehr zu rechtfertigen sind.

Das ZDF veröffentlichte 2018 die Gehälter seines Führungspersonals im Jahr 2017<sup>67</sup>. Die ARD-Sender veröffentlichten kürzlich Gehaltsangaben für ihr Personal<sup>68</sup>.

#### 6.2.5.1 Intendanten

Demnach erhielten die Intendanten 2019 Jahresgehälter in folgender Höhe:

Anstalt	Intendant	Gehalt
BR	Ulrich Wilhelm	388 T€
HR	Manfred Krupp	286 T€
MDR	Karola Wille	275 T€
NDR	Lutz Marmor	365 T€
RBB	Patricia Schlesinger	261 T€
RB	Yvette Gerner	270 T€
SR	Thomas Kleist	245 T€
SWR	Kai Gniffke	343 T€
WDR	Tom Buhrow	395 T€
ZDF	Thomas Bellut	352 T€
Summe		ca. 3180 T€

Das heißt, **dass über 15.000 Haushalte, eine ganze mittlere Stadt, allein dafür zahlen, die Gehälter der zehn Intendanten zu erbringen, die fast alle mehr erhalten als die Bundeskanzlerin und der Bundespräsident. Die Pensionen der Intendanten sind darin noch nicht einmal eingerechnet.**

<sup>67</sup><https://www.zdf.de/zdfunternehmen/2018-jahrbuch-finanzen-102.html>

<sup>68</sup><https://www.ard.de/die-ard/#/Gehaelter-und-Verguetungen-102>

Nach dem Geschäftsbericht des ZDF<sup>69</sup> kommen zum Gehalt des Intendanten und des Führungspersonals neben der Altersversorgung noch

- Familienzuschlag
- Dienstwagen, der auch privat genutzt werden kann
- Reisekosten, Trennungsschädigungen, Umzugskosten
- Fortzahlung der Bezüge bei Dienstverzicht durch das ZDF
- Invalidengeld
- Beihilfen im Versorgungsfall

Dabei stellt der Kölner Express fest:<sup>70</sup>

Die Geschäftsleitung - wer was verdient: WDR-Intendant Tom Buhrow (60) hat im vergangenen Jahr 406.700 Euro verdient. Damit lag er in der sechsköpfigen Geschäftsleitung deutlich vor seiner Stellvertreterin und Justiziarin Eva-Maria Michel (62) mit 263.800 Euro und dem Fernsehdirektor und Wahl-Experten Jörg Schönenborn (55), der 242.100 Euro erhielt. Als Altersversorgung (Barwert der Pensionsverpflichtung) hat der WDR für das prominente Trio bisher knapp 8,5 Millionen Euro eingeräumt.

Der WDR weist in seinem Geschäftsbericht für 2018 allein für die 6 Führungspersonen Buhrow, Michel, Schönenborn, Vernau, Wagner und Weber jährliche Gehaltszahlungen in Höhe von **1,635 Millionen Euro** aus.

Für Karola Wille hat die Presse Pensionsansprüche über etwa 17.000 Euro im Monat errechnet – **das 18-fache der gesetzlichen Durchschnittsrente für Frauen in den neuen Bundesländern, über 200.000 Euro im Jahr als Pension, fast in der Höhe des Ruhehaltes des Bundespräsidenten.**

Das ZDF gibt im Geschäftsbericht allein die nachvertraglichen Leistungen für den Intendanten Bellut für den Fall der regulären Beendigung mit **Barwert von 5.515.466 € an, weitere 11 Millionen Euro für fünf Führungskräfte**, was zusammen ungefähr einer Million Rundfunkbeiträge allein für deren nachvertragliche Leistungen entspricht.

Und das, obwohl in der vorliegenden Stellungnahme dargelegt wird, dass die Intendanten **nicht einmal ihre elementarsten Aufgaben erfüllen, nicht entfernt für die Einhaltung der Rundfunkordnung oder wenigstens deren Kenntnis und die Einhaltung geltenden Rechts sorgen und man viele der Intendanten in der Privatwirtschaft längst gefeuert hätte.**

Selbst wenn die Intendanten ihre Aufgaben erfüllen würden, lägen angemessene Ge-

<sup>69</sup><https://www.zdf.de/zdfunternehmen/2018-jahrbuch-finanzen-102.html>

<sup>70</sup><https://www.express.de/koeln/intendant-tom-buhrow-wdr-geschaeftsbericht-offenbart-groesse-geldbewegungen-33142532>

hälter höchstens bei der Hälfte – und Altersversorgung in eigener Verantwortung, ohne Pensionen.

### 6.2.5.2 Personalgehälter

Ebenso überhöht sind die Gehälter im Bereich der anderen Angestellten.

So gibt die ARD in ihrem Bericht für Direktoren Gehälter (*Grundvergütung*) zwischen 14.202 (SR) und 19.989 € (NDR) pro Monat, also bis zu 240.000 Euro im Jahr an, was allein schon im Bereich des Kanzlergehaltes liegt.

Außertariflich bezahlte Mitarbeiter liegen zwischen 10.315 (SR) und 13.876 (NDR), also bei bis zu 168.000 Euro im Jahr.

Der Kölner Express errechnet<sup>71</sup> ein *Durchschnittsgehalt* über alle Mitarbeiter von **92.000 Euro im Jahr**.

Zum Vergleich: Das Durchschnittsgehalt für Ingenieure liegt bei 58.800 Euro (Abschnitt 2.3.2.3), die für Journalisten bei 52.000 Euro (Abschnitt 2.3.2.4). WDR-Mitarbeiter verdienen also – trotz oft fragwürdiger, inhaltsarmer oder fehlender Ausbildung – **das 1,8-fache des durchschnittlichen Journalisten- und das 1,6-fache des Ingenieursgehalt** – zuzüglich Pension.

### 6.2.5.3 Personalpensionen

Dazu kommen Pensionen mit bis zu 90% des bisherigen Gehaltes. Der Kölner Express berichtete<sup>72</sup> über Seite 160 des WDR-Geschäftsberichts<sup>73</sup>:

Für Altersversorgung, Vorruhestand und Altersteilzeit hat der WDR satte 209,6 Millionen Euro aufgewendet. Das sind bereits knapp 60 % von der Summe, die für die komplette arbeitende Belegschaft inklusive Urlaubsgeld und Jubiläumzahlungen gezahlt werden. Macht zusammen einen Personalaufwand von 568,7 Millionen.

Das heißt, dass bei Erträgen aus Rundfunkbeiträgen in Höhe von 1170 Millionen Euro für den WDR **18% der Beiträge an Empfänger gehen, die dafür nichts mehr arbeiten und an der Erfüllung des Auftrages nicht mehr teilnehmen.**

Es ist fraglich, ob der WDR solche Arbeitsverträge wirksam eingehen konnte (Abschnitt 7.3.1).

<sup>71</sup><https://www.express.de/koeln/intendant-tom-buhrow-wdr-geschaeftsbericht-offenbart-grosse-geldbewegungen-33142532>

<sup>72</sup><https://www.express.de/koeln/bericht-zeigt-krasse-zahlen-wdr-pensionaere-kriegen-so-viel-wie-15-878-koelner-rentner-33147144>

<sup>73</sup><https://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/serviceangebot/services/infomaterial/geschaeftsberichte-100.html>

#### 6.2.5.4 Claus Kleber

Ist das Gehalt der Intendanten schon weit vom Rundfunkauftrag entfernt und nicht mehr zu rechtfertigen, liegen die Gehälter von Moderatoren mitunter noch weit darüber. Dies wird teils über externe Aufträge getarnt, etwa durch die Produktionsfirmen, die häufig den Moderatoren selbst gehören und deren exorbitante Gehälter in externen Produktionskosten verbergen.

Über den ZDF heute journal-Moderator Claus Kleber wurde in der Presse häufig spekuliert, dass sein Gehalt zwischen 300.000 und 600.000 Euro im Jahr liege, nachdem bekannt geworden war, dass er anlässlich eines Abwerbeversuches des SPIEGELS vom internen zum externen Mitarbeiter gewechselt haben sollte, weil seine Gehaltsforderungen mit internen Gehaltsstrukturen nicht mehr darstellbar waren. Schon 2010 berichtete die Süddeutsche dazu<sup>74</sup>:

Kleber wurde Erster Moderator des ZDF und bekam einen neuen Vertrag. Damit er deutlich mehr verdienen und in die Nähe des Gehalts eines Spiegel-Chefredakteurs gelangen konnte, musste er freier Mitarbeiter werden. Er erhält heute rund 480 000 Euro jährlich. Nur zum Vergleich: Buhrow wird auf etwa 180 000 Euro geschätzt. Klebers Kollegin Slomka soll angeblich gut 280 000 Euro bekommen. Kleber ist der bestbezahlte Moderator in der Geschichte deutscher Nachrichtensendungen und verdient mehr als der ZDF-Intendant.

Das dürfte sich bis heute erheblich gesteigert haben. Zudem entstand 2009 der Eindruck, dass mit der weit überhöhten Bezahlung von 1.192.765 Euro „plus einiger Extras“ für die Dokumentation „Die Bombe“ mit Kleber eine Art zusätzlicher Bonus gezahlt wurde.

Claus Kleber fällt aber immer wieder durch penetrante, mitunter unververtretbare und unsachliche regierungsfreundliche bis linksextreme Inhalte auf, etwa eine völlig unkritische und ideologische Auffassung zu feministischen Themen. Dabei schreckt er auch vor krassen Propagandamaßnahmen zugunsten der Regierung nicht zurück, wie in Abschnitt 4.5.1 beschrieben.

Auch hier entsteht der Eindruck, dass die weit überhöhten Gehälter damit korrespondieren, regierungsfreundlich und zumindest im Einzelfall auch regierungsverlautbarend zu berichten bis hin zu desinformierender Rabulistik. Kleber verstößt fortlaufend gegen die Anforderungen der Rundfunkordnung, die Meinungen der Gesellschaft und nicht seine eigenen darzustellen. Auch das passt exakt auf die Beobachtung, dass selbst das Führungspersonal des ZDF und die Moderatoren des heute journal den Unterschied zwischen Presse und Rundfunk nicht verstanden haben (vgl. 5.1.2).

Es ist weder Aufgabe des Rundfunks, den teuersten Journalisten weit und breit für sich zu engagieren, noch ist es mit der Beitragspflicht vereinbar. Der Beitragszahler hat den Rundfunk „in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetz-

<sup>74</sup><https://www.sueddeutsche.de/kultur/tv-die-bombe-mit-claus-kleber-der-super-kleber-1.165384-2>



lichen Aufgaben zu erfüllen“ und nicht, den mit den höchsten Gehaltsforderungen in Deutschland zu bezahlen.

Es ist dabei auch nicht Aufgabe des Rundfunks, in Personalwettbewerb mit einem kommerziellen Verlag wie dem SPIEGEL zu treten, bei dem die Mitarbeiter ihre Einkommen erwirtschaften müssen. Zumal beim SPIEGEL die Redakteure mit den derzeit stark sinkenden Einnahmen auch mit Kürzungen und Entlassungen rechnen müssen. So hat der SPIEGEL seit Jahren kontinuierliche Auflageneinbußen von durchschnittlich 6 % im Jahr seit 2010, und rechnet dieses Jahr durch Corona mit Umsatzausfällen von 20 Millionen, die wohl nicht wiederkehren werden. Es gibt auch daher keinen Grund, warum der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit den Gehältern im kommerziellen Bereich mithalten müsste, obwohl er dessen Risiken nicht hat.

Es ist nicht ersichtlich, warum das ZDF erst durch Claus Kleber mit seinen exorbitanten Gehaltsforderungen „in die Lage versetzt“ würde (§ 12 Abs. 1 RStV), Nachrichtensendungen zu senden.

## 6.2.6 Kosten externer Produktionen

### 6.2.6.1 Talkshows

Zitat aus dem Kölner Express<sup>75</sup> zu den umfangreichen Pensionen des WDR:

*„Wir Rentnerinnen und Rentner sind nicht das Finanzproblem des WDR. Die Kosten für Lizenzen, etwa für Fußball, sowie für Talkshows wie Maischberger sind immens.“*

Keine aktuellen Zahlen liegen zu Talkshows vor, der 19. KEF-Bericht für 2014 listet diese aber auf. Die Kosten lagen (für 2012) zwischen 1.230 Euro (Markus Lanz) und 4.634 Euro (Günther Jauch) *pro Minute*. Eine Folge kostete zwischen 91.000 (Lanz) und 285.000 (Jauch) Euro.

Bei 39 Folgen pro Jahr kostete die Sendung von Jauch über 11 Millionen Euro. Die seltsamen Unterschiede wurden erklärt:

Die ARD-Anstalten begründen die großen Unterschiede bei den Minutenkosten im Wesentlichen mit programmlichen Entscheidungen. So werde etwa die Sendung „Günther Jauch“ bewusst möglichst attraktiv gestaltet. Das geschehe im Hinblick auf die erhebliche publizistische Relevanz. Der Gasometer als Location habe zum Beispiel gesondert hergerichtet werden müssen. Zudem sei zu beachten, dass es sich nur um eine 60-minütige Sendung handele und daher die Minutenkosten höher seien als bei einer 75-minütigen Sendung.

<sup>75</sup><https://www.express.de/koeln/bericht-zeigt-krasse-zahlen-wdr-pensionaere-kriegen-so-viel-wie-15-878-koelner-rentner-33147144>

Was nicht erklärt, warum Günther Jauch so vermögend wurde, dass er 2016 1,5 Millionen Euro für den Aufbau einer Kirche privat spenden konnte. Es ist kaum anzunehmen, dass die Kosten für die Sendung allein in die „attraktive Gestaltung“ der Sendung gegangen sind. Es ist auch unklar, auf welchem öffentlich-rechtlichen Auftrag es beruht, Talkshow-Umgebungen möglichst attraktiv zu bauen.

Es entsteht der Eindruck, dass es hier nicht um eine Talkshow, noch weniger um die Erfüllung des Rundfunkauftrages, sondern um eine Selbstdarstellungsbühne der Politik ging und man ganz bewusst Bundesregierung und Parteien in ein möglichst positives Umfeld gestellt hat, dies also eine politische Verlautbarungsbühne war (vgl. die subtilen Manipulationen in Talkshows in Abschnitt 3.1.3).

Es sieht so aus, dass Talkshows vorrangig der Selbstdarstellung der Parteien dienen, die eigentlich deren eigene Aufgabe ist und in deren eigene Kostenverantwortung laufen müsste. Es wird häufig berichtet, dass Politiker verlangen (können), in Talkshows zu sitzen. Zwar hat der Rundfunk einen Auftrag, auch die Politik zu vermitteln und darüber zu berichten, aber daraus folgt nicht, **dass der Beitragszahler die Parteien zu subventionieren hat, indem er deren Selbstdarstellungen finanziert**. Das fiel in den Bereich illegaler Parteienfinanzierung. Zum Vergleich: Der Rundfunk ist auch verpflichtet, Wahlwerbesendungen zu senden. Aber nicht, sie herzustellen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Beitragszahler dafür bezahlen sollte, damit das Studio besonders schön aussieht und Politiker in deren Interesse in besonders attraktivem Umfeld sitzen. Die deutlich einfacher gemachte Talkshow von Lanz beweist umfassend, dass *für den Zuschauer* ein solches kostengünstigeres Umfeld völlig ausreicht.

Oder warum man überhaupt dieses Überangebot an Talkshows bezahlen sollte. Vor nicht allzulanger Zeit berichtet ein Whistleblower von einer Berliner Talkshow, dass die Moderatorin als Inhaberin der Produktionsfirma zwar Millionen verdiene, aber gerade mal etwa zwei Stunden pro Woche dafür arbeite (falls die Talkshow überhaupt stattfindet), nämlich kurz vor der Sendung auftauche, sich von ihrer Redaktion die Moderationskarten erklären lasse, und gleich nach der Sendung wieder verschwinde.

Es entsteht der Eindruck, dass es hier um eine Art Schmiergeld für den Betrieb politikgefälliger Darstellungsplattformen und nicht um die Erfüllung des Rundfunkauftrages geht. Dies müsste zudem als Parteiwerbung gekennzeichnet werden.

#### **6.2.6.2 Fehlende Ausschreibungen – Korrupte Vergabe**

Wie mir Journalisten vertraulich erklärten, werden Produktionen externer Zulieferer wie Talkshows, Dokumentationen, kleinere Shows oder auch Serien *nicht über Ausschreibungen* vergeben, sondern direkt über korrupte Seilschaften zu überhöhten Preisen.

Es wäre zu klären, ob nicht deutliche Kostenreduzierungen möglich wären, indem man derartige Produktionen öffentlich ausschreibt oder zumindest für einen Wechsel oder eine breitere Streuung sorgt.

### 6.2.7 Pro Quote – Wahrnehmung als Futtertrog

Unmittelbar auf mehreren Konferenzen selbst miterlebt habe ich die direkten Agitationen und den massiven Druck der Lobbyorganisation Pro Quote auf Rundfunk und Presse, die bis zu massivem Mobbing, wüsten Beschimpfungen und regelrechten Verfolgungskampagnen gingen.

Pro Quote lässt dabei keinen Zweifel, dass Qualifikation und Befähigung für sie völlig irrelevant sind und sie Quoten auch mit unqualifizierten Seiteneinsteigerinnen durchsetzen wollen. Es geht allein – und ausdrücklich behauptet – darum, den Anteil an Macht und Geld zu erlangen.

*Können und Leistung kommen darin nicht vor. Gegenleistungen sind nicht vorgesehen.* Es wird im Gegenteil von Rundfunk und Presse verlangt, deren Leistungsvorstellungen (soweit sie überhaupt bestehen) so weit runterzuschrauben, notfalls auf Null, bis man Frauen findet, also letztlich jegliche Leistungsanforderungen aufzugeben. Es wird nicht als Aufgabe von Frauen angesehen, Leistungsanforderungen zu erfüllen, sondern als Aufgabe von Arbeitgebern, Frauen passend niedrige Anforderungen anzutragen.

Dabei finden sie viel Zuspruch von Journalisten.

Damit wird unmissverständlich klar, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur noch als Futtertrog aufgefasst wird, an dem jeder seinen Platz finden soll, und ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkauftrag, die Anforderungen überhaupt nicht mehr wahrgenommen werden. Nur noch Verteilungskämpfe.

Ich habe auf diesen Konferenzen im NDR Journalistinnen erlebt, die ganz offen sagten, dass sie kompetenzlose Experten bevorzugen, die hemmungslos jede von ihnen erwartete Aussage auf Anhieb fernsehtauglich in die Kamera sprechen, und kompetente meiden, weil es nicht um Qualität geht, sondern schnell, einfach, zuverlässig und mit wenig Aufwand Beiträge in der gewünschten Länge zu produzieren. Andere erklärten, einfach nur noch das durchzureichen, was sie auf Twitter finden. Wieder andere brüsteten sich damit, die Kommentarforen feministisch sauber zu halten.

*Die öffentlich-rechtlichen Sender sind zu Versorgungsanstalten für eine Bodenschicht aus Journalisten geworden, die keinen Bezug zu Leistung und Auftrag mehr haben.*

Es geht hier nur noch um den riesigen, nie versiegenden und leistungsunabhängigen Futtertrog und dessen Aufteilung, wer alles einen Fressplatz am Trog bekommt.

### 6.2.8 Einordnung: Korrupter Selbstbedienungsladen

Die vorgefundene Sachlage beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat überhaupt nichts mehr mit den Aufgaben und Anforderungen aus der Rundfunkordnung zu tun.

Es gibt keinerlei Rechtsgrundlage oder Erforderlichkeit für derartig überzogene Gehälter.

Nach Lage der Dinge ist in den Vertragsabschlüssen, bei denen offenkundig auch bewusst die finanziellen Mittel überzogen wurden, um Beitragserhöhungen zu erpressen, strafbare Untreue zu sehen. Es ist fraglich, ob die Arbeitsverträge überhaupt rechtswirksam sind. Die Haftung für die überhöhten Gehälter wäre zu prüfen.

Eine zwar nicht gesetzliche, aber doch weithin akzeptierte Definition von Korruption lautet<sup>76</sup>

„Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“

Dies liegt hier offenbar bei den Gehältern vor.

Im privatrechtlichen Bereich werden zwar mitunter auch hohe Gehälter gezahlt, diese können aber nicht wie hier beliebig hochgedreht werden. Da gibt es die Kontrolle durch die Gesellschafter und Aufsichtsräte, die – im eigenen Interesse der Gesellschafter – überwachen, dass die Gehälter im erwirtschafteten Umfang liegen.

Hier hat der Zwangsbeitragszahler keine Möglichkeit der Kontrolle.

---

<sup>76</sup>z. B. Transparency International

Kontinuierliche Kostensteigerungen ergeben sich gleichermaßen in allen vier Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Gesamtaufwendungen der ÖRR-Anstalten  
in Mio. EUR

Anteil an Gesamtaufwendungen in Prozent

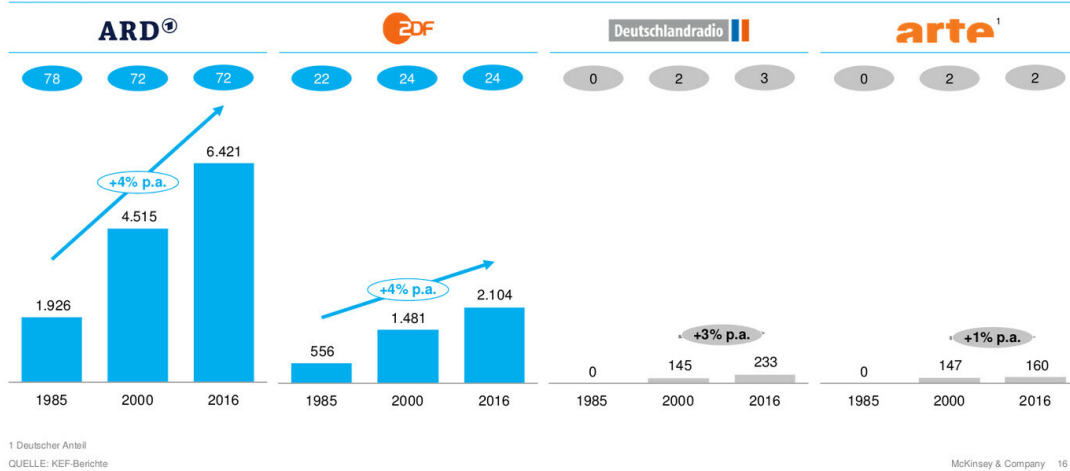


Abbildung 8: Kostenentwicklung aus der McKinsey-Studie: Jährliche Kostensteigerung von 4% beim deutschen Rundfunk.

## 6.3 Untragbare Kostenentwicklung

### 6.3.1 Sinkende Rundfunkkosten bei der australischen ABC

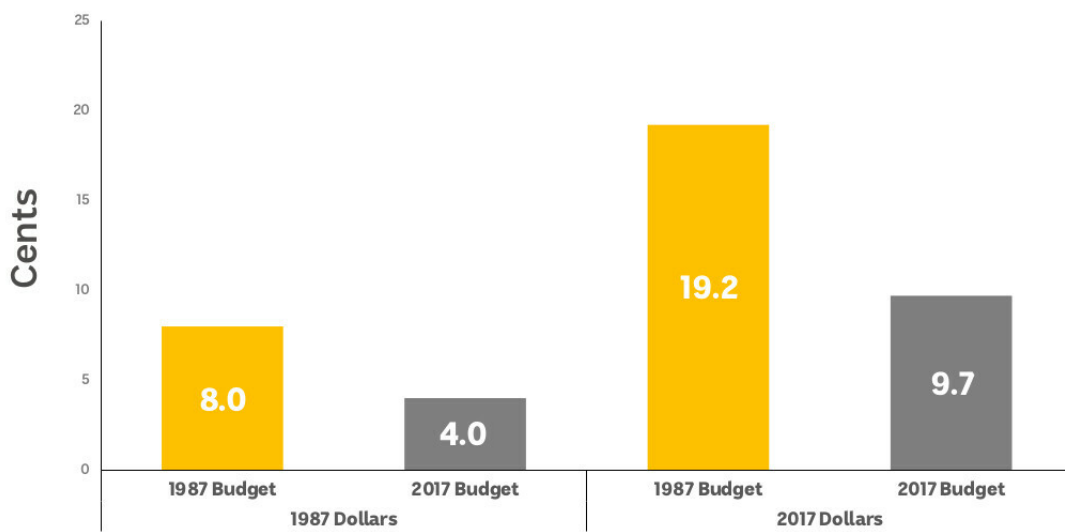
Vergleicht man die Darstellungen aus der McKinsey-Studie über die Kostenentwicklung beim deutschen Rundfunk (Abbildung 8) mit der in Australien (Abbildung 9) seit dem Jahr 1985, dann ergibt sich, **dass die Kosten in Australien seither inflationsbereinigt auf die Hälfte gesunken sind, während sie sich in Deutschland – allerdings ohne Inflationsbereinigung – etwa vervierfachen, im Vergleich zur Entwicklung in Australien also überschlagsmäßig vervier- bis sechsfachen.**

Zwar sind die Darstellungen nur schwer vergleichbar, weil mit und ohne Inflationsausgleich und einmal im Gesamtbudget und einmal pro Kopf und Tag, trotzdem spiegeln sie die Kostenentwicklungen deutlich wieder:

Während der Rundfunk in Deutschland immer teurer wird, wurde der Rundfunk in Australien (teils unfreiwillig durch Budgetkürzungen mit der Folge von Effizienzverbesserungen) durch Effizienzverbesserungen und moderne Technik immer billiger.

Es ist nicht ersichtlich, warum die Rundfunkkosten in Deutschland nicht in gleicher Weise durch Effizienzsteigerungen und preisgünstigere Technik sinken müssten.

Figure 1: Cost per person per day 1985/86 to 2017/18



\*Excludes orchestras, transmission and distribution

Abbildung 9: Kostenentwicklung aus der ABC-Broschüre: Inflationsbereinigt Kostenhalbierung beim ABC seit 1985 (Budgets bei der ABC immer nach dem Dreijahreszeitraum bezeichnet.)

Vorschriften wie § 3 Absatz 2 Satz 3 sorgen jedoch dafür, dass Effizienzgewinne nicht zugelassen und der Rundfunk immer möglichst teuer gehalten wird:

Überschüsse am Ende der Beitragsperiode werden vom Finanzbedarf für die folgende Gebührenperiode abgezogen.

Es wird damit jeder bestraft, der Geld einspart.

### **6.3.2 Baby-Boomer – Anpassung an Bevölkerungsentwicklung**

Es wird völlig übergangen, dass ab sofort die Jahrgänge der Baby-Boomer in Rente gehen und damit nicht nur deren Anteil der Beitragsbefreiten steigt, sondern sich auch deren Lebenserwartung dem Ende zuneigt.

Wenn der Rundfunk nicht jetzt schon anfängt, sich zu verkleinern und Kosten zu reduzieren, wird der absehbare Rückgang der Gebührenzahler zu einem Finanzcrash der öffentlich-rechtlichen Sender führen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie man bei dem erwartbaren Wegfall der Baby-Boomer-Generation als Beitragszahler das Budget noch erhöhen kann, statt jetzt schon dessen Senkung einzuleiten.

## **6.4 Ausufernde Überversorgung**

Wir haben ein immer weiter wucherndes Medienüberangebot. In meiner Jugend der 70er Jahre hatte man drei Programme, die Sender wurden zwischen 16 und 17 Uhr erst ein- und zwischen Mitternacht und ein Uhr morgens wieder abgeschaltet. Vormittags kam das Testbild und ansonsten gar nichts.

*Auch das wurde damals als ausreichend angesehen, den Rundfunkauftrag zu erfüllen.*

Die aus der McKinsey-Studie übernommene Abbildung 10 zeigt, zusammen mit deren Aussage „Das Medienangebot ist seit 1990 bedingt durch Privatsender, Pay-TV und Internet etwa 6- bis 7-mal so stark gestiegen wie die Nachfrage“ sehr deutlich, dass wir viel zuviel Fernsehen haben.

Die KEF schreibt in ihrem 22. Bericht auf Seite 54 unter Textziffer 29:

Im Fernsbereich betreiben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten 18 lineare Fernsehprogramme. Neben den Hauptprogrammen Das Erste und ZDF sowie den sieben Dritten Programmen der ARD (NDR/RB, RBB, WDR, HR, MDR, SR/SWR und BR) sind dies die von ARD und ZDF teilweise mit weiteren Partnern gemeinsam veranstalteten Partnerprogramme

## 6 KOSTEN UND ERFORDERLICHKEIT

ANGEBOT – ANGEBOTSÜBERHANG

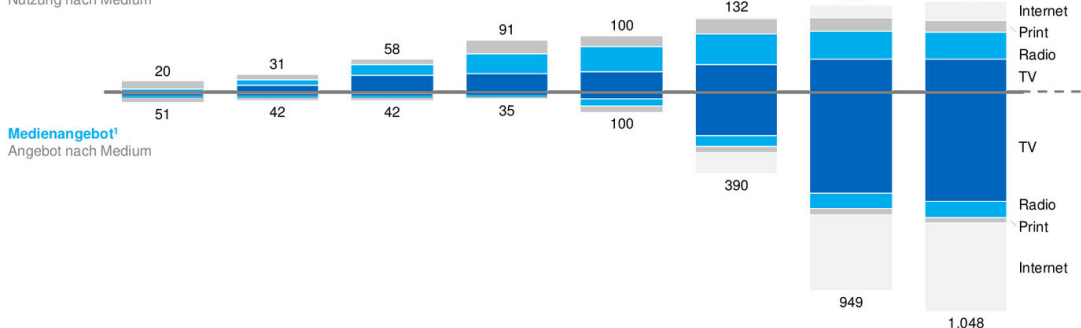
### 6 Das Medienangebot ist seit 1990 bedingt durch Privatsender, Pay-TV und Internet etwa 6- bis 7-mal so stark gestiegen wie die Nachfrage

#### Medienangebot und -nachfrage seit 1950

Index 1990 = 100%

##### Mediennachfrage

Nutzung nach Medium



##### Faktor

2,3x

1950

1,3x

60

0,7x

70

0,4x

80

1,0x

90

3,0x

2000

6,2x

10

6,6x

2016

1 TV und Radioangebot gemessen an Sendeminuten, Print gemessen an veröffentlichten Zeitungen und Zeitschriften, Internet gemessen an verfügbarer Datenmenge (Index 2000)  
QUELLE: ARD/ZDF-Langzeitstudie, BDZV, IVW (Stichtagssammlungen des Pressestatistikers Walter J. Schütz), Deric, McKinsey-Analyse

McKinsey & Company 36

Abbildung 10: Angebotsentwicklung aus der McKinsey-Studie: Drastisches Überangebot

ARTE, 3sat, KiKA und Phoenix sowie die Spartenprogramme One, tageschau24, ARD-alpha, ZDFneo und ZDFinfo.

während man gleichzeitig (siehe Abschnitt 3.7) einen drastischen Zuschauerrückgang bei den unter 30-Jährigen verzeichnet, geradezu einen massenhaften Verlust, und man verzweifelt versucht, die Jugendlichen über Youtube zu „kriegen“ (vgl. die in Abschnitt 4.7.6 beschriebene Sendung des SRF).

Warum also sollen wir

- 10 öffentlich-rechtliche Sender und
- 18 lineare öffentlich-rechtliche Fernsehprogramme
- ungefähr um die 80 Radioprogramme
- zehn Intendanten
- Youtube-Aktivitäten
- und noch Mediatheken

bezahlen, wenn wir das nicht brauchen **und andere Länder mit ein oder zwei Anstalten und zwischen 2 und 5 Fernsehprogrammen auskommen?**



## 6.5 Ineffizienz, Verschwendung, Missbrauch

### 6.5.1 Systematische Blockade von Einsparungen

Auf einer der Konferenzen im NDR hielt der ehemalige Tagesthemen-Moderator Ulrich Wickert einen sehr interessanten Vortrag darüber, wie sich die Arbeit für die Nachrichtensendungen mit der Technik von Filmkameras über analoge Videokameras bis zur modernen Digitaltechnik über die Jahrzehnte verändert habe.

Früher musste man Filme umständlich einliefern, entwickeln, schneiden, kleben, und konnte sie nur senden, wenn sie spätestens am Morgen vor der Ausstrahlung im Sender angekommen waren. Heute geht das alles bequem per Mausklick, und man ist sogar in der Lage, Beiträge zu berücksichtigen, die erst während der schon laufenden Sendungen noch reinkommen oder auch live reinzuschalten.

Das würde die Arbeit deutlich vereinfachen und den Aufwand reduzieren. Andererseits müsste man heute viel mehr Nachrichtensendungen produzieren.

Ich hatte gefragt, welcher Effekt überwiege, die Arbeitersparnis durch Digitaltechnik oder die Mehrarbeit durch zusätzliche Sendungen. Seine Antwort war, dass es sich die Waage halte, dass jeder Effizienzgewinn in gleicher Höhe durch mehr Sendung kompensiert werde.

Der Schlüsselsatz dazu findet sich in Randnummer 96 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 2018 über den Rundfunkbeitrag (2.1.3.5) :

Im Übrigen werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 RFinStV Überschüsse am Ende der Beitragsperiode vom Finanzbedarf für die folgende Periode abgezogen.

Damit ist von vornherein jegliche Effizienzgewinn (wie für die australische ABC beschrieben)

### 6.5.2 Die Methoden des WDR

Ein Behördenmitarbeiter aus dem Umfeld der Pressesprecher klagte mir im Zusammenhang mit der Corona-Krise<sup>77</sup>, wie seine Behörde von Reporterteams des Rechercheverbundes NDR/WDR/Süddeutsche belagert und drangsaliert werde, und dabei besonders der WDR als überaus unverschämt und rabiat auffalle und als massive Belästigung und Arbeitsbehinderung wahrgenommen werde.

Sie führten sich auf, als hätten alle Behörden nach ihrer Pfeife zu tanzen und auch bei unangemeldetem Auftauchen zu den von ihnen für Live-Schalten geforderten und befohlenen Uhrzeiten bereit zu stehen, also ob die Behörden im Gesundheitsbereich

<sup>77</sup><https://www.danisch.de/blog/2020/05/15/der-medienkrieg-und-der-unverschaeemte-rechercheverbund/>

auch bei der enormen Überlast in der Corona-Phase keine wichtigeren Aufgaben hätten, als jederzeit bereit zu stehen, um den WDR verzögerungsfrei mit Interviews zu versorgen.

Dabei falle besonders krass auf, dass der WDR sich nicht an Hierarchien und Zuständigkeiten halte, sondern an den Pressesprechern vorbei normale Behördenmitarbeiter, die nicht außenvertretungsberechtigt sind, regelrecht überfalle, unter Druck setze, nötige, irgendetwas rauszulassen und damit gegen deren Dienstpflichten zu verstoßen. Besonders der WDR falle dabei äußerst negativ auf, sei extrem arrogant, überheblich, herablassend, glaube, alles drehe sich nur um ihn. Man fühle sich vom WDR dazu massiv schikaniert.

Als Vergleich wurden mir dabei andere, vor allem internationale Zeitungen und Fernsehsender genannt, die da völlig anders aufträten und mit denen die Zusammenarbeit sogar sehr angenehm sei, die auch knappe, sachliche und präzise Fragen stellten, die man effektiv und gut beantworten könne, das sogar Spaß mache. Man merke daran auch, dass deren Mitarbeiter im Gegensatz zu denen des WDR ausgebildet seien.

Auf meine Rückfrage, ob dies mit einer politischen Richtung verbunden wäre, die Corona-Situation hoch- oder runterzuwerten, sagte man mir, es sei keine Tendenz erkennbar, es gehe einfach nur darum, mit rabiatesten Methoden irgendwelche Beiträge zu erzwingen, irgendetwas zu senden zu finden. Anscheinend habe der damalige Corona-Lock-Down dazu geführt, dass man zu wenig Inhalte und zu wenig zu tun habe, und man nun mit wirklich allen Mitteln versucht habe, Beiträge zu schinden.

Dabei kam es noch zu einer besonderen Beobachtung, nämlich dass drei Teams mit derselben Aufgabenstellung aufgetaucht waren.

#### **6.5.2.1 Methode: Drei WDR-Teams mit derselben Aufgabe**

Man erklärte mir dazu, dass etwas wieder aufgefallen sei, was schon früher immer wieder festgestellt habe: *Nämlich dass innerhalb weniger Stunden gleich drei WDR-Teams aufgetaucht waren, die alle dieselbe Aufgabe hatten und dieselben Fragen stellten, aber voneinander nichts wussten.* Sie seien zudem als junge Teams aufgefallen.

Man habe dies früher für schlichte Desorganisation und Schlamperei gehalten, aber auf Beschwerden hin vom WDR die Auskunft erhalten, das sei halt so, weil jedes Team ja machen könne, was es wolle, und die Teams ja auch unterschiedliche „Bildstile“ pflegten.

Es war für die Behörde nicht ersichtlich, warum der WDR drei Teams mit denselben Fragen zur selben Behörde schickt, und das kein Einzelfall sei, sondern immer wieder vorkomme.

Nach der Publikation meines Blog-Artikels dazu meldete sich ein ehemaliger externer Mitarbeiter solcher WDR-Teams und bestätigte mir solche Vorgänge.

Setzt man das aber nun mit der Aussage der geschassten WDR-Mitarbeiterin Claudia Zimmermann zusammen (Abschnitt 4.9), ergibt sich ein ganz anderes Bild als nur das der Schlamperei und Desorganisation.

Laut Zimmermann nämlich hat der WDR absichtlich zu viele externe Mitarbeiter, um diese in einen künstlichen Wettbewerb zu versetzen und nur die Beiträge anzukaufen, die dem WDR politisch gefallen und am ehesten mit linksextremen Sichtweisen übereinstimmen. Die Teams würden nicht durch direkte Anweisungen gesteuert, sondern durch einen künstlich erzeugten Wettbewerb und Selektionsdruck, der gewissermaßen zu einem evolutionären Druck ins Linksextreme führe, indem wirtschaftlich immer nur das Team überleben kann, das von sich aus den politisch linksgünstigsten Beitrag abliefern kann.

Damit bewegt sich die gesamte Berichterstattung massiv in die linksextreme Ecke, obwohl man gleichzeitig bestreitet (wie im Fall Zimmermann), irgendwelche Anweisungen zu geben, und behauptet (wie gegenüber der Behörde), die Teams könnten machen, was sie wollen.

Die Teams können machen, was sie wollen, aber es wird dann eben nicht angekauft und gesendet, und die Teams haben kein Einkommen.

Daher rührt dann auch deren unseriöses, rabiates, rechtswidriges Auftreten: Brachialer Wettbewerb.

Trotzdem aber muss sich ein solcher Wettbewerb unter zu vielen externen Mitarbeitern auf die Kosten auswirken, denn es fallen dafür ja trotzdem Kosten an.

Es drängt sich die Frage auf, ob der WDR bewusst Geld vergeudet, um zum Zweck eines künstlichen Wettbewerbs zur politischen Selektion überzählige Teams hat und Aufgaben mehrfach vergibt.

## 6.6 Ungenutzte Einsparpotentiale

### 6.6.1 Gender Pay Gap

Seit Jahren ständiges und penetrant wiederholtes Dauerthema in den öffentlich-rechtlichen Sendungen, vor allem den Nachrichten-, Politik-, Kultur- und Talkshowsendungen ist die Behauptung des Gender Pay Gaps, dass Frauen *für die gleiche Arbeit* 22% weniger Gehalt erhielten.

Daran bestehen ernsthafte Zweifel. So gibt es nach meinem Wissensstand keine einzige Erhebung, die aussagefähig Männer und Frauen mit gleicher Arbeit und Leistung vergleichen und zu Gehaltsunterschieden zugunsten von Männern käme (zugunsten von Frauen schon). Auch von den Protagonisten konnte mir auf Anfrage nie jemand eine Quelle darlegen. Die Behauptung ist rein ideologischer, feministischer und

marxistisch-planwirtschaftlicher Natur<sup>78</sup>.

Wenn ARD und ZDF diese Behauptung aber nun endlose und menetekelhaft wiederholen und sie als unwiderlegbar wahr hinstellen und in den Nachrichtensendungen verbreiten, dann müssen sie sich das auch vorhalten lassen.

Die Lobbyorganisation Pro Quote beklagt immer wieder den niedrigen Frauenanteil in den öffentlich-rechtlichen Medien, der weit unterhalb von den erwünschten 50% liege und in den Führungspositionen immer niedriger werde.

Die Sender müssen sich damit also die Frage gefallen lassen, warum sie den Frauenanteil – bei behaupteter gleicher Arbeitsleistung – nicht von vornherein auf 100% anheben, **damit die Gesamtlohn- und Pensionskosten um geschätzte 15% reduzieren** und gleichzeitig der Beschwerde der Ungleichbezahlung den Boden entziehen.

Es ist unverständlich, warum man einerseits über einen zu niedrigen Frauenanteil klagt, und ständig auf einen Gender Pay Gap von 22% verweist, die Möglichkeit aber nicht selbst zur Kostensenkung nutzt.

### 6.6.2 Mediatheken

Ein tragischer Befund ist, dass wir statt einer guten viele einzelne, schlechte Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Sender haben. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Rundfunkordnung durchgehend Kooperationen vorsieht, ist es sachlich und finanziell unverständlich, warum hier keine Kooperation erfolgt.

In diesem Fall liegt jedoch ein Verbot des Bundeskartellamtes vor. Ich werde dies bei den Empfehlungen in Abschnitt 9.12 aufgreifen.

### 6.6.3 Pseudosender

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Programme wie tagesschau24, ZDFneo, ZDFinfo entweder nur aus Nachrichtenendlosschleifen oder aus Wiederholungen bestehen, stellt sich die Frage, ob solche Sender nicht generell überflüssig sind und ohne jeglichen Mehraufwand von den Mediatheken abgedeckt werden können.

Hier wäre dringend zu prüfen, ob die Zahl der Zuschauer überhaupt noch Aufwand und Kosten rechtfertigt, oder ob nicht durch modernere Techniken wie Mediatheken ein billigeres und trotzdem besseres (weil nicht mehr an feste Zeiten und Programmangebote gebundenes) Angebot über Mediatheken zu erreichen wäre.

<sup>78</sup>Tatsächlich hat man für Studien einfach im Sinne einer Planwirtschaft festgelegt, dass der Wert einer Arbeit nur am Grad des Hochschulabschlusses und sonst gar nichts zu bemessen wäre, um zu behaupten, dass ein Ingenieur mit 20 Jahren Berufserfahrung die gleiche Arbeit leiste wie eine Germanistin nach dem Studium, weil beide über denselben Abschluss „Master“ verfügten, um dann deren ungleiche Einkommensverhältnisse zu beklagen.

## 6.7 Strukturelle Überflüssigkeit

Die Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht auf technischen und politischen Gegebenheiten, die so nicht mehr bestehen. Es fallen daher Kosten an, die inzwischen unnötig sind.

*Es ist nicht mehr erforderlich, zehn verschiedene Rundfunkanstalten vorzuhalten und zu finanzieren.*

### 6.7.1 Überteure Fragmentierung durch Besatzungszonen

Trotz einiger zwischenzeitlicher Veränderungen spiegelt die heutige Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks immer noch die Gründungsstrukturen der Nachkriegszeit und der russischen, britischen, amerikanischen und französischen Besatzungszonen wieder, wie die Bundeszentrale für politische Bildung beschreibt<sup>79</sup>:

Noch vor der Gründung der Bundesrepublik im Jahr 1949 waren diese sechs autonomen Landesrundfunkanstalten in den drei westlichen Besatzungszonen entstanden: Am 1. Januar 1948 hatte die britische Militärregierung den Nordwestdeutsche Rundfunk (NWDR) als unabhängige Anstalt ins Leben gerufen. Im Oktober desselben Jahres nahm der Südwestfunk (SWF) seine Arbeit in der französischen Besatzungszone auf. Im Gegensatz zu Briten und Franzosen setzten die Amerikaner stärker auf eine Dezentralisierung und beauftragten die Länderregierungen mit der gesetzlich gestützten Einrichtung der Sender. In der Folge entstanden der Bayerische Rundfunk (BR), der Hessische Rundfunk (HR), Radio Bremen (RB) und der Süddeutsche Rundfunk (SR).

Daraus erklärt sich eine überteure Fragmentierung des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber der an sachlichen Anforderungen und Wirtschaftlichkeit orientierten einfacheren Struktur der Rundfunkanstalten anderer Länder, die deutlich weniger Verwaltungsaufwand und personellen Wasserkopf bezahlen müssen.

Es ist nicht ersichtlich, dass es 75 Jahre nach Kriegsende noch für die Erbringung von Rundfunkdiensten erforderlich ist, die Aufteilung nach Besatzungszonen und die unterschiedlichen Herangehensweisen der Besatzungsmächte abzubilden. Spätestens seit der Wiedervereinigung und dem 2+4-Vertrag sollte sich diese Erforderlichkeit erledigt haben.

<sup>79</sup><https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/69082/60-jahre-ard-09-06-2010>

### **6.7.2 Wirkungslose Struktur gegen Gleichschaltung**

An derselben Stelle beschreibt die Bundeszentrale für politische Bildung, welche Absicht die Militärregierungen dabei verfolgten, nämlich die Staatsferne zu gewährleisten (Abschnitt 4.4) und Gleichschaltung zu verhindern, wozu autonome verteilte Rundfunkanstalten dienen sollen.

Die Realität zeigt aber das Gegenteil: Die fragmentierte, zerklüftete Struktur macht den Rundfunk gerade besonders anfällig für politische Einflussnahme und erschwert die Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Sämtliche Rundfunkanstalten sind auf eine orthodoxe, völlig ausschließliche Einheitsmeinung festgelegt.

Deshalb steht den Kosten nicht der angestrebte Nutzen gegenüber.

### **6.7.3 Ausrichtung am Stand der Technik von 1945**

Während der Fernsehbetrieb bis 1948 ganz untersagt war, gründeten die Besatzungsmächte 1945 nach Auflösung der nationalsozialistischen Sender den Rundfunk zunächst als Radiosender neu. Aus diesen Radiosendern bildeten sich ab 1948/49 die Landesrundfunkanstalten.

Damit richtete sich die Struktur der Sendeanstalten und ihrer Sendeantennen auch nach dem Stand der damaligen Ton-, Film- und Rundfunktechnik und war durch technische Reichweiten, aber auch durch andere begrenzende Faktoren wie die Reichweite von Reporterteams begrenzt, die beim damaligen Stand von Fahrzeugen und Straßen zum Einsatzort fahren und ihre Ergebnisse zurück zur Anstalt fahren mussten.

Derartige Begrenzungen sind durch die moderne Digitaltechnik völlig überholt. So wurde es 2018 in einem Beitrag für die WDR-Sendung Lokalzeit über Christbäume als die „kleine Kameraausrüstung“ vorgestellt, dass der Reporter den Beitrag mit einem gewöhnlichen Handy als Selfie-Video drehte.

Auch deshalb ist die kostenintensive Struktur aus einzelnen Sendeanstalten deutlich veraltet.

### **6.7.4 Gutachten des Finanzministeriums**

Bereits der erste Satz aus dem Gutachten des Ministeriums (Abschnitt 2.1.5.3) beschreibt die Situation:

Die technischen Gründe, mit denen einst das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerechtfertigt wurde, sind heutzutage weitgehend verblasst.

und

Die Diskussion um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die rechtlichen Rahmenbedingungen von Fernsehen erfolgten in ihren Anfängen in einem institutionellen Rahmen, der mit der heutigen Situation wenig gemein hat. Die Erstellung eines anspruchsvollen und funktionsfähigen Fernsehprogramms war eine technische Herausforderung. Die Zahl möglicher Fernsehkanäle war technologisch eng begrenzt, zunächst auf einen Sendekanal, wenig später auf eine sehr kleine Anzahl von Sendern. Diese Begrenzung besteht heute nur noch theoretisch und ist für alle praktischen Belange keine wirklich bindende Zugangsbeschränkung mehr.

### **6.7.5 Vergleich zur australischen ABC**

Die australische ABC deckt einen ganzen Kontinent von der Größe Europas zu deutlich niedrigeren Kosten, weniger als einem Zehntel, ab, indem sie nur eine einzige Sendeanstalt als Verwaltungseinheit haben, diese aber über Niederlassungen in den Hauptstädten aller Bundesstaaten und Territorien und 56 über Australien verteilte Standorte verfügt, die sich auf ihre eigentliche Funktion konzentrieren.

## **6.8 Geldwäsche – Schattenfinanzierung fremder Bereiche**

Zunehmend Hinweise gibt es auch, dass nicht nur Tätigkeiten und Aufwände außerhalb des Rundfunkauftrags entstehen, sondern direkt Gelder in fremde Bereiche fließen.

### **6.8.1 Schattenfinanzierung Presse**

Der Staat ist verfassungsrechtlich nicht befugt, die Presse zu finanzieren oder subventionieren. Er tut dies aber bereits in erheblichem Umfang über das Schalten von Werbeanzeigen, an denen er kein echtes wirtschaftliches Interesse haben kann.

Dazu kommen nun Recherche- und Nutzungsverbände zwischen öffentlich-rechtlichen Sendern und Zeitungen, die den Eindruck erwecken, als dienten sie dem Zweck, Personal- und Recherchekosten der Presse über die Haushalte öffentlich-rechtlicher Sender zu subventionieren.

### **6.8.2 Fußball**

Konkrete Zahlen, wieviel die öffentlich-rechtlichen Sender für die Übertragungsrechte der Fußball-Bundesligen bezahlen, sind nicht bekannt. Das wird weitgehend geheim

gehalten. Noch im Juni 2020 mahnte die Badische Zeitung an, ARD und ZDF müssten endlich offenlegen, wieviel die Fußballrechte kosten<sup>80</sup>. Schon die Geheimniskrämerei ist inakzeptabel.

Die TAZ meldete 2016<sup>81</sup>, ihr liege ein internes Papier vor, wonach die ARD bis zur Saison 2020/21 *jährlich* 133,83 Millionen Euro für die Fußball-Bundesliga-Übertragung bezahle.

Ähnliche Beträge wurden vom Manager-Magazin genannt.

Die Webseite [www.fernsehgelder.de](http://www.fernsehgelder.de) behauptet, dass in der Saison 2020/21 je nach Erfolg zwischen 7,5 (Würzburger Kickers) und 70 Millionen Euro (Bayern München) an Fernsehgeldern an die Vereine gezahlt werden, insgesamt etwa **1,2 Milliarden Euro**. Ein Betrag in dieser Höhe wurde von der ARD selbst in der Sendung Extra 3 am 3.9.2020 genannt. Dabei führt Extra 3 schon selbst aus, dass Fußball nur noch absurde Geschäftemacherei ist und mit einem sportlichen Wettbewerb nichts mehr zu tun hat.

Im Zuge der Corona-Krise wurde verschiedentlich berichtet, dass die aufgrund der zuschauerlosen Spiele die Vereine der zweiten Bundesliga in höchste Finanznot gerieten, während die der ersten Liga durch die Fernsehennahmen überleben könnten (an denen allerdings noch Privatsender beteiligt sind).

Es ist aber nicht Aufgabe des Rundfunks und wird nicht von der Beitragspflicht erfasst, Fußballvereine zu subventionieren, am Leben zu halten, oder Fußballprofis Millionengehälter zu sichern, von denen manche im Laufe ihrer Karriere auf über 100 Millionen kommen.

### 6.8.3 Schattenfinanzierung Linksradikalismus

Es besteht eine signifikante Verschmelzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit der linksradikalen Szene und Antifa. Spätestens dann, wenn interne oder externe Mitarbeiter der Sender im linksradikalen Bereich aktiv sind, aber keine ihrer Anstellung adäquate berufliche Tätigkeit oder inhaltliche Breite über ihre politischen Aktivitäten hinaus zu entdecken ist, also keine erkennbare adäquate Gegenleistung für das Gehalt oder Honorar erbracht wird, besteht der Verdacht auf Scheinarbeitsverhältnisse zur Tarnung von Zuwendungen.

---

<sup>80</sup><https://www.badische-zeitung.de/ard-und-zdf-sollten-offenlegen-was-die-fussballrechte-den-gebuehrenzahler-kosten>

<sup>81</sup><https://taz.de/Fussball-in-der-ARD/!5338945/>



#### **6.8.4 Illegale Parteienfinanzierung**

Wie oben unter in Abschnitt 6.2.6.1 erläutert, ist nicht nachvollziehbar, warum für Talkshows so unterschiedliche Preise gezahlt werden, und besonders bei der ehemaligen Sendung Günther Jauchs ein so hoher Kosten- und Ausstattungsaufwand betrieben wurde. Es ist auch nicht klar, wozu wir ein solches Überangebot an Talkshows haben und ständig damit zugedröhnt werden.

Beobachtungen wie in Abschnitt 3.1.3, wonach sogar das Publikum politisch passend hinter Politikern drappiert wird und Zuschauerreaktionen vorgetäuscht werden, drängen sehr stark den Verdacht auf, dass die Talkshows im Interesse der Parteien zur Präsentation von deren Politikern unterhalten und betrieben werden, und der öffentlich-rechtliche Rundfunk damit Interessen der Parteien dient und diese deren Selbstdarstellung eigentlich selbst finanzieren müssten.

Zum Vergleich: Die öffentlich-rechtlichen Sender müssen die Wahlwerbesendungen der Parteien ausstrahlen, aber herstellen müssen die Parteien sie auf eigene Kosten.

## 7 Rechtsprobleme

### 7.1 Verfassungsrecht

Die nachfolgend beschriebenen Aspekte beziehen sich teilweise auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2018 (Abschnitt 2.1.3.5), worin eine Verfassungsbeschwerde gegen die Rundfunkbeitragspflicht nur in Bezug auf die Doppelbeiträge für Zweitwohnungen als berechtigt angesehen, ansonsten aber abgewiesen wurde. Diese Entscheidung wird häufig – insbesondere von Seiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – als Beleg für die Verfassungsmäßigkeit der Beitragspflicht herangezogen.

Davon sollte man sich nicht täuschen lassen, denn das Bundesverfassungsgericht unterliegt vier relevanten Beschränkungen, die einer pauschalen Verfassungsfreigabe entgegenstehen:

- Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Prüfungsumfang auf das beschränkt, was der Beschwerdeführer *zulässig* vorbringt.

Es kann damit immer nur die Beschwerde, aber nicht den ganzen Themenbereich vollständig betrachten.

- Das Bundesverfassungsgericht ist kein Tatsachengericht und hat keine Beweisaufnahme.

Es kann zwar Handlungen des Staates an Tatsachen und sachliche Bedingungen binden, deren Vorliegen aber nicht prüfen. Das ist Aufgabe der Fachgerichte.

Zudem sind Entscheidungen, die auf Tatsachenfeststellungen beruhen, nur Momentaufnahmen und nicht zukunftsfest, weil sich Sachverhalte auch ändern können.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Beitragspflicht an sachliche Vorbedingungen gebunden. Deren Nichterfüllung kann jederzeit von den Fachgerichten festgestellt und die Beitragspflicht damit angegriffen werden.

- Es steht auch in Zukunft noch jedem frei, Verfassungsbeschwerde zu erheben, das ist ein Grundrecht und kann vom Bundesverfassungsgericht selbst nicht außer Kraft gesetzt werden.

Damit kann das Gericht eine Gebührenpflicht gar nicht positiv pauschal als verfassungskonform einstufen, weil das künftigen Klägern und Beschwerdeführern den Rechtsweg abschneiden würde.

- Das Bundesverfassungsgericht kann damit rechtlich und systematisch nicht in der Lage sein, die Beitragspflicht abschließend und für die Zukunft als verfassungskonform einzustufen, sondern immer nur einzelne Beschwerden für begründet

oder unbegründet halten.

Darstellungen aus dem Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dass das abschließend entschieden und die Rechtsfrage erledigt sei, sind deshalb als Desinformation und Täuschung zurückzuweisen, weil das Bundesverfassungsgericht derartige Entscheidungen nicht treffen kann. Jedem steht es frei zu klagen und Verfassungsbeschwerden zu erheben, und die Rechtswegsgarantie gibt jedem grundsätzlich die Chance, damit auch durchzudringen.

Zudem lassen sich Urteile im Allgemeinen und die des Bundesverfassungsgerichts im Besonderen nur selten so vereinfachen und pauschalisieren. Es ist immer wichtig, das „Kleingedruckte“ zu lesen und zu verstehen, und das vollständig.

### 7.1.1 Einflussnahme der Bundesregierung auf das Programm

Schon im Rahmen dieser Stellungnahme ergeben sich eine Vielzahl von Anhaltspunkten für eine direkte, erhebliche Einflussnahme der Bundesregierung auf das Fernsehprogramm, die sich *hier* alle um das Thema Flüchtlinge und seine Darstellung in den Medien drehen:

- Diktat der Art und Weise, wie über Flüchtlinge zu schreiben, Kritik zu unterlassen und wie sie positiv darzustellen sind (Abschnitt 4.4.1),
- Absägen und „Verbrennen“ von kritischen Journalisten (Abschnitt 4.9),
- darin erwähnt die Absprache der Intendanten mit der Regierung, wie über Migration positiv und einheitlich zu berichten ist,
- die seltsamen Auftritte der „Botschafterin der Antidiskriminierungsstelle“ der Bundesregierung im ZDF (Abschnitt 4.5.1),

wozu noch allgemeine Personalien kommen wie

- dass der Regierungssprecher Ulrich Wilhelm direkt Intendant des Bayerischen Rundfunks wurde,
- der heute Journal-Moderator Steffen Seibert Regierungssprecher wurde

was auf eine zu enge Verflechtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit dem Bundeskanzleramt schließen lässt, die man ja gerade immer vehement leugnet.

Das ist **in doppelter Hinsicht verfassungswidrig**:

- Einmal, weil der Einfluss des Staates und der Regierung generell ausgeschlossen ist und der Rundfunk Staatsferne aufweisen soll,
- und weil der Rundfunk nach der Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und

Ländern Sache der Bundesländer ist, sich der Bund damit in den Zuständigkeitsbereich der Länder einmischt.

**Die Bundesregierung hat es zu unterlassen, sich in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einzumischen.**

**Der Rundfunk hat es zu unterlassen, die Bundesregierung sich einmischen zu lassen.**

### 7.1.2 Zensur

*Artikel 5 Grundgesetz schließt die Zensur kategorisch und ausnahmslos aus.*

Die Verfassungsrechtsprechung und die Rechtsliteratur zum Verfassungs-, Medien- und Meinungsrecht führen dies dahingehend näher aus, dass mit dem Verbot die *Vorzensur* gemeint ist, was auch direkt mit dem Ursprung und der Entstehung des Grundrechts zusammenfällt<sup>82</sup>.

Betrachtet man jedoch das in Abschnitt 4.9 dargestellte Funktionsprinzip des WDR und dessen in Abschnitt 6.5.2 beschriebene Arbeitsweise, nämlich

- strikte organisatorische Trennung in „angestellte Redakteure“, „feste freie“ und „freie“ Mitarbeiter mit strikter Aufgabentrennung,
- freie Mitarbeiter allein für das Anbieten und Herstellen der Inhalte zuständig sind,
- Redakteure allein für die Auswahl zuständig sind, was angekauft und gesendet wird und was nicht,
- damit Zerfallen der inhaltlichen Herstellung der Sendungen, Berichterstattung, Meinungsdarstellung einerseits und der Freigabe- und Ablehnungsentscheidung andererseits in zwei Instanzen,
- Ausschließlichkeit und Monopol über die Sendungen,
- Auswahl nach politischen und ideologischen Kriterien, Regierungskonformität und Willkür, Poststrukturalismus,
- Realitätsbezug nicht Auswahlkriterium,
- **nahezu völliger Ausschluss jeglicher Kritik an der Regierung oder ideologisch/politisch/marxistisch belegten Themen wie Feminismus, Gender, Migration, Klimawandel, Kapitalismuskritik,**
- **kein Rechtsweg, keine Beschwerdeinstanz, keine Öffentlichkeit, keine Überprüfbarkeit der Entscheidung,**

---

<sup>82</sup>vgl. Karlsbader Beschlüsse

- willkürliche Auswahl der angestellten und freien Mitarbeiter, **damit faktische Ausübung eines rechtlich nicht vorgesehenen und verfassungsrechtlich verbotenen Kooptationsrechtes**,
- Verbindung von Auswahlentscheidung über Freigabe oder Sperrung mit Entscheidung über Gehalt, Arbeitsstelle, Rauswurf – Inhaltsfreigabe mit Personalabteilung und Zahlungsinstanz strukturell identisch, damit unzulässige Machtkonzentration,
- starke Nähe zu politisch einseitigen Parteien, Verflechtung mit der Terrororganisation Antifa und politischem Aktivismus,
- Offenlegung der Vorgänge wird drakonisch bestraft,
- keine Rechtsgrundlage oder greifbare Kriterien für die Auswahl, für die Öffentlichkeit intransparent,
- Nichtannahme führt zum Untergang des Beitrags, in schweren oder wiederholten Fällen zum Rauswurf und zur beruflichen Vernichtung, dem effektiven Berufsverbot für den Mitarbeiter,
- Erpressbarkeit der Mitarbeiter insbesondere durch künstlich überhöhte Mitarbeiterzahl und damit Konformitätswettbewerb und folglich immer stärkere Konformitätssteigerung,
- Resultat ein politisch völlig einseitiges, ideologisch-dogmatisches, regierungskritikfreies, regierungskonformes, oppositionsangreifendes, desinformierendes, propagandistisches Einheitsprogramm,

dann ist **der WDR im Kern funktional, strukturell und organisatorisch keine Sendeanstalt, sondern eine verbotene Zensurbehörde**, deren Zensoren eben „angestellte Redakteure“ heißen, aber exakt das ausüben, was das Grundgesetz als Vorzensur strikt verbietet.

Den WDR dürfte es in seiner Struktur und Arbeitsweise auf dem Boden unserer Verfassung überhaupt nicht geben.

### 7.1.3 Einflussnahme auf Inhalte außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Überaus bedenklich ist, dass immer wieder Tendenzen zu beobachten sind, dass die Kernbesetzung der öffentlich-rechtlichen Sender nicht nur innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs eine unzulässige (Vor-)Zensur ausüben, sondern gleichzeitig auch versuchen, Einfluss auf Medien auszuüben, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuzurechnen sind.

Dazu gehören beispielsweise die in Abschnitt 4.7.1 beschriebenen Versuche, über den

Umweg des Urheberrechts und auf dem Weg der Erpressung über hohe Rechtskosten Dritte aus dem Zitatrecht und damit der Möglichkeit, substantiierter Kritik zu drängen.

In Abschnitt 4.9 wurde beschrieben, dass die öffentlich-rechtlichen Sender versuchen, Einfluss auf Youtube und bekannte Youtuber zu nehmen.

Ebenso gehören Vorgänge wie die im Abschnitt 3.2 durch Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks begangene Diffamierungs- und Verleumdungsangriffe.

Auch die zunehmende und deutlicher werdende Verflechtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit einer nicht an rechtsstaatlichen Grundsätzen interessierten und teils in den kriminellen bis terroristischen Bereich gehenden Antifa – durch Mitarbeiter, die sich mehr oder weniger offen zur Antifa bekennen oder eine offenkundige Vergangenheit im Zusammenhang mit der Antifa haben bis hin zum Zeigen von Antifa-Symbolen im Fernsehprogramm etwa durch Kameraleute – ist nicht nur per se rechts- und demokratiewidrig und widerspricht den Vorgaben aus den Staatsverträgen, dass die Sender rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Antifa mit kriminellen Mitteln wie Diffamierung, Verleumdung, Sachbeschädigung versucht, unabhängige Medien und Publizisten einzuschüchtern und abzuschalten, zeigt, wie verfassungsfeindlich die Strömungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind.

Es drängt sich der Verdacht auf, und er wird zunehmend durch personelle Überschneidungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und einer verfassungsfeindlichen, gewaltbereiten, bis hin zu systematisch kriminellen Antifa belegt, dass es keine klare Grenze zwischen öffentlich-rechtlichen Sendern und kriminellem Extremismus mehr gibt und der Übergang fließend ist, und über den Weg einer freien Mitarbeit im Sinne einer Geldwäsche die Antifa subventioniert und damit effektiv auch beauftragt wird.

Dies entspricht auch dem in Abschnitt 5.3 beschriebenen „Haltungsjournalismus“, der sich nicht mehr darauf bezieht, ein den Aufgaben entsprechendes Fernsehprogramm zu produzieren, sondern die Gesellschaft zu erziehen und umzugestalten.

Es ist deutlich zu merken, dass die öffentlich-rechtlichen Sender als Gegenreaktion zu ihrem Zuschauerverlust vor allem bei jungen Zuschauern auch mit teils hohem finanziellen Aufwand versuchen, den Einfluss ersatzweise außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufrechtzuerhalten und beispielsweise auf Youtube auszuweichen.

Das ist höchst kritisch zu sehen:

- Das Konzept des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Beitragspflicht soll den Rundfunk nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Abschnitt 2.1.3.5) *unabhängig* von der Präferenz der Zuschauer machen.

Es kann daher nicht Aufgabe des Rundfunks sein, außerhalb des Rundfunks zu wildern und Zuschauer regelrecht einzufangen oder zuzukaufen.

- Das Bundesverfassungsgericht hat (vgl. Abschnitt 2.1.3.5) sehr deutlich ausgeführt, dass die Beitragspflicht mit der Möglichkeit der Nutzung durch den Zuschauer korrespondiert.

Da ist aber keine Rede von der Pflicht des Zuschauers zur Nutzung.

Es kann nicht angehen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Zuschauer regelrecht verfolgt, ihnen in anderen Medien nachstellt, Einfluss auf andere Medien nimmt, um sie einzufangen und einen gesellschaftlichen Einfluss auszuüben, der weder dessen Aufgabe, noch ihm gestattet ist.

- Noch weniger kann es angehen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk – auch noch unter Einsatz seiner Finanzmittel – versucht, konkurrierende oder unerwünschte Medien unter Druck zu setzen, inhaltlich zu beeinflussen, zu lebenslangen pauschalen Unterlassungserklärungen zu zwingen, oder
- sich zur Durchsetzung politischer Ziele mit kriminellen Organisationen einlässt.

#### 7.1.4 Unzulässigkeit der Besteuerung durch Einkommensteuer

Gegenstand der Verfassungsbeschwerden im Fall BVerfG 1 BvR 1675/16 v. 18.7.2018 war die Frage, ob die Bundesländer überhaupt die Gesetzgebungskompetenz für eine Rundfunkbeitragspflicht hätten, weil sie als nutzungsunabhängige Belastung eine Steuer sei und Steuern in die Kompetenz des Bundes fielen.

Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb die Unterscheidung in Steuern einerseits und Gebühren und Beiträge andererseits besonders beleuchtet und erläutert, warum der Rundfunkbeitrag keine Steuer ist, die von der Unabhängigkeit von einem Verwendungszweck gekennzeichnet ist und der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs dient (Absatz 52 u. 53). Im Gegensatz dazu handele es sich hier um (Absatz 54 ff.)

Beiträge und Gebühren werden demgegenüber als Vorzugslasten bezeichnet (vgl. BVerfGE 110, 370 <388>; 137, 1 <17 f. Rn. 42>) und fallen mit weiteren Abgaben in die Kategorie der nichtsteuerlichen Abgaben. [...]

Als Gebühren werden öffentlich-rechtliche Geldleistungen bezeichnet, die aus Anlass individuell zurechenbarer Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden. Beiträge unterscheiden sich von Gebühren dadurch, dass sie bereits für die potentielle Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Leistung erhoben werden. Durch Beiträge sollen diejenigen an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligt werden, die von dieser - jedenfalls potentiell - einen Nutzen haben (vgl. BVerfGE 38, 281 <311>; 137, 1 <18 Rn. 43>). Der Gedanke der Gegenleistung, also des Ausgleichs von Vorteilen und Lasten, ist der den Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne bestimmende Gesichtspunkt (vgl. BVerfGE 9, 291 <298>; 137,

1 <18 Rn. 43>). Hierdurch unterscheidet sich der Beitrag notwendig von der Steuer.

Maßgeblich für die Qualifizierung einer Abgabe als Steuer oder nichtsteuerliche Abgabe ist die Ausgestaltung des betreffenden Gesetzes (vgl. BVerfGE 7, 244 <256>; 49, 343 <352 f.>; 123, 1 <17>; 137, 1 <17 Rn. 40>). Die kompetenzrechtliche Einordnung einer Abgabe als Steuer oder nichtsteuerliche Abgabe richtet sich nicht nach ihrer gesetzlichen Bezeichnung, sondern nach ihrem tatbestandlich bestimmten materiellen Gehalt (vgl. BVerfGE 108, 1 <13>; 108, 186 <212>; 110, 370 <384>; 113, 128 <145 f.>; 122, 316 <333>; 124, 348 <364>; 137, 1 <17 Rn. 40>). [...]

2. Demnach handelt es sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag.

a) Der Rundfunkbeitrag wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen, und dient gemäß § 1 RBStV der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht den Landesrundfunkanstalten und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang dem ZDF, dem Deutschlandradio sowie den Landesmedienanstalten zu (§ 10 Abs. 1 RBStV). Es fließt nicht in den allgemeinen Haushalt (vgl. BVerfGE 113, 128 <146>).

Darin, nämlich dem Umstand, dass Rundfunkbeiträge *ausschließlich zweckgebunden* verwendet werden und *nicht dem allgemeinen Haushalt* zufließen dürfen, sieht das Bundesverfassungsgericht die Grundlage, sie eben – wie es betont, kommt es nicht auf den Namen, sondern auf die Verwendung der Gelder an – nicht als Steuer, sondern als Beitrag zu qualifizieren.

In der Folge dessen kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Auffassung, dass sich die Gesetzgebungskompetenz damit auch nicht nach der Kompetenzverteilung aus Art. 105 ff. GG richtet, sondern sachbezogen nach der Kompetenzverteilung für die zugrundeliegende Sache liegt. Und diese liege bei den Ländern (Absatz 51 und 52):

Anders als für Steuern, deren Kompetenzgrundlagen in den Art. 105 ff. GG geregelt sind, wird die Kompetenz für die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben von derjenigen für die jeweilige Sachmaterie umfasst (vgl. BVerfGE 137, 1 <19 Rn. 45>; stRspr). Die Gesetzgebungskompetenz für die Sachmaterie des Rundfunkrechts liegt gemäß Art. 70 Abs. 1 GG bei den Ländern; die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG für das Postwesen und die Telekommunikation umfasst nur den hier nicht einschlägigen sendetechnischen Bereich des Rundfunks unter Ausschluss der sogenannten Studiotechnik (vgl. BVerfGE 12, 205 <225 ff.>).



Beim Rundfunkbeitrag in der hier zur Prüfung gestellten Ausgestaltung handelt es sich finanzverfassungsrechtlich um eine nichtsteuerliche Abgabe und nicht etwa um eine Steuer, die anderen Anforderungen an ihre formelle Verfassungsmäßigkeit, vor allem Art. 105 GG, unterläge.

Erst dadurch werden die Länder verfassungsrechtlich in die Lage versetzt, eine Beitragspflicht auf Grundlage ihrer Zuständigkeit für den Rundfunk selbst zu normieren.

Diese Anforderung ist aber nur zum Teil erfüllt.

Denn tatsächlich fließen hier die Gelder zu einem wesentlichen Teil in – teils sehr hohe und überflüssige – Gehälter, und damit zwangsläufig in die Einkommenbesteuerung.

Wenn aber von vornherein feststeht, dass ein erheblicher Teil der gezahlten Beiträge nicht in die Haushalte der Sender fließt, sondern über die Einkommensteuer vom Staat unweigerlich für den allgemeinen Haushalt abgeschöpft wird, ist die Anforderung verletzt, dass die Beiträge nicht in den allgemeinen Haushalt fließen dürfen.

Umgekehrt ist der Bund mangels Gesetzgebungskompetenz nicht berechtigt, sich in die Sachangelegenheit der Länder, nämlich den Rundfunk und die Verwendung der Beiträge, einzumischen.

Analog dazu hat etwa der BGH (VI ZR 196/08 vom 23.6.2009) festgestellt, dass das (alte, damals geltende) Bundesdatenschutzgesetz auf die Presse nicht (mehr) anwendbar ist<sup>83</sup>, weil dem Bund die Regelungskompetenz für Angelegenheiten der Medien fehlt und die in der Zuständigkeit der Länder liegt.

Wenn aber die Trennung zwischen den Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern so strikt ist, dass sie die Anwendbarkeit allgemein gültiger und verfassungskonformer Gesetze hemmt, wenn der Bund dadurch in die Regelungshoheit der Länder eingreift, und andererseits die Länder durch die strikte Unterscheidung in Steuern und Sonderlasten wie Gebührendung und Abgaben über ihre Sachzuständigkeit überhaupt erst in die Lage versetzt werden, Rundfunkbeiträge festzulegen, muss man zwei Fragen stellen:

- Maßt sich der Bund Gesetzgebungskompetenzen der Länder an, wenn er durch die unweigerliche und unumgängliche Einkommenbesteuerung der aus dem Rundfunkbeitrag unmittelbar gezahlten Gehälter – dazu dient der Beitrag ja unmittelbar – in die Rundfunkfinanzierung eingreift?
- Sind die Länder nach den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts überhaupt befugt und im Besitz der Gesetzgebungskompetenz für Rundfunkbeiträge, wenn sie sie nur dadurch erlangen (können), dass ein Beitrag und keine Steuer erhoben wird, wofür die Voraussetzung gilt, dass die Gelder nicht im allgemeinen Haushalt landen dürfen, was sie über die Einkommensteuer faktisch aber zu einem erheblichen Anteil tun?

<sup>83</sup>Ursprünglich hatte der Bund die Rahmengesetzkompetenz aus Art. 75 GG, die mit der Grundgesetzänderung von 2006 weggefallen ist.

Anders gefragt: Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts kommt es nicht darauf an, welche Bezeichnung eine Last trägt, sondern nur darauf, ob sie im Zweckbezogenen verbleibt oder in den allgemeinen Haushalt einfließt.

In dem Umfang, in dem hier aber Gehälter und daraus Einkommensteuer gezahlt werden, gelangen diese aber in den allgemeinen Haushalt des Fiskus.

Folglich sind sie in diesem Umfang kein Beitrag.

Da insbesondere auch die Erhöhung der Rundfunkbeiträge zu einer Erhöhung der fiskalischen Einnahmen führt, dürfte dieser Zustand mit der Trennung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern und der Unterscheidung zwischen Steuer und Beitrag unvereinbar, der ganze Zustand windschief sein.

*Die Konsequenz ist, dass Einkommen aus einem Zwangsbeitrag, wie hier beim Rundfunkbeitrag, dann, wenn der Beitrag durch die Bundesländer erhoben wird und in deren alleinige Gesetzgebungskompetenz fällt, vom Bund nicht einkommenbesteuert werden können.*

*Nach der Rechtskonstruktion, mit der man den – an sich verfassungskonformen – nutzungsunabhängigen und durch Führen eines Haushaltes ausgelösten Rundfunkbeitrag als reine Angelegenheit der Länder in deren alleiniger Regelungskompetenz gebaut hat, kann und darf der Bund als Steuereinnahmer und Steuergesetzgeber nicht eingreifen.*

In Artikel 106 Absatz 3 GG ist geregelt, dass die Einnahmen aus der Einkommensteuer hälftig zwischen Bund und Ländern zu teilen sind. Auch für die Hälfte, die den Ländern zufällt, gilt aber, dass damit die Anforderung verletzt wird, dass ein Beitrag nicht dem allgemeinen Haushalt zufließen darf. Insbesondere würden sich damit auch die Länder selbst mit der Erhöhung der Rundfunkbeiträge höhere Steuereinnahmen verschaffen, was nach der Konstruktion unzulässig ist.

Im Ergebnis wären die aus dem Rundfunkbeitrag gezahlten Gehälter steuerfrei, in der Höhe auf die Nettogehälter zu reduzieren und die Rundfunkbeiträge um die Höhe der Einsparungen zu reduzieren.

Letztlich beruht das Problem aber auf einer Fehlkonstruktion des Grundgesetzes bezüglich seiner Kompetenzaufteilungen zwischen Bund und Ländern.

## 7.2 Medienrecht

### 7.2.1 Unzulässigkeit der ZDF heute show

Bereits oben in Abschnitt 5.1.2 wurde anhand von Äußerungen zu einem Angriff auf ein heute show Team am 1.5.2020 aufgezeigt<sup>84</sup>, dass weder der Programmdirektor des ZDF, Norbert Himmler, noch Oliver Welke von der heute show selbst, nicht einmal der Sprecher der Bundesregierung und ehemalige ZDF heute journal-Moderator Steffen Seibert verstanden haben, dass das ZDF und die heute show *Rundfunk und nicht Presse sind*, und deshalb nicht der Pressefreiheit, sondern nur der Rundfunkfreiheit unterliegen, und man deshalb die Pressefreiheit der heute show gar nicht verletzen kann. Sie hat keine.

Noch weniger wissen sie deshalb, dass die Rundfunkfreiheit in erster Linie die Freiheit der Berichterstattung ist und in vielen anderen Aspekten deutlich hinter der Pressefreiheit zurückbleibt, dafür aber Aufgaben und Pflichten aus der Rundfunkordnung unterliegt, zusätzlich den Pflichten aus den Rundfunkgebühren und deren Verschärfung seit der Umstellung auf Rundfunkbeiträge.

Zwar enthält der Staatsvertrag für das ZDF anders als die für die ARD-Sender keine explizite Vorgabe zur Trennung von Berichterstattung, das ZDF unterliegt aber dem Rundfunkstaatsvertrag, dessen § 10 Absatz 1 (Abschnitt 2.1.2.1) vorschreibt:

Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

Solche Vorgaben stehen Satiresendungen zwar grundsätzlich nicht entgegen, aber es gibt auch keine Ausnahmen für Satiresendungen. Sie haben sich wie alle anderen an die Rundfunkordnung zu halten.

Zusätzlich beschrieb das Bundesverfassungsgericht 2007 (Abschnitt 2.1.3.3) den Anlass der gesetzlichen Ausgestaltung der Rundfunkordnung, nämlich die besonderen Gefahren des Rundfunks, die in seiner Reichweite und der Möglichkeit der Beeinflussung großer Bevölkerungsteile durch die besondere Suggestivkraft und der Möglichkeit liegen, zusätzlich bewegte Bilder miteinander zu kombinieren und der programmlichen Information dadurch den Anschein hoher Authentizität zu verleihen.

Hiergegen wird in der heute show durch wesentliche und wiederkehrende Inhalte permanent verstoßen. Zur heute show gehört das Konzept, mit Außenkamerteams und Reportern als Provokateuren bewusst und satirisch gewollt besonders dumm oder pro-

<sup>84</sup>Übersicht in [https://www.youtube.com/watch?v=9B-\\_oJUbbHo](https://www.youtube.com/watch?v=9B-_oJUbbHo)

vokativ aufzutreten und Leute, die den Auftritt vor der Kamera nicht gewohnt sind, und die nicht wissen, was auf sie zukommt, zu überrumpeln, vorzuführen, lächerlich zu machen. Der schlichte Umstand, das Auftreten vor der Kamera gewohnt und der Protagonist zu sein, wird als eigene Überlegenheit und als Unterlegenheit anderer abgegeben.

Auch das wäre isoliert noch nicht grundsätzlich zu beanstanden, weil es auch anderen Unterhaltungssendungen wie etwa „Verstehen Sie Spaß?“ zugrundeliegt. „Verstehen Sie Spaß?“ vermischt das aber in keiner Weise mit einer Berichterstattung, und bleibt dabei politisch völlig neutral, gänzlich unpolitisch.

Die heute show dagegen ist extrem politisch und dazu politisch extrem einseitig, wirkte zweitweise schon wie die Fortsetzung des Schwarzen Kanals der DDR mit von Schnitzler. Phasenweise hatten die heute show gar keine satirischen oder Unterhaltungsinhalte mehr und bestand nur noch aus politischer Propaganda. Dabei werden Außenreportagen von realen Ereignissen wie Veranstaltungen oder Demonstrationen in der Art und nach dem Prinzip einer Berichterstattung produziert, vor Ort aber direkt mit Kommentar und Meinungsdarstellung eigener Reporter vermischt. Eine Trennung von Berichterstattung und Kommentar findet da nicht mehr statt.

Zusätzlich wird dabei häufig eben jene vom Bundesverfassungsgericht als Gefahr beschriebene suggestive Bildwirkung missbraucht, indem eigene Bildelemente in die Berichterstattung hineingetragen werden. Da die heute show wegen der Corona-Schutzmaßnahmen derzeit keine aktuellen Außenreportagen und wegen der Sommerpause gar nicht sendet, wird zur Darlegung auf Archivmaterial zurückgegriffen. Abbildung 11 zeigt einen Beitrag Ralf Kabelkas zur heute show vom 20.11.2015, in der die Bildwirkung eines Clowns-Kostüms genutzt wird, um in Aufnahmen einer Demonstration, die der Berichterstattung zuzurechnen sind, von vornherein das Element der Lächerlichkeit einzubringen und durch die Bildwirkung festzubetonieren, noch bevor irgendetwas gesagt wurde. Da wird der Kommentar von vornherein und untrennbar mit der Berichterstattung verwoben.

Damit wird gegen das Gebot der Sachlichkeit und der neutralen und fairen Darstellung von Meinungen in der Gesellschaft verstoßen. Für die Abgebildeten besteht keine Möglichkeit, ihren Standpunkt angemessen darzustellen, weil die Szenen so geschnitten werden, dass hier nur der Clown inhaltsbestimmend ist, also reiner Kommentar als Berichterstattung ausgegeben wird.

Es ist außerdem fraglich, ob die Bilder gezeigt werden durften, weil Aufnahmen von Demonstrationen und ähnlichen Vorgängen normalerweise nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG ohne Einverständnis gemacht und verbreitet werden dürfen, Absatz 2 aber berechnete Interessen der Abgebildeten schützt.

Unsere Rundfunkordnung gestattet derartige Vermischungen von Berichterstattung, Kommentar, Missbrauch der Bildwirkung und Verletzung der Neutralität nicht.

Das ist umso problematischer, weil die Berichte politisch rein einseitig erfolgen.



Abbildung 11: Ralf Kabelka, ZDF heute show vom 20.11.2015: Suggestive Bildwirkung durch Clownskostüm, Vermischung von Berichterstattung und Kommentar, Verletzung der Neutralität, Verletzung des Rundfunkauftrages, Meinungen der Gesellschaft fair darzustellen.

Das ist verfassungsrechtlich schon allgemein rundfunkrechtlich unzulässig, insbesondere aber mit der Beitragspflicht unvereinbar.

### 7.2.2 Unzulässigkeit des ZDF Neo Magazin Royale

Das ist kein Einzelfall. Auch in der Sendung Neo Magazin Royale von Jan Böhmermann – vorübergehend eingestellt, für November als Neuauflage im ZDF Hauptprogramm angekündigt und in der Zwischenzeit über Youtube weiter verbreitet – wurde systematisch und ständig gegen das Gebot der Trennung von Berichterstattung und Kommentar verstoßen. Berichterstattende Filmausschnitte wurden mit als Kommentar zu wertenden nachgestellten Szenen vermischt<sup>85</sup>, wie in Abbildung 12 gezeigt.

Dabei wird als Reihe „Grundgesetz – unfickbar seit 1949“ und über mehrere Folgen der Serie hinweg *allein über das Bildelement einer als personifizierte Grundgesetz verkleideten Person suggeriert*, die gezeigte Szene oder Rede verstoße gegen das Grundgesetz, ohne das nachvollziehbar zu begründen. Soweit überhaupt erläuternde Äußerungen erfolgten, waren sie durchgehend laienhaft und nicht nachvollziehbar, in der Regel grob fehlerhaft oder schlicht falsch. Es wurde rein über suggestive Bildwir-

<sup>85</sup>z. B. <https://www.youtube.com/watch?v=7KP8UqhZUJ8>



Abbildung 12: Neo Magazin Royale, 6.6.2019, Youtube: In Aufnahmen realer politischer Veranstaltungen (hier: Rede Annegret Kramp-Karrenbauers) werden mit Statisten nachgestellte Szenen reingeschnitten und allein über die Bildwirkung suggeriert, es läge ein Grundrechtsverstoß vor. Zudem werden Berichterstattung und Kommentar vermischt.

kung gearbeitet.

Dabei ist die Kampagne nicht nur inhaltlich unzulässig. Auch die Verflechtung des ZDF mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Abbildung 13) verletzt unmittelbar das Gebot der Staatsferne und Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Auch hier zeigt sich wieder, dass dem ZDF das – auf eben diesem Grundgesetz beruhende – Rundfunkrecht unbekannt oder schlicht egal ist und man zur politischen Agitation dagegen verstößt.

## 7.3 Vertragsrecht

### 7.3.1 Wirksamkeit der Arbeitsverträge

Es ist überaus fraglich, ob die Arbeitsverträge der öffentlich-rechtlichen Sender bei überhöhten Gehältern und Pensionen wirksam zustandegekommen sind.

- Die früheren Rundfunkgebühren und nun die Rundfunkbeiträge sind im Gegensatz zu Steuern zweckgebunden und dürfen nur verwendet werden, um den



Abbildung 13: Neo Magazin Royale, 6.6.2019, Youtube: Gemeinsame Kampagne von ZDF und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Darin liegt ein gesetzliches Verbot, die Einnahmen daraus in anderer Weise zu verwenden, womit die Arbeitsverträge gegen dieses Gebot verstoßen und damit nach § 134 BGB nichtig sind.

- Es ist auch fraglich, ob die entsprechenden Abteilungen der Sender eine hinreichende Vertretungsmacht hatten (§§ 164, 177 BGB).
- Zudem kommt Sittenwidrigkeit (§ 138 Absatz 1 BGB) in Betracht, weil die Gehälter in einem grotesken Missverhältnis zu den durchschnittlichen Gehältern und Renten in der Gesellschaft stehen und selbst von Leuten mit Einkommen im Armutsbereich oder solchen, die als Selbständige überhaupt keine Altersversorgung haben, bezahlt werden müssen.

**Ich halte die Gehälter und Pensionen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk wegen ihrer weit überzogenen Höhe und der Art und Weise, wie sie zwangsweise eingetrieben werden, für sittenwidrig.**

## 7.4 Strafrecht

### 7.4.1 § 266 StGB: Untreue

#### 7.4.1.1 Gehältern, Pensionen und freien Mitarbeitern

Es besteht der Verdacht der Untreue bezüglich der Höhe der Gehälter, Pensionen und Zahlungen an freie Mitarbeiter wie Nachrichtenmoderatoren.

#### **7.4.1.2 Ämterpatronage, Nepotismus und Kooptation**

Es besteht außerdem wegen der inzwischen ausschließlich mit politischer Einheitsmeinung besetzten Anstalten der Verdacht der Ämterpatronage (Nepotismus, Kooptation). Auch die gehört zur Untreue.

#### **7.4.1.3 Nutzung der Sender zum privaten Vorteil**

In Abschnitt 5 wurden verschiedene aufgabenfremde Aufwände beschrieben, darunter der Missbrauch der Sender zur eigenen, privaten Meinungsäußerung (5.2). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat neutral Bericht zu erstatten und die Meinungen in der Bevölkerung darzustellen.

Zwar ist den Journalisten selbst die Meinungsäußerung nicht völlig untersagt, aber sie darf nicht inhaltsgestaltend sein und darf nur in getrennten, klar als solchen gekennzeichneten Kommentaren erfolgen.

Es ist aber in vielen Bereichen, besonders den politischen Magazinen, den Kultursendungen und stellenweise sogar den Nachrichtensendungen der Fall, dass der ganze Bericht nur der Meinungsäußerung des Moderators dient und sonst keinen Inhalt mehr hat.

Damit werden hohe Produktionskosten und teure Sendeminuten zum privaten Vorteil veruntreut.

#### **7.4.2 Auftragsvergabe**

Die öffentlich-rechtlichen Sender schreiben zwar normale Dienstleistungen wie Handwerk, IT, Vermietung von Übertragungstechnik und ähnliches aus, nach meinem Wissensstand aber nicht die Produktion von Sendungen.

### **7.5 Wirtschaftsstrafrecht – Zahlungsunfähigkeit**

Die Rundfunkanstalten haben bereits öffentlich angedroht, den Sendebetrieb auf einen Minimalbetrieb zu reduzieren, wenn ihnen die Beitragserhöhung nicht gewährt wird.

Das heißt, es besteht objektiv eine Zahlungsunfähigkeit bezüglich der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Dabei hat man diese Zahlungsunfähigkeit in den vergangenen Jahren trotz klar vorhersehbarer Ertragslage sehenden Auges herbeigeführt, anstatt angemessen zu wirtschaften.



Hier stehen Wirtschaftstraftaten im Raum.

## **7.6 Scheinselbständigkeit**

Die in Abschnitt 4.9 beschriebene Praxis des WDR, die Inhalte von „festen freien“ Mitarbeitern erstellen zu lassen, die über Jahrzehnte für den WDR arbeiten müssen, und dann von einem Tag auf den anderen fallen gelassen werden, ist eindeutig Scheinselbständigkeit.

## 8 Ergebnis

### 8.1 Gesamtaussage

Die Erhöhung des Rundfunkbeitrages ist unter den gegebenen Umständen **nicht zustimmungsfähig**.

**Der Landtag ist durch seine eigene Gesetzgebung in Form der bestehenden Staatsverträge und die bindende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts daran gehindert, der Erhöhung zuzustimmen, weil die Aufgaben des Rundfunks nicht erfüllt werden, die Kosten das beitragspflichtige Maß längst weit überschreiten und der Gesetzgeber dies vor einer Erhöhung zwingend prüfen muss.**

Hinzu kommen Verfahrensfehler.

Die Zustimmung wäre verfahrensfehlerhaft und justiziabel.

### 8.2 Verfahrensfehler

Der 22. Bericht der KEF erfüllt die an sie gestellte Aufgabe und die Anforderungen an den Bericht nicht, wie in Abschnitt 3.6.2 auf Seite 63 erläutert. Die Prüfung, ob die Programmentscheidungen dem Auftrag entsprechen, wurde nicht nur nicht durchgeführt, sondern es wurde explizit erklärt, sie nicht durchführen zu wollen.

Es fehlt daher an der verfahrensmäßigen Voraussetzung der Feststellung eines Bedarfs.

### 8.3 Aufgaben und Anforderungen nicht erfüllt

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt wesentliche Aufgaben und Anforderungen wie etwa die Meinungsvielfalt, die Neutralität, die Darstellung der in der Gesellschaft vertretenen Auffassungen nicht (Abschnitt 4). Erst mit der Erfüllung der Aufgaben ist aber eine notwendige Voraussetzung der Beitragspflicht gegeben.

### 8.4 Agitation und Entwicklung hin zum ordnungs- und verfassungswidrigen Rundfunk

Wie an verschiedenen Stellen (z. B. 4.3.1 und 5.3) aufgezeigt, werden die verfassungsrechtlichen und rundfunkordentlichen Pflichten zu Objektivität und Unparteilichkeit nicht nur rundheraus abgelehnt und übergangen, sogar massiv gegen sie agitiert.

Sie sind auch als gesetzliche Pflichten flächendeckend unbekannt und werden lediglich als überkommene Ansicht Einzelner eines veralteten Journalismus aufgefasst. Man bewegt sich systematisch und explizit in Richtung eines „Haltungsjournalismus“, also eines politischen, einseitigen Propagandajournalismus, der nicht mehr darüber Bericht erstattet, was ist, sondern nur noch darstellt, was soll. Damit errichtet man eigenmächtig und ohne jegliche Legitimation ein im ganzen verfassungswidrigen Propaganda-Rundfunk.

Im Ergebnis müssen insbesondere WDR, NDR, MDR und ZDF als verfassungs- und rundfunkordnungsfeindliche Organisationen betrachtet werden.

## **8.5 Versäumnisse aus der Beitragsumstellung**

Mit der Umstellung der Finanzierung von einer Nutzungsgebühr zu einem Nutzungsbeitrag, also der Zahlungspflicht von der tatsächlichen Nutzung zur Nutzungsmöglichkeit, haben sich auch die qualitativen und quantitativen rechtlichen Anforderungen verschärft, weil man nicht mehr die Wahl hat, ob man Kunde sein will oder nicht. Deshalb gelten stärkere Anforderungen an die Erbringung der Gegenleistung Rundfunk.

In der Folge hätten diese verstärkten Anforderungen (vgl. 2.1.3.5) nicht nur in Belehrungen des Personals und erhöhte Qualitätsanforderungen des Programms fließen, sondern es hätten auch stärkere Qualitätssicherungsmaßnahmen implementiert werden müssen, die die Erfüllung der Aufgaben sicherstellen. Grundsätzlich wäre die Nachprüfung auch Aufgabe der KEF gewesen, die hier aber komplett versagt und die Arbeit erklärt verweigert.

Das Gegenteil ist eingetreten: Die Unabhängigkeit von Zuschauerwillen hat zu dem gegenteiligen Effekt einer völligen Immunisierung der Sender gegenüber jeglicher Zuschauerkritik und bei deren Journalisten zu der Überzeugung geführt, dass sie jetzt erst recht tun und lassen könnten, was sie wollen, der Gesetzgeber ihnen damit völlig freie Hand gelassen habe. Was eigentlich mit einer deutlich stärkeren Bindung an den gesetzlichen Auftrag einhergeht, wurde im Gegenteil als Befreiung vom Zuschauer, als völlige Freigabe beliebiger Programmwillkür aufgefasst.

Die Rundfunkräte sind reine Lobby-Gruppen, die ihre Interessen gegen die der Zuschauer in Stellung bringen. Eine Rechte- und Interessenvertretung der Zuschauer existiert überhaupt nicht.

## **8.6 Um ein Vielfaches überhöhte Kosten**

Die Analyse und der Vergleich mit anderen europäischen und außereuropäischen Rundfunkanstalten zeigen, dass die für Deutschland angegebenen Kosten weit überhöht sind.

Die *erforderlichen* Kosten für die Erfüllung des Rundfunkauftrags liegen **je nach Land zwischen nur 10 und 50% des bisherigen deutschen Beitragsaufkommens**. Die australische ABC, aber auch Norwegen, Niederlande, Dänemark und Schweden kommt mit etwa 10% aus. Selbst die nächstteuere britische BBC liegt bei nur etwa 60 bis 70% (ca. 4 bis 5 Milliarden Pfund).

### **8.7 Verschwendung und Überangebot**

Es werden in erheblichem Umfang Gelder verschwendet, etwa indem – bewusst zur Schaffung künstlichen Wettbewerbs als Erpressungsmittel – zuviel Personal vorgehalten wird. Einsparungen durch Effizienzgewinne oder moderne Technik werden durch Steigerung des Überangebots weggkompensiert, um keine Einsparungen melden und Budgets reduzieren zu müssen.

### **8.8 Fehlende Erforderlichkeit des teuersten Fernsehens der Welt**

Die Beitragspflicht ist nicht grenzenlos, sondern soll die Sender lediglich „in die Lage versetzen“, also das Erforderliche bereit stellen.

Es ist nicht im Ansatz ersichtlich, warum man erst als bereits teuerster Rundfunk der Welt „in der Lage“ sein und selbst das dann noch nicht reichen sollte, warum also alle anderen Ländern der Welt nicht in der Lage sein sollten.

### **8.9 Zehn Sender – zehn Intendanten**

Es ist nicht einzusehen, warum wir zehn Fernsehanstalten mit zehn Intendanten im Gehalt oberhalb der Bundeskanzlerin plus Deutschlandradio brauchen, wenn andere Länder mit einer einzigen Anstalt auskommen, um denselben Auftrag zu erfüllen.

### **8.10 Veraltete Struktur**

Die ganze Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist technisch, organisatorisch, digital veraltet und beruht auf dem Medienbild der 1950er bis 1980er Jahre.

Große Bereiche des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollten durch zeitgemäße und dem Stand der Technik und Gesellschaft angemessene Strukturen ersetzt werden.

## 8.11 Zweckwidrige Verwendung und Geldabfluss

Es ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen quantitativ schwer einzugrenzen, aber geschätzte 30 bis 60% des Beitragsvolumens fließen in Bereiche ab, die nicht mehr der Finanzausstattung des Rundfunks und dessen Betrieb dienen und verfassungsrechtlich nicht von der Beitragspflicht erfasst sind – Fußball, Einkommensteuer, überhöhte Gehälter, Pensionen, Quersubventionierungen.

Wesentliche Teile des Programms sind vom Rundfunkauftrag nicht abgedeckt, weshalb Einkünfte aus Beiträgen dafür nicht verwendet werden dürfen.

## 8.12 Solidaritätsideologie und Klientelfernsehen

Es zeigt sich an vielen Stellen und Aussagen, dass man gar nicht erst die Absicht hat, ein Programm für alle Bevölkerungsschichten und Meinungsgruppen anzubieten, sondern nur bestimmte Gruppen anspricht und unterstellt, dass die anderen „aus Solidarität“ zu zahlen hätten.

Verfassungsrechtlich ist eine Beitragspflicht aus Solidarität unzulässig, es müssen alle Teile der Gesellschaft angesprochen werden und den Rundfunk *selbst* nutzen können.

## 8.13 Futtertrog-Syndrom

Dieser öffentlich-rechtliche Rundfunk bezahlt nicht Leute dafür, ein Fernsehprogramm zu senden, sondern er sendet im Gegenteil, um Leute dafür bezahlen zu können.

Das führt im Ergebnis zur falschen Kausal- und Optimierungskette. Statt mit möglichst wenig Personalaufwand möglichst gutes Programm zu senden, versucht man, mit möglichst wenig Programmaufwand möglichst hohe Gehälter zu zahlen.

Die Führungskreise der Sender bestehen aus geschlossenen Cliques, die sich mit weit überhöhten Gehältern oder Produktionskosten über externe Produktionsfirmen bereichern, sich kooptativ abschotten und hemmungslos die Taschen vollstopfen.

**Faktisch sind die Sender keine Rundfunk-, sondern Versorgungsanstalten für Personen einer eng begrenzten, einheitlichen politischen Gesinnung mit geschlossenem Alibi-Sendebetrieb.**

Die Gehälter, die hier zwangsweise auch von Geringverdienern eingetrieben werden, sind in der Höhe obszön und in der Sache sittenwidrig.

Laut dem 22. KEF-Bericht (Seite 127/Tz. 168) gehen allein 8% der Beitragseinnahmen für Pensionsleistungen drauf, also ohne noch irgendeine Auswirkung auf das

Programm zu haben. Die Pensionen liegt um ein Vielfaches über dem allgemeinen Rentenniveau. Ob die Verträge überhaupt wirksam sind, ist fraglich.

Die Unnötigkeit solcher weit überhöhter Altersversorgung zeigt sich schon darin, dass sie nach den Sendern deutlich unterschiedlich hoch ausfallen (KEF-Bericht Seite 121, Tz. 164), also nicht erforderlich sein können.

Die KEF stellt bereits fest, dass das Vergütungsniveau überhöht und auch mit den Standorten und deren allgemeinen Kosten nicht zu erklären ist (KEF-Bericht Seite 122, Tz. 164).

#### **8.14 Totalversagen der Intendanten**

Die Sender erfüllen ihre Aufgaben nicht nur nicht, es mehren sich die Hinweise, dass selbst das Führungspersonal die Aufgaben und Anforderungen nicht mal kennt, geschweige denn sich darum schert.

Es gibt keinerlei Regulativ, mit dem der Zuschauer noch seine Unzufriedenheit zum Ausdruck oder auf die Qualität und die Programmentscheidungen einwirken könnte. Die Sender betreiben eine perfide Immunsierungsstrategie gegen jegliche Kritik. Sie senden einfach willkürlich und fast nur noch, wozu sie Lust haben, was ihren politischen Vorstellungen entspricht und die Gehälter möglichst hochtreibt.

Es sind keine vertretbaren Gründe erkennbar, warum die Rundfunkanstalten trotz klar vorhersehbarer Einkünfte und weitgehender Konjunkturabhängigkeit nicht in der Lage waren, mit ihrem Budget auszukommen, obwohl sie bereits mit Abstand das teuerste öffentlich-rechtliche Fernsehen der Welt sind.

Obwohl sie finanzielle Planungssicherheit haben wie kaum jemand anderes, sind sie nicht in der Lage, innerhalb ihres Finanzkorridors zu bleiben und Gehälter und Ausgaben entsprechend zu planen.

#### **8.15 Totalversagen der Rundfunkräte**

Die Rundfunkräte versagen in ihrer Aufgabe, Programmvielfalt sicherzustellen, total. So ist nach § 19a des Staatsvertrages des ZDF der Fernsehrat der Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit.

Schaut man sich die Zusammensetzung an, liegt auf der Hand, dass man den Bock zum Gärtner gemacht hat. Beitragszahler oder die Allgemeinheit werden darin überhaupt nicht vertreten, eine reine Versammlung von Lobbygruppen.

Die Zusammensetzung der Rundfunk-/Fernsehräte aus Lobbygruppen und Partikularinteressenvertretern verstößt eklatant gegen die Anforderungen an die Meinungsvielfalt. So besteht der Fernsehrat aus 60 Vertretern von irgendwas, die absurdesten

Interessengruppen sind vertreten, aber nicht ein einziger Vertreter der normalen Zuschauer.

Beispielsweise finden sich im Fernsehrat des ZDF reihenweise Leute, die die Partikularinteressen ihrer Interessengruppen *gegen* normale Durchschnittsmenschen Menschen wie mich vertreten, aber nicht ein einziger, der *meine* Interessen als Beitragszahler vertreten würde.

Es sind reihenweise Lobbygruppen vertreten, die nicht mehr kritisiert werden können, gegen die keine Meinung mehr zugelassen wird.

### **8.16 Verwaltungsfunktion führt zu Zensur**

Historisch ist der Rundfunk – im Gegensatz zur Presse, deren Tätigkeit unbegrenzt jedem offensteht – auch und in erster Linie eine Verwaltungseinheit zur Verwaltung des (ehemals) knappen Gutes der Sendefrequenzen. Nur darin liegt auch die verfassungsrechtliche Rechtfertigung, Rundfunklizenzen erforderlich zu machen, weil sie dem Zweck dienen, die sachgemäße und durchgehende Nutzung des knappen Gutes der Sendefrequenz zu gewährleisten.

Das Gut ist aber schon lange nicht mehr knapp. Die Digitalisierung führt zu einer ausreichenden Menge von Sendekanälen, ergänzt werden sie durch Mediatheken, Video on Demand und Privatfernsehen.

Die Rundfunkanstalten als Hüter der Nutzung des Gutes Sendefrequenz sind daher überflüssig geworden. Sie haben sich in Zensurbehörden verwandelt, die nach politischen Gesichtspunkten und nicht nach optimaler Nutzung des knappen Gutes entscheiden, was zu senden ist.

Das ist überflüssig, nicht mehr erforderlich, das braucht man nicht mehr.

Deshalb ist es auch nicht mehr zu bezahlen.

## 9 Empfehlungen

### 9.1 Rundfunkstruktur komplett ersetzen

Die ganze Struktur des öffentlichen Rundfunks ist veraltet, verknöchert, von Korruption und Willkür durchzogen, politisch einseitig unterwandert und von Interessengruppen und für private Interessen missbraucht. Nicht mehr reformfähig.

Der ganze juristische Komplex um Rundfunk- und Presserecht ist veraltet, und der am Bedrucken von Papier orientierte Pressebegriff völlig veraltet.

In seiner Aufteilung entspricht der Rundfunk immer noch den Besatzungszonen und den Anforderungen der Fernsehtechnik der 1950er Jahre. Er ist überhaupt nicht mehr zeitgemäss und steht der Meinungsfreiheit und dem Wettbewerb im Weg.

Es sollte eine Trennung zwischen einem technischen Sendebetrieb geben, der allein für die technische Verbreitung ohne Programmentscheidungen zuständig ist, und einem offenen Netzwerk, in dem fertige oder zukünftig zu erstellende Produktionen angeboten werden können. Wer im Wettbewerb erfolgreich ist, kann über die normale Fernsehinfrastruktur (DVB-T2/C/S) gesendet werden, alle anderen immer noch Verbreitung über die Mediatheken finden. Damit wäre die Auswirkung einer Programmzensur deutlich reduziert (vgl. unten Abschnitt 9.12).

Das Gutachten des Bundesfinanzministeriums (Abschnitt 2.1.5.3) sagt dazu in Übereinstimmung mit meiner Auffassung:

Angesichts der technischen Entwicklung gibt es kaum noch Gründe, warum der Rundfunkmarkt wesentlich anders organisiert sein sollte als der Zeitungsmarkt, der durch ein breites privates Angebot und Subskriptionsmodelle gekennzeichnet ist. Nach Ansicht des Beirats gibt es daher gute Gründe für einige Reformen im Rundfunkbereich. Erstens sollte ein zukunftsfähiges System des öffentlichen Rundfunks dem Subsidiaritätsprinzip mehr Gewicht geben; die öffentlich-rechtlichen Anbieter sollten nur da auftreten, wo das privatwirtschaftliche Angebot klare Defizite aufweist.

### 9.2 Reduktion der Zahl der Anstalten

Ersatzweise sollte zumindest darüber nachgedacht werden, die Zahl der Anstalten deutlich zu reduzieren. Andere Länder kommen mit ein oder zwei Anstalten als Organisationseinheiten aus, wir haben zehn.

Dieser ganze Wasserkopf ist überflüssig und nutzlos. Die moderne Digitaltechnik macht große Funkhäuser mit lokaler Verwaltung überflüssig. Stattdessen kann man günstiger auf wenige, höchstens zwei, zentrale Verwaltungseinheiten setzen, die aber keine Programmentscheidungen haben, um Machtkonzentrationen zu verhindern.



Diese kann man mit Standorten unterschiedlicher Größe umgeben, die sich ausschließlich um Inhalte kümmern.

### **9.3 Rundfunk-/Fernsehräte ersetzen**

Das Konzept der Rundfunk-/Fernsehräte ist komplett gescheitert. Sie versagen nicht nur komplett darin, die Meinungsvielfalt zu gewährleisten, sondern sind nach ihrer Zusammensetzung sogar noch von negativem Einfluss. Sie gehören zum Problem und nicht zur Lösung, weil die Lobbygruppen darin vertreten sind, gegen die politisch und ideologisch keine Meinungen mehr zugelassen sind.

Das System ist dringend zu ersetzen.

### **9.4 Intendanten ersetzen**

Es wird empfohlen, die Intendanten wegen grundlegenden Versagens sowohl als Person, als auch die Rolle der Intendanten als solche zu ersetzen und Haftungsfragen – auch gegenüber früheren Intendanten – zu prüfen.

### **9.5 Rechtswirksamkeit und Auflösbarkeit der Arbeits- und Produktionsverträge**

Es wird empfohlen zu prüfen, welche der überhöhten Arbeits- und Dienstleistungs-/Werkverträge mit externen Produktionsfirmen

- überhaupt rechtswirksam zustandegekommen oder noch schwebend unwirksam sind,
- widerrufen sind,
- gekündigt oder änderungsgekündigt werden können,

und von den exorbitanten Kosten runterzukommen.

### **9.6 Abschaltung überflüssiger Programme**

Es ist zu überlegen, ob Programme wie ZDF info oder 3sat, die vorrangig oder völlig aus Wiederholungen und Nischenangeboten bestehen, nicht ohne weiteres durch Mediatheken ersetzt werden können.

### 9.7 Abschaffung des Berufs „Journalist“ – Herabstufung zur Zusatzqualifikation

Berufsbild und Berufsausbildung sind überkommen und durch die Digitalisierung völlig überholt. Das Berufsbild vor allem des Rundfunkjournalisten beruht auf alter Rundfunktechnik aus der analogen Zeit und deren aufwändiger Beherrschung. Das ist heute nicht mehr erforderlich.

Heute ist die wesentliche Eigenschaft des Journalisten seine intellektuelle Leere, weil intellektuelle Eigenschaften, Berufserfahrung und so weiter in deren Ausbildung effektiv nicht vorkommen. Zugespitzt gesagt: Wir produzieren am Fließband Leute, die vor allem im Print-Bereich oft nur noch darin enden, staatliche Fördergelder zu verlangen. Wir erwarten von Leuten, die inhaltlich-intellektuell nichts gelernt haben, den Rundfunkauftrag zu erfüllen. Das kann nicht funktionieren.

Es ist dringend anzuraten, das gesamte Berufsbild und auch den Studiengang zum Journalisten über Bord zu werfen **und Journalismus nur noch als Zusatzqualifikation zu anderen Berufen anzusehen und zu vermitteln.**

Ein Modell dafür sind etwa die ehemaligen Leistungssportler, die nach ihrer Karriere als Sportmoderatoren im Fernsehen gute Dienste leisten. In ähnlicher Weise sollte man Menschen in den Journalismus holen, die mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in „richtigen“ Berufen haben.

Wir müssen weg davon, dass öffentlich-rechtliches Fernsehen von Leuten gemacht wird, die noch nie irgendetwas außerhalb dieser Studio- und Redaktionswelt gemacht haben.

Youtube beweist, dass es eine Vielzahl von Leuten gibt, die das Talent haben und in kurzer Zeit lernen, professionelle oder semiprofessionelle Videos zu machen, sich dafür aber auch in einem Thema auskennen, über das sie reden können.

Die heute benötigten Kenntnisse wären als Praktikum oder Zusatzstudium zu erwerben.

### 9.8 Machtkonzentrationen und Zensur verhindern

Strukturen wie der WDR, der in vielen Bereichen anscheinend nur noch die Zensurbehörde für abhängig erpressbare freie Mitarbeiter und deren Produktionen ist, müssen dringend aufgelöst und abgeschafft werden.

Den Konflikt zwischen der Verwaltung des knappen Gutes Sendezeit und der Gefahr des Machtmissbrauchs und der Zensur kann man über den verstärkten Einsatz von Mediatheken abfedern, die solche Sendungen zur Verfügung stellen (können), denen die Ausstrahlung über die Hauptsender verwehrt wurde.

## 9.9 Wettbewerb und Meinungsvielfalt

Es ist problematisch, wenn Moderatoren mit ihren Talkshowproduktionsfirmen auf Sendepätzen sitzen und diese dann als ihr Eigentum über Jahre und Jahrzehnte behalten.

Es muss möglich sein, solche Sendungen auf Zuschauerwunsch abzusetzen oder auf Mediathekangebot herabzustufen und Sendungen wie Talkshows etc. öffentlich auszusprechen.

## 9.10 Stärkere Durchmischung statt Lebens-Job

Es wird empfohlen, für eine stärkere Durchmischung und Rotation zu sorgen und die Mitarbeiterstellen beim Rundfunk nicht mehr als lebenslange Tätigkeit bis zur Pensionierung laufen zu lassen.

In praktisch allen Industriebranchen ist es längst üblich, dass Tätigkeiten in der Regel nur für gewisse Zeit ausgeübt werden und man im Laufe des Lebens verschiedene Tätigkeiten ausübt, auch um sich an die veränderte Marktlage anzupassen.

Es ist mit der Aufgabe des Rundfunks, alle Meinungen der Gesellschaft abzubilden, unvereinbar, wenn Leute dieselben Tätigkeiten mit denselben Programmentscheidungen jahrzehntelang ausüben.

Stattdessen sollten auch Menschen mit praktischer Berufserfahrung die Möglichkeit haben, für einige Zeit beim oder für das Fernsehen zu arbeiten und ihre Berufserfahrung und Sachkunde inhaltsgestaltend einzubringen.

## 9.11 Mikrofernsehanbieter

Im Zuge der Postreform und der Aufgabe des staatlichen Telekommunikationsmonopols wurde in Deutschland auch das Privatfernsehen gestattet, das ab etwa 1984/85 seinen Betrieb aufnahm.

Rückblickend betrachtet liegt darin noch keine konsequente Liberalisierung und Öffnung, weil der beim damaligen Stand der Technik erforderliche Aufwand immer noch gewaltigen finanziellen Aufwand und den Betrieb eines kompletten Senders mit durchgehend linearem Programm erforderlich machte.

Erst seit dem letzten Jahrzehnt sind wir in der Lage, dass wir mit kleinem, auch von Privatpersonen ohne kommerzielle Absichten aufzubringendem Budget Sendungen erstellen, aufzeichnen, verbreiten können, die sich auch nicht mehr an einem linearen 24-Stunden-Sendebetrieb orientieren müssen, sondern inhalteorientiert bestimmte Sendungen anbieten können, ohne an feste Termine oder einen Mindestumfang gebunden zu sein.

Das findet sich nicht nur bei Youtubern, sondern auch bei Anbietern wie Netflix oder Amazon Prime, die erst gar nicht mehr damit antreten, ein lineares 24-Stunden-Programm anzubieten. Das führt zu erheblichen Unterschieden. Beispielsweise sind bei vielen Serien, die für solche Anbieter produziert werden, die einzelnen Folgen nicht mehr gleich lang, sondern die Länge orientiert sich an der Handlung, weil sie nicht mehr in ein festes Sendeschema passen müssen, analog dazu, dass Zeitungstexte im Internet beliebige Länge haben können und nicht mehr an Spalten und Seiten angepasst werden müssen.

Es ist daher veraltet, immer noch an herkömmlichen Sendeanstalten festzuhalten. Man sollte diese auf eine Betriebsgesellschaft der Sendefrastruktur reduzieren und stattdessen auf kleine, aber viele Anbieter einzelner Sendungen oder Serien setzen. Vereinfacht gesagt: Man bräuchte etwa zwischen der Produktionsfirma einer Talkshow Anne Will und deren Sendung über die Sendefrastruktur keinen NDR, keine ARD mehr dazwischen. Zensurstrukturen, wie sie beim WDR zu beobachten sind, fielen damit weg.

Gleichzeitig aber müsste sich die Produktionsfirma dann dem qualitativen und preislichen Wettbewerb mit anderen Anbietern stellen.

Damit einhergehen würde damit auch, dass sich Nachrichtensendungen wie Tagesschau/Tagesthemen und heute/heute journal aus NDR und ZDF herauslösen und zu eigenständigen Produktionsfirmen würden, die ihr Angebot dem allgemeinen Markt anbieten.

Es gibt keinen vernünftigen Grund (mehr), warum Nachrichtensendungen und Nachmittagskochshows zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt geschlossen werden müssten. Die haben inhaltlich miteinander überhaupt nichts zu tun.

Die verfassungsrechtlich gebotene Grundversorgung wäre dann darüber zu gewährleisten, dass man etwa durch eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung dafür sorgt, dass es immer mindestens einen, unter Umständen erfolgsunabhängigen Nachrichtenanbieter gibt und der Zustand nicht eintreten kann, dass niemand mehr Nachrichtensendungen produziert.

Auf diese Weise steht es jedem, angefangen beim einfachen Youtuber mit Handy-Kamera, offen, Sendungen und andere Inhalte zu produzieren und anzubieten, und im Wettbewerb auf dem Markt sein Publikum zu finden (oder auch nicht).

Die „Entknappung“ des knappen Gutes der Sendekapazität der Sendefrastruktur kann durch eine Verschmelzung zwischen Sendefrastruktur und Medienarchiv/Supermediathek (Nachfolgender Abschnitt 9.12) erreicht werden. Schon heute werden über DVB-T2 Pseudofernsehkanäle ausgestrahlt, die für den Zuschauer wie ein Fernsehkanal aussehen und gewählt werden, aber nur den Link zu einem Streaming-Angebot über das Internet enthalten, und der „smart“ Fernseher dann die Sendung per Streaming holt und normal anzeigt.

Es wäre daher sinnvoll, die Struktur der bisherigen Sender aufzubrechen und nicht

mehr nur feste Programme anzubieten, sondern die volle Breite des Angebotes, und dann einfach nach sendeökonomischen Kriterien wählen, welche Sendungen über die Sendeinfrastruktur zu festen Zeiten ausgestrahlt werden und welche nur in Form eines Streaming-/Video-on-demand-Angebotes angeboten werden. Heutige Smart-Fernseher wären bereits in der Lage, solche Angebote hierarchisch und nicht mehr nach festen Kanälen anzubieten.

Und wenn nicht mehr genug Leute eine bestimmte Sendung, etwa eine Talk Show-Reihe, sehen wollen, dann wird sie aus sendeökonomischen Gründen nur noch per Streaming angeboten, ist trotzdem aber noch immer allen zugänglich.

Auf diese Weise können auch Nischen- oder Billigproduktionen bestehen und senden (ohne von der Willkür Youtubes abhängig zu sein), und damit die Vielfalt herstellen, die vom Bundesverfassungsgericht verlangt, vom öffentlichen-rechtlichen Rundfunk aber nicht geliefert wird.

## 9.12 Aufbau einer Allgemeinen Deutsche Mediathek

Grundsätzlich wäre dringend zu empfehlen, den teuren und chaotischen Zustand vieler Mediatheken durch eine einzelne große Mediathek zu ersetzen.

Es ist bekannt, dass die ARD und der Intendant des Bayerischen Rundfunks, Ulrich Wilhelm, 2018 bereits den Vorschlag einer gemeinsamen Mediathek unterbreitet haben, aber dabei auf Ablehnung durch das Bundeskartellamt stießen, das zuvor auch schon den Aufbau einer ähnlichen Mediathek der Privatsender abgelehnt hat.

Auch wenn die kartellrechtlichen Erwägungen grundsätzlich berechtigt waren, kann man dafür medienpolitisch und gerade vor dem Hintergrund, dass praktisch unsere gesamte nichtlinear Medientechnik inzwischen über Youtube und Facebook läuft (ständig im öffentlich-rechtlichen Fernsehen: „Diskutieren Sie mit uns auf Facebook“, was schon datenschutzrechtlich höchst problematisch und letztlich lächerlich ist), kein Verständnis haben.

Es ist mir in jeder Hinsicht unverständlich, wie wir uns als Land ausgerechnet aus Kartellrechtgründen selbst amerikanischen Konzernen ausliefern, die außerhalb unseres Kartellrechts liegen.

Zudem erfüllen Youtube und Facebook die Anforderungen nicht, die an Archiv- und Rechtssicherheit zu stellen sind, beide führen sich wie im wilden Westen und nach dem Recht des Stärkeren auf, sind nicht mal auf dem Rechtsweg erreichbar.

Deshalb sollte eine *unabhängige* Mediathek, ein Medienarchiv aufgebaut werden, das

- – wie Youtube – *jedem Anbieter* zur Verfügung steht, nicht nur den öffentlich-rechtlichen Sendern,
- keine eigenen Gewinninteressen verfolgt, also keine Benutzerdaten usw. sam-

melt und verkauft,

- auf der Umlage der Kosten auf die jeweiligen Anbieter beruht, zunächst zahlt der, der einen Film einstellt,
- aber anbietet und per Software und Abrechnungsverfahren unterstützt, nach Wahl des jeweiligen Inhaltenanbieters Inhalte mit Werbung zu beschalten oder gegen Bezahlung zugänglich zu machen, um damit die Kosten zu erwirtschaften,
- auf einer Impressumspflicht beruht, also zu jedem Inhalt einen Verantwortlichen anzeigen kann,
- jegliche Rechtskontrolle, Sperr- und Unterlassungsverfügungen, allein dem im Impressum angegebenen Anbieter überlässt, also nicht wie Youtube oder Facebook eigenmächtig Inhalte sperrt oder löscht,
- politisch neutral ist,
- Inhalte langzeitarchiviert,
- für einheitliche Datenformate sorgt,
- redundant ausgelegt ist,
- einer gewissen Breite von Medienformaten offensteht, wie auch 360°-Videos, Audio, interaktiven Darstellungen, ergänzenden Texten und ähnliches,
- auch Foren- und Kommentarfunktionen ähnlich Facebook zulässt.

und das die Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Anstalten komplett ersetzt, aber eben auch allen anderen offensteht.

Technisch wäre dies umsetzbar. Ich sehe darin zwar Aufwand, aber keine wesentlichen technischen Probleme. Es entspricht moderner Servertechnik.

Damit wäre der Zensur und Einheitsmeinung der öffentlich-rechtlichen Sender ein wirksames Gegengewicht entgegengesetzt.

### **9.12.1 Gefahren und Probleme**

#### **9.12.1.1 Einfluss/Missbrauch durch öffentlich-rechtliche Sender**

Eine Einflussnahme auf die Inhalte muss ausgeschlossen sein. Redaktionen oder öffentlich-rechtliche Sender dürfen die Kontrolle nur über ihre eigenen Angebote ausüben.

### **9.12.1.2 Netzwerkdurchsetzungsgesetz**

Rechtsstaatliche Katastrophen und Willkürregime wie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz oder Zwangsbewertungen müssen ausgeschlossen sein. Die Vorgehensweise der Bundesregierung ist völlig inakzeptabel.

Solange zu einem Angebot auch ein Verantwortlicher im Impressum genannt und rechtlich erreichbar ist, muss jedes Eingreifen über Dritte unterbleiben und Klagen, Anordnungen, Verfügungen und jeglicher Rechtsverkehr immer direkt an den Anbieter gehen.